

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

## **BAND 23: RÜHN, SCHWAAN, STARGARD, STAVENHAGEN, STERNBERG, STRELITZ, TEMPZIN**

### **Bemerkungen zum Digitalen Nachlass**

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

#### **Häufig wendet wurden Kurzzeichen:**

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

## Schlagwortverzeichnis

(

(Justizkanzlei Schwerin) 88, 140, 167

### A

Abendmahl 65, 69, 122, 155

Aberglauben 7

Achilles, Heinrich (Verwalter) 123

Adolf Friedrich, Herzog 21, 59, 75, 118, 122, 127, 129, 137, 138, 142, 146, 148, 149, 150, 155, 156, 159

Advokaten 153

Anklage 9, 17, 60, 66, 68, 85, 108, 115, 116, 118, 120, 133, 140, 148, 153

Ankläger 60, 71, 106, 116, 117

Ausweisung 7, 30, 70

### B

Bäume 166

Bekentnis (peinlich) 62, 91, 92, 97, 123, 129, 160, 161

Belehrung Universität 10, 20, 21, 28, 29, 30, 45, 47, 59, 62, 65, 67, 73, 74, 76, 82, 89, 90, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 121, 122, 123, 127, 129, 137, 138, 145, 148, 149, 156, 165, 166

Bericht 15, 28, 29, 32, 38, 42, 47, 59, 64, 65, 66, 69, 74, 75, 77, 79, 83, 84, 88, 89, 98, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 119, 120, 121, 122, 127, 129, 130, 139, 142, 146, 148, 149, 150, 155, 159, 161, 165, 166

Besagung 19, 49, 64, 69, 102, 119, 126, 127, 139, 140, 142, 146, 148, 150, 151, 153, 154, 167

Beschickung 127

Bessenheit 8, 15, 22, 27, 77, 78, 79, 83, 84, 85

Blocksberg 31, 44, 45, 46, 64, 65, 67, 76, 77, 104, 119, 125, 128, 140, 145, 158, 159

Blocksbergs 158

Boizenburg 114

Böten 23, 24, 27, 28, 29, 31, 77, 112, 122, 149, 167

Brandenburg 31, 41, 42, 45, 72

Bruchregister 63, 64, 122, 123

Bruningk, Justus (Güstrower Justizkanzlei) 76

Bukow 98, 103

Bülow, von 21, 22, 30, 107

Bürgermeister und Rat 31, 106, 107, 120, 136, 137, 138, 142, 143, 144

Bürgermeister vnd Rat 13, 106, 132, 167

Bützow 7, 22, 23, 111, 115, 144

### C

Chope, Franz Julius (Justizkanzlei Güstrow) 30, 145, 150

Christian Louis, Herzog 139, 140, 141, 145, 146, 167

Christoff, Herzog 157

Crivitz 104, 105, 106, 110, 111

Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei) 59

### D

Dantzig 115

Dargun 109

Diebstahl 9, 10, 18, 92, 93, 94, 142

Divach, Adam (Stadtvoigt) 136

Doberan 103

Drachen 19, 68

### E

Ehebruch 44, 63, 115, 116

Eldena 45

Engelke, Jochim (Scharfrichter zu Bützow) 144

Entlassung 119

ex officio 74, 117, 121, 133, 151

### F

Fabricus, Andreas (Pastor) 118

Familie 72, 89

Fiskal 83

Flucht 27, 81, 84, 115, 141, 142

Friedland 60, 61

Friedrich Wilhelm, Herzog 86, 87, 120

### G

Geleit 132

Gespenst 152

Gewalt 10, 122

Grabow 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74

Grabow, Jochim von (Hauptmann) 74

Greifswald 21, 28, 29, 30, 59, 62, 64, 65, 74, 82, 89, 123, 129, 142, 165, 166

Griephan, Daniel (Notar) 69, 82

Gustav Adolf, Herzog 7, 8, 10, 19, 31, 58, 59, 67, 68, 70, 71, 72, 75, 76, 82, 118, 150, 151, 152, 153, 154, 155

Güstrow 7, 8, 14, 15, 20, 23, 25, 26, 31, 47, 59, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 82, 83, 85, 91, 92, 106, 108, 109, 110, 111, 113, 116, 117, 119, 129, 130, 131, 133, 135, 136, 141, 142, 143, 150, 151, 152, 154

Guter Ruf 83

gütliche Aussage 26, 27, 42, 46, 82, 128, 142, 145, 163

Gutzmer, Caspar Heinrich (Justizkanzlei Schwerin) 86, 87, 118

### H

Hagemeister, Claus (Pensionar) 101, 102

Hamburg 114

Hebamme 161, 162, 166

Hein, Albert (Rostocker Jurist) 131

Hirt 8, 11, 18, 35, 77, 124, 145

Hofgericht 120, 143

Horn, Hans (Stadtvoigt) 119, 122, 127, 128, 129, 130, 133, 136, 141, 142, 143

Horn, Hans (Stadtvoigt) (Hauptmann) 119, 122, 127, 128, 129, 130, 133, 136, 141, 142, 143

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

## **I**

in die Augen sagen 144  
Indizien 39, 66, 86  
Injurienprozeß 31, 63, 123, 141  
Inquisitionartikel 26  
ins Gesicht sagen 26, 35, 49, 51, 67, 68, 129, 131, 144

## **J**

Johann Albrecht, Herzog 74, 104, 106, 119, 129, 130, 133, 136, 141, 143  
Jurisdiktion 10

## **K**

Kaution 19, 30, 69, 73, 86, 119, 130, 136, 139, 140, 141, 146, 151  
Kirchenbuße 121  
Kommission 72, 109  
Konfrontation 27, 29, 45, 64, 65, 67, 68, 74, 78, 81, 82, 84, 101, 104, 123, 127, 128, 129, 130, 134, 140, 142, 144, 148, 152, 154, 156  
Konsistorium 32  
Kosten 66, 68, 70, 76, 87, 88, 106, 120, 122, 136, 150, 155  
Krause, Joachim (Rostocker Konsistorium) 74, 75  
Krüger 34, 63, 79, 82, 103, 120, 157  
Krüger, Jochim (Hauptmann) 27, 29  
Küchenmeister 7, 9, 32, 35, 36, 38, 39, 44, 47, 99, 100, 102, 147, 148, 149, 160, 161

## **L**

Landesausweisung 7, 20, 30, 70, 150  
Leisten, Wedige von (Hauptmann zu Bützow) 109  
Lübeck 139, 140  
Lühe, von der 137, 138  
Lüneburg 38

## **M**

Malchow 115  
Meier, Gerhard (Justizkanzlei Schwerin) 30  
Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei) 138  
Mirow 150  
Mißbrauch 61

## **N**

Nachfrage 45, 122  
Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 87, 88  
Nessen, Haio von (Justizkanzlei Schwerin) 119, 120  
Nessen, Jochim von (Güstrower Justizkanzlei) 10, 59, 76  
Neubukow 100, 101  
Notar 22, 26, 28, 29, 37, 44, 58, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 81, 82, 87, 89, 91, 98, 109, 110, 111, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 136, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 149, 151, 155, 160, 161, 162, 165, 166

## **O**

Oertzen, von 55

## **P**

Parchim 107, 108  
Pastor 7, 8, 14, 24, 26, 29, 37, 45, 59, 61, 62, 63, 65, 69, 76, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 103, 105, 108, 116, 119, 138, 139, 145, 146, 150, 153, 155, 159, 165, 166, 167  
Peinliche Befragung 46  
Peinliche Halsgerichtsordnung 152  
Pentz, Jochim von 101  
Plau 52, 53, 115, 161, 163, 164  
Protokoll 9, 10, 29, 67, 84, 99, 120, 121, 122, 155, 166

## **R**

Rassow, Leonhard Johan (Hauptmann) 103  
Rechnung 63, 88, 104, 105, 155  
Rechtsbelehrung Universität 129, 130  
Reskript, herzogliches 13, 67, 71, 72, 74, 75, 82, 85, 86, 87, 88, 109, 110, 119, 122, 128, 129, 130, 132, 133, 135, 137, 138, 141, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 156, 159, 160, 161, 166  
Röbel 155  
Rostock 8, 18, 30, 32, 59, 64, 67, 89, 91, 93, 95, 110, 120, 122, 127, 129, 130, 137, 138  
Rüell, Heinrich (Amtmann zu Redentin) 98  
Ruf 62

## **S**

Schadenszauber 46, 75, 102  
Scharfrichter 21, 22, 23, 26, 28, 31, 47, 62, 63, 72, 82, 100, 122, 134, 136, 143, 144, 145, 148, 155, 160, 161  
Schatzgräberei 109, 113  
Scheidung 21, 30  
Schnobel, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) 87  
Schoff, Claus (Stadtvoigt) 119, 143  
Schomeri, (Schweriner Justizkanzlei) 87, 88  
Schröder, Joachim (Justizkanzlei Schwerin) 142, 143  
Schröder, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) 142, 143  
Schuckmann, Heinrich (Superintendent Güstrow) 67, 70  
Schulze 9, 13, 17, 39, 41, 42, 48, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 63, 77, 110, 111, 112, 124, 144, 147, 148, 149, 159, 160, 162  
Schwaan 7, 8, 9, 10, 11, 14, 18, 19, 20, 30, 31, 108  
Schwangerschaft 115, 116, 159, 161, 162, 166  
Schwerin 21, 30, 32, 59, 60, 85, 86, 87, 88, 108, 110, 120, 121, 122, 123, 127, 130, 138, 139, 141, 142, 146, 150, 156  
Stadtvoigt 45, 60, 70, 88, 105, 106, 119, 121, 122, 123, 128, 129, 130, 131, 132, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 150, 151  
Stemwede, Simon (Notar) 121, 145  
Stillschweigen 58

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Superintendent 58, 76, 77, 108

Supplikation 21, 60, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 83, 85, 86, 87, 88, 110, 118, 119, 121, 124, 129, 130, 132, 133, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 150, 151, 153, 155

## **T**

Territion 82, 90

Teufelsbuhlschaft 44, 46, 105, 127, 144, 149

Tortur 21, 26, 28, 29, 38, 39, 46, 47, 60, 62, 66, 71, 72, 73, 76, 83, 90, 98, 99, 100, 103, 105, 106, 108, 119, 120, 121, 122, 125, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 138, 139, 141, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 151, 153, 154, 155, 159, 160, 165

Tumult 141

## **U**

Ulrich, Herzog 32, 47, 74

Unzucht 113, 115, 116

Urfehde 10, 166

Urteil 21, 29, 47, 73, 74, 76, 117, 120, 123, 129, 130, 131, 132, 135, 137, 142, 153

## **V**

Vergleich 68

Verteidiger 67, 87, 88, 153

Verteidigung 67, 73, 74, 86, 87, 88, 124, 133, 136, 151, 152

Verteidigungsschrift 135, 136, 153

Vertrag 18, 151

## **W**

Wahrsagerei 7, 107

Walfeld, Lorenz (Justizkanzlei Güstrow) 31

Walpurgis 32, 35, 36, 46, 77, 115, 156

Waren 75, 88

Warin 123, 156, 157, 159, 160, 161, 166

weißer Stock 37

Wesenberg 147, 148, 149, 155

Wismar 100, 104, 107, 110, 122, 135, 164

Wittstock 109

## **Z**

Zeugen 11, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 53, 57, 62, 65, 66, 73, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 87, 90, 91, 92, 101, 102, 108, 109, 110, 113, 114, 121, 122, 124, 125, 129, 130, 140, 150, 152, 153, 156, 160, 162, 165, 166

Zeugenaussage 11, 13, 20, 32, 33, 40, 44, 49, 64, 77, 84, 86, 92, 102, 111, 126, 143, 151, 154, 156, 161, 165, 166

Zeugenbefragung 20, 77, 126, 151, 154, 161, 166

Zitation 69, 70, 84, 87, 88, 143

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

## Inhalt

BAND 23: RÜHN, SCHWAAN, STARGARD, STAVENHAGEN, STERNBERG, STRELITZ, TEMPZIN .....	1
RÜHN .....	8
MLHA Acta Const. et edictorum 2051 .....	8
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035.....	8
Acta Constitutionum et edictorum 2049 .....	8
DA Schwaan Nr. 164, .....	10
DA Schwaan Nr. 164/1 .....	10
DA Schwaan Nr. 165, .....	11
DA Schwaan Nr. 166, .....	11
DA Schwaan, Rep 92 q, Nr. 177 .....	20
DA Schwaan Nr. 167 .....	20
Protokollum beym Ambt Schwann, 1701-1731 .....	20
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 63 .....	21
STARGARD .....	31
MLHA - Acta consitutionem et edictorum 1980 .....	31
MLHA Acta constitutionem et edictorum 1982.....	32
MLHA Acta Const. et edictorum 2046, .....	58
MLHA Acta Const. et edictorum 2046, .....	58
Acta civitatum Stargard Nr. 10 .....	60
Anna Welscher- Thim Schmieds Ehefrau- Amt Stargard .....	61
Domanialamt Ivenack Nr. 153: Bruchregister 1652-1656 .....	63
DA Ivenack Nr. 357 .....	64
DA Ivenack Nr. 358, .....	66
STAVENHAGEN .....	71
DA Stavenhagen Nr. 124 .....	71
DA Stavenhagen, Rep. 92 s, Nr. 125.....	71
DA Stavenhagen Nr. 122 .....	73
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986.....	74
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013.....	74
MLHA Acta Const. et edictorum 2046, .....	75
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2059.....	77
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2090.....	84
Willgerroth, Pastoren .....	85
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2087.....	85
Plonie Kröger - verbrannt am 22.11.1570 in Rostock.....	90
STERNBERG .....	103
MLAH - Acta constitutionum et edictorum 1974 .....	103
MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1977 .....	105
MLHA - Acta constitutionem et edictorum, Nr. 1984 .....	107
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1996.....	108
MLHA Acta constitutionum et edictorum 1995.....	112
MLHA ACTA CONSTITUTIONUM ET EDICTORUM 2007, 2. Teil.....	115
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2014.....	117
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013.....	118
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2102.....	119
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 70 .....	119
Acta civitatum Sternberg Nr. 10 .....	120
DA Warin Nr. 1671 .....	122
Acta civitatum Sternberg Nr. 30, .....	123
Acta civitatum Sternberg Nr. 31 .....	134
STRELITZ .....	144
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013.....	144
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2019.....	144
Acta Constitutionum et edictorum 2049 .....	148
Acta Constitutionum et edictorum 2049 .....	148

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Acta civitatum Strelitz Nr. 8 .....	148
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010,.....	153
DA 92 u, Warin (Warin-Neukloster-Sternberg-Tempzin) Nr. 2060 .....	154
DA 92 u, Warin (Warin-Neukloster-Sternberg-Tempzin) Nr. 2061 .....	157
DA Warin 2062 .....	157
DA Warin Nr. 2063 .....	158
DA Warin (Tempzin) Nr. 2064 .....	164

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

## RÜHN

### MLHA Acta Const. et edictorum 2051

- An Christian L.: ...nunmehr Landrüchtig...das ein Wahrsager gefunden, welcher aus angebung des leidigen Teufels, einen andern dem Schaden und Unglück zugestanden, weissaget, wie auch seiner Ehefrau, nicht verschunt wie efg. Küchenmeister zu Rühne aus seinem munde verzeichnet

1. Sie hatte von des Pensionarij zu Bischofshagen howe, durch ihren Geist 50 R. Butter abholen lassen
  2. in Jabel drei Teuffel gesandt, welche ihr das Korn heimlich Korn dreschen lassen müssen
  3. hette sie Chim Kräpelinen zu jabels Sechs heupter Vieh vmbgebracht
  4. Ihres Mans Bruder hans Kronen zu Bützow
  5. In Jabel Heinrich Beckern Vieh
  6. Hans Schmieden zu Bischoffshagen // sein geseetes Korn vom Akter nehmen vnd auf ihren acker bringen
  7. ihrem nachbarn Hans Schmiden sein Viehe vmb bringen lassen, auch alles 8. Vieh zu Bischofshagen
  9. Ich könnte auch hexen, Jedoch hette ich so viel boses damit nicht gethan, wie meine frauw...was alles abscheuliche Lügen sein...der Herzog möge diesen Lügner zu gebührender Strafe bringen, seine Frau ist unschuldig, alles Lügen // Bischoffshagen den 3. mai 1666 Chim Kron für sich vnd seine Hausfrau Trinen Burmeisters
- 

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

1 Blatt späteren Datums: der Unterthan Hans Schlaveke zu Prützen dessen Frau wegen Zeuberei zu ewigen Landesverweisung verurteilt man vnd von seiner Frau geschieden vnd ihm gestattet, sich anderweitig zu verheiraten, Vid General. eccles. Matrimonialia 1656/57

---

### Acta Constitutionum et edictorum 2049

Gustav Adolf: im Dorf Wienendorf (Wiegendorf) in Ambt Schwan ein baurman Chim Schomacher, welcher weil er gar kein gedeyen mit seinem viehe vnd sonsten in seiner nahrung allent halben großen schaden empfinde, solches sein vnglück der Stette darauf Er wohnt, bey messen soll, was aberglauben vnd eine vngegründete einbildung ist...daher soll gegen ihn inquiriert werden, damit er wegen seines abergläubischen Wesens abgestraft werde...besonders unter den Kirchenspielkindern, Güstrow 24. Juli 1665, an Pastor zu Schwan

---

Wendorf, Ties ?

- Gustav Adolf...im ambt Schwan zu Bockholt ein Jung sein soll, welcher der Zauberei halber beschuldiget würde, auch dieses selbst zugestanden habe...Inquisition anstellen...auch gegen die von ihm beruchtigte Mutter vnd andere complizen..Güstrow. 26. April 1681

- Wegen des Zauberjungen der beinahe 40 Wochen, sondern auch die verworrene Profesfrau seit Pfingsten in verwahrsahm anhaltten.....das nunmehr die Sommerzeit verfloßen vnd die Verhafteten, besonders der Knabe zum weinichsten bekleidet //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

besondern weil seine Eltern Ihn nicht das geringste wegen armuht zukehren können noch wollen, die Pfortstuben auch für keine Inhaftierung geeignet ist...auch ist die verworrene Frau lieber in ein Hospital zu geben, sie ist schon geflohen // nunmehr fast erfrohren...der herzog möge doch endlich einen Bescheid in dieser Sache geben, Schwan 30. September 1681, Johan Mutteren

...nochmals wegen der Profosfrau die in warmnus gegeben werden soll, im städtchen gibt es aber keinen Ort für sie, Schwaan 25. Oktober 1681, Johan Mutterew

---

- Gustav Adolf an Amtsmann Mutteren zu Schwan...wegen des Bürger vnd leinweber Paul Gorenmann zu Schwaan, dessen Frau vom Satan besessen...dem nach befindung etwas zu Reichen ist, 7. april 1679

- An Gustav Adolf...wegen der verordnug zu stellen wegen meiner frau die unglücklich besessen...die Frau die sie Besessen gemacht hat ist zu Schlinon verstorben, er möchte mit seiner Frau wegziehen, der Pastor zu Schwan soll neben anderen sich seiner Frau annehmen...Güstrow 22. April 1678, Steffen Voß, gewesener Hirte zu Schwan

---

- Anno 1678, 27 Mai:, Prützen, Amt Schwaan

Asmus Reyen furgestellet, als sollte in der meytages Nacht in Ihrem Dorffe etwas wunderliches gesehen worden, als hätte man Ihn als einen hauswihrt vnd den man für einen guten manne hielte züfoderst fragen vnd erinnern wollen...es wehre seine Magd wie auch seine 2 Kinder ein Knabe von 8 Jahren vnd das Mätgen von etwa 6 Jahren nebst lalendorfs degst dieser auffgeblieben, wie gebräuchlich damit der Schäffer Ihm des morgens nicht aus treiben mögen vnd hetten ihm seine Kinder vnd seine magd berichtet, das sie für Prützen hofe vnter der großen Linde in der nacht herum tantzen sehen, so alle kleine leute geschawe, einer darunter wehr lang gewesen, ein schwarzer Hund sitz auf dem Weg, ein Schaf des Schäffers // stirbt plötzlich später auf genau dieser Stelle

- Die Magd Trine Stewes von Lütken Schwancks bei Rostock berichtet 26 Jahre alt, das sie in der Mainacht nebst den 2 Kindern vnd Lalendorfs dinst dirn aufgeblieben vnd sich unter die alte Linde gesetzt, vor Prützen thor gewesen, da haben sie Leute gesehen etwa 6 Persohnen die sich an den Händen gefast vnd getzant, auch ein Bule dar gewesen, ein schwarzer geist kommt auf einem Schaf zu ihnen hingeritten, genau dieses Schaf stirbt in den Tagen danach 3. Asmus Dreyer, Rademacher daselbst berichtet er hat Kröll vnd lerm nach Prützen hoff gehöret.....die leute am andern Morgen auch erzählen, das sie die Nach fein lustig Zusammen gewesen

Asmus Reyer Klagt das selben Tag sei ihm ein Ochse krank geworden, die alte Mosche bedroht ihn

- im Dorf gehen nun wilde Klagen Herum wer es gewesen, Verdächtigt wird Jacob Wendelburg(Wendelbarn) Schäffers zu Grantzins Frau z.B. , die aber wäre nicht bei dem Tanze gewesen,

- Ebenso Klagt Thewes Prütze das auch Er mit in die plauderei wegen des Hexen tanzes so in der Maytages nacht in Ihrem dorfe solle geschehen sei, eingezogen wurde ebenso seine Frau, dan Anna Mosen, die Backmansche die Wirtfrau, die Schäffersche Liesebeth Thesmans, Jacob Wendelbarns Frau von des Asmus Reyen Magd were benannt worden, wie es im Schultzegerichte von Daniel Francke über Jochim Schmidten vnd Anna Mosen seiner Ehefrau gesagt wurde, Daniel Francke soll dies nun im Schultzen gerichte zu Grantzin beweisen, //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

der aber will die Worte nicht gestehen // die Beschuldigten verleugnen die Tat völlig, jeder verdächtig vnd beschuldigt jeden, // die Kinder werden über genaues Aussehen der Beteiligten befragt etc. die Magd verneint auch das sie dem Priester irgendeinen Namen genannt hat, dieser jedoch hat das Gerücht sogleich im Dorf verkündet, besonders Verdächtig ist Anna Massen

---

### DA Schwaan Nr. 164,

Protocoll Buch des Amtes Schwaan **1594-1612**

Protocol durch de Edlen Curth Sperlingen Hauptmanne vnd Matthaus Kochen Küchenmeister

1594:

- auf dem Acker einen Scheidenstein ausgegraben vnd versetzt, M
- auf der Freyheitt Diebstahl, Mann
- fahrlässige Tötung, Todesbesichtigng Marx Möllers weib
- Eid des Hauptmannes, Übergabe von Höfen, nicht nur Kriminalverfahren
- Schulzeneid

1599 Chatarina Alwerts Tomas Basen Hausfrau von Pölchow wird allementiert

S. 59 den 4. Juni 1602 ist Clauß Vorbecken fraw von Selaw gefenglich eingezogen, darumb das sie die alte Schultische trinigksche zu Selow des Sonttages als Ihr Paschetagk gewesen, geschlagen vnd gröblich injuriryret, dafür sie 1 Thale straf geben sollen, Hans Trinigke der alten Schultzin Sohnn der Vorbeckschen Schwester Margretha Sonigken aus der Maters beschlaffen im Schultzengericht dfür iedes theil Vnserm gf. vnd herrn 10 R vnnd zusammen 20 R broegke geben sollen

S. 59 Der **Schultz zu Bandow** clagt vber Peter Schlagken...Nachdem Er sien Paur Recht gehalten, vnd gedachten Schlagken, alß Er vf der Bragke vber geflüget gepfandet, das Er ohne einige fugk vnd vrsache ihn zum högsten Iniuryret...ihn für einen alten drög Zeuberer vnd boesßwicht gescholten

S. 92/r: Jürgen Krakow Bürger vnd einwohner zu Schwan schwört 1603

- Uhrpfede wegen vnordentlichen Gottlosen lebens vnd betriegendt der Leute, hat eine Hausfrau // 93

Ca. 2-4 Uhrfehden pro Jahr fast ausschließlich Männer wegen Diebstahl und Gewalt

---

### DA Schwaan Nr. 164/1

-s. 1603 Lister der zu Bistow an der Pest verstorbenen Leute, 4 Leute in Claus Crons Katen, 6 Leute in Chim Barthams hause, 9 Leute in Frents Crempins hause

- S. 152 den Konsistorialrat stellen D. Ernstesus Cotman, D. Johannes Freder, D. Bartholemaeo Clingio vd Hoinis von Nessen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- es geht immer um ERbschaftsfragen, das ganze spielt im Dorf Polchow das unter der Jurisdiktion des Konsistorialamtes liegt ab, ebenso Bistow

---

### DA Schwaan Nr. 165,

Protocoll Buch des Amtes Schwan **1648-1658**, Daud Schützen ambtman vnd Michell Zensowen Amtsschreiber angefangen, sehr schöne vorderseite Schultzeneid, unter Gustav Adolf

- S. 83r Trine Schlorffes, die Schultzin aus Hastorf, 1655. ihr Mann chell Schlorffen vor ungefehr 10 R. wochen gestorben, sie will sich mit meinen Mann aus Chelstorf befreien, Eigentum 6 Pferde, 3 Ochsen, 5. Kühe, 10 Schweine, 11. Gänse, 1 Fellen, 1 Stier, 1 Sterke, 6 Schafe, //S. 84 Aussaat 1 drbt. 6 schfl. Rogken, 10 schfl. Gerste, 6 schfl. Erbsen, 1drbt. Haber; der Breutigamb bringt 30 R vnd 1 Ochsen ein

- sehr wenig Urfeden insgesamt

---

### DA Schwaan Nr. 166,

Protocoll Buch des amtes Schwan **1675 bis 1690**

(Protokollbuch des Amtsgerichts)

S. 17: 21. November 1676 Christian Bahdemöller wegen heimlichen Fischens auf der becken, 20 R. straffe, vorher schon wegen Scheltworte an Sehl. Magister Mahn witwen in 50 R. seine Frau in 12 R 24 sl strafe verurteilt

S. 15/r: den 10 Oktober 1676

Wardt von dem Kuhirtten zu Schwaan geklaget, waßmaßen die Schweinhirttin alhir seiner frawen den teuffell ins leib gefluchet, der seine frauw sehr plagete, vnd woran er großen Jammer sehe baht dieselbe darüber zuvernehmen, vnd dahin mit ernste zuvermahnen, daß sie es Ihr wiederbenehmen, vnd dan nach verdienst gestrafet werden möge // 16 die Schweinhirtin Sibille, Jürgen Aßmußen des Schweinhirten fraw beklagtinne, sagte aus, das Sie wegen einiger auß Ihren garten gestohlener wurtzeln inß gemein gefluchet, mit diesen wortten, Gott soltte geben, das der sie genommen, daß er den todt vnd den teuffell damit in seinen leib freßen möchte, dieses müste sie gestehen, vnd wehre Ihr leidt Sie hette aber Ihre Persohn nicht gedacht, noch weniger erwehnet, des wegen sie daran in allem unschuldig wehre

S. 20: Anno 1677 den 27. janaur in puncto des Schweinhirtten Jürgen Aßmus vnd deßen eingezogene frau

Interrogatoria:

1. wahr, daß der Schweinhirtte Jürgen Asmuß neudliche tage Hans Köpken in sein haus gekommen sich mit dergesetztet vnd getruncken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

2. so balt darauf mit Ihme wegen seiner incarcerirten frawen zurehden angefangen, vnd vnter andern die außführliche wortte gebraucht, daß wan seine fraw solte als eine Hexe zu feuere gebrocht werden, so sollten Ihr woll mehr folgen
3. ob nicht wahr daß dem schmiede Heinrich voßen ohngefehr im verwichenen Sommer ein hamell auß der huede weck gekommen
4. Ob nicht wahr das Zeuge, dauf dem Schweinhirtten in sein hausß gefodert vnd zurehde gestellet, vnd derselbe keinen rechtes Zeuchnus geben können, wo der hamell geblieben
5. Ob nicht wahr daß er also Zeugen den Hamell bezahlen müßen //
6. ob nicht wahr, daß er darüber sehr erzürnet, vnd Zeugen seine Magdt Trinen Ricken die schuldt gantzlichen beymaßen wollen, alß hette sie Ihme den hamell nicht mitvorgetrieben, vnd wehre an seinen schaden schuldig
7. ob nicht wahr, das nicht lange hernach die Magdt Trinen Ricken hefftig krank geworden, so daß sie in beiden beinen eine stracke geschwulst bekommen, so nicht curiret werden können, besondern sie dadurch fast eine gebrechliche Persohn geworden
8. das daruff einsmahls der Schweinhirte wiederum in Zeugen hauß gekommen, vnd der wirtin gefragt, wie es mit der Magdt wehre, Sie geandwortet, daß sie gahr kranck, vnd eß sehr schlecht mit Ihr stünde
9. Ob nicht wahr das er daruf geandworttet, ja ja, daß ist alle recht, das ist für meinen hamell den sie mir aus den beutell gejaget
10. ob nicht wahr, daß wie des Schweinhirtten fraw vom ampte incarceriret worden // 21 derselbe nicht lange darnach abermahl in Zeugen hans Kohnen seinen hause gekommen
11. Ob nicht wahr das Ihme damahln von der wirthin die krank heidt ihrer Magdt vorgehaltten worden, wie er nemblichen woll schuldig daran wehre
12. Ob nicht wahr daß da Schweinhirte geandworttet, Nein er wehre nicht schuldig daran, hette es Ihr aber gnug gewünscht

Zeugenkundschaft:

- Hans Köhn, Bürger in Schwaan  
Hinrich Voß Schmidt vnd Rahtsherr  
Trienen Vicken des Schmiedes dienstdirn //

1. Hans Köhn wahr
2. Hans Köhne Nein, sondern er hette gesagt, wan seine fraw als eine Hexe eingezogen werden sollte, so wollte er sie defendiren, vnd sollte er auch des hembde auf dem leibe nicht behalten
3. hl. voß sagt Ja
4. derselbe Ja
5. Noch derselbe Ja, es wehre eine zeithamel gewesen, vnd hette erstlich einen andern wiedergeben müßen
6. Ja, Er wehre des fals auf der Magdt ungeduldig gewesen
7. Ja, vnd wehre Ihr das eine bein annoch dicke
8. Nein das wüste er eben nicht die Magdt würde es am besten sagen //
9. wüste er nicht, die magdt würde es sagen // 22
10. Ja
11. Nein, das wehre Ihme nicht bewust
12. wehre Ihme nicht bewust, sondern vergeßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

die Magdt Trine Ricken oder Vicken

3-7. wahr sein, vnd das Ihr der Schweinhirtte sehr übell gewünschet, die wortte dabey sagende, daß soll dir mehr kosten alß der hamell wehrtt, worauf sie auch so fort vnd keine 8 tags hernach einen großen schaden im bein bekommen, so in heiler haut gewesen, vnd woran sie fast in 3 schuwen an 5 wochen lang zu bette liegen müßen, wehre auch annoch nicht wieder besser. //

-----  
S. 28/r: den 28. May [1677]

hans Prange Schmiedt im Fahrenholtz klagt über Christoff Mancken..der ihn überfallen, den Kopf endzwey geschlagen vnd für einen Schelm dieb vnd Zauberer gescholten, auch auf seiner eigenen Kindtauf in iegenwart des Priesters vnd anderer Gäste öffentlich gesagt, vnd zwar in genere daß er Ihme die Kälber umbrächte, Einen solches hette auch zugleich der Schäffer gethan, vnd ihn solches öffentlich übergesaget vor dem Pastoren von Buchholtz, seine frau hätte ernacher dem Schäffer über solche rehde besprochen, derselbe ihr geantworttet Es hette ihme Mancke solchs gesaget, das er eß nur frey sagen köntte, da hero er sich deßen auch nicht gescheuet hette, baht die Sache in verhör zu nehmen, vnddt Ihme rechtens zu verhelffen

Beklagter Christoffer mancke rep...das er ihn getroffen vnd gefragt woher er kehme, da er ihn don viele weiße wortte gegeben vnd ihn veruhrsachet, das weil er ein wenig truncken gewesen, er mit // 29v den deegen nach Ihm geschlagen, da er dan einen spahden vorgeworffen, vndt er also seinen deegen darauf endzwey geschlagen, für einen Zauberer hette er Ihn nicht gescholten, wuste da auch nichts von, auch nichts von seinen umgebrachten Kälbern gesagt, ..es wehre eine gemeine rehde im dorffe, daß seine frauw zaubern könne, vnd für diesem bekandt sey, auch deßwegen zu Fahrenholtz incarceriret gewesen, wovon die alte Pastorsche(n) zu Buchholtz, vnd sein Kuhirtte nachricht wüsten - Kläber benebenst seine frau berichten hierauf, daß Ihr für diesem wegen der Hexerey wehre etwasß ohnschulddt übersaget worden, sie hetten aber die Sache bey fürstlicher justiz Cantzley also ausgeführet, daß sie für unschuldig erkand worden, auch deßwegn eien fürstliches mandat damahln auß amt gebracht so annoch verhanden vnd einen ieden dahin anweisen würde

Bescheidt: Weil beklagter Mancke die Schläge gestehen müßen, 10 R. straffe, weil auch schon 30 R. Strafe stehen wird er zu 20 R // gelassen die er schnellsten bezahlen soll, wegen der übersagten Hexerey die er leugnet soll man von den Pastoren zu Buchholtz zeugnis anbringen //

S. 43: 13. September 1677, klagete Hans Prange Schmiede vnd Einlieger in Nienhuesen nebenst seiner frauen, wie daß der Schultze alda Jacob Westpfahl Ihme vnddt seine frauw beschuldiget, als hette sie Ihme seine Schweine zu thode gezaubert, den Ihme 2 schweine so plötzlich gestorben, darn wehre // niemand anderes schuldig als sie vnd sie sei eine öffentliche hexe, vnd Er Kläger Ihr Man ein Zauberer oder Hexenmeister

Beklagter Schultz Jacob Westpfahl, replicirte Sie Klägerin Prangesche hette in ihren ofen flachs treugen wollen, vnd seiner frau darum angesprochen, so sie aber Ihr abgeschlagen, zum andern hette sie Klägerin auch wurtzell von seiner frauen begehret so sie auch abgeschlagen, den sie den ofen selber nötigk gehabt auch keine wurtzeln...worauf seine 2 schweine so frisch vnd gesundt gewesen, so fort kranck geworden vnd noch des folgenden tages gestorben, die Klägerin wehre schon lengst berüchtiget,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Bescheidt: Weil der Schultz Klägerin Prangen die übersagte Zauberei nicht beweisen können, beklagtinne auch mit einem fürstl. abscheide vorgewiesen, das sie den fürstl. Justiz Cantz. für diesen solcherwege absolviret // 44 worden, als ist beklagter condemnirt worden, mitt gefängus abzustrafen, mit der verwarnung sich nachdiesen solchen angegründeten rehdn gentslich zuendthalten...bei fernerer wilkührlicher straffe

-----  
S. 65: Protocollum Anno 1679, den 31. Mai in Sachen der alten witwe Brunschen in pto. veneficy

auf fürstl. Befehl vom 28. Mai...an Bürgermeister vnd Rat alhir zu schwaan , folgende Zeugenkundschaft aufgenommen wegen Claus Schröder vnd Grethe Havemans befragt worden

Inquistionalartikel

1. Wahr daß am 4ten may der alten brunschen tochter Jacob Perden haußfraw zu Ihrer Mutter in der Harbuden gekommen

Res. claus schröder, er hätte eben die wach bey Ihr gehabt //

2. Wahr das sie auch Ihr Söhnelein bey sich gehabt

Zeuge sagt ja

3. Wahr das Jacob schelen fraw als der braunschen Tochter zu ihrem Sohnlein in Ihrer Mutter iegenwart gesaget, schweig still mein Sohn, deine eine großmutter ist zum Kirchoefe gebracht worden, Eß wehre guht daß diese die Brunsche niemande auch dahin kähme, vnd nicht auf den Sandbergk kommen möchte

Resp. Zeuge Ja, daß wehre alles wahr vndt hette die schelsche nachdeme auch noch selber zu Ihme gesagt Ja, Es wehre ia schon darauf angeleget, daß Ihre Mutter über den Sandberg fliegen sollte // 66

Jacob schelen fraw wardt über obiges vernommen, muste gestehen, daß sie solches gerehdet hette, sie hette eß aber so gemeinet, Ihres Mannes Mutter wehre, zweifelsohne sehlig gestroben vnnd nun dahin, vnnd weill dan daß guht vnnd nicht böses wehre so hette sie es ihre Mutter also der anitzo in verachtungs sesse auch gewünschet, vnd könnte sie Ihr auch nichts böses wünschen, vnnd daß wehre ihre rechte meinunge gewesen

die Artikul worüber Gretha Havemans, Christoffer freyers wächters zu Schwaan, 60 Jahre eidlich vernommen

1. wahr daß Sie nicht alleine von Ihrer sehl. Mutter oft gehört habe, daß die alte Braunsche wegen der Hexerey in vollem gerüchte gewesen, besondern auch bey ihrer zeithero innmaßen von dehren tochter so anitzo eingezogen auch die rehde gegangen

Res. // wahr sein

2. daß Ihre Zeugin Mutter bey 4 Jahren bey der Brunschen ihre mutter in der Erndte gewesen vnnd sich dabey zugetragen hette, das wie sie auf den heinoschuet heuid wegk legen sollen, vorschinedene ahle in den heuw krichen gesehen, weißwegen sie erschrocken davon gestoßen

Resp. Ja, das hette iHre Ihre sehl. Mutter erzehlet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

3. Wahr, das ihre sehl. Mutter daruf zu der Brunschen Mutter gelauffen, vndt Ihr solches gesagt, vnd daß sie bey so beschaffenen sachen auf den schnekein heuw legen helffen köntte R. Ja das wehre wahr, vnd die Brunsche geantwortet diese wortte Ey dü büst düll, de dings krupen nicht der becke nah den // 67 frischen heuw, vnd so kahme See mit up datschen

4. Wahr daß Zeuginne wißendt vnd sie selbsten noch gehört habe, daß wie der sehl. Pastor zu Schwaan Er Zacharias brockman der Brunschen Ihrer Mutter die leichpredigt gehalten, in der predigt gesagt habe, Er sollte Ihr woll eine leichpredigt halten, Er wüste da nicht wie er sie ruhmen sollte, Er köntte sie von nichts anders rühmen als von wegen Ihrer hexerei Zeugin Ja, das habe sie gehört, als sie bei ihm im diensten gewesen

5. wahr daß der uhrsachen halber Andreas Vehstede der ietziige brunschen gewesene Man den Pastor Brockman daruff nach Güstrow verklagen vnd Ihme seinen gebuhr wegen der Leichpredigt nicht geben wollen

Ja, das wehre wahr //

Heinrich Kösterbecke wart Summarisch wegen der Brunschen Mutter leben vnd wandel vernommen

- er von jugend auf an die 60 Jahr in Schwaan gewohnet, immer daß geriüchte in der Stadt von ihrer Mutter gewesen, der Henningk Rahtsack, Rahtsverwandter sie des wegen zum öftern angegriffen vnd sie gescholten, er es auch von der Grethe Havemans wegen des Pastors häufiger gehört, das ietziige Brunsche ebenso wegen der zauberei in der rehde gegangen// 68

Paul Repschläger, Bürger in schwan, der die wache bey der Brunschen gehabt...sie hat sich nicht weiter mit ihr unterhalten..teilweise still geschweigen

Ferner: Paul Barwemans als der besessenen Mans dienstdirne dargefordert, 16 Jahre alt, nahmens trinen Finckers in Klingendorf gehörig, berichtet, daß sie für ohngefehr 14 Tags für Ihren gesellen von Conradt Peterßen brandwein // geholet, vnd zwar ohngefehr 6. Uhr morgens, beim Hardenackschen hause vorbegegungen von deßen frauwen ersehen worden, welche Ihr zugeruffen mit begehren sie solte ein wenig wartten, vnd darauf nach ihre frauwen gefragt wie es damit wehre, da sie gesagt, Es wehre Gott lob noch guht, Sie die Zachowsche darauf gesagt, sie mochte doch Ihrer frauwen einen guten tagk sagen vnd daß sie sie bitten ließe, sie möchte doch nicht so über Ihr rufen, sie hette Ihr ia viell gutes gethan, vnd wollte es auch noch thun wan sie so nicht mehr über Ihr ruffen würde, worauf die dirne als referendum geantwortet, sie wolte es Ihrer frauwen sagen, vndt thete Ihr frauwe daß nicht, besondern der teuffel, Sie die Zachowsche aber solches wiederbeantwortet vnd gesagt, Ja auß Ihren munde ginge gleichwoll, Addit. nebst Ihren hern den Paull Peremann daß der teuffel auß der besessenen gerufen daß die zachowsche auch eine hexe wehre, Berichtet sich auf vnterschiedene leute die dasbelst eben auf der dehle gesesen vnd schaffe gehäwet, vnd solches mit ange//69 häwet hetten als des Stadknachts frauwe Anne Burmeisters vnd der Zachowschen eigene Tochter Grethe Rückmans

Hierauf annan Burmeister befragt, die es zusteht, das des parmans dirne wegen der rachowschen außgesagt wahr wehre, vnd sich in allen dem wördtlichen Bericht anschließt, die Rachowsche hätte solches alles gesagt, Nachdemahlen sie am nahern mit Ihren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Schwiegersohn Michell vichesteden, alß der Braunschens rechter Son, der Braunschens zum besten nach güstrow gewesen, welches der Teufel erfahren hette, vnd Ihr also darum nicht wenig gram geworden ...auch berichtet sie das die Braunsche neuerlicher tage sehr betrübt gewesen vndt // durch das fensterloch nach Ihren Haus kuckende gesaget, auch nun kan ich noch mien hueß sehen,

Gott gebe wie kaonge es wehret das ich dahin sehen kan, ..sie glaubte nicht das es nch gut mit ihr werden würde, ihr hertz noch viell zu schwehre dazu, vnd wüste sie noch woll erst nach Güstrow, vndt möchte den Got trösten der erst alda in des Büttells hende kehme der einen Peinigte vnd plagte, worauf referentins gesagt: Ja Brunsche daß hatt woll keine noht Ihr werdet hier woll abgehört werden, worauf sie Brunsche geandtwortet, Nein, Nein, Eß seind woll so viele falsche Zeugen, hinter mir, die es schon so weit bringen würden, daß ich nicht davon komme, den tagk aber sollen sie gleichwohll nicht leben, daß sie mir ans leben kommen sollen // 70v

Paul Parman der besessenen Ehemann referiert das ein alt weib aus Klingendorf namens die vicksche, deren Mutter für diesen Zauberey halber zu Güstrow eingezogen gewesen vnd im gefengnis gestorben, vnd von dehren tochter als diesen alten weibe die rehde auch gehet, das sie hexen kan, in sein hauß gekommen, vnd den teufel fragen wollen, wan doch Ihre Mutter umbgebracht habe, so Ihr aber vernochtet worden, wolle sich dan bey deß harendack Zachowen frawe alle mahl einfinden, vnnd ihr aus mitt ein gehen bey Ihr haben soltte, so das auch die Zachowsche Ihre Nachbarn als unterandern die warneksche noch neuulich zu der Rachowschen gesaget, sie wollte nicht haben daß der teuffel auf sie sagen soltte, das sie hexen könte, Indessen aber ginge sie iedoch mit solchen alten berüchtigten weibe vmb vnd verkehre damit //

-----  
- sehr viele Sachen wegen Eheversprechen und Schwängerung

S. 105r: Anno 1681 den 7. Marty

Wardt der incarcerirte Knabe Thies... (steht nicht dar, Wendorf) so in pto. veneficy beschuldiget wirt sich auch selber dazu gestehet, auf folgende Interrogatoria vernommen (die aber nicht verzeichnet sind)

..der Junge thies . . . gestehet das er zaubern könne vnnd habe es Ihme der alte Kuhirte zu Barckenthin im Landwege gelehret, vnnd zwar im verwichenen herbst umb St. Dionisy, da seine Mutter zu lütenschwaß mit Ihme die Kuhe vnnd schweine gehütt, hette Ihme ein weißen stock zugehalten, vnd gesaget, Er wollte Ihn behten lehren, wie er aber eben seine Mutte hette waßer holen sollen, so hette er gesaget, er möchte daß waßer nur erst weckbringen, vnnd so dan wiederkommen, was er dann auch tut...an den witten stock gefast, Gott verlasen vnd glove an düvell, gesagt, Indheme aber hette // 106 ihme seine Mutter gerufen, wie er solches gehört, habe der Kuhirte zu Ihme gesagt, gehe nun ist Zeitt, ich wolte dich sonst haben, beser behden gelehret, alleine du kombst woll einmahl wiederum zu mir, die erste nacht darauf dieser wegen mangell der bitten in der stuben allein liegen müßen, sey eß zu Ihme gekommen alß ein gepöck, wehre Ihn vffs leib liegen gangen, Er hette aber geschlaffen, vnd wehre darüber aufgewacht, vnd gemeinet seine Mutter habe Ihn gewecket, sie auch darumm besprochen, die habe gesagt, daß sie es nicht gethan weil sie draußen gelegen hette, deß folgenden tageß sey es im hellen tags alß ein räuch dingk mit 4. fueßen zu Ihm kommen, so aber nichts gesaget, wie er aber nachdeme seinen vatter hette eßen imm Potte zu felde bringen müßen, wehre es wieder alß ein Mensch iedoch rauch zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Ihm gekommen, vnd gesaget, du kanst dat ja alleine nicht tragen, Ick will dir helfen vnd hetten ihme damit den Pott genommen, vnnd im graben geschmißen, Er hette gebetet dieser aber zu Ihm gesaget, Ey bihde man nicht, Er aber hette doch immer gebehdet, alam Gottes unschuldiger mid daß Vater unser, mehr wüste er nicht //

S. 114, Anno 1681 den 30. Marty

Erschien auf geschehen idation bey fias. amtstuben Triehnen Andersen, eines bey einer adelichen frawen in Farenholtz stehende destens witwe dienende Knechtes namens Jürgen Andreßen frawen vnd wart wegen ihres in pto. veneficy incarcerirten Sohnß, alßwelchen sie das zaubern selbst gelehret haben soll, vernommen, welche aber deß knobens außage im alln für eine thorheit, vnnd das der iunge nicht klug wehre, besondern von jugend auf mit lügen umbgegangen, nicht alleine gehalten besondern daß sie ihme solches laster gelehret haben sollte, noch selbsten köntte in totum geleuchnet, besondern blieb im iegentheill dabey, daß es ihme der alte Kuhirte zu Parckentin im Schwerinschen muß gelehret haben, dahero, weile er erst uf dehm gesaget, wie er es auch im angange denn Predigern im Buchholtz, dahin sie Ihn gebracht vnnd zuverhören vnd zuermahnen gebetten, nicht anders bekant hatte, Nachdeme aber wir ihn der Priester alleine bekommen, vnd bewant, Er sollte die rechte warheit sagen, Er hette nachricht, alß wan es Ihn siene eigene Mutter gelehret, hette Er eß aus furcht also gesagt, vnd wehr im solchen falschen außrehe annoch begriffen // vnd ... also dazu verführet worden. Sie wehre mit ihrem Manne unschuldig, vnd eine ehrliche chrisstliche Frauw, köntte lesen vnd schreiben, ...wolle attestata beibringen, sie weint vnd lamentiert viel, die verführungs ihres Sohns vorgebende, wan sie selber zaubern köntte, vnnd ihren Sohn es gelehret hette, würde sie ia so thorhaftig nicht gewesen seyn, wie sie ein solches von ihrem Sohne vernommen, daß sie damit nach den Priester gegagangen, vnnd solche greuliche Sache offenbahret, bahte sie vnd ihren Man wieder ihres Sohns falsche außage zuschützen

- der Junge wird nochmals verhört vnd mit ihr confrontiert, sie gesaget Mein Sohn, wo kümbstu doch darzu, daß du sagest daß ich dich habe Zaubern gelehret, kanst du daß woll sagen, das das wahr ist, worauf der Junge geandtwortet ja, Ihr habt es einer zu Stefenshagen gelehret einen weißen stock alß eine tobacks // 115 Pfeiffe dick in die hand gethan, vnnd gesaget, fahte an diesen wittenstock vnnd verlahte unsern herren Gott, vnd glöve an den duefell, so er ihr hette nachbehten müßen, vnnd wehre daruff ein teufel gleich bey Ihme stehen kommen

Welches aber die Mutter mit großer verwunderung anhörte, vnnd solches im geringsten nicht gestehen wollte.....sie hette ihme allerhandt Christliche gebehte gelehrt, alß das bluht Jesu Christi etc.

der Junge andworttet, daß wehre vorher gewesen, nachdeme hette sie ihme dieses gelehret, vnnd blieb dabey einen wegk wieden andern bestendig

die Mutter negiert alles, damit ist sie nach hauße gelassen worden, weil sie ein kleinen saugendes Kindes von ohngefehr 8 wochen zu hause gehabt

-----  
S. 119, 1681 den 10. Oktober

Erschien bey fürstl. Amtstuben Hans Jürgens auß Lütken Schwaß mit allen seinen Nachbahren klagende, waß maßen er von den Schultzen Thomas Möller mit ehrenrührigen wortten wehre angegriffen worden..wie folgt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

1. Er Hans Jügens sollte dem verlauffene weib Trihnen Rueßen nur nachlaufen, vnd derselben fragen, dieselbe würde Ihm sagen, daß seine Mutter eine Hexe wehre welches Adam bruhn iegenwertig angehoret
  2. So wehre am morgen wie der Kuhirtte aus getrieben deß Schultzen fraw auf die straßen gekommen, vnd zu den hirtten gesaget, Es hette der wolff die verwichene nacht Ihnen ein vohlen todt gebißen (welches die alte Jürgesche schwartz eingekochet hette. //
  3. So hette er der Schultze deß folgenden tages zu deß Hans Jürgen kencht gesaget, diese nacht haben sie mier meinen vohlen todt gebißen, vnd schwartz eingekocht
  4. hette er Ihme Tarnowen wegen deß misten für einen schelmm gescholten
  5. So praetendiret auch Heinrich Krohn annoch seinem Knecht lohn von 2 jahren von ihme Zeugen: Kuhirtte Jacob Hahn vndt Claus Krohnen ein Knecht // 120
1. Claus Haane 1. zeuget einehellig ein an Eydesstadt, daß die Schultzsche am freytag morgen dieses zu ihm gesagt, worauf er aber nichts geantwortet
  2. Claus Krohn...der Schultze hätte so zu ihm gesagt

-----

S. 134, 20. Dezember 1682 Heinrich Engelke Zimmerman in Lütkenhrentz clagt wieder Hans boye Zimmermeister der ihn seinen verdienten lohn von ihm gefordert, Ihm Kläger für einen Hexenmeister gescholten, prodzuiert Zeugen die solches gehört haben als den Schultzen zu Großen grentz Claus Mauwen, Jacob grütmachern vnd Hans boltten, ist die erste Klage - noch weitere Klage über Boye..// das Amt hält umtrunck wo der Meister ihn Engelke vorm gantzen ambts für einen hexenmeister gescholten vnd gehalten, vnd dofern er da schmidt mit ihme Kläger trincken würde, so wolte er mit Ihme nicht trineken wie nun Kläger solches widersprochen hette Peter Treßow gesagt er sollte es sich vom Boyen benehmen lassen - die Zeugen bestätigen: Peter Treßow gesagt, das gantze amt hielte Engelcken für einen hexenmeister, vnd würde kein ehrlicher kerll mit ihme aus der kannen trincken, nach einen spohn mit ihm hauden // 135 Peter Treßow ist ein Zimmerknecht, der feierliche Anlaß war die losgebung Peter Aßmußen lehrknechtes im Schwaan..das gantze amt beschloßen, bey straffe iner halben tonne bier, daß keine Zimmerman mit Engelken arbeiten, noch mit ihme auß der kannen trincken sollte, vnd wie nun dies zu Großen grentz im der Schmiede ..ein trunk gewesen, da hätte er dies verkündet ..ihn aber nicht für einen Hexenmeister gescholten, beide //werden confrontiret

Bescheid: Peter Treßow in 16 R straff condemniert, vnnd hat dazu an Heinrich Engelken abbitte gethan

der Vertrag mit seinem Meister Hans boyen, daß auf ihme Engelken wehre eine halbe tonne bier zue straffe gesetzt worden, weil er wegen eines zu Martersen aus der scheunen gestohlenen // 136 anckers citiret gewesen vnd zur abstrafung auf das Zimmeramt nicht erschienen, sondern ausgeblieben

Heinriche Engelcke: er hätte den Anker nicht gestohlen, sondern ihn Hans Boltten vnd Claus Gruther vmb 2 kannen bier abgekauft //

-----

S. 177/r: Anno 1685 den 8. Juli

klagt der Pensionarius zu Camptze Behrend Soest wie das sich am verwichenen Rostocker Pfingstm. zugetragen das seine eine dienstmagd ..Trina Vicken fürstl. Unterthanin im Amt Schwaan, bei seiner frawen vmb erlaubnus mit nach dem Pfingstmarkt zu fahren zwar angehalten, aber nicht erhalten könne...worauf sie zornig vnd überdrüssig wird mit vielen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

fluchen vnd stoßen deß Melchenden Zeuges erwiesen, besondern es wehre so gleich darauf 2 seiner besten Kalber so vorhro frisch vnd gesundt gewesen vnd von der anderen Magden im stalle gefüttert worden in eine krankhiet gefallen vnd sterben müssen...am folgenden Marienfestags aber, so hette sie // 178 mit dem Kuhirten Joachim Raven...weil sie mit keinen im frieden leben kann...unartigen zanck vndt streit angefangen, vnnd zwar wegen deßen daß er alle abend mit dem viehe gahr zu spähte zu hause kehme, welcher in soweit gekommen, daß Sie sich unter einander für huren vnd Schelme gescholten, ..woraus ein großer Haß zwischen ihnen entstanden...die Frau gibt dem armen aber fleißigen Kerl zuweilen zum Mittag ein stück brod oder fleisch..da der Hirte geandtwortet du halte hure giebest es mir nicht schweige stille vnnd halt dein Maull, su diebest es mir nicht besondern, dein Herr giebt eß mir aus gnaden, ...// der ward deßwegen nicht arm werden...er auch zu umstehenden gesagt, solte seinem Viehe im feld Schaden passieren so würde er es der Magd zumessen, die Magd auch mit flüchen herausfährt, sie wird nun auch vom Pensionar auf die Kälber angesporochen darauf will sie zum Ambt gehen, was er ihr verwehrt // 179 worauf ihm noch mehr Kälber sterben

- Jochim Rave wird auch vorgefordert vnd gefragt...er weiß nichts als das man ihm wegen weckgehen vnd abtreiben des viehes beschuldigt habe, // er dem Verwalter auch gesagt die Magdt wäre eine boßhaffte Persohn vnd hette wegen des spähten hütens so er iedoch seinen herren zum besten bethan vnd thun müste, bloße alleine ihme immer gehaßet, so das sie ihm nichteinmal das Brot gegönnet. Ihn auch gesagt Er wehre ein wahrwolf, vnnd die Seinigen wehren überm Sandberge geflogen, wollte darauf die andern dienstdirne allesamt zu Zeugen vorschalgagen...seine Eltern wehren auf dem Kirchhof zu Camptze ehrlich begraben, da sie versucht hat die kelber wiederum gesund zu machen, // 180 Gefragt ob Er dan wiße, daß sie zaubern könne, vnd von wehme sie es gelehret

R. könnte er eben nicht sagen, daß aber woll, das ihre Mutter für eine Zauberin allendhalber gehalten worden, vnnd wehre auch von ihrem zu einem mackmahl angenommen daß wie diese Triehne Vicken in neualichkeit sich mit ihren Bruder in sehlow wegen eies vond er verstorbenen Mutter ererbten Keßels sehr gezancket, derselbe krank geworden vnd noch ist - Trihnen Vicken beklagte Magt wird alles vorgehalten, sie hätte ihm ganz nett gesagt, das er das Vieh früher nach Hause führen sollte, der aber es nicht gehört// , sie hätte ihm auch das brodt vnd die Milch daß er sie mit dem Gesinde teilt gegönnet, ...er hat sie angefahren: du alte hur waß sagestu wedderfahlet mich etwas böses so blieve ich bie dy, sie wollte darauf nach dem Ambte // vnd klagen S. 187..aber die Frau hätte sie nicht gelassen, ..ein Hans Meyer zu Rühn verbrand sollte auf ihn besagt haben, das er gedroht hätte, ???

- sie wäre ein Kind gottes, //

Bescheidt: so woll dem Kuhirten als de Magt auferlegt innerhalb 14 Tage genauer zu Bewesien

- die Frau des pensionars hatte sie angefahren: gönne ihme doch ein stück brod, du giebest eß ihme ja nicht...die Magd geantwortet: Nun frauw so höre ich woll, ihr stehet dem hirten bey Nun wirt wollen sehen wie daß wird

S. 182r: 5. August 1685 Triehne Vicken schwört Uhrfehe (einen körperlichen eid) nachdehme ich eine zeithero mich wieder meiner obrigkit vnnd herrschaft dehme ich bißher gedienet, mit allerhandt verübter boßheit vnd sonstigen widerspenstigkeit, auch aberglaubischen wehsen also verunsündig, darüber mit gefängknus billich zur straffe gezogen, iedoch auf vorbitte wieder entlassen worden...das sie sich nun sitll vnd gehorsam verhalten will

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- S. 212 die Magdt Triehnen Vicken dienet in Pommern bey Jochim trosten zum langenhanshagen bey Bahrtt muß wiedergeholet werden vf Michaelis

- S. 227r: in Barth arbeitet ein Johan Vicke als Schmiedeknacht

---

S. 212/r Dito, 24. Febraur 1687 klaget Dorothea Heysen in Lütkenrentz, wie das ihres hausherrn Jochim Radeloffs frauw alda wie sie ausziehen wollen, Ihr ihre Sachen fürend halkten, vnnd dazu für eine hexe gescholten, baht ihr rechtenß zuverhelffen //

S. 214 21. Mai 1687

Klageten Hans Garloff vnd Jochim Heyse in Vorbeck daß des droschers Thies Orlof, frauw alda zu des Peter Bucken frauw inn verwichenen winterr gesaget, das in Jochim Heysen, Hans Garlofen vnnd Heinrich Meyers hause der drache einzöge, in welchen häußern auch alleß voll ufwehr, bohten diesen weibe daß Maull zustopfen vnnd sie deswegen abzustraffen //

---

### DA Schwaan, Rep 92 q, Nr. 177

Gustav Adolf...Nachdem auf heut Catharina Schnuen [Schmieden] des Hans Prangen frauw vor vnser hiesigen Justitz Cantzeley Comtzeley erschienen...wegen bezichtigter aber ihr noch nicht erwiesenen Hexerey nicht weichen vnd vorfluchtig werden wolte, nicht allein mündlich angelobet, sondern auch des falß bürgliche caution bestellet, so befehlen wir dir hiermit... das die auflagen sofort, nach empfangung dises, selbigen wieder aufheben, daneben auch dem verwalter vnd den Unterthanen zu Farenholtz, auch sonst, daß sie sich an der Prangischen hinfürter weder mit worten noch mit wercken nicht vergreifen, gantz ernstlich andeuten sollest, Güstrow den 15. Juli 1667, an Christian Kneheln ambtsverwalter zu Schwaan

---

### DA Schwaan Nr. 167

#### Protokollum beym Ambt Schwann, 1701-1731

S. 13r. Anno 1702, den 31. marti ...

klagt die Meyersche von dem adelichen guht Retze Anna Schlorffsche contra Trine Bauerts das dese sie für eine Hexe ausgefruffen habe, gegen Hans Juncken in Niendorf, sie vnd Beklagtin wönnen beide in einen Cahten gewesen, vndt hatte diese Klägerin gern draus holen wollen, wie sie nun nicht gewust hette, auf was ahrt sie selle draus loßwerden solte, als hätte sie Ihr solchs unschuldiger weise nachgesagt, bittet sie dafür zu bestrafen

Beklagte Trinen Bauerts: Sie hätte von andern leuten gehört das sie eine Hexe wäre, welches sie Hans Juncken gesagt, sonst weiß sie nur alles Ehr vnd gut, vnd hette sie klägerin hirin zu nahe gethan, soll bestraft werden

Decretum: wirdt die Beklagte Klägerin eine öffentliche Ehrendeclarifi zuthun hirmit auferlegt, bei Straffe künftiger beschimpfung der Annen Schlorfffen von 8 tägiger gefängnis

S. 23r: Anno 1702, 12 September Zeugenbefragung wegen vorgeblichen Gifftmord in Buchholtz den die Schultzenfrau an ihren Mann begangen haben soll // 24 es handelt sich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

dabei um Maria Winters aus Buchholtz // S. 25 wird sie am 30. september 1702 befragt, keine Zauberei, auf Belehrung aus Güstrow S. 27r: wird sie entlassen

S. 68: 3. Oktober 1703

Klaget Michael Rave über Carsten Radeloffen ds er Ihn für einen hexenmeister vnd Zauberer gescholten

Carsten Radeloff: Michael Rawe hätte zu Ihm gesagt die Cosathen würden wegen Ihr schlechten dienstens Verwalters darauf hätte Er geantwortet Er hätte gesaget wenn ein Hexenmeister vnd Zauberer allein das Er ein Möwe hette Er nicht gesagt hielten Ihm nicht dafür

Decretum: Bekl. soll Kläger eine Ehren declaration thun, vnd sich beide bei strafe 5 R friedlich verhalten

---

## 2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 63

Unterhanen Hans Schlaveke zu Prützen, desen Frau wegen Zauberei des Landes verwiesen, wird von seiner Frau geschieden, 1656-1657

Churdt Josua von Bülow, 14. November 1656 wegen der Hexen grethen Schlaveken weil nun ihr ehe Mann als mein Unterthan ohne weib die Haushaltung nicht vorsehen kan, sondern anderweitt sich wie der einlaßen muß, daß Matrimonium auch de jure dadurch vnter ihnen ausgelöset, vnd er vond er selben geschieden werden mag...damit ich diesen meinen Bauren ..nicht gar quit gehen möge, weill es ihme ohn möglich ist ohne Fraw hauß zu halten in gnaden zu vergönnen, daß er sich anderweit möge befreyen

Belehrung Greifswald:

v.f.g.z.... als Ihr unß anderwitt, sampt einem Berichte, Acta inqvistionalia in pto. veneficy wieder Grethe Schlaveken zu gesandt vnd über zwo zu Enden angefügt Fragen unser in Rechten gegründetes Bedencken Euch zu eröffnen gepeten. Demnach...So viel Ewre Erste frage betrifft, weill die in Ewer Frage vnd Gerichte angeführte auch sonst in Actis befindliche indicia, von denen Ersten indicys, so die Captiva und Inqvistinne albereits in voriger Tortur prugiret, nicht abgeschieden, vnd für absonderliche Newe, zu wiederholunge der Scharffen Frage genuch samb erhebliche indicia zu achten: So mack si auch mit Schärfferer Frage nicht beleget, noch Ihr dieselbe zuerkandt werden. Ihr seidt aber woll befüget, dieselbe über die Articulos inqvistionales zu foderst nochmahlen in gute singulariter singulis vernehmen, vnd mit einem jeden Zeugen absonderlich confrontiren zulaßen: Und imfall sie als dan, ein mehres, als biß daher geschehen nicht bekennen wolte, dieselbe dem Scharfrichter der gestaltd zu vnter geben, daß Er sie magk // auß ziehen, entblößen, zur leiter führen, die Instrumenta zu Scharfer Frage gehörig vorzeigen, die daumen stöcke anlegen, und damit zu schrauben, auch darbey Sich dergestaldt gebahren, alß solte vnd wolte Er sie mit der Rechten Schärffe angreifen, Jedoch aber Peinlich unangegriffen nochmahlen befragen laßen.

Auf Ewre andere Frage achten wir Rechtens zu sein, daß Im fall Inqvistinne nochmahlen bey ihrer bösen halßstarigkeit verbleiben wirdt, dieselbe wegen der in Actis wieder sie befindliche vermuthungen, damit man Ihrer loß werde, und man nicht mehr boßheit von Ihr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

zu befahren habe, auf geschworene Urphede, des Landes Ewig mit einwilligung der Hohen Landes Obrigkeit zuvorweisen, von Ihrem Mann und Kindern aber, damit Sie Ihr nicht nachlauffen, Burgliche oder andere Cautio zu exigiergen sey, von Rechts wegen. Greifswaldt den 29. Augusti 1656

an Churd Josua von Bülow auf Prüssen

- Adolf Friedrich will vor entscheidung der Scheidung die Akten einsehen, Schwerin 28. November 1656 M. H. D.

- Josua von Bülow überschickt die Integra Akten am 16. Dezember 1656, (Prützen)

- Josua von Bülow...das Urteil wegen der hexerei verweisung ist von einer Unpartheischen Juristen Facultät gesprochen, Vnd dahero die billigkeit erfoedert, daß selbige an die gefangene exequiret vnd vollführet werde, als will meine vorhin deßfals eingebrachte vnterthänig Supplication ich anhero repetiret,..nochmals um die Relegation bitten // wegen der capitivrtten Ehemannes will er die acta abermahlen auff eine Theologische Facultät verschicken 12. Marti 1657

- Adolph Friedrich..wegen der hexe Grete Schlaveken kann das Urteil vollzogen werden, wegen des Ehemannes sind die Akten nicht allein auf eine Theologische sondern auch zugleich auf eine Juristische Facultät mit zu verschicken, Schwerin 3. April 1657 (solch eine Belehrung erging auch schon am 17. Janaur 1657)

Hexenprozeßakten contra Grete Schlaucken

- 24. April 1656 auf rquistion chrust Josua von Bülow auf Prützen

- Summarische Fragestücke:

1. Maria Gronowen, burtig aus Mohlengeitz
2. Siecke Gylowen, Hans hartzwiegs Hausfrau
3. Chim Lambrecht, Bauer zu Molengeits
4. Claus Lambrecht Pauer zu Möhlengeitz
5. Gerdt Schwengebeke, Pauer zu Möhlengeitz
6. Jürgen Striggow

7. Frantz Schlöveke, berüchtigter Ehewirtt

- alle werden über ihre Berüchtigung befragt

- Jacobus Schröder immat. Notar

- auch wird noch berichtet das der Frohnen Meister Jochim sie freiwillig aufs Wasse werfen müssen, sie hätte auch Stigmata oben auf der Schulter, der Frohne ist aus Bützow

Articuli Inquistionales

1. ob Zeuge sie gekannt, was er von ihrem Leben vnd Wandel weiß

2. Woher er das wisse

3. Ob Zeuge gedacht alles worauf, er befragt würde, das er es hernacher mit dem Eyde vnd seinen gewissen bekräftigen müsse

4. Wahr, Zeuge selbst gesehen undt gehört, das die Schlavische böeten vnd segnen konne?

//

5. sie Viehe geböht, vnd was für hand gebier diesel dabei gehabt vndt was dabei gesprochen

6. das der Schlausichen Sohn gesagt, seine Mutter were der rechte Teuffel, den waß die Pruesser haben solten, hette seine mutter, man müchte sehen wie es endlich ablauffen würde?

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

7. Ob nicht wahr, das vergangenem Jahr, kurtz für Pffingsten der Schlausichen Sohn mit Chim Lambrechts Jungen sich mit Lehmbkluten geworden

8. das sein lambrechten Junge, der Schlausichen Sohn mit dem lehmbkluten aufs Maul getroffen, d arauf der Sohn denselben alsofort geschlagen, der Knecht aber so mit dem Jungen bei einem hern gedienet sich d es Jungen angenommen, diesen der Schlöveschen Sohn wiederumb geschlagen, derselbe darauf fohrt Gedrohet vnndt gesaget, Es solte ihm woll befaltzen werden

9. das Lambrechts knecht, vber solche daruwort, weil der Knecht solche gehört vnndt sich des Jungen angenommen, der Schlausichen Sohn mit dem Forckenstiell einen schlag gegeben

10. innerhalb weinig tagen, da der Knecht eben außführen müssen, vnnterwegens ein Pferd für wagen todt geblieben

11. etliche tage darnch der Junge, mit dem böesen besessen worden, auch woll eine stunde gewehret, ehe der böse Geist wieder von ihm Gewichen, auch der böeser Geist hat aus dem besessenen iungen gesprochen, Wehre der Schlag nicht gescheen, so were ich also nicht gekommen //

12. das der Junge also dadurch zugericht, das mans ihm anitzo noch woll kan ansehen

13. das die Schlawecksche zum Offermahl, für eine Zaubersche gescholten, sich nicht verantwortet

14. Claus Lambrechten vnnterschiedliche Pferde auch abgestorbn, vnd derselbe die Schlausiche in verdacht genommen, deßhalben Jürgen Barkowen an die Schlaw. abgefertiget, von solchen dingen abzustehen, oder Er wolte ein anders anfangen

15. das darauf das sterben der Pferde augehalten, Nach dem aber barckow folgendts in der schlausichen Hause ein Stoeß bier außgedrunken alsofort drauf kranck geworden,

16. der Böse Geist auß Lambrechten Jungen auch diese wort gesaget, da Er gefraget, wer ihn in den jungen verwiesen, Er wüste es noch nicht außsagen, seine zeit were noch nicht, hette noch anderthalb Jahr frist, vnd in Prüssen weren 2 vnndt zu Tarnow 3 s Zaubern konten, von den Mühlengetzern dörffe er nicht außsagen

17. was mit dem Jungen vohrgegangen

18. in allen Dorfern gemein geschrei, daß die Schlausiche eine Zauberhexe

19. sie furm iahr, öffentlich für // ihre Obrigkeit Churd Josua Büelowen, wegen ihrer Zauberey angeklagt

20. sie alsofort sich verwilkuhrt, mit dem anleger sich aufs wasser werfen zulassen, vnd da die Obrigkeit solches nicht zugeben wollen, die Schlausiche vnndt der anleger, so lang drin gedrunken, biß entlich sie vnnter sich einig worden, vnndt für ihren eigen Kopff den hencker holen lassen, sie auch öffentlich geschwommen

21. Ob nicht war, das die Schlausiche auf dem wasser, als eine ganß geschwommen vnndt nicht sincken können?

22. das die Schlausiche Öffentlich gedacht, Van man ihr einen wenck gegeben, daß sie solte eingezogen werden, so wolte sie dauon gegangen sein, auch hernachen, da sie vom Wasser kommen, mit ihrem mann, Sohn vnd tochter die flucht nehmen wollen?

23. das der Schlausichen ihre Ehemann selbst zugestanden, das Er in Vergangener Arndt willens gewesen mit seiner frau vnndt Kindern dauon zuziehen

24. das der Frohne aus Bützow..anfenglich außgesagt, das da diese Schlawische uffs wasser geworffen vnd wieder vom wasser gekommen, vnnd von den Paurweibern wieder angekleidet, der Frohne ein Mahlzeichen auff der Schlawischen Schulter gesehen, als ein Kreyenfues, welches er für ein gewisses mahlzeichen der Zauberey gehalten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

25. ob der Zeuge alles mit Wahrheit bekräftigen kann

1. Maria Gronowen, meyersche , bürtig aus Möhlengeits,

1. ja von Anfang her, gemeines Gerücht hin vnndt wieder, , das die Ebersche aus Tarnow newlich noch gedacht, das Schlausche schon bei zeiten ihres ersten mans Mutter, wie die gebrandt worden, beruchtigtet gewesen, Ja Abraham Kistemachers fraw in Güstrow iungst ebenmeßig gedacht, das die Schlausche gewisse eine Zaubersche were, sie könne auch Böeten..wie dem Juncker anfangs sein Vieh gestorben vnndt die vierte Khue abermahl krank worden vnd die vierte Khue abermahl krank worden, der Juncker Zeugin befohlen, sie hingehen vnnd Schlausche bedrohen solte, vnnd sofern sie nit einhielte, wolte Er sie brennen lassen // darauf die Kuhe auch forth wieder gesundt worden

3. Ja

4. der Kuhe das auge gebötet, wahr, sie es gesehen, sie auch dazu geholt

5. mit der handt zur erden griffen heimbliche wort geredet, was es aber gewesen, konte sie nicht sagen

6. mehr wisse sie hiruon nicht, den nur das sies von Siecken Gylowen so gehörett hette, von übrigen Punkten wisse sie nichts

2. Siecke Gilowen, Hans Hartzwirgs Hausfrau, aus dem Dorf hieselbst

1. wol bei 30 Jahr

2. sie immer berüchtigt, vor 6-7. Jahren von Jürgen Barkow auf der Gassen außgescholten //

3. ja

4. -5. habs aus deren Munde woll gehört, das sie Böten könnte

6. diesen Punkt ja vnndt wahr sein

7-12. dauon wohl gehört, vnd das der Pastor vff der Cantzel dafür gebeten, ein mehres wisse sie nicht

13. sie nur eine Kuhe gehabt, hette sie der Schlauschen Butterfaß woll geliehen vnndt bei solcher Zeit, guete Butter gekriegtt, wie die Schävelische aber nacher in mehrerem geruchte kommen, Ihre Butter auch, da sie einsmals wegen eines Kueffens streit gehabt, gleichsamb für augen verschwunden, da hette sie die Schlaverliche, wie sie vom Wasser kommen, noch mehr vnd in höheren verdacht geahabt, ihr gesagt du Zeubersche, du hast meine Butter gefressen Ich aber, ..deine düfels schite fressen müssen //

14-17. nescit

18. sie sei eine Zaubersche, zumahl weil sie ihre Butter so missen müßen

19-24. von andern gehört

25. gehört

3. Chim Lambrecht, zu Möhlengeits, Paursmann

1. von Kindesbein auff gekannt, sie immer im geschrei

3. ja

4-6. nescit

7. wahr

8.-9. Ja

10. ja

11. wahr // auch diese Worte außm Jungen gesprochen, Ich heisse herr Urian, vnnd bin von Prüsen kommen, da wil Ich wieder hin, den meine Mutter ist lustig vnndt frölich, er dürfe sie nicht nennen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

12. wahr

13. wahr

14. Ja, den als seines Vater Brueder Claus Lambrechten 7. Pferde vnd 5. heubter Khue Viehe abgestorben vndt Er sie beschickt, von solchem bösen beginnen abzustehen, da hette sich das sterben gestillet

15. Ja

16-17. Ja, vndt das were wahr, hette sie ihn selber darumb befraget, der böse Geist diese worte gesprochen

18. war sein, sie auch oft darumb gescholten, sich aber nimmer verantwortet, Jürgen Barkow hette sie vor Jahren zweymahl öffentlich darüber außgescholten, das sie eine Zeubersche were, das sie auch beinahe vffs schlagen mit einander hart zusammen kommen were, sie sich aber nimmer verantwortet //

19. Ja

20. wahr sein, wie sie der hecker abgekleidet, Zeugen durch einen Paurzman sagen lassen, Er solte sich nur nicht bekümmern, Er solte sein Kleider voll drucken behalten, den Er hette das Werck schon gesehen, das sie eine öffentliche hexe were

21. ja, wol hundert vndt mehr Menschen mit angesehen

22. von hörensagen vom Kurster Andreas Kötingk in Güstrow

23. wisse dauon nicht

24. wisse hiruon so nicht, nur was Er ihm wegen des Zeichens oder Mahls, das sie eine Zaubersche were, damaln wie sie außgekleidet sagen lassen

25. Ja

4. Claus Lambrecht, in Möllengeitz hausgesessen

1. wol 30 Jahr gekannt, immer im bös gerücht

2. von andern gehört

3. wahr

4-6. nescit

7-11. leute gesagt, hörensagen

12. derselb Junge hette seither keine gute farbe gehabt

13. vom hörensagen

14. vergange arndte weren Zeugen 7 Pferde nacheinander vmbkommen, so auch 5. heubter Vieh abgestorben vndt Er sie damit bedacht, hab er sie mit Jürgen Barkowen beschickt, da habe sichs gestillet

15. Ja, den er habe darüber geclagt

16-17. were damaln gewesen, Er aber were nicht mit dabei gewesen //

18. wahr

19. ja, den Chim Lambrecht sie angeclagt hette

20. wahr

21. wahr

22. wahr

23-24. nescit

25. wahr

5. Gerdt Schwengebeke, Paurzman in Mphlengitz

1. wohl 16. Jahre gekannt, groß gerücht, Jürgen Barkow sie einmals geschlagen vnd beschuldigt //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

2. gemein geschrei

3. ja

4-6. weder gesehen noch gehört

7. ja

8-9. aus hörensagen

10. ja, das pferdt so domaln fürm wagen todt geplieben ihme gehört

11. Ja, dabei gewesen wie der böse Geist aus dem Jungen gesprochen

12. Ja,

13. einmahl vndt wie beim Ersten Punkt

14. druff wie die Schlavecksche wieder vom wasser kommen, wehren ihme 7. Pferde vnnd 5 heubter Khue Viehe nacheinander vmbkommen, Nach dem Er sie aber geschickt vndt ihr sagen lassen, mit solchen dingen einzuhelfen // oder er ein anders anfangen würde, hette es stracks vff gehalten, vnnd muhtmasse derselb Mann das es wegen des hembds, so seine Fraw dem büttel gelehnen, der Schlavenschen anzuziehen, da sie vffs wasser bracht werden sollen, ihme diese schade dahero zugefühget worden

15. ja, er were lange Zeit kranck gewesen

16. so habe der böse Geist aus dem jungen gesprochen, Er dürffe noch nichts sagen, seine Zeit were noch nicht oder sie brechen ihme den Hals, den sie noch seines behalts, ohngefehr 2 ½ Jahr, Zeit hette, ehe sie brennen muste, vnndt das in Prüssen 2. zu Taronow 3. weren die Zaubern konten

17. Ja

18. es were sonst hin vndt wieder ruchtbar gnug, wisse nicht mehr

19. wahr sein, wie sie vo Lambrecht were angeklagt worden

20. weren vntersich selber so einig worden, Er Chim Lambrecht den Hencker daruff auch anhero holen lassen, da sie den 2. mahl vff geworffen, einmahl gebunden, vnd einmahl vngebunden, sie aber immerzu geschwummen, welches in viele Leute mit angesehen //

21. wie 20.

22. solchs zu Güstrow von der Kursnerschen Andreas Kötings Hausfraw gehört

23. solchs so nicht vernommen

24. möchte wohl geschehen sein, nicht behalten

25. was Er gesehen vnndt gehöret, könne Er zue iederzeit woll bekrefftigen

6. Jürgen Striggous

1. so lange er denken können, sein Stiefvater Jüprgen Barkow sie für etzlichen Jaren offenbahr dafür gescholten

22. wie sie vom wasser kommen, hab der Schlauekenschen Sohn zu Zeugen gesagt, ob er mit wolte, den sie müßen dauon gehen vnd könten den schimpf nicht lenger leiden, der weil sie nunmehr oben geflossen würde es ihr ein ietweder öffentlich ins gesichte sagen, welches sie vorhin nicht thun dorffen // weil nu Zeuge uon mehren nit gewust

- der Bützower Frohnmeister bleibt bei seiner Aussage

- Prüssen, 4. Mai 1656, Daniel Hagedorns Praeceptoris vffm Hoffe, Hartwieg Isaacken Zeugen

- Jacobus Schröder Publ. et immat. Not.

Zeuenbefragung vermüge eingeholten Urtheils vom 14. tato in eydt genommen eidliche Aussagen

Fragestücke

- Chim Lambrecht, beinahe 36 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Gerdt Schwengebeke, Paurman in Möhlengeits, bey 29 Jahre alt
- Maria Gronowen, 29 Jahre alt
- Sieke Gilowen, Hans Hartzwicgs Frau, 40 Jahre alt
- Claus Lambrecht, Paursmann, 60 Jahre alt
- Jacobus Schröder, Notar, Prüssen 14. Mai 1656

14. Mai 1656, Grethe Schlauckens Inquistional Artikel, gütliche befragung und Tortur, Zeuge: Laurenty Holsten pastor zu Tarnow vnd Daniel Hagedom

1. Böeten vnd Segnen //

2. was sie für Schaden an Menschen vnd Teufel tuhe, weil ihr leiblicher Sohn, sich ia selber verlauten lassen vndt gesagt, seine Mutter were der recht Teuffel, den waß die Prüsser haben solten, das hette seine Mutte, man mögte sehen wo es hinaus wolte

3. Chim Lambrechts Junge, ihren mit Lehmklumpen geworfen

4. darauf ihr sohn ihn geschlagen, dem aber der Knecht wieder geholfen

5. dem Knecht ein Pferd furn Wagen niedergefallen vnd todt geblieben

6. Lambrechts junge vom bösen Geist besessen, der gesagt Were der Schlag nicht geschehen so were Ich alhir nicht gekommen

7. Wahr, das der böser Geist, den armen Jungen, dadurch also zumartert vnd zugericht, das mans demselben noch diesen tagk recht wol ansehen könne.

8. die Schlausche so wol wegen des vmbrachten Pferdes, als auch des behexten Jungens // welchs so ehlich vff eine Zeit gescheen, eine Vrsache sey vndt daran gewisse Schult habe

9. sie oft öffentlich gescholten

10. Claus Lambrechten unterschiedlich Vieh umgebracht, kurtz druff wie sie wieder vom wasser bracht..wegen des entlehnten hembds, durch Jürgen Barkow beschickt, davon abzustehen

11. das sie solchs Jürgen Barkow, aus haß nachdragen, denselben wie er in ihrem hause einen Stopp bier außgetruncken krank werden lassen, das Er auch geraume Zeit gekuedet vndt gekrancket, ia noch diße Stunde nicht wieder recht frisch uff were

12. das sie sich mit **Sicken Gilowen** wegen eines Kuefens verzürnet, sie durch ihren Teufel geist all derselben butter wekholen lassen, Sicke aber s.v. ihren dreck vndt vnflath fressen müssen, vorhin aber vndt Ehe sie unfreunde worden, alemahl gutte Butter gekriegtt hette, Insondernheit wen sie Schlauschen Butterfaß gebrauchet hette

13. allgemein Geschrei über sie

14. das sie daruf all ihr haab vndt güter verlauffen mit ihrem Mann, Sohne vnd Tochter die Flucht nehmen vnd sich also heimlich dauon machen wollen, welchs // sie nicht leugenen wurd, weil in ihr Mann vndt Sohn es selber bekandt, auch die anderen Zeugen kund tun, damit Schuld eingestanden

Gütliche Befragung Grete Schlaucken

1. Saget, wiße von keinem Segegn vndt böten, nur das Sie dies von einem Cräyel, so uff Krücken gehangen gelernet, wen das viehe schaden vffn Augen hette damit es ihnen Vergienge, Nemblich Es giengen vth, drey Suberliche Megde, die eine sahe das Laub von der Linde, die ander die Sternen von hessen, die dritte das mahl vom auge wegk

2-8. ach nein, ach nein, wisse dar so nichts vmb, were eine erliche Fraw, vndt keine Zaubersche, hette mit dem düfel, dem Schweinekatel nichts zuthuende, were so vnschuldig als wie andere, wolte vnserm herrn Gott eine reine Seele vberantworten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

9. hab das Schelten nicht gehöret, sie were warhaftig keine Zaubersche, daruff wolte sie leben vndt sterben

10. Claus Lambrecht were ihr uete Vadder, vndt sie hette demselben kein leidt gethan

11.-13. wisse dauon nicht, sie were keine Zaubersche //

14. Nein, sie wäre keine Zauberin

Confrontation mit den Zeugen, bleibet aber störisch bei ihren Aussagen

Grete Schlaucken Peinlich bekandtnus, folgenden tags in Hern requirenten, Herrn Hauptman Jochim Krügers vndt Ern Laurenty Holsten Pastoris zu Tarnow Gegenwart

- erst werden ihr die Instrumenta stück weiß furgeleget,

- der Scharfrichter das blaue Marck untersucht auf dem Rücken, die Natel gestossen, Sies nit gefühlet auch kein Blut heraus gekommen, sie bleibt bei ihrem Nein

- Tortur

1. ja sie könne böten, vom Kräpel gelernt

2. Nein

3. Ja, es würde künfftigen Mittwoch ein Jahr da es geschehn were

4-9. sie könne nicht Zaubern, ihr Sohn habe ihr die Schläge geklaget, sie gesagt: Er solte sein Galgern gelaßen haben, wäre unschuldig

10-11. wisse zwar woll, das er sie beschickt vnd wegen des abgestorbenen Viehes in Verdacht hätte

- sie wird manchmal still als ob sie schlieffe

12-14. will nichts gestehen

- das Mahl wird nochmals purgieret, blutt aber nicht gekommen, sie sagt sie hätte einsmals ein Schwer daselbst gehabt

. der Frohn schneidet mit der Haarschere ein Kreutz in das Blawe mahl, es Blutet immer noch nichts

- sie wird auch gefragt warum sie sich einmal von der Fredtschen eine tragende Leibsfrucht wollen abtreiben lassen, die Findtsche hätte gesagt, es wäre schon zu spät ihr könne nur geholffen werden, wenn sie Klockenfett hätte // aber das wäre Kurtzweil gewesen

Prpsen 14. undt 16. mai

- Jacob Schröder

- 24. Mai 1656 werden Zeugen befragt ob die Grethe Schlävische sie einsmals an den Augen gebötet

- Margretha Kūsowen eine Magd von 18. jahren, auf dem Hof Prüssen dienet gesteht das zu Christopherus Strelenius Notar

- 27. Mai 1656 erscheint Maria Grönowen, Bülows Meyersche vor dem Notar..die Greth Schlavecke hätte gesagt, sie wollte es ihrem Junker beschweren, der Meyerschen wird darauf das Bier schlecht, sie haben die grethe beschwert und bedroht

Belehrung Greifswald, 10. Mai 1656

V.f.g.z. ...alß Ihr uns Einen Bericht, Sambt angefügter Summarischen Zeugenkundschaftt, in pto. Veneficij zugefertiget, und wie weitt Ihr mitt dem gefängklich angenommenen, und der Zauberey beruchtigten Bawrweibe, namens Grethe Schlaveken sicher zu gehen und zu procediren..das zufoderst die auffgenommene Summarische Zeugen Kundschaftt in formliche inquistional Articul zu verfassen, vnd die Gefangene Grete Schlavecke darüber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

remoto Advocato et Procuratore litem zu contrestiren, vnd singulariter singularis zu respondiren schuldig. Wan Sie nun alß dan die Articul leugnen solte, muste die vorhin geschehene Zeugen Verhör Eydlich repetiret und wieder holet werden: Und da die Eydliche Attestata der vorigen Summarischen gleichformig befunden werden solten, muste der Zeugen Eydliche ausage der Gefangenen vorgehalten, dieselbige auch in eventum mitt den Zeugen, und zwahr eiem Jeden absonderlich confrontiret werden. Und so nur auch Solcher gestalt nichts von der Gefangenen, Grethe Schlaveken in gute erfraget werden muchte, Seidt Ihr dieselbige, zu erkundigung der Warheitt, Mitt der Tortur in secundo vel medio gradu belegen zu lassen woll befuget, V. r. W. Greifswald 10. mai 1656

Protokoll Greten Schlauckens, 3. Juni 1656, in Beisein Hauptmann Jochim Krügers und Laurenti Holsten Pastor

- nach eingeholten Urteil Greifswald den 3. Juni ..sie nochmals gütlich über alle Artikel befragt
- wegen Böten der Magdt Margreten Kussow
- auch wegen den Biermesch, sagt sie, müsse mit kleinen Stöcken durchgestochen werden, wens nit lauffen wolle, damit sichs löse
- Confrontation mit den Zeugen
- Chim Lambrecht und Gerdt Schwengebeke bekennen wie vorher (keine Konfrontation mit den anderen Zeugen)
- erneute Tortur, sie Bekenntn nichts, schläft unter der Folter, wird geweckt, aber keine Aussage
- Jacobus Schröder Notar

Belehrung Greifswald

V.f.g.z...alß Ihr vns anderweitt einen Bericht, und die wieder Grete Schlaveken verübete Acta Inquistionalia in pto. Vneeficij, zu gefertigt, und ob nicht die Gefangene Schlavesche mitt Härttter tortur zu belegen, und, wie weiter, den Rechten nach, mitt Ihr zu verfahren...das Ihr, gestalten Sachen nach, nochmahln Inqvistiam auff die abgefassete Articulos Inquistionales singulariter singularis befragen, auch über dem, was sie leuchnen würde, mitt den Zeugen, vnd zwahr einen Jeden absonderlich confrontiren, auch endlich, da alßdan ein mehres, alß geschehen, von derselben in gute nicht erhalten werden kontte, dieselbe mitt anderwertiger Tortur zimblicher Weise belegen zu lassen, woll befuget. Wan nun Solches geschehen und alles, was bey der anderwertigen Litis contestation, confrontation (und zwahr mitt einem Jeden Zeugen absonderlich) wie auch dem Actu torturae vorgegangen, von einem qualifziertem Notario fleissig und specific verzeichnet, alßdan ergethet ferner, was Rechtens ist,..Greiffswald den 3. Juni 1656

Greifswalder Belehrung vom 29. August 1656

Greifswalder Belehrung 2. Mai 1657

v.f.G. z. ..alß Ihr uns anderweitt einen ausführlichen Bericht, und die wieder Grethe Schlaveken in pto. Veneficy verübete Acta zugesandt, und nach dem dieselbe nunmehr, vermöge unser Jungst hin ertheilten informat urtheil, mitt Einwilligung der Hohen Landesfürstl. Obrigkeit, des Hertzogthumbs Mecklenburgk Eweig verwiesen worden. Ob nicht dem Hinterbliebenen Eheman sich hin wieder an Eine andere zu verheyrathen konne zugelassen werden? unsere Rechtliche meinunge...Ob zwahr das Jus Caonicum in

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

derogleichen fällen keine Separationem, racione vinculi, admittieret, auch einige der Reinen augspurgischen unverenderten Confession zu gethane Furnehme Theologi in der meinunge begriffen, das bey Solcher bewandnuß, da Einer der Ehegatten zur Staupen geschlagen, oder des Landes Ewig verwiesen wurde, dem andern ohnschuldigen Sich zu verendern nicht meinen Caysersliche beschriebene Rechte, wan das unschuldige Theil dem Schuldigen ausser Landes zu folgen, und mitt Eheliger liebe beygethan zu sein, sich verweigert, die Ehe auff zu heben, und ad secunda vota zu schreiten, vergonnen auch andere Sich zu der augspurgischen ohnverenderten Confession bekante bewehrte Theologi dieser meinunge (In dem fall, da der vberbleibender, ohne verletzung Seines gewissens, ausser dem Ehestande nicht sein kontte) beypflichten und daher in einigem Lutherischen Konigreichen, vnd Furstenthümer per ordinationem Soches eingefuhret worden // das Jenige aber, So das Jus Canonicum wegen der Separation statuiret, alß dem Heiligen Wortte Gottes zu wiedern, von den Evangelischen Ecclesys billig verworffen wirdt, Über dieses alles sich auch bey kegenwerttigem casu Sonderbahre Circumstantiae, so woll racione criminis a persona nocente perpetrati, alß racione Status personae innocentis, befinden. So ist, solchem allen nach der in casu Veneficy Eweig verwiesenen Grethe Schlaveken Ehemanne (Im fall Er, ausser Verletzung Seines gewissens, ohnverheyraethet nicht bleiben kontte) ohnbenommen, bey dem Consistorio und Greistlichem Gerichte die Ehesonderunge zu suchen. Alßdan Ihm die anderwertige vereheligung billig verstattet würde, Von Rechts Wegen..2. Mai 1657 Greifswald

30. Juni 1657 überschickt Churdt Josua von Bülow die Belehrung an den Herzog

Belehrung der Theologischen Facultät Rostock, den 22. Juni 1657

- wenn die Ausweisung der Frau Rechtmessig war, er damit r auch nicht entweiche Caution oder bürgliche Ccaution geleistet, auch keine Zuneigung zu dem Teufel hat, und nicht bei dem Ehegellübbe bleiben will kann er geschieden vnd entbunden werden an Churdt Josua von Bülow

1657, 11. Juli in Präsenz Gerhardi Meyers und Frantz Juli Chope

- Befragung des Frantz Schlaveke, Paursman zu Prützen wegen seiner Scheidung, , ob er sie verlassen will

R. Er habe sich allezeit woll mit ir begehen können, auch nichts böses von ihr gesehen, weil sie aber so in gerücht gekommen, hette er mit ihr nichts zuthuen gehabt, Er könnte sie zwahr nicht wohl entrahten, was aber die Obrigkeit darin Verordnete, daß müßte er sich auch gefallen lassen

- er kann aber ohne weib nicht zurechte kommen, weil er seine haushaltung hette, vnd seinen hoffedienst verrichten müssen

- warum er sich schon mit einer anderen verlobt

- Er hette sich nicht so hille verlobet gehabt, sondern Er hette auf seines Junckern guth befunden // welcher Ihm gesaget, wie seinen Weibe die Landesverweisung zuerkant worden, Er müchte sich nach eine andere Persohn umbsehen, m damit er in seiner Haushaltung vorfahren könne

- die Ehescheidung wird gestattet, Publicatum Schwerin 10. Juli 1657

---

Acta civitatum specialia Schwaan Nr. 16

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

...Peter Asmußen Supplic committiren wollen...wie bey der ersten visitation vnd Inquisition wie die Sache in puncto respectiver veranlaßeten vnd betriebenen Böhterey vnd angemäßen eigenen richterlicher gewalt vntersuchet vnd so forth rechtlich erkandt haben, daß der Andresche Des böhtens hette zwey tage nach ein ander zum Halsßeysen eine tunde darin zustehen condemniret, die Aßmusche aber deswegen, das sie jene zum böhten selbst veranlaßet vnd begehret, auch da es Ihrer meinung nach ärger dardurch geworden, selbe geschlagen in 10 R. vertheilet vnd endlich die Sache in pto. Injuriarum beym Raht Schwan, als bey welchem die Andersche über die Aßmusche sich beschwäret außzuführen..beide Teile außerhalb schriftlichen bescheid verwiesen worden, ...von Bürgermeister und Rat nun verglichen..sofern sich keine neuen Indicien ereugen...als Verordneten des Judicij Delegati nicht gesucht worden, nicht getrieben noch zur andern Endschaft, als es per transactionem gedien befördert werden möchte...Frantz Jul. Chop, Laurentius Walfeld, Güstrow 7. Februar 1682 an Gustav Adolf (die Andersche hat auch einen Mann)

- Bürgermeister und Gericht zu Schwan...der Wahnsinnige Mensch Hans Hander aus Rukiten wie in vielen Orten so auch hier allerhand böse Thaten verübt..die fensterlicht dem Bürgermeister eingeschlagen...bitten es zu Richten Anno 1703, 24 Janaur

---

## STARGARD

### MLHA - Acta consitutionem et edictorum 1980

- Einzelblätter zu Catherina Meisterknecht genannt die Havelsche, Anna Kulen zu Wanzka, Tewes Kulan zu Quadenschönfeld vnd Catharina Rumpshagen zu Neubrandenburg 1576 (aus der Superintendentur zu Güstrow)

Von Gottes gnaden Ulrich H.v. M.

- schicketes getzeugnus an Katharina Meisterknechts Frantz houels zu Blankenseehe Ehefrawen vnd derselben tochter Anna Kulens Heinrich Goetken Weibes gutliche vnd peinliche bekenntnis sprechen wir Scheppen bejder Stette Brandenburg...gedachte Catharina Meisterknechtes bei ihrer bekenntnus als das sie mit dem teuffel buhlet, mit den selben auff den Blocksberg faren, auch tommans koppen desgleichen Fr(antz)? koppen, Item Michel hoppenwarden vnd Plessen Ingerichten vorgifft dauon sie selbst vnd Ire Viehe sterben solten in des teuffels nahmen fur die hoeffe gegossen Gerichtlichen vorharren wirt, mag weg geubter zeuberei mit dem feur vom leben zum tode zu richten werden.

- Ire tochter Anna Kuelens Hennrick Goetkens Weib bei gethaner bekindtnus das sie von Irer Mutter Zeubern gelernt mit den teuffel welchen Ir die Mutter zugewiesen beguhlet, mit Ihm auf Blocksberge, des gleichen Plessen vnd zu Wantzka auff dem Baurhe(...) vnd so auch auf den newen hofte das wer(..) re funf vnd siebentzigste Jahr vorgifft daruan das Viehe sterben sollte vnd das man nicht sollte Putter daruan machen können, Ins teuffels nahmen gegossen, das sie durch den teuffel korn milch vnd Putter abholen lassen, gleicher gestalt verbrannt werden

- Tewes Kulan zu Quadenschoenfelde belangend..derselbe in Kegenwart des Scharfrichters mit der Pein bedrawet, vnd wegen der zugemessenen zeuberei vnd vff die vns vbersandte presumptional artickel die Warheit zuberichten angehaltten werden muge,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- die Rumpshagische aber magk ohne gefengliche beschwerung verfahren, vnd Ihr die betzichtigungen Ire andtwordt darauff schriftlich oder Mündlich zuthunde nochmal furgehalten, vnd was sie daron verleugnen wirt, solches wie Recht vber sie außgeföhret werden, ...Schöppen bejder stette Brandenburg, Mittwoch nach Galli ao. x

---

### MLHA Acta constitutionem et edictorum 1982,

Prozeß gegen Anna Kulow Heinrich Goetens zu Wanzke Ehefrau, 1576

- Anschreiben des Andreas Withmann zu Wanzka den 21. Juni 1576 wegen Anna Kulow, der Hauptmann schwacheit halber vorreisett, hat ihm den Prozess übertragen, frage nach weiterm Vorgehen wie man mit dem gefangenen Weibe auff solche der zeugen aussage vnd Irem kegenbericht weiter verfahren soll

- habe ich der Müllerin vfg. schreibens vnd beuelich angezeigt, demselben sie mit nichte hatt nachsetzen wollen, vnd gesaged sie kunte dem angenommenen Müller vf den bewilligten Ehestande keinen bejscheide geben, auch wolte sie zu Rostock das Consistorium nicht besuchen, sie hette an vfg wieder geschrieben

- Gezeugnis des gestrengen Vlrichen van Schwerin Hauptmans vf Wantzke vndt Andreas Witmans Kuchenmeister daselbst contra Anna Kulen Henrich Götens eheliche Frau, 18. Juni 1576, im closterhofe zu Wantzke vnter dem offenen himmel vnder Probstey, ist erschienen Andreas Witman Küchenmeister daselbst vf etliche prasumptien vnd Indicia der Zauberei halber Anna Kulens Henrich Götens zu Wantzke wonende Eheliche frau gefänglich eingezogen, vnd solches Vlrich Herzog mitgeteilt, worauf der Zeugenverhör angeordnet hat  
- A Kopie des fürstlichen Befehls Herzog Ulrichs so am Tage Philippi Jacobi aus Vordacht der zauberei eingezogene Frau

- B. Articuli p(er)sumptionales

1. Wie Zeugen heißen
2. alter vnd Reich, gewerb oder Nahrung, Wohnung
3. Göttlicher Glaube
4. Feindschaft mit Götischen
5. Frage nach Zeugeneid

Articuli

1. das Anna kulous vber die zwanzig Jahr her der Zauberei halber anruchtig gewesen vnd vor eine Molkbenzeubersche gehalten
2. vor zwanzig Jahren in der Walburgisnacht zwei blaw brenende lichter gesehen worden
3. vor funf Jahren in Walburgis nacht zwischen Zehnden eilf schlegel In Ihrem hause bey vier blauen brennenden lichten gebuttert, vndt ein schwartz dierso aus einem stuele so bey Ihr gestanden, gelegen habe, vnd vnd die Ihrigen es ergesehen damalen
4. vor fünfzehn Jharen den Jurgen Tezischen zu Neubrandenburg ein virtel butter verkauft do Ihr doch vnmüglich gewesen, solchs van ihrem eigenem Vihe dessen sie vber drey Zeust nicht gehabt in einem Jhar vber die haushaltung zu samten vnd zu buttern
5. vor drey Jahren ein pfund butter van Veit Plessen hausfrauen zu wantzke gelehnet, vndt vnder Zeit hero hat Veit Plessen hausfrau nicht buttern können

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

6. vorschienen Walburgis tag 1576 des morgens fruh Ihr vihe van Ihrem hofe vf die Johan Rutenlangk vf die strasse getrieben // ihr vieh ist zu dem andern Vieh alzder scheffer oder hirten Junge fordgetrieben gelauffen, vndt etliche Kuhe mit einem weissen stocke so sie Inder hand gehapt gestippet bis das Vihe sampelich gegen derstede kommen, do Ihr eigen Vihe zuuor bestehen bliben wahr, vnd als dan widerumb zu Rucke gangen ist, vnd mit dem stocke an Hans Massen thor geschlagen

7. keiner hat sie verklagt oder sich dero besich im wenigsten benommen

8. nach gefänglicher inhaftierung hat sie gesagt, hette ich nuhr das Virtheil butter nicht verkauft

9. sie im gemeinen geschrey unblangst ist, auch vnder leuten viel claget wieder das es Ihnen vngerade mit vmbuttern gehe

c) Forma Juramenti: Zeugeneid

D) Zeugenverhör

1. Hans Hoppenradt der Erste Zeuge, 48 Jahre, leinweber vnd kossite in Wantzke, fürstlich

1. ja

2. in der walburgis nacht vnd horn wollen ob dar Inne gebutter wurde, do hette er zwey blau brenende lichter gesehen

3. sein stiefsohn dies gehörd

4. war sein

5. nicht von Veit Plessens frau, aber sonsten werde viel darüber claget, von den leuten das sie nicht buttern konnen

6. hat er gehordt

7. war, habe sie selbst dafür gescholten

8. Nescit

9. War sein, vnd das ehrdie luthe hette brennen sehen //

2. Simon Kulen, 33 Jahre, Leinweber vnd Kossate, Wantzka, m etwas verwandt, aber wie nahe wisse ehr nicht

1. ja

2. wie von Hans Hoppenrade gehört

3. selbst gesehen, Neben seligen Maxheues krugern, hans Wasemvndt, Michel (Was...)

4. ja

5. ja

6. von dem heffer kencht gehört

7. gehöördt das hans hoppenrade sie gescholten haben soll

8. Nescit

9. war sein, gehöördt

3. Achim Paul, 24/25 Jahre, ledig bauknecht, seine Mutter wohne zu Wantzke

1. war, vielmals gehört

2. Nescit

3. hab den Wagen selbst vf den Thor wege hangen sehen vnd solchs wie articl. von andern gehordt

4. vor ihrer Verhaftung nicht gehordt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

5. / 6. Nescit

7. wol gehört das sie gescholten worden sei, wisse aber nicht wehr

8. Nescit

9. es selbst gehört

4. Hans Maß, 21, Weber vnd kossate, zu Wantzka

1. so lange er denken könne habe er es gehört

2. Nescit

3. gehört, vmd ob Ihnen wol die andern bey des hell dadurhsie gesehen böhtenn wollen das ehr solchs auch sehen sollen, hette ehr doch solche aus furcht nicht thund dürffen, hette aber den Wagen vf den Thorweg hengen sehn

4. war sein

5. Nescit

6. die göttische nachdeme das Vihe hinweg getriben gewesen an seiner Gewegk geschlagen vnd sein gesinde gewerket, das sie das vihe auch abteiben solte, weil sie darheiten verschlaffen gehabt

7. war sein, selbst gehordt woe sie Hans hoppenradt gescholten habe

8. Nescit

9. war sein

Michael Maß, 24 Jahre, bauer vnd Krüger zu wantzka

1. oftmals gehordt

2. weis nichts, als was ehr von Hans Hoppenradt gehordt

3. selbst gehört, vnd ob ehr Zeuge wol selbst dabei gewesen, als das geschehen, hab ehrdoch Jedarhell nicht sehen wollen, aber den halben wagen vp den Thorwegk hangen sehen

4. Nescit

5. war sein von Veit Plessen gehordt

6. War sein

7. war sein

8. Nescit

9. war sein

Hans Kutze, 26 Jahre, bauerknecht, Eltern bei denen ehr sey wohneten zu Wantzka

1. war sein, wol gehordt

2. von Hans Hoppenradt gehordt

3. war sein, hab solches van sinnen Kulen Theues Kruger vnd dirn solitzamen seligen gehordt so es gesehen, vnd ob ehr Zeuge wol selbst dabei gewesen vnd darnach gesehen, hette ehr doch vor sein Person nichts sehen können //

4. gehört

5. Nescit

6. vom Hirten gehört

7/8. Nescit

9. selbst gehört

Michael Hoppenradt, 50 Jahre, Schneider vnd Kirchengeschworner

1. solches gehordt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

2. war, von seinem bruder gehördt
3. von andern gehört
4. gehördt
5. Veit Plessens frau habe es seiner Tochter erzählt, //
6. Wahr sein
7. sein bruder habe sie etliche Jhare inder gilde vor eine Zeubersche gescholten
8. vom Landreiter gerhördt
9. ja

Veitt Plessen, 30 Jahre, Leinweber vnd kossate, zu Wantzka

1. oft gehördt
2. nescit
3. von andern Hinrick seinen buben vnd Thrines krügeren gehördt
4. war sein, von andern gehört
5. als sie das Pfundt butter geleheitt sie lengest in zwei Jahren nicht buttern können, sondern alles butter wegk den schweinen vorfüttern müssen, Vnd ob ehr wol zuseinem hertzen seltzame gedancken vnd die götische verdecktig gehalten, hab ehr Ihr doch solchs öffentlich nicht zugesagt
6. war sein, von dem Schäfferjungen gehört
7. Nescitz
8. von dem Küchenmeister gehört
9. war sein

Dies Ampert, dreizehn Jahre, Hirte in Wantzke

8. als ehr am nechsten verschieen Walburgis Tage frue morgens als es noch etwas geschneihet mit dem Vihe hette ausdreiben wollen, hette die götische Ihr vihe allein bis gegen Jacob hoppenrades soch vf die Zehen Suden langk van Ihremhofe mitten vf die strasse getrieben gehapt, vnd wer widerumb zu Rucke gangen bis vor Ihrem hof, als ehr nuhe der andern bauren vihe bist gegen Ihren hofe bracht, were sie widerumb manckt des vihe gangen, vnd eine khue vor die andere // nach, mit einem weissen stöcklein so sie in der handt gehapt vf das leib gestippet vnd vnter dem vihe also gangen biß widerumb gegen Jacob hopperades soch, alda hette sie widerkeret, Weil ehr Zeuge nuhe solches hirbeufor van Ihr nicht gesehen das sie das vihe hette pflegen anch zu Jagen vnd solche wie gedacht zugebraucht alleine auf diesen Walburgis Tagk, hette ehr sich darüber verwundert, vnd es seinen bruder, so vnter seinem ausdrieben das Viehe vom closterhofe gehollet, so bald der Jns feld zu Ihme kommen were, angezeigt, welcher erdem Kuchmeister muste vermeldet haben, hat ihr das auch unter die Augen gesagt

Hans Kutzebacke, 40 Jahre, Landreiter zu Wantzka

8. habe es selbst von Ihr gehordt, do sey der schulthe vnd krü+ger In dorffe mit bey gewesen, vnd geschehen als sie die götighe eingesetzt hetten

Theues Kruger, wird in Neubrandenburg in Christoff Stiefeldes behausung befragt, 28 Jahre bauknecht, seine Mutter wohnt in Wantzka

1. gehört von Jugend auf
2. Nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

3. hette er vor sein Person nicht mehr als ein blaw brennendes licht gesehen, were dauon gegangen

4. selbst oft gehört

7. oft gehört das der Küchenmeister bötkeler vnd die andern leute die götische dauon gewarnet haben sollen

E) wird Anna Kulens, an den Füßen mit Hellen geschlagen aber anhenden vngebunden gütlich befragt

1. sagt sie mit niedergeschlagenem angesichte vnd vorwundernte wer die leute weme so to Ihr schuldgeben. Sie wisse oder konne nicht zaubern, sondern sie muste es van andern nach lernen wisse auch nicht wie einer Zauberschen zu mucht sey

2. das sagten die leute beider so es gesehen hetten, sie wisse aber vor Ihr Person nichts daruon was es sey, ob es ein Spuckunst gewesen oder nicht, vnd schlug das haupt nider

3. sie hab es nicht gethan, ob es aber Spuckerey gewesen das wisse sie nicht, vnd mit Ihrem wissen vnd willen sey es nicht geschehen, hat es auch wol selbst gehordt desgenugsam das Ihre vber als es geschehen dauon Munderwegket worden were. Sie verhofft sich unschuldig, hab sie solchs auch nicht verantworten dürffen, ob sie wol bei dieser aussage das angesicht oft auffwarff vnd sich entzig stelt, schlug sie doch die hende zusammen vnd beclagte sich sie wurde zu vnrecht beschuldiget vnd schlug das haupt wider nider

4. Ihres Mannes bruder were sein fraw abgestorben, wisse aber nicht wo der gewohnet, der hab sein Vihe vorkauffen vnd wegthun müssen, vndt sey nach Brandenburgk gezogen, dauon habe sie drey molkende kuhe bekommen // vnd hab also funf molkende kuhe den einen sommer vber gehabt in Ihrem kuhen gegenden wirten hatte Ihrs mannes bruder die kuhe verkauft. Vnd hab also Indritte Jhar gesambt ehr das Virtel butter voll worden sey vnd sie hette ruge beddeley essen müssen mit Ihren Kinder, ehe sie das Virel butter vol gehabt. viel wehe clagens vnd weinens getrieben aber gleichwol kein auge naß gemacht vndt gesagt, Man moge mit Ihr thun was man wolle, sie vormergke wol das man Ihr keinen glauben geben wollen

5. mit aufgeworffenen angesicht Es sey whar das Ihr Veit Plessensfraw ein pfund butter gelihen hat sie Ihr auch wider geben, vnd konne Ihr das Molken nicht nemmen, gluber auch sie muste Jo widerumb Rhat da zu bekommen haben, Schlug die hende in einander vnd sagte das sey far geclaget kinder, wie suchen sie jedoch das stummen aus aller orthen das sie vnd zu Mollen, aber ich bin vnschuldig des Troste Ich mich

6. Es sey wandes sie Ihr viehe auf Walburgis Tagk vorden hirten gejagdt, vnd nachfolgig vor Ihren nachbarn thür angekloppfet habe, das der sein Vihe nachtreiben solle, das sie aber solle das Vihe mit dem stocke gestippet auch darunter gelauffen vnd der stock weist gewesen sein, das sey nicht whar, der hirten Jungeliege vnd werde sich an den galgen ligen, dardas sie Ihr Vihe vor auf die strasse getriben, habe sie darumb gethan das Ihr viehe sonst getrennet werde, von den andern vihe, vnd also forne anbleiben konne. Bey dieser aussage hat sie wehclagen getrieben, ihre vnschuld beclaget vnd das angesicht angst vnd nidergethan. Als man ihr sagte sie sollte nicht lügen sagt sie: ich mergke wol man viel meinen worten nicht gleuben vnd der stock maht wol verbrandt sein //

7. Er sey Ihr nicht öffentlich gesagt oder dauon gescholten worden, allein das so heimlich dauon geredet vndt mundwergbet worden, vnd weill sie gewust das sie keine schuldt gehabt hette sie sich dessen auch nicht angenommen, der verantwortet, dan sie sich mit Worten nicht behelffen konne, vnd warst den kopf nider

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

8. mit niedergeschlagenen heupte, so sey whar das sie solches gesagt, darumb das man so viel dauuon Mundwerket hette, vnd Ihr die Zauberey heimlich zugemessen, hat darmit den Pastor zu wantzke mit aufgehobene gesichte gebeten, Ehr wolle sich Ihr wieder hellfen beuhelen sein

9. wol gehordt das // grunderwegbat worden sey sie habe aber gedacht weill sie dessen vnschuldigh durfer sie solches nicht verantowrten vnd habe selbst wol darüber claget das sie nicht buttern konne.

Vnd sagte es solen so alswer der vntererdischen sein vf etlichen orthen, wan das vihe darüber gehe so solle es schaden wenn am molcken, aber nuhe musten es alles die Zeuberschen gethan haben.

Als sie gesagt ob sie einen glauben an die alten oder vntererdischen hette antwortet sie Man sagt also dauon dan sie hatte auch eine bose stede vf Ihren hoeft do menschen vnd vihe nicht wol außkenann dürfen, sie würden krank.

Christof Ciefel, Notar, mit gedruckten Siegel

- Originalschrift mit den Inquisitionalartikeln vom 23. Juni 1576

- Anne Kulens auff vor gehaltende Fragstücke in bey sein des fronen guttliche bekindtnusse (wie vorige gutliche Bekanntnus) 2 Seiten

- Beschrieben waß sie in peinlichen bekindt. Ersten nach laut der Instruction befragt wie volget

- 1. wegen Kühe mit weißen Stock geschlagen: leugnet hart, Sagt sie hette etliche pauren kühe mit dem starke fort getrieben, hette aber damit nichts böses vormeint, was es für ein stock gewesen, hat sie lange zeitt auch nicht wissen wollen,

- ein scheffer Medlein hette ir vf Walborgis abend, einen quitern starck gebracht, aber den hatte sie nicht genommen, die Kinder hätten sie gebraucht auf solche Zeit, were ein weider stock gewesen, Ihre kinder, hetten dar pfiessen von den Borken gemacht, welches vngleublich, dan sie einen son nur bey sich, so das leinweber handwergk brauchet, der zu den pfiessen nicht grosse lust, sie wisse nicht wo der Stock geblieben //

2. hette zwei Jar vber das verteill butter gebuttert vnd gesameldt, vnd Ir Mutter hette Ir ein Butte full zugebracht, sie hette auch drey Eigene Melckende kuhe gehabt, vnd zwey Melckende vnd eine guste Kuhe von Ires Mannes bruders bekommen, der hätte Jasper Gotte geheisen (im Gütlichen Verhör wolte sie es nicht bekennen)

¾ Sagt zwischen ihrem und Hans Massen hofe, bei Ihrem Barkahen eine borse stede sey, vnd gehn vnter dem Zaun durch, vf die Strasse, dar sollen die vnderErdischen vnd aluen wonen, so Menschen vnd viehe darüber gehet wiert krank, soll Ir selber wid(er)fahen sein, vf Donnerstagk must man nuhr darüber gehen.

Ob sie dan die vnderErdischen nicht gesehen, bekindt, sie hette eines in kindelbette gelegen, weren der VnderErdischen zu Ir kommen, vnd daß kindt nemen wollen, drunter sie auffgewachett, sie sagt sie weren schwartz gewesen, gleich wie die ratten gesehen

5. Segen vnd Bussen konne sie nicht Negat

6. das sie dem Viehe die Milch abgezaubert mit dem Teuffell vorbundtnus vnd gemeinschaft gehabt oder ander kunste konne, negat //

- Hirnach vorzeichnet, was sie in der peinlichen frage vnd verhör vf die Indicia bekindt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

1. kan nicht zaubern obwohl ihre Mutter eine erz zauberin ist
  2. wisse sie nicht
  3. wuste von keiner Zauberei, eß muchte Spuckerey gewesen sein
  4. gesteht nur den Butterverkauf
  5. hat sich von Veit Plessen Butter glihen, aber nicht gezaubert
  6. alles gestanden wie gemeldett //
  7. wurde gescholten aber unschuldig, sie wisse nichts boeses doch wankelmutig
  8. ihr vorgehalten daß es vnmöglich, das die butter solange hette gut bleiben können, auch hette sie van funff kuhen in einen virteill Jahres so viel woll gesamelt sie hette nuhr zwey oder drey Jar durffen dartzu haben, auch hette sie Irer Mutter butter nicht notig. dartzu gehabt Weill sie mit Iren kindern trouge brodt gessen, so schwieg sie stille, oder sagt Ich kan nicht zaubern, Ich bin vnschuldig, sehet vf Iren verlengen
  9. das die Leute nicht Buttern können wisse sie nicht
    - ist Wankelmutig vnd Vnbestendig
    - nach dem verhör steht ein schwartz ding vor ihr, die einzige mögliche Zeugin die Fronerfrau hat aber nichts gesehen, darnach gesagedt wor sindt meine arme setzen mir vf dem Bäuche,
    - Berüchtigung der Mutter der alten hauelschen aus Blankensehe, Eines paursman daselbst Hausfraue (Claus Messerknecht), durch den vorigen Hauptmann Heinrich Wischusen (nun in Lüneburg) der schon gegen sie inquirirt hat.
    - die alte hat in Wantzka einen Kuchen für die Tochter gebacken und überstellen lassen, deshalb muß die Tochter nicht bekennen
    - die Mutter soll von der Wulffischen so zu Brandenbrugg gebrand zaubern gelernt haben, (die hatte auch schon nicht ausgesagt)
    - soll zu Blankensehe einen Man Tomas Koppe todt gezaubert haben,
    - klagen die Bauern dort hefftig, wollen vnd dürffen nicht klagen den Amtman aus grosser furtch, etliches Vieh abgezaubert
    - gemeines geschrey
    - Fazit: die Tochter mus eine Hexe sein, wenn sie aus solch einem Geschlecht kommt
    - auf dem Wantzker bauhofe in solcher Zeitt das eine haupt viehes vber das ander gestorben,
    - Frage ob die alte hauelsche auff solche vormutung in hafft zu nehmen, wie dan der tochter zwey mahll in der peine sagte, Ich will bekennen, so baldt sie aber der peine erlassen, sagte sie wisse nichts boeses
- Schreiben des Andreas Withman vom 12 Juli 1576, wie weiter Verfahren, 1 Seite
- Schreiben des Heinrich Goeten, Neubrandenburg den 5. Juli 1576 an Herzog Ulrich  
.....meine leibe hausfrawe denn 4. Junij wider Gott, Recht, fuge vnd alle billigkeit In fengkliche verhaftung alda zum wantke hat bringen, auch Peinlich verhören vnd zu martern lassen, da sie doch vnschuldig ohne Jenigen Cleger...vnd noch dazu In Ihrer fengklichen hafft nicht eins dünne bier, das sie nur von mir begert, vnd Ich Ihr auch geschickt, sondern nur lauter wasser, welches doch keinen fangen gebürt gegeben, vnd daß dünnebier so Ich Ihr geschickt, In den schweintranck gegossen....doch gar Im geringsten Ihr meiner frawen nichts, damit sie beschuldigt, kan dargethan vnd bewiesenn werden, auch nicht das geringste In Ihrer peinlichen Verhörung (weil sie gar vnschuldig) bekant, Ich auch an gemelten heuptman vnd Küchenmeister In diesehesmall mit glaubwürdigen Mannen vnd Bürgen geschickt, auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

zwei mall schriftlich an oft gemelten heuptmann vnd Küchenmeister geschrieben, vnd fast der sachen halber vmb alle das meine gekommen //

...sie mochten mir vnnd auch meiner freundschaft doch verstendigen, wie vnd auß was vrsachen sie (weill sie meine liebe haufraw vnschuldig befunden, vnnd auch gar kein Cleger so sie setzen lassen gewesen) Ist eingesetzt worden, vnnd müchten sie doch wiederumb loßlassen... hat nie eine antwort bekommen.. soll die Frau freigegeben)

- Scheiben Urlichs an Amtsmann zu Wantzka, 7. Juli 1576

- kompliziert da sie nicht aussagt, sie aber laut der Indizien schuldig sein mu0

- bevor zu weiterer Tortur geschritten wird, soll die alte Havelische gefenglich angenommen und besonders über die Tochter befragt werden, Frageartikel gegen die Mutter,

Gezeugniss Vlrichen van Schwerins Hauptmans vnd Andreas Witmans Küchenmeister daselbst zu Wantzkw contra Katarina Meisterknechts alte Frantz Hafelo fraw zu blankensehe, 28. Juli 1576

1. Copia des Fürstlichen Berichts:

- fragen: wie viele Kucher Ihr die mutter geschicket? Wan? durch Wen? Vnd wie sie dieselben erlanget? dieweil dasgefengknus vorschlossen gewesen, Was es für Kuchen, wovon sie gebacken etc., 9. Juli 1576

- allgemeine Zeugenartikel

Inquisitionalartikel:

1. Lange Berüchtigung, Gemeinschaft mit Wolfischen zu Neubrandenburg so vorbrandt worden

2. wegen einer Theilung Ihren sohn frantzgen in beisein Ihres andern sohns Peter bey dem Stocke zu Sucke gestucket vnd gesagt diesen beyden soll es wolgehen, wie es aber euch koppen (als fritzgen vnd thomas so gegen Ihr gestanden) gehen soll, dasollet Ihr erfahren, Worauf Ihr sohn Peter angefangen vnd gesagt, sehen zu mutter was Ihr Redet, welcher Thomas koppe hernacher dem schultzen auch berichtet hat

3. das Thomas Koppen bald nach solchen Towaen zwe heupte vihes abgestorben, vnd ehr selbst zwe mahl nacheinander krank worden, vor anderthalb Jahren verstorben, als die Hafensche am nächsten Tag ins Haus kommt, blutet der Tote aus der Nase

4. Jung Koldefest der Junge so solches gesehen vnd gefragt, als sie den toden Jedes sarck legen wollen, habet Ihrden toden nicht gewaschen. , die Hafelsche wischt schnell das Blut ab, wirft den Lappen weg

5. Fritze koppe also ford auch auf beschenes beteuern krank worden vnd so hard gelegen das Ihme alle die har aus dem heupte gefallen, viel viehes abgestorben

6. Frantz Hafel der Elder zu Claus Eygeleken gesagt Ich wiel Thome beuerling eine suppe begissen lassen, die Ihme nicht wol schmerlen soll

7. berurter Thomas benerlingen etliche heupter Viehes abgestorben deshalb ehr die hafelsche verdecktig gehabt

8. die Hafelsche Claus Mesterknechts zu blankensehe seine frau abspenig gemacht vnd verfuret, das sie alles was sie dem manne heimlich stelen vnd abziehen können, zubringen müssen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

9. Obwohl Claus Mesterknechts das dem Amtmanne Heinrich Wischhausen geclagt, ist jedoch keine rechtliche Hilfe widerfahren, das also der arme man arlichen In vorzweifelunge ... gefallen

10. gemein geschrei zu blankensehe, einen Knecht bei sich gehabt Mauritz Rulof genant mit welchem sie gebulet, Peter Hasel welcher vor etlicher Jahren erschlagen worden ist

11. Mauritz Rulof hernach zu Wantzka zu warrende kommen vnd seine ehewraw gehapt, dannoch nach Blankensehe hat lauffen vnd mit der hafelschn zuhalten müssen

12. nachdem ihre dochter Anna Kulan zu Wantzka gefenglich gesessen einen Eyre Kuchen gebacken vnd Ihrer dochter sampt eine beltze heimlich zugeschicket das sie dochsonsten mit notturftigen essen vnd trinken versorget worden vnd so gessekelt damit nicht gewesen

13. die Hafelske sich nach Wantzka verfügt vnd wiel der thorn so offen Imsehe stehet vnd damln nach vnbeuneet gewesen, Ihr dochter nach dem sie vngefer acht Tage zuuor gepeiniget worden, gefragt was sie bekant hette

14. Whar das Frantz hasel der Elder selbst freiwillig gegenden schaffer zu gudenschwe ausgesagt, Ich furchte mich wan die hunde des nacht bellen das die voigte kommen vnd hollen meine frau auch weill die dochter sitzett, dan sie meiner frauen vnlangst mit Zauberei vnd Vnzucht zugewolt

15. viele in Blanckensehe sich vor die Hafelske fürchten vnd verwundert das sie nicht gefänglich eingezogen

#### D) Zeugenaussagen

1. Fritz Köppe, 50 Jahre, Bauersman zu Blanckensehe

1. sie den leuten gedrohet und es ihnen übel gegangen

2. war, sie in der Theilung solches geredet, das hat er nebens seinem bruder Thomas mit leiblichen ohren angehordt, sie gesagt: Weill ich beyde augen offen habe, sollen meine kinder wol bey bleiben, wan ich todt bin so magk gott Indie nach sehen

3 / 4 gehört, nicht gesehen

5. Wahr, auch selbst krank geworden die har vfm heupte eingangen,

10. war sein, vnd Peter hafel hette Mauritz Ruloff gang vnd ghar gleich gesehen

11. Nescit //

13. war, gehördt mit Ihres sohns frawen bei Ihrer dochter gewesen sein vnd sie gefragt habe was sie bekant hette

15. wahr, itzo genug dauon gesagt

Hans Meisterknecht, vber 40. Jhar alt, bauman, zu Balleuetze

8. hat seinem bruder Clausen im augste helffen ohnen ...daraus stelen, dar hette anna Michels gesehen

9. wahr sey dabey gewesen

Hans boldehof, der schultze, 45 Jahre, Blankensehe, Bauer

1. wahr, ob sie aber daran schuldig könne ehr nicht wissen

2. wahr, von Thomas Köppen gehört

3. wahr, selbst dabeigesehen und gesehen

4. Hans Boldhof hab Ihnen gesagt: Ist Thomas nicht gewaschen, worauf er gesagt Ja, darauf hans boldehof widerumb angefangen blutet ehr doch noch vnd als solchs die hafelske

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

gesehen, hette sie Ihme einen dach vf des angesicht gewarffen vnd gesagt, lasset vns Ihne In das sark legen

5. Fritze koppe einen gantzen sommer krank gelegen, har vergangen, , Viehsterben sei ihm vnbeuust,

8 / 9 wol gehordt, war vor seinen Zeiten

11. wol gehort, solches sei ihm nichts beuust

12. habe er gehört

15. wahr sein

Thomas buerlingk 70 Jahre, bauman, Blankensehe

1. sie verdechtig gehalten wer, Reliqua nescit

5. wahr

7. wahr sein, könne es aber nicht eigentlich wissen

10. wahr vnd Rolf hette es selbst nicht hard vorsabet weil ehr ein knecht gewesen, Zu deme hette Peter Hasel Rulofe gantz gleich gesehen vnd were den hafeln nicht ohnlich gewesen

15. Claus Meisterknecht als zu nichte kommen vnd den hof verlauffen wen genug dauon gesagt worden

Claus Eigelebe, 50 Jahre, baurman, Bankensehe

1. Wahr, dan ehr selbst dermhal eins drej schweine nach brandenburg versecht welche der hafelsker sohn hernacher hette haben wollen, Vnd weill ehr Ihme die nicht gethan, were Ihme die schweine vfm hoefe bei lebendem leibe stinckendt worden vnd abgestorben, auch noch Zehen schweine binnden Jharres abgestorben, wer die hafelsche zu Ihr kommen, seine frau gesagt, Es ist mir Vnglück genug das nur die schweine absterben, kanst du den nicht bei den das Ich sie van hiefe dreben magk

6. wahr sein

7. selbst gesehen das ...vorm Jhar ein ochse gantz vnd ghar verlamet vnd verquinet, das ahndeme Todschlahn müssen, ober mste solches der Hafelsken zumessen das könne ehr nicht eigentlich wissen

10. es wohl gehordt

11. hab es wol gehrode, sonst hab ehr darin Zeit nach nicht zu blankensehe gewohnet

15. wahr sein

Hans Koldehof der Junger, 50. Jahre, baurman zu Blankensehe

1. gemein geschrei

2. hab es von Thomas vnd Fritze Köppen gehört

3. wahr sein, selbst gesehen

4. selbst gesehen

5. von Fritze Köppe selbst gehört

8. / 9 sein Vater wer selbst mit Im schultzengericht gewesen, als die clage geschehen der hette es Ihme gesagt

10 / 11. wahr sein, gemeine geschrei

15. wahr

Hans Koldeshof der Eltere, 57 Jahre, Baurman zu Blankenseh

1. hab das geschrey gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

2. gehört

3. gehört, aber nicht gesehen

5. von Fritze Köppen clagen hören

7. Thomas buerling selbst clagen horen

8. / 9. selbst clagen horen

10. das es gesagt worde vnd der gedachte Peter Hafel sub Ihme Ruloffe sich gantz ehenlich gesehen

11. Nescit

15. wahr

Pauel Brande, 28. Jahre, Baurman zu Blankensehe

3. Thomas Koppe sey sein Jürgens stiefvater gewesen, vnd hab solches wie articuliert selbst gesehn das Ihme die Nase zu bluten angefangen, do ehr doch albereit ein nacht tod gewesen

4. hab es selbst gesehen

In Neubrandenburg wurde am Montag nach Jacobi Chim kentzelin befragt worden, 40 Jahre, dreissig gulden Reich, schaffer oder hirdeman zu Gudenschwo

14. wahr, das Frantz hafel der Elder wie Articuliert zu Ihme freiwillig gesagtdas seine frau lange Zeit vntzucht halber beruchetig gewesen, Man hette sie aber nicht vberwisen können, vnd beschane sich wan die hunde des nachtes bellen dar sie die auch greiffen machten, weil die dochter sitzt //

E.) gütliche Befragung: sagt mit aufgerichtetem Haupt sie will den ganzen handel berichten - Sie hette Ihrer verstorbenen sohns kindt ein klein megken bey Chim Koppen zu brandenburg gehapt, das were heimlich hinweg gangen vnd were nach begensdorf zu dem schultzen kommen, der speist sie, vnd den wegk nach Roua vnd Ballenutz gezeigt vnd zu Ihrer freundinne gewisen, nun wird das kindt gesucht von der Koppischen gesucht, die hätte sich öffentlich horen lassen Sie hette das kindt durch den teufel van der thur solle wegk hollen lassen. Das Kind versteckt sie, es will nicht mehr zu der Koppischen, deshalb bringt sie das Kind zu der Götischen nach Wantzka und läßt es da, desswegen die Chim Koppische fast beschweren vf sie gemacht vnd öffentlich Im dorffe gesagt sie hette das kindt durch den Teufel aus ser stadt hollen lassen, vnd damit were sie gesetzt worden, hat darauf vberlaut zu weinen angefangen aber keine Tranen vergossen.

1. schlug in die Hände, Hände vors Gesicht vnd brust, bericht mit aufgehobenem haupte vnde lachenden munde sie hette die Wolfische die Zeit Ihres lebens nicht gekant oder gesehen.

2. sagt: auch wie geht es meinem Sohne was hat er vbrig, Er ist ein armer sunder, Ehr hat die Jhar wol ein drompt Roggen leihen müssen, vnd sagt sie logen vnd dichten sie das vber mit allem vrsache, sie were gott einen todts schuldig den wolte sie willig leiden, sie were abers des teuwens nicht gestendig //

3. Bericht die gefangene mit trotzenden vnd doch lachenden aufgehobenem angesicht vnd gefalten henden, sie hette heor nacht bei Thomas Koppen zu seiner krankheit gewachtet, das were nuhe der dank daur, sie logen vnd dichten sie aber das vber das ehr gebluht vnd sie Ihme das abgewischet habe, auch wisse sie von seinen Ochsen nichts

4. mit gefalten henden vnd gehobenen angesichte, als sie den Todten hette In das sarck legen wollen, hette sie gesagt, Kinder leget Ihme doch etwas auf den mundt das Ihme der brasam nicht aus dem munde gehet, den so fritze koppen frau gestorben were, hette ein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

knecht den brasam empfangen vnd wen darun gestorben, vnd sie dichten vnd logen das vber das sie Ihnen das blut abgewischet hette.

5. mit gefalten henden, aufgehobenen angesicht vnd lachend, Nein so whar mir gott helf, keine schuld //

6. Ir man verzurne nicht eines menschenhundert, sie habe Ihn lange Zeit mit der stille ernheren müssen

7. mit abgewandeten gesicht, keine schuldt daran, selbst gehört, das Ihme ein ochse verdorben

8. man solle sie dessen nicht vorweisen, man hatte sich mit dem weibe gejagd vnd geschlagen vnd das sie der meisterknechtischen d(er)mhal eines gesagt sie solte Ihrem armen Vater so zu Camin wonete vberweilen einen krohne bath vnd ein wenig kleyen schicken das ehr einen drunck couvet dauon brauen konnte // dauon hette Ihr meisterknecht einen grol zugeworffen, wie ehr zu messen kommen vnd gesehen das die fraw Ihrem vater etwas geschicket

9. das mahr Claus mesterknecht wol thun, vnd Ihr man hette sich einmahl mit mesterknecht geschlagen vf dem beckhofe, sonst wisse sie nirgends von

10. mit stotzenden gemuthe Nein, das hette sie nicht gethan, sie hette Ire mans gehapt Chim Kulan vnd frentz hafel do hette sie Zehen vnde von gezeuget, aber das wer wol whar das Rulof als ihr man kulan gestorben wer sie gerne zur ehe gehabt, die bauern her es aber nicht gonnen wollen, weil ehr eines schaffer sohn gewesen, hat das beruter vor sich

11. Nein mer solle sie solche vber liegen vnd ver / es wer nicht wunder das sie vnter die erde gesunken were wan sie solche alles gethan hette. Ruft nach schweigen: Oh Rulof du bist lange verstorben vnd verfaulet vnd gleichwol nach sie auf reden

12. sie hab solches auch wol gehorde aber nicht gethan, das hab der gotischen dochter Ihr dochter kindt gethan, die habe einen eyrenkuchen gebacken vnd einen gus ey vnd das speck hab der man eingeschutten, vnd als die magdt den voigt des morgens vnd nachmittages nicht hette antreffen können, wer sie selbst vf denhof gangen mit den löckischen so einen ochsen vom hofe heller wollen, vndt Ihre mutter durch das soll den kuchen so sie zu einer schotte gehapt vnter der thür eingestecket. Mit einem Stock wurde der Kuchen durchgeschoben, erst darnach ging sie nach Wanzka, da wurde ihr davon berichtet. Wird nach den Umständen befragt, sagt aber nichts

13. sie hab bei der götischen sohn zuthunde gehapt d(er) sey ein leinweber, dem habe sie neben Ihren sohne frau garn br(...) das ehr einschlahen solte, da hette sie also herde Ihrer sohnes fraw zu Mag(...) Peccatele Indas closter geschicket// vnd sich bey der erkundigen wollen wie es vmb Hasenholsteines haussfrau geschaffen bey deren sie vf die sechsmhale zu kindesnahan gewesen vnd also die Closter Jungfer bitten lassen sie wolle zu Ihr hinaffen kommen. Worauf Ihr die Closter Jungfer hette sagen lassen sie solte zu Ihr ins closter kommen sie durfe sich Jo nirgends vor fürchten, daher geht sie zu ihr. Als sie wieder herausgeht, hette ihres sohnes frau vor dem Thorme der götischen angerufen vnd gefragt was sie thete, welche geantwortet: Sanna bist du da, sie solle ihr doch ein Rein hemde bringen, auch die Mutter gibt sich zu erkennen: ach mutter komme ich nicht los, was soll Ich doch gethan haben, hierauf sie Ihr geantwortet. Ich weiß es nicht du must dich an den liben gott geben, der mag dir helffen, vnd were also wider vmb dauon gangen, do hette des Thorwärters kleine megken beigestanden // auch der Landreiter

15. der von blankensehe hette Ihr nicht entraten können, wan ein kind Jungk worden oder gestorben wäre, sie hetten sich darmit schlesen müssen aber das were nicht d(er) damb daur was sie gethan hette //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

F. Befragung der Göteschen wegen des beltzes vnd kuchen

- hatte den Landreiter mermals gebeten ihr den Peltz zu bringen, ruft Kindern auf den Hof zu das ihre Tochter ihr essen vnd trinken bringen soll, bringt auch eyerkuchen mit specke muste gebacken gewesen sein, vnd vnter der thur eingestecket hette, Befragung über Geschmack etc. des Kuchens  
(der Landreiter bringt ihr Dünnbier)

Christoff Siefel, Notar

- Andres Withman an Fürst, die alte Hauelsche in Haft , Zeugenverhör, sie nun etlicher massen Leugnet den Ehebruch, vnd das sie Claus Mesterkenchts sein Weib varfuret, mit Dieberey desfalls vmbgangen, bitte um belehrung, Wantzka den 2 August 1576

- Vlrich an Küchenmeister von Wanzka, 4. August 1576, ...peinliche Befragung der Hauelschen

- Bekenntnis der alten Hauelschen in guttlicher vnd peinlicher Befragung, 7. August 1576  
1. Zaubern von der Wulffischen, so zu Brandenburch verbrant gelernt vor zehn Jahren zu Blankensehe, dafür einen Stein kupff gegeben, Teufelsbuhlschaft für drei Jahre, heiße Lucifer in schwarz Minsche gestalt, Natur iß kaldt,

- auf einen Zegen Bocke nach dem Blocksberge, Flugsalbe, essen vnd trinken, Tanzen, ist gefallen sagt der Teuffell: vf vf in vn Zeit, Ein teuffell pfeiffett mit eines scheffer Sackpfeiffe, der Koch vf dem Blockesberg gekochet heist kulan, wont zu quadenschonefelde, am Ende sagt der Teufel vf vf vnd hinwegk

2. habe thomas vnd Fritz Koppen in der Kirche gedreuert, Ursache: das sie zu viel gudt Iresten bedencken nach aus Ires verstorbenen sohns hofe genomen, Welches sie mit Rechte, vnd auch bauelich des Amtmans fur 7 daran gethan, dan sie die Koppen zu Ires sohns kindern, zu vormundern gesetzt, weill Ir vater vnd Mutter todt, Nachdeme aber Ir sohn frantz Hauell den hof wider angenommen, wolte sie behalten, was Ir desellig, wie Ir das nicht hatt wider fahren muge, hatt sie Inen gedrewet, vdn alles hertzen leide angelecht

- Thomas Koppen zu Tode gezaubert, mit har van einer ossen, gelb wachs vnd Tomas Koppen har, vnd in einen schwine knacken gesteckt, auf der Erde vergraben in dem Wege  
- hätte bei Beerdigung geblutet

5. habe dem auch gedrewet (Frantz Koppen) Göte fur seinen Dorweg gegossen, krank geworden, Vieh abgestorben

- Göeth von schlangen vnd poggen, dartzu bier oder Essig, in aller Teufels Namen verschüttet  
6. / 7 Von Tomas Pewerlinges Viehe wisse sie nicht

8./9. War das Claus Mesterknechts fraw er zugebracht: einen stein heupff, zwey Budeken flachs, ein scheffell Roggen

10./11. war das Mauritz Roloff bej Ir fur einen Knecht gedienet, mit welchem sie gebuhlet, auch nach dessen Hochzeit

12. Erzahlt die Geschichte mit dem Kuchen wie vorher, daß Medtlein is 20 Jar alt

- habe ihrer Tochter gelernt den Teuffel zufordern, Zauberei, Goete giesen, Blocksberg, zu der Butter hätte sie funfzehen pfundt gethan, zu Brandenburg Erasmus Papenhagen verkauft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- confrontation Gottische und ihre Mutter, leugnet: Ir müssen eine dorinne sein liebe Mutter, wie durffet Ir das sagen (Ich meinete Ich wolte wider los komen sein, aber (..) muse Ich mit brennen zum Landrider) //

- Weitere auf Blocksberg gesehene Personen

- Jaspas Rumpshagen Radtuorwante zu Brandenborch, seine frawe, eines Behrens Tochter, mit einem Teuffell dantzen gesehen

- Achim Zurgische zwischen seiden Wullenwefer strassen in Brandenburg

- die Dallrische zu Brandenburg

- Viehschaden bei Michell Hoppenrades vnd Veit Plessen verursacht

- Bitte um Rechtsbelehrung, 10 August 1576

- Instruktion wie wider Catharina Mesterknechte die alte Haubsche von Blankensehe ferner zu procediren

- nochmals gütliche Nachfrage, sehr spezielle Fragen über Inquisitionalartikel und bisher gemachte Aussagen, besonders über Tochter und bis zu 10 Fragen zu jeden Artikel darzu, Eldena 19. August 1576

- Instruktion wegen der gefangenen Anna Kulan, Eldena den 20 August 1576- dürfte Interessant sein aber schwer lesbar (evtl. mal kopieren lassen)

- Weisung an Jochim Kuschhagen Stadtvoigt zu Neubrandenburg wegen der besagten Personen, Eldena den 20 August, ebenso nach Quadenschönfeld zu Heinrich ?

-

- Konfrontation mit Tewes Kulan von Quadenschönfeld, welchen sein Juncker Vicke Jentzkowen selbst gebracht, derselbige Inne in vordacht lange Zeitt gehat, darnach die Rumpshagensche von Brandenburch, die andern beiden besagten personen sind für 3 Jaren vngefehr, zu Brandenburch aus vnd des Landes vorwieset worden, was der Pastor über die bezichtigten Personen ins geheim berichtet wird unter D berichtet, Wantzka 3 Seiten, den 9. September 1576, Ditrich Straldenorf vnd Andres Withman, die Goetsche wurde am 4. September nochmals gutlich verhört

- Gütliche vnd peinliche Bekenntnisse Anne Kulan Heinrich Gotkens Weib guttlich, Verhör laut Instruktion- bekräftigung ihrer Unschuld trotz bezichtigung durch die Mutter

- ihr Pastor by Ir allein geblieben, und mit Ihr über alle Artikel gesprochen, nichts geholffen (der Landrider heist Hans Kritzebake), Mutter und Landreiter werden eidlich verhört,

- der henker wird beuolen laut Instruktion, hare abgeschnitten, entkleidet, auf die Reckebanck gesetzt, zum Vberfluß vf das Neue(n), in bej sein des fronen, gutlich noch vermanet, gestehet nicht

- wird dreimal angezogen vnd mit den schrauben angestredet, Siet ettlicher Massen angefangen sie Wehr bekennen, sagt aus:

Peinlich:

1. von Mutter zaubern gelernt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

2. Buhle heist Belsebuck, Blocksberg einmal
3. auf Teufel gefahren zum Blocksberg in Ziegenbocks Gestalt
4. Rindfleisch vnd Rockenbrodt gegebssen, getantzt,
5. eine stunde hin vnd 2 zurück
6. Flugbeschreibung (Stete lufft vnd wasser, himell vnd Erde sehen) //
7. sie solte in das Wasser schlan in seinen Namen, so fliesse Ir die Butter zu
8. Göt aus boesen poggen schnaken vnd Ratten gemacht, Veitt Plessen gegossen, beste Kuhe abgestorben
9. Hans Massen fraw die hare abgeschnitten, wie die andere ihre- macht puluer daraus
10. auf Walburgis gebuttert, der teuffel hat Ir gehulffen, der Ir die lichter gebracht vnd auf dem Stuele bj Ir gelegen
11. Buhlschaft, die Natur ist kaldt,
12. 20 Jahr gebuhlet
13. die Mutter ihr das gelernt als sie nach Wantzka zieht
14. Kühe vf dem Newenhafe bezaubert, ano 75- keine Butter- wie die BauMutter Ir keine kesebutter hat thun wollen, Donnerstags einen Goet gegossen
15. unspezifiziert Schadenszauber
16. Teufel kann alles holen
17. hätte ihre Mutter und Tewes Kulan auf den Blocksberg gesehen
18. sagt beim ersten Verhör wollte der Teufel ihr keine Aussage gönnen
20. auf dem Wantzkebauhof ein Goet gossen, fünf Jar, 7 Rindvieher abgestorben, 2 Krank - Peinliche Befragung in der Nacht den 30. August

#

Gütliche Befragung nach der Tortur am 30. August, am Tag darnach, auff den Mittag - von ihres Bruders Achim Kulans Bodden zu Blankensehe vier scheffel Roggen geholet,, ebenso Butter und anderes, vor allem zu dem Virteill Butter, aber auch viel Milch - 13. der teuffell gekommen alse ein Windt auff Walborgichs abendt wan eß finster geworden vnd Ir geducht alse hette er sie vf Zegen Bocke gesetzett vnd weggeflogen  
22. der Spielman mit einer Sackpfeiffen gepfiffen - Göthe in die Milch anderer Leute gegossen, bzw. auf den Bauernhöfen, die dann keine Milch mehr bekommen können,  
24. Sagt sie habe auff Walberichs abendt by lichte wie es finster geworden gebuttert, Erstlichen angefangen in dem tage zu buttert, darnach das vff abendt zu Buttern vollendiget. sagt dartzu sie hette die Nacht vber das nicht stehen lassen mugen, Man sagt sunst so es die Nacht vber stehen bleibt vngebuttert schiesse der teuffel dar ein In des teuffels Namen sie gebuttert, sie auch woll ofte vf den abendt gebuttert, ob dan Ir Belsebuck by Ir gewesen, sagt vnter weilen ist er gekommen, auch vnter Zeit nicht - kann von den zehn Geboten nur vier aufsagen, nur einfeltig, ebensowenig das vater vnser

Instruktion Herzog Ulrichs wegen Anna Kulow, 4 Seiten vom 15. September 1576

- Schreiben Ditrich Stralendorfs und Andreas Withmann an Herzog Urlich, vom 22. September...wegen der Hauelschen vnd Gotischen peinliche vnd guttliche bekendtnusse, wegen Tewes Kulan, der Rumbshagenschen nach alten Brandenburch geschickt, gezeuknisse vber Tewes Kulan aufgenommen und nach Güstrow geschickt, ... E.f.G. wolten mir (WEill es peinliche sachen sein) Jemandt mit darZu ordnen, das kein vordacht darInne muchter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

vorfallen, also sollte dem Dinge viel oder zu wenig geschehen, dan Ich vornomen, das mehr also zu viell Zeugknusse vber die Rumpfshagensche kunte auffgenomen werden,

Ditrich Stralendorf, Andres Withmann an Ulrich, Wantzke den 13. Nouvember...man wollte laut Urteil mit den beiden Frauen verfahren, welchs sie aber alles erdichten reden vnd Leugnen, der eine wie der andere...da sie doch nicht zusammen kommen kunnen,

Diedrich Stralendorf vnd Andreas Withmann, Wantzke ?? November 1576...dato den 18. November Tewes Kulann der gefangene in der gefancknusse kranck gewesen. Wie mann aber hat Lichte geholet vnd darnach Inn die gefancknusse tzliche personen gelassen ist ehr verschieden vnd todt gewesen (er stand kurtz vor der Folterung)...das Gezeugnis über ihn von Christof Stiebelen aufgenommen wird überschicket, wie soll mant mit dem Todten und den beiden gefangenen weibes Personen Verfahren...

Belehrung auf der Akte... den beiden Frauen die Aussagen nochmals vorhalten... ihnen klar machen was Ihnen fur gefahr vff solch leugnen schehe, sollten sie weiter leugnen erneut mit Tortur belegen, Tewes Kulan unter das gericht od(er) galgen durch den Angstmann beerdigen, xix Nouvember

Schreiben, Vicke Jentzkowen vnd Andres Withmann an Ulrich, Wantzke den 21. Nouvember 1576

... sein die beiden gefangenen Weiber futlich verhört, sie aber nicht gestendig gewesen, Wie man aber mit der peine mit Ihnen hatt voffahren wollen haben sie von sich selber alles noch einander gutwillig bekandt, was soll mit den bezichtigten gemacht werden...

Belehrung auf der Akte...die beide zu Wantzke gefenglich sitzende Zeuberinnen ... mit feur gbuhrllich mogen lassen...23. November 1576

- Vicke Jentzkow vnd Andres Withmann ...wie beide Weiber zu strafen sind, was mit der Bezichtigten zu machen, Wantzke den 23. Nouvember 1576

— — — — — — — —

Depositio Testium den der Zauberey beschuldigten Tewes Kulan, Baursmann zu Quadenschöenfeld betr. 1576

Gezeugnis des Diderichen van Stralendorf Hauptman vf alten Stargard vnd Andreas Wittmann Küchenmeister zu Wantzka, contra Tewes Kulan Baursmann zu Quadenschöenfeld, ...Sonnabend nach Matthey welcher der 22. September zwischen 9.00 - 10.00 vormittags... vff dem Kirchhöffe zu Quadenschöenfelde vnter dhem offenenn himmel, mit Diderich vann Stralendorf Hauptman, Andreas Wittman Küchenmeister, , Jochim garteners Pfarherne zu gudenschow, Andreas senst Pfarhern zu Bredenfeld

- Inquisitionalartikel:

1. das Tewes Kulan zu quadenschonfeld Vicke Jentzkowen vndertan vor vilen Jaren als ehr noch zu kamminen vnd vogendes die Zeit vber so ehr zu Qwadenschonfeldt gewonett der Zeuberey halben vordechtich gehalten vnd offentlich geschulden worden, weil er vf wollburgis nacht auß dem torwege gebissene

2. noch zu Camminen gewonnet vnd gedroschen seine nachtbhar Simonn smidt: desser fruw zu Dewitz Zauberey halben vorbrandt vnd er smidt sulbest vorfluchtich worden, zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Ihme Kulan gangen als ehr auch gedroschen vnd gspuent das das Kornn vam florn wegk gekommen vnd gesagett: Ehr solt gemacht thuen midt seinen droschewan vnd seine kunst Jegen andern andern brauchen so es nicht wuste, den die Kunst kunde ehr auch) Wolliches die Smideske auch bekandt vnd gesaget Eß were vor tragen worden midt Ihrem Manne vnd Kulan

3. vor etzlichen Jahren, dreyerlingkornn als der garben Roggenn, drey garben gersten vnd drey garben hauerenn vf ene Zeidt zu geleith zu Qwadenschonenfelde vf seinenn scheune flore angelecht vnd auß gedroschent auch sonst so Oft die Warborge droschen lassen auch gedroschen

4. viers man Jdernn Hawbandt Inn seiner scheune zu Quad. so ehr mitt Hinrich Warborge vorbuttett ene koppelwede gelecht do doch Enn ha(..)ne zweys gewesen, vnd die droscher // So Inn der Scheune hernacher warborgen gedroschen sagen vnd bekennen mossen, daß die gerste besser gekornett vnd mehrr gekommen als IN DER ANDERN HINRICH Warborges seiner grossen scheune

5. Tewes Kulann vf wolburgis morgen, vor der sonne aufgange mit stro sey wenden kauw geschleuffett, der halbenn auch vor einen Lauw schleuffer gehalten vnd gescholden worden

6. vf wolburgismorg(en) dnan sandt Jadenn Sunninwan Wegenn aufgefrapett vnd auff seinen acker geseytt, auch drey Jhar nach na ander kenn mahl vf wolburgis tagk In die Kärche kommen, derhalb die vordacht so wile wher war Innen gestreckett, vnd van den andern Burenn vor man sandt snyer gehabenn vnd geschildenn worden ist

7. Wahr.. Jegen einer seiner sons Jasper Kulan so etwas vauormogens vnd so sich nicht is, als die anderen seine söene, dho der ene backoffene geslagen vnd Ihme Tewes Kulan hernaher vnd denn andern seinen sons so Ihnen gehulffen nicht genuchsam an lassen vnd drinckenn außgesatu vndt vor getragen, angefangen // Ich habe dir Offt gesagett du sollest auch etwas van mir lernen so wol als ander meine Kinder gethann, damitt du wustest wo du etwas nemen vnd bekamen soltest, var dich vnd Fromde Leude. Dar auf der sone geantwortett Ich habe nicht van der flucheleyge Ich wil mich ahnn denen genugen lassen so mir Godt gift, dar auff Tewes Kulan gesagett wan du nicht nicht mher haben wildt als dhir godt gibt so hastu nicht alzu vile

8. das des schultzen fruwen zu Quad. Reygmar Jentzkowen vaderdhane, der mhalers van bracher fruwe, als die vmb nen stucke Brodes gebeden, geklagett, Ich solte euch wol etwas geben so habe Ich sulbest nicht vile dan Ich habe grossen vuradt ahnn meinen mulenn, Wor auff die bracherfruw geantwortett, darzu wer Jo woll guder Radt, sey solte Karffspone nemmen vnd nu gudt feur machen, vnd daß seye dho sie die melch durch seyete, solt sie daw(...) sitzen so worde die Jennige kommen, so schuld dar ahnn hette vnd vader schedelich werb ahahn sie machen, vnd als sie sulliches gethann war Tewes Kulan var erst kommen vnd gesaget Nachtbarsche wissett Ihr nicht gud Radt zu denn augenn, meinen augen thun mier so whe, als woltman sie mir auß dem koppe Brennen // ... dam gleichen Tag kam noch eine fruwe zu Ihr vnd gesagett, Nabersche leyget my doch saur teich do sie doch des vorigen Tages nur gebacken gehabtt

9. Tewes Kulan weil ehr sich vornennen Koch vf bauren fosten(Festen) vnd kindelbhære pflegen gebruthen zu lassen Wegen aller handt vordachtes der Zauberey vor einen bulden koch, vnd das ehr auf dem Blockesberge auch Koch sey Offendtlich geschulden vnd dauor gehalten worden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

10. das Cattrina mesterknechtes frantz hauels frauwe, van Blanckensehe demnach sie der Zuebringen halber gefencklich eingezogen, ihn besagt..sondern ihn auch vnter die augen gesagt

11. ist zu Quaden. vnd Vmblanck ein gemeines Geschrey

c.) Zeugenaussagen:

1. Hennigk Warburgk, 25 Jahre, habe eines Eddelmans narunge, fürstlicher Unterthan, verbietet Kulan seit dem Geschrei seinen Hof,

1. zeidt seines leben also gehordt

2. von Vicke Jentzkowen selbst gehört wie die schmidische gebrandt worden

3. persönlich gesehen daß Kulan dreyerlig korn zugleich angel.. Wie vile garben aber eines Jderen gewesen hette ehr nicht eigentdtlich sehen können glaubt aber das Jders Corns drei garben gewesen, Vndt weehr auch Futter auf dem scheune flure auch geseittenn worden, dar vber zeuge nach seiner Mutter seyne droscher als Ludke Vosinek zum Dalgen vnd Chim Vsatell zu Zinaw Zu sich geruffen vnd zuen solchiches gezeiget so es gelicher gestaldt mitt ahn gesehen vnd sich nebenst Ihme darvber vor Wundert hetten

4. selbst van Hinrich Warborges Droschern gehordt vnd die Koppelweden ahnden hane braden sitzen sehen, die auch nach dar vmb gesetenen weren als Hinrich Warburgk die scheune hette abbrochen vnd einen scheffel dar aus machen lassen //

5. den Taut auf Wolburgis morgen oder auf andere tage geschleuffet das wuste ehr nicht, aber offtmals daruor geschulden

6. konne ehr nicht sagen,

7. von Vicke Jentzkowen gehord

8. ist im gemeinen geschrey, vnd das es der schulman dochter soll ausgesagt haben

9. ehr habe einen fischer, der hab Tewes Kulan offt vor einen bulden koch geschulden // der gibt ihm etwas und sagt er solle ihn doch also nicht heissen, , hätte es im gemeinen geschrei gehört

10. im gemeinen geschrei

11. Wahr sein

2. Hans gise

40 Jahre, Bauer, zu Dolgen Vater der Baltzer Manteufelschen

1. ghördt, aber nicht das er öffentlich gescholten wurde

2. Nescit

3. wisse er nicht, hätte aber so oft wie Hennick Warburges mit seinen Gesellen gedroschen

4-8 Nescit

9. das er den Bulenen gekocht habe er gehört vnd gesehen, das andere nicht

10.-11. Nescit (weil er nicht aus Quadenschönfeld ist=

3. Marten brandt, 24 Jahre, Zehen gulden Reich, Baurmann zu Werbrade Drewes Eggene keine Freundschaft mit ihm, verspotten seinen Sohn wenn er nicht mit in den Krug wollte- da geydt des Zauberers Sone her

1. habe er gehört

2.-4 Nescit, nur das er mehr Korn drischt als alle anderen

5. hab wolgehordt das Tewes kulan als ehr die gersten gesehyet mit einem stoseile solche geslepet habe das hette Pauell Gorries, vnd Jurgen grantz gesehen

6. gehört das Kulan Sandt auf den Wege ausgeworffen, vf seinen stücke geseygdt habe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

7-8. Nescit

9. wie Articuliret

10. gemeines geschrei

11. in andern Dörfern noch mehr als in Quadenschönfeld

4. Hans Wakels der 40 Jhare, Burman, wohne zu Mollendecke Vader Hernick bherman

1-2. Nescit

3. wisse er nicht, aber das her Hennigk Warburges mutter 4 Jhar gedroschen, vndt so oft sie ahn gelecht vnd gedroschen hetten, so hette Teuwes Kulan auch gedroschen die gantze Zeidt aber weill sie hetten zu droschen gehabt in der Warbuge scheune

4-8. Nescit

9-10. nichts dauon gehört, als was itzo dauon gesagett worden weil Kulan gesessen habe

11. Nescit

Chim Swarte, 25 Jahre, zwanzig gulden reich, Knecht dienet seinem Vatter zu Quadenschonefelden

1. gehört

2. Nescitt

3. von Henning Warburgs Dreschern gehört //

4-5. Nescit

6. gehört das er solle sandt gerapet vnd auf seine stücke In der Gersten sadt Zeidt geseht haben, hette aber her nacher gesagt Ehr hette senf geseygtdt dho hette ehr das sandt vnder gemannen dho doch der senf vmb die Zeidt nicht geseicht werde

7.-8. Nescit

9. wahr sein selbst gehört, das Hennigk warborges sein slicher Ihm Kulan solches vnder die augen gesagt

10. Nescit

11. dauon geredet worden, sich daran nicht keret

Merten Lemke, 60. Jahre, Baurman, vnter Reymar Jentzkowen zu Quandenschönfeld

1. ja

2. von andern gehört

3. Nescit,

4. Nescit

5. gehört

6. das sandt seigens halber war sein, das hette er gehört, den rest weis er nicht

7. Nescit, gehört

8. von seinem Junker Jentzkowen gehört

9. sagen hören das es Kulan vnder die augen gesagt worden were

10. aus gemeinen geschrei

11. davon gesagt,

Achim Beuwill, 70, Baurmann, geringe fudinge, vnd grossen schaden an vie ehr litten, vnter Hennigk warburgen gesessen

1. war, auch von einen Knecht Chim Maull so hernacher zu Wesenberge zu wonende kommen, offte vor einen Zauberer gescholden worden, vor etzlichen Jaren wegen eines dotslages vf seinem Zeugenshoefe vertragen worden da hette es eine stunde oder zwei vf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

den abendt vf Kulans hofe, so Knecht Jurgen Ohm vbergewohnen, Enn groß Pulern vnd lerm gehabt vnd als ehr zu dahinen gehenn wollen vnd sehen was es gewesen, hette ehm Eggerd gerdes der schultz van Laseuitz sulliches nicht gunnen wollen vnd gesagt, Es were der spuckenisse, vnd als Zuge Teuwes Kulan des morgens gefraget, was gepoltet, ..seinen witte ochse were mit dem hornern In die Seyge Thonen kommen

2-3. Nescit

4. gesehen das eine Koppelwede an dem haarbandt Secht mitten vber dem flur gehangen, als die // scheune abgebrochen worden sey, vnd hette kene acht dar auff geben, ob ahnn Jedem Baade engehangen, auch nicht daruon gehordt das das korn In der scheune besser solde gewantt haben, als In der ander scheune

5. nichts gehört, als heute im gespräch

6. -8. Nescit

9. gehört

10. Nescit

11. allerwege woll dauon gesagt wurde

Sanna Brandes, Achim Plaws des Schultzen Frau, 35 Jahre, Hausfrau zu Quadenschonfelde, vnter Jentzkowen

1. van andern woll gehordt, vnd Chim Mauls so zu Wesenberge hernacher hätte ihn öffentlich beschuldigt,

2.-4. Nescit

5. gehört

6. gehört

7. Nescit

8. In verleisunge diesses articuls Ist Zeuginne gantz geflich erschrocken vnd ehrblusset, Sagen darauff Ihre stefdochter hette sulliches wie articulirt Reymar Jentzkowen gesagt, aber es were gewiß vorstant der Jene, dann sie hette Ir stefdochter gesagt das ene bracher fruwe, zuegienen mutter sulliches gelernet, aber nicht gebuket, vnd were auch dhuis, das sie Zeuginnen grossen schaden ahan Irem molken gehabt, vnd wer sie die butter auß Ihren wolchen, weren Es allerley hane Vater En ander vormenget gewesen, Sunsten were Teuwes Kulan vf ihren hof kommen als die Schmedeske zu Dewitz gesessen, vnd sie mist geladen vnd gesaget ob sie nicht guden Radt wuste zu den augen, Seines stes fruwe zu Dewitz hette bose augen, dar auf sie geantwortet was solte Ich wissen, Ich hab sulbest mher schaden vnd Vnglücke als ich ertragen khan. // Sagete abermals Ihr stefdochter saget Ihr sulliches aus nidt vnd haß nach, dho sie Teuwes Kulan aber etwas beschuldigen wurde, welche sie sich sulbest gegen Ihme wol vor andtworden

9. solches offtmalsen sagen horen

10. gehört

11. van Kindesbhene wolgehört

10. Achim Plau der Schultz, 50 Jahre, Schaden an Vieh und Wohnung, unter Jentzkowen gesessen

1. wisse nichts davon nur das Henningk Warburgs Fischer ihn für einen Zauberer gescholten hat, die Knechte wan sie im Krüge gesessen selbst beschuldigt, er hätte auf wolburgis nach spour auß dem thorwege gebissen

2.-4. Nescit

5. nicht gehordt, als was Hans Zantdke gesagt (diesen tag) //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

6. gehorht

7. Nesit

8. mitt strotzenden gemuthe Es sei seiner frauwen großmutter widerfharen, der hette Enn bracher fruwe sollichen Radt geben, aber sein(e) frawen sie aß nicht wedder schoren, vnd seine dochter welche es seine fruwe vfm wege nach dem geclaget, hette es vnrecht vorstanden vnd Ihrem Juncker Reymar Jentzkowen gesagt, daß es Ihrer Stefmmutter, seiner Itzigen frauwen als Articul. wider fahren sei

9. war selbst gehöht

10. gemeines geschrei

11. wahr

10. Hans Zandtke, vertzig Jahr, bauer, vnter Henningk Warburg zu Qwadenschönfeld

1. zwei knechte schimpfen ihn als eine bulden Koch, Kulan gibt ihnen jeder einen schilling lub. zu verdrinken, sie vertragen sich stracks,

2.-4. Nescit

5. gehört

6. gehöht, hette gesagt er hätte senf gesät

7.-8. Nescit

9. gehöht das heimlich davon gesagt worden, bes. das Warburgs Fischer davor gescholden, vnd es hette Ihnnenn Kulan noch zu gate gebeden vnd bhers genuchsam gegeben, daß Ehr Inen nicht mher schelden solthe

10. Nescit

11. reden so

Clauwens schreiber, 40 Jahre, Kossate vnter Vicke Jentzko in Quadenschonenfeld,

1. Kulan seit der 12. Jahre die er in Q. wohn dafür gehalten, in Wolburgis nacht speuen aus dem thorwege gebissen

2-4. Nescit

5. gehorht das Kulan vor einen Kauerscheffer gehalten vnd geschulden

6. gehorht, weis die Zeit nicht mehr, hat angeblich senf geseht

7.-8. Nescit

9. von Warborges Fischer offentlich zu pfingsten daruor gescholden

10. Nescit

11. noch mehr in anderen Dörffern //

12. Hans Plau, 43. Jahre, zwanzig gulden Reich, Kossate, unter Warbuge zu Qwadenschonfeld

1. so lange er zu Quadensch. gewohnet, besonders van den Jungens Ihm felde

2.-3. Nescit. allein das so ostf hennigk warbuge hette // droschen lassen hette kulan auch gedroschen vnd wehn ehr nur 3. garben hette af draschen sollen

4. nescit

5. van den Jungens wol gehorett wen sie Teuwes Kulan gesehen dho kunst der Lauerslaper her sonsten wuste er nichts

6. gehöht von sandt seyen

7. Nescit

8. von seinem Bruder als den Schultzen gehört, das die Brachersche zu seiner fruwen kommen were, vnd Ihr sulches gelernet, vnd das schultzen fruwe hette es auch gethann,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

weher aber kommen where sei Ehm Zeugen unbewust, vnd es hette sich seines Bruddern fraw gegen Vicke gentskauwen // endtschuldiget sie hette es nicht gethan

9. gehört

10. im gemeinen geschrei gehört

11. alle im dorff zu Qwadenschonfelden

13. Chim Hoppener, 47. Jahre, habe seine fedinge seiner dochter geben als Em seine fruw ab gestorben, wont unter warburg zu Quadenschönfeld.

1. von etlichen gescholten, die mochten es wissen, vnd vor etzlichen Jharen where auß allen thorwegen gebissen worden,

2. Nescit

3. Nescit, ghordt das so offt hennigk warbugs gedroschen auch Kulan gedroschen vnd wenn es nur 3. garben waren

4. sagen horen

5. gehordt

6. gehordt

7. Nescit

8. wisse nichts davon, allein das Kulan enzittlank bose augen gehabt

9. offt gehört, das sie es ihm unter die Augengesagt, hätte sich aber nicht vor andtwortet vnd wolgesagt, Ehr sage vor seine Person nichtes darnach, aber seine kinder wolenn es nicht leiden

10. Nescit

11. wurde vmbangest mehr dauon gesagt als Inn Qwadenschonefeld

14. Achim Pentzke, 40. Jahre, Kossate, Wohne vnter Hinrich Warburg zu Quadenschönfeld

1. war, vnd es hette Kulan mermals daruber claget

2. sagen horen, daß kulan erstlichen zu schmide gangen vnd gefragt was ehr vor korn droschen wolthe das hette ehr auch ahngelecht vnd darnach solte smedes kornne vnder kulans seinn korn kommen seinn

3. Nescit

4. hab solches gesehen daß die Koppel wede nicht allein Inn der scheune sunderem auch Ihm hause vmb die Hanenbande geslagen gewesen, Reliqua nescitt

5. nicht davon gehört //

6. es wäre wol heimlicher wise als Articulirt dauon gesagt, nicht offendtlich gehordt

7. Nescit

8. Nescit

9. were genuchsam gesagt worden

10. sagen horen

11. war sein, in Quadenschönfeld und anderswo

15. Palm Brandt, 30. Jahre, Kossatte, zu Quadenschönfeld vnter Hennink warburg

1. war sein, van Kindesbhein vf gehordt

2. von Reymer Jentzkowen des mals sagen horen

3. gehört, das ehr seinen Junker Hennig Warburg mit den droschen ahnn sechenn haben scholde

4. Nescit, allein das sein Junker Warburg der mal es gesaget, daß die Koppel In der scheune gewesen were

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

5. gehört vor einen lauw schluffer geschulden

6. gehört das uan gerredet, aber nicht das er geschulden sei

7. Nescit

8. seine suster vnd Ihre stefdochter so bei Reigman Jentzkowen deneten hetten sollches ausgesagt...das die bracher frauwe gelernet, daß sie kensquen ahnlegen solche, so wurden die Jenigen kommen, so schuldt dar ahnn hetten

9. davor gehalten, vnd ehr Kulan hette es plegen mit den wortenn zzor andtworden sie sagen, Ehs sie Ihme eine Ribbe im leibe entzweig legen dar bej hette ehr es bleiben lassen

10. sagen horen

11. über Quadenschönfeld hinaus

16. Clauwes Koppke

- 60 Jahre alt, Bauersmann unter Gentzkowen zu Quadenschönfeld

1. sagen horen aber nicht gesehen //

2. Nescit

3. Nescit allein das Junge wol gehordt das Hans warbuge seliger henniges Vater ihme kulan vnter die augen gesagt, was ehr damitt mennte daß ehr alle zeit drosche wen wan seine droscher ahnleetenn Ob muste so Etwas sunderliges bedeutenn, wolliges Kulan nicht vor andtwordenn können

4. Nescit

5. horen sagen, vnd Vicke Jentzkowen hette Imm wol dar vmb gescholten, Whan Er Etwas vonn Ihmme erfharenn Ehr solte sich vorsehen darmitt ehr nicht mitt Ihme auf muht thuen

6. gehordt, Kulan vor gewandt Ehr hette senf geseihet, dho ehr den sandt vnter gemenet

7.-8. Nescit //

9. wahr sein

10. wahr sein, gemeinen geschrei

11. auf andern Dorffern mher dauon gesagt

Hans Tagge, 40. Jahre, Bauer unter Jasper Ortzen seligen Erben zu Quadenschonfeld

1. nicht vile sagen horen vor alenen leuden

2.-4. Nescit

5. gehort, sie da geidt der Laurschleffer, vnd Kulan hette es nicht vor andtwordet

6.-10. Nescit

11. das geruchte gahn wol hinter Ihme her

18. Michel Bertefeldt, 40 Jahre, Quadenschonfeld, Bauer, vnter Jasper Ortzens Erben

1. wisse nichts böses von ihme, nur das gemeine geschrei

2.-4. Nescit

5. sagen hören

6. gehört

7. Nescit

8. sagen horn

9. sagen horen

10. / 11. sagen horen

Michell dreuwes, 60. Jahre, Kossate, unter Warburg zu Quadenschönfeld

1. Nie etwas davon gehört, wohnt seid einem Jahr dort

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

2.-11 Nescit

Matthias grutmacher, 30. Jahr, baurman zu Quadenschönfeld, unter Herzog

1. werde ihm zugemessen auch das mit dem beißen

2. Nescit //

3. wol gehordt das Kulan solche auf Hans warburgs hof seine Kinder geschicket habenn vnd sehen lassen was die drescher vor korn ahngelecht, das hette ehr auch ahngelecht, vnd whan es gelich nicht dre garben gewesen zu dhemen hette, hat nie gehört das dieser Kornmangel hatte, selbst bei Kornknappheit hat er korn, Zeuge hette mal ver scheffel korn van kulan kaufft, Dho hette sein kornn noch wol gelegen, der halben Ehr Zeuge sich auch zum fufftigsten vorwundert vnd kans nicht globen das es sein kornn gewesen, alles Recht darmit zu gangen sey

4. Nescit

5. wahr sein

6. wahr sein, das Kulan vf wolburgstag wan ander leute inde kirche gangen ehr Ins feldt die weile gangen //

7.-8. Nescit

9. war, Kulan hette es nicht vor andtwort

10. war, gehordt, vnd das ehr der halben auch Inn getzogen sey

11. wahr, über 3.-4. meil weges wher dauon gesagt,

21. Marten Swarte, 20. Jahre, Baursknecht vnter den Oertzen,

1. wahr, keine verantwortung

2. Nescit

3. Nescit, korn dreschen wie Warburg

4. sein schwager gesagt, daß Kulan Koppel weden vmb die hauebande Ihme huse hette, vnd Inne vor enen Zauberer der halben geschulden

5, von den Jungen im Felde gehört

6. gehört

7.-8. Nescit

9. oft vor einen bulden koch gescholden

10. gehordt

11. war, aber nicht offendtlich

22. Trina Schounebeckes, zu loppenin, wird am 23. September aufgesucht, 50. Jahre alt, Burman zu Kolpinen vnd Georg van Blanckenborch zum Wulueßhagen unterthan

1. wahr sein, vor drei Jharen da hette sie Zeuginne sulbest viel schaden am vihe durch Jasper Kulan, auch were ehr en Junge auf Japar Kulans Bherbhome gesessen. Als solliches Jasper Kulan verschart hette ehr gesagt die bheren hastu auf, aber du wust nicht wo It di darnach shen soll, dar auf were Ihr die Junge bald kranck geworden vnd legen itzunders nach, Hans Kulans frauw vnd Jacob hackers leuen vor zwe Jharen ehe die woluische gebrandt worden, were, Ihm hackers hause gestanden vnd zu sammende geredet vnd Hans Kuls fruwe gefraget, krigestu auch waß aus van diener butter, dar auf die hakersche geandtwordest ja Ich krige einer grossen Kluter, als eine walke (ist so groß wie eine magd deiges auf en mall aus kenden kan) wellches sie Zeuginne vor dem hause heimlich ahn gehort wor auf die Hakersche wider vmbgefraget krigestu auch was auß, dar auf die gesagt Ja Ich krige auch flugs einen grossen klutenn auß In diee Molde. Die Hakersche gesagt...gebest du der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

wolfisken auch was van deiner butter, Kakeske gesagt Jha, Vnd die Hans Kakesche // gefragt gebest dhu Ihr auch was: Ja. Darnach hette die haker angefangen der hoffe so zwischen vnß Inn ligt (das were Zeuginnen hoff) sol wider vmb wuste werden, so konne wy auch etwas dhauan haben, dar auff ette die Kakesche gesagt Ey meine dahr sol nicht wuste werden sondern It sol die zitliche Hoffwerunge darauf bliben, vnd vnse Sanna schal dar auf zuwonnende kommen, vnd ob sie Zeuginnen wal sulliches als fordt hette vor andtworten wollen, hette sie sich doch weill es zwe bose weiber weren, vor Ihnen gefruchtet vnd als sie solliches hernacher Einsmals Ihr Junkern schriber seumig geklaget hette sie Hans Kok vnd Jacob Haker noch dar zu geschlagen vnd falgendes Ihren mhan ahnn gehitzet das ehr Ihr vole vnwillen dar weth ahn gethann vnd geslagen ob sie sulliches nach gesaget were aber Ihre man dar auf auch krank worden vnd lange gequelet worden were hette sie sich azu das vorige betrowendt nicht gekeret, sondern die Kakesche vnd Hakersche nach folgis // darumb ansprechen lassen vnd hynschicken sich auch selbst mit Innen geschulden vnd gesagt, sie sollen Ihr Ire butter lassen vnd van der Zauberey absehen. Es wolthe aber keinen vnd nemmen daß sie letzlichen mitt Ihrem manne Vihe vnd kindern darüber wol vnder ghen mossen

23. Anna Plans, 17. Jahre, schultzen zu Qwadenschonfelden achim Planß dochter, bey Reymer Jentzkowen maget

8. war sein, daß habe Ihr Ire stefmutter mit wenenden aug(en) als sie mit Ir Inn das feldt gangen dho sie nach dewitz gewanket geclaget vnd gesagt, Nach dheme sie das fhaur gemacht were Teuwes Kulan vor erst kommen dar nach die Buytelske vnd hette vmb suar dech gebeden, dho sie doch sulbest korn tho voren gebackett gehabt, vnd als sie Zeuginne suldes nach gesaget, vnd Ihne Zue sullikes erfahren vnd Ihren mutter bescheden hette sie sulliches wider vmb vor lachnet aber sie wolte dar auf sterben das Ihr Ihre mutter solliches wie articuliredt gesagt hette

Actum Wantzka den 27. September weitere Zeugenaufnahmen //

24. Pael Michell, 20. Jahre, Knecht bei Schultzen zu Pasenow

6. hette wol gesehen In der gersten sadt zeitd wolliches nur In daß sechste Jhar wurde, daß Teuwes kulan das Articulirte sandt auf seinen acker geseyet, vngefher Ene Hackewendunge lanck, wolliches ehr Zeuge nach gesaget, vnd hette auch sonsten wol gehordt das die bauren Kulan vor einen Zeuberer gehalten

25. Leutke Roninngk, über 30 Jahre, Bauersman zu Dolgen vnter Baltzer Manteufelschen

3. daß Henningk Warbuge vngeferrlich vor 10 od. 11. Jharen zu Ihm vnnd seinenn gesellenn Ine die scheune kommen, vnd als Kulan, seine scheune negest da bey gestanden vnd gesehen daß der sulbige vnderschetlich korn zu gelich ahnn gelecht gahn gefragt waß ehr damit menete vnd betreuden solte, dar auf Kulan geandtwortet Junker Ich will es den schweinen geben sonsten aber hette kulan alle Zeidt gedahn, wehnn ehr vnd sein geselle gedroschen were auch daß gemeine geschreig gewesen, daß er solches Zaubernn konne

26. Chim Vsatel, 38. Jahre, Bauer, Fürstlich zu Ziraw

3. gehordt das hennink warburg, wie ehr bej Ihme vngefherlich vor 11. oder 12. Jharen gedroschen vor Kulans scheune gangen so negest ahn seiner thure gestanden vnd gefragt Kulan waß machet Ihr mit dem korn schuppet Ihr daß vber einen hauffen durch en ander,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

dar auf kulan geandtwortet, Ja ick will eß denn schweinen geben, Sonsten were whar das kulan so oft als sie gedroschen, gemeines geschrei

27. Jorgen grantzow, 19 Jahre, denstknecht bei Chim Klokz zu Werbende

6. oder 1. Artikel ?

wie ehr zu Qwadenschonfelden bei Frawe Michell gedienet vnd auf den Osterabend haue(..) landt geeget, were Kulan zu Im kommen vnd gefraget Ist es nicht schie frye abend vnd hette 2. oder 3. ende wansterseilenn gehabt die Knope, dar auf ihr Zeugen gefraget was ehr mit dem ende thun wolle, Kulan: Ehr wolde sie seinen Pfi. schniden vnd als hir sullikes seinen her auff den abendt gesaget hette, der geandtwortet, ehr mach sunsten wol etwas andern darmitt thun wollen, den ehr hette mehr als 3. oder 4. Baurenn Ihm dorfe, vnd es were das gemene geschreis gewesen die Zeidt das er zaubern konnte.

Befragung Tewes Kulan auf dem Turm von Wantzka, den 27. September 1576, gütlich, frei und ungebunden

-1. mitt außgehobenen anhgeseichte es were vor etzlichen Jahr geschehen als ehr Reymer Jetzkwowen zu dewitz hette holse lehem zu seinem thor zusiken furenn, dho were Inn wolburgis nadg aus dem thorwege zu Qwadenschonfelde gebissen worden, wolliches Ihme die bhauen zu gemessen will ehr aber diessen vnschuldich auch zu Qwadenschonfelde die Zeidt nicht gewesen, weshalb er sich auch nicht verandtwortet

2. mitt lachendem Munde doch stozender sprache Simonn smidt hette Imme derhalb nicht ahnn gespraken oder seine frawe wisse auch van seinem Korne droschen nicht, Sonsten berichtet er das zu Cammin einem bauren speinkborn genandt der mal ens leinn geseyet vnd als auf den einen ende das lein nicht auf gangen do hette sprinkbornn gesagt Er hette es Ihme ab gezauberdt //

3. das hette ehr nicht gethan

4. mitt entsetzung die koppel wiede hette ehr der halb vmb die hauebande gemacht, weil die verderfeige (vnderfeige) hath genu(..) das ehr nun sledt dar dorch stechenn vnd stro dar auff steken konne. Als gesaget wie muchlich daß daß sei auf sleite liggen konne auch waß ehr Im hause darmit gethann, hat ehr stille geschwiegen

5. Berichtet der gefangen mitt lachendem munde Ehr hatte ens In der haffer sadt zeidt ehebundt stow mit genammen In das feldt, vnd darnach das stro sel wider mitt zu hauß genommen weil das futter etwas knapp gewesen vnd vor vir gesnittenn vnd were war das sie Ihme derhalb Laurscheffer geheissen

6. als ehr d(er) mal ens geseychet wollen hette Ihme die magett senf nach brocht dho hette ehr In dem wase also fordt sandt zu gerapet vnd geseycht, vnd // were war das sie Innen sandt seyer geheissen, Sie hetten Ihm aber Vnrecht gethan, vnd wenn gependiget wurde auf wolburgis sie ehr Inn d(er) Kirchen gewesen

7. mit lachen vnd gluch das whar zu der Zeidt wie der Backofen geslagen bei seinem sohne Jaspas gewesen, aber das hette ehr nicht gesagt wie articuliret

8. nicht gethan, sie logen es Ihme vber

9. mitt beuwenden leibe, Ehr hette seine lebelanck keinen buldenn gekochet als wie Marquart bherr seliger des schultzen frauwen zu Gudenscharde ausgeben dho hette Ehr Emme bullen schlachtenn lassen dhen hette ehr dhomals kochen mossen vnd Ob sie Ihnen wol daruor geschulden //

Er hette vf dem Blocksboerge gekochett, er sich nicht daran gekert weil er unschuldig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

10. mit traurigen erschreckenden gesicht, beuenden leibe doch lachenden Munde, die hauelsche löge es ihm über, Ehr hett de 27. Jhare nicht mit ihr zu tun

11. Lachend vnschuldig

- hat bei der aussage viele freneren getrieben vnd geclaget das man ihme Vnrecht tue

Notar: Christoff ...

---

### MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

Gustav Adolf...wegen des gestorbenen bauren zu Cantenitz Marten Karsteten, das Ihr vors erste dem Pastorn zu Theschendorf Iohanni Bein wegen seiner sorglosen nachlässigkeit einen harten verweis zugeben habt, dieweil derselbe anitzo mehr umb den Todten leib als vorhin vmb die vnsterbliche sel bekümert, welche Er ambts vnd gwissenshalber, so bald das böse gerucht erschollen ohn angesehen der Gerichtlichen process, so ohne dem vom Ambt des geistes vnterschieden, nicht vollführet, sonderlich bei zugestossener marten karstetten Leibes schwachheit, mit höchster // trew vnd sorgfalt ihm hette anbefohlen sein lassen, aber weil das abschewliche laster der Zauberey in diesen landen so gar sehr zunimbt vnd einreiset hält er es für das Ratsamste den Todten außer dem Kirchof an die mauwen zu begraben, 21. Januar 1662, An Superintendenten zu Neubrandenburg

Gustav Adolf...was an vns der Superintendns Stargardischen Crouses H. Adolph Fridrich Preen wegen eines iungst verstorbenen buarsmans martten Karstetten berichtet...Die aber vielleicht aus beygefügtten actis befindlich was, das einige indicia vorhanden, warumb in foro civili fernere inquisition wegen des verstorbenen Eheweibs oder andern darin benannten personen anzustellen, als haben wir die Acten communizieren wollen, 21. Janaur 1662, An den Canzler, Direktor vnd Räte

---

### MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

#### Jochim Kordes Ehefrau zu Rattey, 1664

- An Herzog...das in der Dorfschaft Rattey, so itzo Fraw Barbara Sophia von Schwerin Witwe von Manteuffel pressidiren ein man Nahmens Andreas Pancke mit seiner Frawen, wieder Jochen Kohrdes Hausfraw in process der Zauberei halber gerahten...welche nach Canzlei Bericht zu Püstrow gezogen..bisher aber nicht zur völligen endtschaft geraten ist...// Pastor zu Tröstung, Man möge ihr doch gnade erzeigen vnd Ihr dieser sachen halber, vnd sie abstatten lassen, Adolf Friedrich Preen, Neubrandenburg 25. November 1664, Relatio Commissariorm vom 28. januar 1664, andreas Häucken vnd dessen Eheweib contra Jochim Kordes Baurmans in Rattey, darauf abgestatten unterth. relation beigelegt vnd in efg. gehime Cammer geschickt worden

- Jochim von Nessen, Andreas Curtius, Güstrow 13. Dezember 1664...wegen Jochim Kordes Bauer zu Rattey Eheweib so von Andreas Tancken vnd Eheweib Hexerei halber beschuldigt worden, ...zwo informationes eingeholet, worinnen von der Facultät zu Rostock das Weib simpliciter von der zu Greifswalde aber mit gewiser condition oder limitation, die aber noch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

nicht ihre richtigkeit hat, absolviret worden...senden die Akten zurück...Datum Güstrow den 13. Dezember 1664

- An Adolf Fridrich preen, Gustav Adolf...wegen proces Jochim Kohrdes Eheweib...das anitzo mit dieser Sache vor eine eigentliche beschaffenheit habe, vnterthänigst beichten sollst. Danach wird mit der absolution vnd communion dieses weib zuhalt. 9. Dezember 1664, gleiche Nachricht an die Canzlei
  - Preen überschickt den Bericht
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

### Acta civitatum Stargard Nr. 10

1568 wegen Chim Rehebergs ehelicher Hausfrau die dreien vnderschedliche mahlen durch den Angstman gantz vnarmherziger Weise gefolter wurde, vnd auf ihre erkendnis gerechtfertigt wurde, Stargard 3. September Ixviiij, an Stadtvoigt zu Fredeland Dietrich

Gese Otten Supplikation Chim Reberges Ehefrau

(die sache ist den 21. Oktober 1568 von beiden zu Schwerin vfm Rathaus vertragen worden vnd die verhör sampt dem abscheid im abscheidtsbuch befinden) , Stargardt den 1. Septembris Ixviiij an Herzog...das sei armes weib we das ich vor drey Jharen zu Schonhusen in abwesen Jochim Riben, durch desselben seine diener gefenglich eingezogen worden, wegen etzlicher wordt so von einer Maget Trina Margraden genandt, sindt ausgeredet worden..darauf dann der Richter von fredelandt Didrich Leneke zu mir angeungen Ich hette einen weibe welchs zuvor gerechtfertiget zeuberey gelernet, welchs ehr so gott will ..hatt ehr mich ferner gefenglich behalten vnd durch den Diephencker peinlich vorharet, welches Ihm dan trewlich beide vond em bürgermeister Beyern vnd den gerichtsschreiber wider rathen ehr mocht solchs vnderlassen, Ich wehre zu der zeit nicht von dem weibe welchs gerichtet worden, beruchiget, ...aber er sie doch erbarmlich peinigen lassen ..vnd Ich hierinne vnschuldig befunden..// durch solche Martter gantzlich ahn meinen gliedmassen vorderbet daß Ich ein lames weip bin worden...grossen schaden nur darüber vnnütze wort empfangen...die gemeinde Friedrelanden will sich nun mit mir vogleichen aber mitler zeit in derselben mein sohn durch bose geselschaft vorführet worden vnd drew wort sich entfallen lassen, vnd ob man in woll zu einem gütlichen handel, mir frey sicher geleid viertzehen tage langt vnd ahn In ehe doch ergriffen worden vnd selbwierde gerechtfertigett, welchs ich vnserm hern gott zu richten .....der Richter aber gegen sie immer noch bose vnd bedrawliche wortt ehr sich kegen mir läßt hören // män möge die Schmach vnd Schande von ihr nehmen Gese Otten Chim Reberges eheweib

Achim Meyer, Supplikation...das der Kroger im Dorffe Kotlow Peter Margrafe sampt seinem anhang also Merten Beyer Burgermeister vnd leue diderick Richter zu fredelandt meine arme elende Mutter, vor der Erbar Wolf Riboschen zu Galenbeke, mith lauter Vnwahreit Neidt, haß vnd abgunst für eine Zoberinne falschlich angegeben..schildert die Peinliche Klage..Tortur ets. ..auf bloßen bericht..nur um seinen Stiefvatter achim Reberch vnd keinen menschen alleine dem bettelstabe //nuze...sie mußte Urphede vnd bürgen stellen, was sie auch getan..man möge sie vnd die Ankläger auf gerichtlichen Tag vorbescheiden vnd wegen ihren Schaden vnd verunglimpfung entschädigen

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

### Anna Welscher- Thim Schmieds Ehefrau- Amt Stargard

Aus Archivakten in Basedow zusammengestellt von G e o r g K r ü g e r

Am Sonnabend nach Lichtmeß 1659 kam zu dem vor kurzem ins Amt gerufenen Pastor Jakobus Roggenbau in Salow der Bauer Jochim Reimer aus Schwanbeck mit der Bitte, er möge ihm das Evangelium St. Johannes abschreiben und ihm die Abschrift mitgeben. Auf näheres Befragen kam heraus: Die alte Schmiedesche hatte ihn durch seine Schwester, des Thieß Gantzkow Ehefrau geraten, er solle es seiner Frau um den Hals hängen, um so ihre epileptische Krankheit zu heben. Wenn das nicht helfe, solle sie es an einem anderen Orte ihres Leibes verbergen. Der Pastor wies die Verlangen natürlich mit Entrüstung ab, predigte auch am folgenden Sonntag in Schwanbeck wider solchen Mißbrauch göttlichen Wortes und wies die alte Schmiedesche, die an diesem Tage zum Beichtstuhl kam, vom Sakrament zurück, bis sie ihren bösen Rat bereut hätte. Nichtsdestoweniger war die alte Frau am ersten Ostertag wieder unter den Beichtleuten; der Pastor wies sie erneut zurück, und als sie nur unter Murren vom Altar fortging, rief er ihr nach: "Gott ist mächtiger als alle Teufel, ich will fleißig zu ihm beten, daß dem Satan und allem Bösen gesteuert werde!" Darauf antwortete die alte Frau: "Mein Teufel hat Euch noch keine Angst gemacht!" und ging aus der Kirche.- Am folgenden Morgen versuchte die Tochter der alten Schmiedeschen vergeblich den Pastor umzustimmen, er wies den Einspruch zurück, fühlte aber gleich darauf, wie er dem Küster klagte, sich sehr unwohl, so daß er nur mit Mühe sein Amt verrichten konnte. Die drei nächsten Nächte wand er sich in Schmerzen, und es schien ihm in seinen Fieberphantasien, als säße einer auf seinem Bette mit einem glühenden Kohlenfeuer. Zangen würden darin glühend gemacht und er damit gepeinigt. Endlich in der dritten Nacht fühlte er sich von einer süßen und warmen Luft angeblasen, und er sagte den Seinen, wenn es jetzt nicht besser werde, sei es sein gewisser Tod. Er genas und wiederholte den schon in seinen Ängsten ihm gekommenen Verdacht, es möchte die alte Schmiedesche ihn so haben ängstigen und plagen lassen. Diesen Gedanken sprach er nicht nur vor den Seinen aus, sondern meldete ihn auch seinem Patron, dem Landmarschall Cuno Paris von Hahn auf Ramelow, und dieser ließ alsbald die alte Frau, zumal sie ohne dies sehr berüchtigt war, zur Kustodie bringen. Der Notar Adamus Bredtschneider wurde aus Friedland gerufen und am 20. April des Jahres in der Hofstube zu Ramelow die Untersuchung gegen sie eröffnet. Die alte Frau gab über alle ihre Person betreffenden Fragen bereitwillig Auskunft. Sie war in Schwanbeck als Tochter eines Baumanns geboren, hieß mit ihrem Mädchennamen Anna Welscher, war jetzt über vier Stiege Jahre alt und hatte die letzten 20 Jahre seit dem Tode ihres Mannes Thim Schmied, mit dem sie zu Schwanbeck gewohnt, ihr Brot vor anderer Leute Türen suchen müssen. Alle Beschuldigungen aber, als ob sie sonst schon, bei Krankheit von Vieh und Menschen, mit Besprechung und Ratschlägen eingegriffen, wies sie ab, gab auch erst auf energische Ermahnung hin zu, daß sie der Thim Reimerschen solchen Rat gegeben. Gott möge ihr solche Sünde vergeben, sie hätte solches von einer alten Hofefraue zum Werder in Pommern gelernt, welche es einer Magd, so den bösen Anfall gehabt, um den Hals gehangen, wußte aber nicht, ob es ihr geholfen, jene wären alle tot. Mit aller Entschiedenheit bestritt sie die Anschuldigungen des Pastor, sie habe nicht gegen seine Vorhaltungen Widerworte gehabt und noch viel weniger sei sie an seiner Krankheit schuld.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Nun wurden Zeugen aufgerufen, und es fehlte nicht an Beschuldigungen, wohlgeeignet, sie in den Ruf einer Hexe zu bringen. Da erzählte der eine, wenn seine Frau von der Schmiedschen Geld für Kohlpflanzen genommen, bekam sie es alsbald an das Bein und konnte in acht Tagen nicht gehen. Da hat ein anderer sie und ihre Tochter eine zeitlang im Hause gehabt und als er ihnen das viele Fluchen und Nachbitten verwiesen und ihnen das Haus verboten, sind ihm zwei Pferde krank geworden. Da hat eine Dritte in drängendster Erntearbeit die Bitte der Schmiedeschen um Fische abgewiesen und sich gleich darauf ein Splitterchen vom Strohseil in die Finger gestoßen, der barst ihr auf und sie konnte den ganzen Aust keine Arbeit tun. Der Vogt zu Salow hatte die Alte auf der Straße angeschrien. Darauf kam sie ungenötigt in sein Haus, wo sein neunjähriger Knabe schwer krank lag; mit heimlichem Flüstern setzte sie sich vor den Kachelofen; der Kranke wurde unruhig und schrie, sie sollte weggehen; das tat sie auch, aber das Kind starb bald.- Dieser wie alle früheren Zeugen sagen einmütig aus, sie hätten großen Verdacht bei ihrem Leiden und Mißgeschick auf die Schmiedesche geworfen.

Am 22. April wurde ein neuer Termin abgehalten und die Leute aus Roga und Plaatz, wo sie früher gewohnt, über den Ruf der Alten abgehört. Auch hier fehlte es nicht an Aussagen, die sie in den Augen ihrer Richter belasten mußten. Dem Küster hat sie geraten, er solle gegen Läuse beim Vieh auf vier Orten aus dem Dache Stroh ziehen und das Vieh damit besprengen. Einem andern hat sie geklagt, man habe sie als Hexe gescholten und ihr vorgeworfen, daß sie ein Pferd habe sterben lassen. Bald darauf ist sie in seinem Garten ertappt, und auf die Frage, was sie da mache, hat sie nur heimlich geflüstert. Seine Immen aber haben fünf Wochen nicht ausfliegen wollen, bis er ihrem Schwiegersohn gedroht, er werde sie braun und blau schlagen - da sei der Bann gebrochen. Einen Knecht hat sie um einen Schilling gebeten. Als er gesagt, er habe kein Geld bei sich, hat seine Brust voller Läuse gesessen. Den Gärtner zu Plaatz hat sie um Saat gebeten und auf seine Absage hat er lange Zeit keine Butter bekommen. Ein Kossate (bäuerlicher Kleinstellenbesitzer dessen Hof durch Hofteilung oder Neuansiedlung entstanden ist; K.M.) in Schwanbeck hat sie nicht in sein Haus ziehen lassen wollen, und ein Kalb ist ihm gestorben. Eine Frau in Dahlen hat ihr Butter verweigert, und am Montag darauf hat ihr der Wolf zwei Schweine ganz tot und drei dazu gebissen, - Und an allem sollte die alte Bettlerin schuld sein.

Nach eingeholtem Gutachten der Universität Greifswald wurde das Verfahren am 2. Mai fortgesetzt. Alle Aussagen werden ihr vorgelesen, sie bleibt bei der Beteuerung ihrer Unschuld. "Als sie nun in Güte nichts mehr, wie hoch und herzlich sie auch von ihrem Beichtvater, Herrn Jakobus Roggenbau und andern dazu ermahnet worden, bekennen wollen, als daß sie zwar den Priester krank werden lassen, solches wäre aber nur mit Worten geschehen, indem sie, wie sie aus der Kirche gegangen, gesagt: O, Herr Gott, ich habe niemand Leides getan und werde vom Beichtstuhl verwiesen! Das hätte Gott erhöret. So ist sie wieder auf den Boden geführt, woselbst sie bisher gefänglich gehalten und dem Scharfrichter nach Inhalt des Urteils, wider sie zu verfahren, anbefohlen worden." Unter den Qualen der Tortur legt die Alte dann das verlangte Bekenntnis ab: Die Meiersche aus Roga, die im vergangenen Jahr dort als Hexe verbrannt ist, hat ihr dort einen Geist anvertraut, der hieße Jochim und hätte ein schwarz Kleid an. Bei Anfang der Tortur sei er in Gestalt einer Maus, welche auf dem Boden alle laufen gesehen, von ihr gewichen. Ihn habe sie seinerzeit dem Priester in Salow ins Haus geschickt, der ihn ängstigen und plagen müsse, daum, daß er sie vom Beichtstuhl verwiesen. Der Teufel hätte sie füttern müssen und sie habe mannigfach mit ihm Verkehr gehabt. Auch die übrigen ihr vorgeworfenen Übeltaten gab sie unter den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Qualen der Folter zu. Hierauf ist die alte Schmiedesche durch den Scharfrichter wieder auf ihre Lagerstätte gebracht und ihr zu essen und zu trinken hingetragen. Die Richter beschlossen, ihr am folgenden Morgen das peinlich getane Bekenntnis wieder vorzulegen, um es von ihr bestätigen und ergänzen zu lassen. Aber des Morgens früh um drei Uhr kamen die beiden Bauern, die man ihr zur Wache ans Bett gesetzt, voll Schreckens herunter, und der eine berichtet, "daß die Schmiedesche über Nacht groß Lärmen gehabt, nun aber gar stille geworden. Und ob er ihr wohl zugeredet und gesaget, weil der Morgen anbreche, sollte sie beten und Gott um Verzeihung ihrer Sünden berufen, so wollte sie ihm doch nicht mehr antworten." Pastor, Bauern und Hausgesinde stiegen auf den Boden und befanden, "Daß die Schmiedesche mit dem Kopfe und Halse auf dem Bette niedergebückt gelegen und tot gewesen".

(Quelle: Krüger, Georg: Eine Gerichtsverhandlung wegen Zauberei.- Aus Archivakten in Basedow zusammengestellt.-In: Mecklenburg 18, 1923; S. 30-32)

### Domanialamt Ivenack Nr. 153: Bruchregister 1652-1656

Bruch Register beim Fürstl. Wittumbs Amte Ivenack von Trinitatis 1652 bis 1653 bei Zeiten Martin Krakowen Haubman zu Ivenack

1. Andreas Bröker ein Leinweber zu Ivenack wegen Gotteslästerlichen reden vnd Fluchen, darzu Claus Ratichen (ein Sager) vor einen schelm vnd dieb gescholten, aber nichts bewiesen 6 R

3. Christoffer vielsohn gewesener Schwedischer Cornet, anjetzo Pensionarius auff einem Baurhofe in Crummensee, daß er des in selbigen Dorffe wohnenden Müllers Tochter, seine frau aber selbigen Müllers fraue geschlagen 1o R Strafe

4. Otto Peters Muller in Krummensee, darumb das er des Cornetz Frau (Christoffer Vielsohn) im selbigen Dorffe für eine Zauberinne gescholten vnd nichts beweisen können. Vnd ob zwar gemeldeten Cornet umb Leibes strafe vielfeltig angehalten, ist es doch endlich durch Ern Pauli agricolae vnd Ern Johannis polanty beyder Prediger Unterhandlung vnd Vorbitte in gedachter geltstrafe gelaßen- 40 R Strafe

7 und 8 sind allgemeine Injurien einmal 5 R

8. Jochim Gerckens pensionarius auf dem Schultzen hofe in Vahrenholtz, darumb daß er den Pastoren in gedachten Dorffe Ern Laurentium Tagium gantz Ehrenvorlätzlich so woll schrift als Mündlich an lehr vnd leben angegriffen

Bruchregister Trinitatis 1653 bis 1654

Otto Peters Müller zu Krummensee auf ihn im vorigen Register angedeutete 40 R Strafe auf Rechnung erleget, den 18. Februar 1654

1. Marten Rohde in Ivenack wegen Friedensbruch der ihn 1652 auferlegt und Marten Voigt vnd Frau ehrenrührig geschmehet

3. nochmals Marten Rohde wegen schmehen den Boddicher Peter handts auf freyer Straße Ausgaben: Scharfrichter aus Malchm umb das erschreckweis des weibes Anna Polemans (Ehebruch mit Marten Paschen)

Bruchregister Trinitatis 1654 bis 1655

Otto Peters aus Krummensee muß noch 30 R zahlen

Hans Niendorf in Brischow wegen ehrenrühriger Worte gegen Nieclas Wieseln, 6 R

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Nieclas Wiesell weil er Hans Niendorf deswegen geschlagen,

Bruchregister Trinitatis 1655-1656

Hans Henning in Bahsepfuhl vnd Jochim Sohm und beyderseits frawen wegen Schmehen, 4 R

Jacob Niendorf Scheffer in Bahsepfuhl vmb das er Hans Pahlmannen vor einen Schelm vnd seine fraw vor eine Hexe gescholten, vndt ihnen nichts beweisen können, 5 R

Clas Radigke das er Jasper Sassen, dessen Frau auch Jochim Schulten Frau mit Scheltworten beschimpft auch Sassen geschlagen 10 R

---

### DA Ivenack Nr. 357

#### **Verfahren gegen Dorothea Eichman Ehefrau des Michel Libbenow, 1655**

Bericht Martin Krakow, 8. Janaur 1655...berichtet erst übers Amt

--sonsten das der Hauptman Warnstedte zu linenburgh eine hexe sitzen gehabt, welche auf die libemansche alhier bekennet hatt, das sie auch Zaubern köne vndt mihr solches kundt getan, welches ich der libmanschen sagen laßen, die Hexe ist darauf gestorben, es hatt sich aber die libermanschen nicht daran genugen laßen wollen besondern mitt eine Copia nach Nigenkalden zue Ihren Aduocaten den andern weinachttag gereiset, mitt Ihm dem dritten Festag nach Linenburgh gekommen, vnd H. Warrnstede begehrett daß Ihr Aduocatt mitt Ihr noch eines zu der gesetzten Hexe muchte gelaßen werden, denn sie hätte unrecht auff Ihr bekandt // Krakow war selbst dabei...aber diese besagt sie weiter, Blocksberg vff den kleinen hohen burgh mit der libermanschen vnd der Engelschen welche sich im gefengnis umgebracht, ihr Teufel Michell, Blocksbergscene...weil Warnstedten protestirett wan die libermansche solte begehen bleiben, vnd die libermansche mitt Ern paull ihn langen Rechtsstreit gelegen hat er Zeugenkundschaft aufgenommen, ...weiter Bericht über die Zustände im Ambt

Supplikation Michel Libbenow discher daselbst, an Elenoren Marien verwitibte Herzogin zu Mecklenburg, 2. Janaur 1655 (Acta Dorothea Eichmans Michel Lübbenauen Tieschers zu Ivenack Ehefrau)

..die Panschasehr/Parsowsche zum Lindenberge seine Frau besagt...Blocksberg...ist verblendung, beide Frauen haben nichts miteinander zu tun gehabt, es ist eine falsche aussage, dem // Krakowen ansagen, nicht gegen ihn zu handeln  
- Abschrift über die Confrontation der Dorothen Eickmans mit der Pansauschen, wegen Blocksberg und dessen Buhle Michell  
, Christians Schröders senioar Notar immat.

Eleonaora Maria W. an Hauptman zu Ivenack...mit guthe dialtion vnd Vorsicht erkundigung einziehen wegen evtl. indicien, alles verzeichnen lassen, nach Greifswalde oder Rostock möglichster geheim vnd verschwiegenheit verschicket werden vnd wenn es die Rechte ergeben einen ordentlichen inquistions proces gegen die Lübbenauische anstellen, // die unkosten können von den Strafgeldern genommen werden, Strelitz 10. janaur 1655

- Martin Krakow...die Lübebenowsche in Haft nehmen lassen, etzliche Artikel abfassen, mit Zeugen confrontiert, wie weiter, Ivenackk 9. Febraur 1655

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Schreiben eines Paulus Agricola 3. januar 1655 zu Ivenack ein böses Weib die 20 Jahr vberaus große unruhe gemacht mit lauter lügen vnd listigen teufelischen aklagen nicht allein in große Vnkosten geführt vndt gedacht vmb meinen eheligen nahmen zu bringen...Abschrift des Urteils des consistorij auch des Haubmtans von der Lancken verbot bei 20 R. nicht mehr zu klagen...so hat sie ihn nun wieder auf 200 R. verklagt, ...man soll die Zauberin nicht leben lassen

Lindenberge 28. Dezember 1654, Nickel von Wanrstadt die Pansawsche hat bis auf ihr ende vnd Abendmahl auf die Lübbenowesche bekannt...er hat gehört das letztere die Execution verzögern möchte, dies geht jedoch nicht, an Martin Krakowen Haubmtan auf Schmiedeshagen Erbsesse

- Confrontation 22. dezember 1654 zwischen Pansauschen vnd Lübberschen, Geist Michel, Schelten sich heftig, Blocksberg, Beistände der Lübbenowschen christian Timme vnd Andreas Suhstman sind dabei

- Elias Dochberg Notar. Publ.

Zettel- der Lübbenow kann unter gewissen conditionen weiter mit dem Häuslein ad vitam belehnet werden (

S. 12 Belehrung der Juristenfakultät Greifswald, 27. Janaur 1655, an Martin Krakowen Hauptman auf Ivenack...auf den Bericht samt denen wieder Dorotheam Eichmans Sehl. Hans Dahlmans wittibe, itzo Michel Lübbenauen Eheweib ergangenen inquistional Actis veneficij, sub Lit. a vnd Num. 1, 2 et 5 wie den auch was hiebevör zwischen geregter Dorothea Eichmans, als clägerinnen, vnd Ern Paulum Agricolum, Pastorem zu Ivenack beschuldigter Hexerei halber vorgegangen, sub. No. 3 et 4 zugefertiget...das gedachte Dorothea Eichmans desfalls billig zur gefänglichen hafft gebracht vnd also verwahret wirt, damit sie dem Rechten nicht verweichen könne. Wan nun inqstita zur Hafft gebracht worden alsdan mus der Pansauschen auf inqstitam geschehene bekantnus vnd was zwischen Ihme bey der Confrontation sub. No. 1 & 5 vorgegangen wie auch was aus dem Rotulo sub No. 4 hierzu etwa dienlich, insondernheit abe auch was darin von dem Bündlein heuffes gezeuget wirt, welches inqstita etzliche Zeit in Ihrem hause im Rauche hangent gehatt, ebensfals in gewisse vnd neben Articul verfasset vnd vorigen Actis sub lit. A befindtlich inqstional Articulen hinzugethan werden auf welches alles inqstita als dan litem zu contestiren vnd singulariter singulis zu respondiren schuldig ist. Wan solches geschehen...ergehet was Recht ...Greiffswalde den 27. janaur Ao. 1655 (Abschrift) //

- der Hauptman fragt an wie er mit ihr Verfahrn soll, weil solche große Kälte herscht vnd auch ohne das gefängnus kein logement verhanden dar si euber verdöcgtuge Oersib wigk jab gesetzt werden

- alles wird bis zum ende der Kälte geheim gehalten

Belehrung Greifswald den 14. Febuar 1655... als ihr vns wieder Dorothea Eichmans Michel Libbenowen Eheweib verübte inquistions Acta Veneficii zu gefertiget vndt welcher gestalt nunmehr wieder dieselbige weiter zu verfahren...das der Dorothea Eichmans der Pansauschen auf sie geschehene Bekäntnus Imgleichen der Zeugen Eidliche Außsage nochmahlen vor zu halten sey: vndt da sie alß dan darauf kein mehres als bishero geschehen in der güthe bekennen solte ist er dieselbige, zu erstlicher Erkundigung der wahrheit mit der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Tortur vndt Peinlichen frage verantwortlicher weise belegen zu laßen wohl befugt von rechts wegen...Greifswaldt den 14. Febr. 1655

- Bericht martin Krakow, 20. Februar 1655..nach der gütlichen Befragung ist sie Verstorben, wie ist mit ihrem Körper zu verfahren

...sie ist immer krank gewesen, aber im gefängnis gesund, als sie zur Tortur gebacht wurde, mehrfahch wird sie befragt, sie ist im Stall untergebracht, mehrfach mit Tortur bedroht, angelbich aber nicht mit Folter belegt, sie hat immer Verleugnet, // ist sie plötzlich noch völlig ohne Folter gestorben, er will die Unkosten von ihren verwandten einholen

...Eleonaora Maria...den Körper verbrennen, unkosten aus ihrer verlassenschaft nehmen, , aber als Gnade wird ihr Körper nicht verbrandt sondern unter dem Galgen bestattet, aber der mann muß die unkosten bezahlen den halben theil, den andern halben theil auf vnser amte in Verwahrung enhmen, wegen der von ihr besagten Weiber // soll dies noch geheim gehalten werden vnd sie beabachten lassen

- der Mann der Lübberschen hält beim Hauptmann um Bestattung im Sarg an, dafür er dann auch gutlich die Unkosten erlegen werden ...aber bei den Leuttn vber 186 fl. ohn Schulden austehen, 26. Februar 1655, Martin Krakow

Kosten der Dorothea Eichmans Libermawen eheweib ohn gerichtliche Vnkosten, 98 R 18 ß, vor allem für Notario Daniel Kreyphan von Malchin für 3 Reisen 40 R, der Scharfrichte 18 R, Wächter Speisung us.w.

- Maria Eleonora an Hauptmann...der Notar nimmt zu viel Geld, der bei der Englischen processe gebrauchte Notarius Balthasar Witte hat die gleiche Leistung verrichtet und 20 R begehret, der Michel Lübbenow kann im Hause verbleiben, er soll nicht ungebührlich beschwert werden, der Lübbenau soll 88 R bezahlen welche der hauptmann vorgeschossen hat, er hat 14 Stücke groß vnd klein Rintviehe vnd 186 R Schulden

---

### DA Ivenack Nr. 358,

Anklage gegen Elisabeth Braunen (Bruns) Ehefrau des Salomon Calmeyer zu Ivenack wegen Hexerei 1677-1678

Bericht Jochim Friedrich von Grabow, 24. Juli 1677, S. 1 an Herzog

..die Rösellersche, so vor dehm in hiesiegem ampte gewohnet vnd dasmahln schon der Hexerei beschuldiget worden...dann wegen mangel an Indizien absolviert vnd nicht eingezogen in der Hohenen guter zu dembin ringezogen auch so fort bekandt, das sie hexen konte...auf zwo Weiber hier zu Ivenack als Marten Vogts Witwen vnd Salomon Kalmeiers weib, die erst das grosse wort gehabt, nun aber wo das weib beständig darauf gestorben ist sehr kleinmütig gworden, des Marten Vogts Witwe soll lange Zeit den Leuten gebeutet haben, (er hat dies nicht gehört) Kalmeiers Weib ist schon lange in Ivenack berüchtigt, mit welcher auch // die gebrandte Rosellersche in Zollckendorf damals gewohnt großen Correspondentz gehabt...

Nach Uteil der Juristenfakultät Rostock auf Margreta Müllers Jürgen Rösellers Eheweib Aussage auf anna Utzen ? Marten Vogts Ehweib zu Ivenack vnd Lisebeth Bruns Christian

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Salomon Kalmeyers Eheweib ausgesagt, Confrontation, Bolcksberg, 21. Juli 1677 Ernst von Below, Hinrich viecken, Hauptman Grabow  
an Gustav Adolf

S. 4: Supplikation Salomon Calmeyer, Güstrow den 27. Juli 1677...der Pensionarius zu Däntzinn Hinrich Vicke diesenn abgewichenen Johannis die Rösellersche einziehen vnd peinlich befragen lassen, die seine Frau auf dem blocksberge gesheen haben will, 14. Juli Konfrontation zu Dämtzien,..da dan die Hexe ihr nicht ins gesichte gestellet sondern in eine Cammer gebracht vnd die Thüren zu gemacht worden dahingegen meine Fraw in der negsten stube stehen mußten, worauf der Richter aus Malchin als Notarius der Hexen durch die Thure zu gerufen, hier ist nun die Schneidersche waß wißet ihr von derselben // worauf diese das vom Blocksberg gesagt...sie kehren schnell nach Ivenack zurück um sich von ihrem Seelsorger vnd anderen verstendigen leuten Rat zu erholen, da hat der Pensionar die Hexe so forth am 20 drauf die Hexe hinrichten lassen, was sie alles insgesamt auch bejaht hat ,was ihr vorgelesen // 5v er fordert nun Protocoll von dem Pensionar bekommt aber nur schimpfworte vnd wird injuriret damit auch ins gerücht gebracht, ...möchte doch gebührende defension haben vnd daher Grabow bei Fiscalischer Strafe anbefehlen die Akten auszugeben

- Befehl Gustav Adolf...wegen Salomon Calmeyer den Fall schon bey vnser Justiz Cantzley anhängig gemacht als befehlen wir Euch hirmit gnedigst das Ihr wieder itzo ged. weib unterdessen nichts vornehmen sollet, Datum Güstrow den 28. Juli 1677 an Hauptmann Grabow

Christian Salomon Calmeyers, H. Schuckman Advoc. caus. Güstrow den 24. August 1677 (Beantwortung der Denunciation)

S. 8: ...weil sie durch die fälschlichen Anzeigen ihres guten ehrlichen gerüchts verlustig gehen kann //, seine Indicien sind

1. das sie erst große Worte gehabt, nach der beständigen Aussage aber sehr kleinmühtig geworden
  2. lange berüchtigung
  3. Correspondentz in Zolckendorf...welche den Rechten nach den geringsten beweißthumb nicht mit sich führen, bestahen vnd dannenhero eadem facilitate qva affirmantur von mir vnd meiner frawen negiret...das sie sich unerschrocken //9 gemühte wieder daß Jenige waß ihr unschuldiger weise aufgebürdet werden wollen defendiret habe, vnd nun etwas kleinmütiger wird aufs kräftigste widersprochen...er und seine Frau haben zu jeder Zeit gegen das Verfahren vnd die Verfahrensweise besonders des Pensionarium protestiert, immer ihre Unschuld beteuert, die Execution hätte so schleunig nicht können verfahren werden, // nach Ivenack sind sie zu ihrer Defension gereist..aber er wurde durch den Hauptmann zurückgewiesen, damit aber keine Kleinmühtigkeit mit fueg nicht bezumessen
2. wegen der fama // 10v so ist er nebenst meiner Frawen woll versichert, daß es alhin an allen denen reqvistis gebrechen werden, vnd posito sed non concesso in praejudicium veri daß ein oder ander gefünden würde, der hiebevör wieder meine frawe was wiederliches möchte ausgesprenget haben, ...wir nur leyder bishero genugsahm erfahrn mußten, das viele der Ivenacker Einwohner aus zum höchsten mißgegönnet, das wir durch große mühe vndt arbeit bey vnserm handwerk noch vnser täglich brodt gehabt haben vndt nebenst ihnen die ordentliche hoffdienste nicht verrichten noch abstaten dürffen, ...wer dieses gerüchtes kind ist nahmkündig zu machen, damit wir wißten möchten wieder welche // wir vns bey solcher

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Diffamation rechtens erholen solten...der Hauptmann hat abgelehnt die leute zu befragen (auf Calmeyers Unkosten) die seit 20 Jahren in ihrem Haus gewohnt

3. wegen Correspondenz, aus den Rechten gemeine Conersatione et familiaritate ist genaw bekantschaft gemeint, Biblischer Vergleich aber genauche kundtschaft kann ihr niemals erwiesen werden // 11 er hat bei ihr in seinem gesellen stande 1 R. an hausheur schuldig geblieben vnd solchen nicht bahr zubezahlen gehabt, als habe ich ihr selbigen an arbeits lon nachgerade aberdienen müßen, da sie den, dan vnd wan, Jedoch nocur spahrsahm vnd wieder mein vnd meiner Frawen willen, weil wir sie nimmer gerne leyden mögen, bey vns aus vnd eingegangen, hätten sie gewust das sie Zaubern könne, hätten sie es gar nicht zugelassen, vor 3 Jahren sie auch weg gezogen, , wegen des Blocksberges...daraus deficientibus alijs indicijs kein probabile argumentum erzwungen werde, wweil dem Teufel nicht geklaubt werden kann, So ist auch mit der Confrontation gar nichtiglich verfahren, den wie deß Notarij auzug Protocolli selbsten bezeuget so ist sie mit der Hexen nicht wie gebräuchlich vnd sinis confrontationis ins gesicht gestellt sondern durch eine vermachte Cammer // befragt woden S. 12 (wie vorige Supplikation) ...was ungültig ist und bloße Einbildung //...13 damit die Klage null vnd nichtich

- Blehrung: Gustav Adolf die Confrontation mit der Calmeyerschen ist ungebührlich, auch sonst nichts beigebracht, welches sie graviren könnte, Elisabeth Brunen, niemand zugelaßen, Ihr einige vorwerfung deswegen zu tun, Güstrow 31. August 1677

Jochim friedrich von Grabow..Salomon Calmeier mit Andreas Breukern in Ivenack in Streit geraten, Akten werden zugesandt, 21. September 1677, S. 14

- Protocollum 19. september 1677 Salomon Kalmyer klaget über Andres Bräukern aus Ivenack der zahnschmerzen ghabt vnd seine Fraw geschreyen hette sie im Verdacht, als thäte sie es ihm an

Andreas Bräukern sagt...die Kalmeyersche mit seiner sehl. Mutter wegen hexerei auch streit gehabt, als sie einige Ausgabe, als sie die brandenburger nacher Stettin fahren müßen, das die leute zu zehrug haben solten, sie große Warake gebethen, Ihme niemahlen einen gten Morgen gebotten, , des verstorbenen Amtsverwalter Nicolai seine Sehl. Mutter hätte sie bis an ihr Ende beschrien das die Kalmeyersche sie lahm gemachet, // die Wehetage in den Zähnen wehren übernatürlich gewesen, sie hätte im so harte Wrake gebeten das Er solte Toll vndt vnsinnig werden, vndt ihm glüend in der Mager werden, der Kencht Joahcim Schuemacher gesetehet dies auch

- die Kalmeyersche wäre lange Zeit im Gerücht gewesen, Thies Maaß hatte der Kalmeyerschen Tochter vor teztlichen Jahren geschlagen worauf er kranck vnd fast lahm geworden, er ihr auch dies beigemessen

- Thies Maaß sagt dies auch aus

Andres Bräuker: er hat von Hans Jasper gehört das Er in ihrem hause auf dem Stalle gelegen, da wehre der drache heurig // 16 eingezogen vnd *wie die Liebbenowsche alhier in Ivenack der Hexerey beschuldiget worden hätte sie auch auf die Kalmeyersche bekandt*

Marten Kittendorf spottet, da wäre die Kalmeyersche schon weg worauf ihm Vieh stirbt die Kalmeyersche wird darauf befragt: das wegen vielen ausgebens sie ausvngedult woll etwas möchte geredet haben, Er wehre ja 8 Tage nach stettin gewesen vndt noch woll 8 Tage gesundt wieder zu hause, Sie hette ihm die Wehe Tage in den Zähnen nicht gemacht, ob Thies Maaß ihre Tochter vor etzlichen Jahren geschlagen wüste sie nicht mehr, vnd *wie die Libbernowsche sich im gefängnus vmbgebracht hette die Voigtche dem altn Niendorf darumb Todt gefraget, ob sie auf die Sültmansche nun Kalmeyersche bekandt hette, darauf*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

*die alte Niendorff geantwortet war vnd warhafftig weiß ich von der Frawen nichts, welches Er auch vor dem Amtsgericht ausgesagt, das sie Marten Kiddendorfs dirne zur rede gestellet wehre geschehen, woher sie wüste das sie weggelauffen, wovon aber die Kälber vnd Schwein gestorben wüste sie nicht //*

Supplikation Christian Salomon Calmeyer, 27. September 1677...übersendet die vorigen Akten, seine Frau wird nicht nur vom heyligen Nachtmahl abgehalten auch von andern Leuten in vnchristlichen verdacht gezogen...so das // er Andreas Breucker verklaget hat...er vnd seine Frau solches nicht auf sich ersitzen lassen können

- die Parteien werden nach Güstrow citiert bei 30 R. Strafe, zwecks eines gütlichen Vergleichs, S. 18/19

- Negativzeugnis Johannes Pelandius Kittendorf, 20. August als Beichtvater, das Georgi Niolai amtsverwalter sie für eine Hexe gehalten, S. 20

- S. 20 Eidliche Befragung Jost Schröders Ehefrau Anna Beddekers wegen Todt der Mutter des Andreas Brökers, die bis an ihr Ende Elisabeth Braunen besagt, sie die Braunsche gesagt: sie hette nicht mit ihr zu schaffen, wie sollte sie sich da vertragen, wird immer schwächer und stirbt, malchin Daniel Gryphan den 15. Oktober 1677

- S. 21: Supplikation Andres Bröker, Theis Maas Jochim Schuemacher, Ivenack den 18. Oktobris 1677...Kalmeyer hat ihnen die Kitation aus Güstrow den 28. Septmber vorlesen lassen, aber vns in die Hände nicht geben wollen, als wir dan nicht gewüst was es bedeute sindt wir zum Hauptmann Grabowen gangen...der auch die Citation gefordert, aber die Supplique ist außgeschnitten gewesen...sie wollten sich ja gerne am 19. dieses stellen aber das protokoll ist an die Rechtsgelerten versandt, er kann auch so // die unnatürlichen Schmerzen an seinen Zähnen dartun vnd wegen der Schläge an der Tochter durch Thies Maas...

- Bericht von Grabow, Ivenack den 17. Oktober 1677 die leute haben ihre Aussagen nochmals vor dem Amtsgericht wiederholt, , besonders wegen der mutter des Andreas Brencker // sophia Fedeow sehl. Marten Roden Witwen vndt Maria Brenckers martens Rodens frauwen sagen nach die alte Schwedersche vngefehr vor 3 Wochen gegen ihnen in ihrem hause gedacht, das sie von der alten brenckerschen zu der Calmeierschen gesandt worden, die sie davon geschickt

S. 26: Ivenack, 23. Oktober 1677, Elisabet Brauns Christians Salomon Calmeyers Ehefrau...Drewes Brökern ist im Arrest, er soll nach ihrem Wunsch nicht auf caution erlassen werden sondern daß dieselbe allerdings zuläncklich et sub hypotheca bonorum Wie gebräuchlich eingerichtet sein möge...// auch soll er innerhalb 14 Tage den Beweis über die grobe vnd obgebeuliche beschuldigung führen...man möchte fast auf Landesverweisung dringen...

S. 28 Drewes Bröker contra Elisabet Bruns gerichtlicher Bescheidt, ...er will sich zur beweisführung nicht resolviren oder dieselbe übernehmen wollen. Er will sich leidt sein laßen daß er Sie damit hette bleeget auch sich erkleret weiter von Ihr nichts als was zum ehren gebüret zu reden, daher wird er auch nicht mit harter willkürlicher straffe belegt, die

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Kalmeyersche wird auferlegt sich von unchristlichen Rat und fluchenden Reden sich zu enthalten. 24. Oktober 1678

S. 29. 1677, 19.. Oktober Lic. Schuckman als Vertreter des Christian Calmeyers citation des Andreas Broken, Ties Maßen vnd Jochim Schumacher, verklagt alle drei, die jedoch haben keinen Anwalt gehabt und legen daher supplication ein, ...die Beschuldigung wird Abgelehnt, der Bröker hat nichts beigbracht um zu beweisen, Ties Maaßen legt dar, er würde was seinen Schaden betrifft kein crimen Veneficii zugrunde legen, Bröker wird zu arrest und Beitrag zu den Unkosten verurteilt

S. 30: Designatio Expensarum jeweils für die Reise nach Güstrow 2 R, für Suplikation 2 oder 1 R, für den Advocato 4 R, Vorbescheide, Insgesamt 22 R 17 ß

S. 32 22. Oktober 1677, Jochim Friedrich von Grabow auf bitten des Andreas brenckern Frau der in Güstrow im Arest behalten wurde...damit er Entlassen werde und nicht weichhaft werden möge, Cautionszahlung angeboten

S. 34: Supplikation Christian Salomon Calmeyer, 13. Februar 1678...im vorigen Abscheid vom 21. Oktober wurde Bröcker auch mit 8 R expensen belegt innerhalb 3 Wochen zu zahlen, ...die er noch nicht gezahlt hat...man Möge doch den Malchiner Stadtrichter Christian Prieststaff anbefehlen ihn für 8 Tage bei nichtbezahlung Einzukerkern, und dann bei weiterer Nichtbezahlung ihn tatsächlich zur Execution führen  
- dem wird durch Gustav Adolf entsprochen, an Christian Priestoffen zu Malchin, Executor, 13. Februar 1678

S. 36: 17. Februar 1678 Andreas Bröker, Einwohner des Flecken Ivenack...wegen des Verwarnungsschreibens des Executor des Stadtvogts zu Malchin Christian Prieststaff, Calmeyer hat ihn verklagt, waum muß er da an den Unkosten mittragen, er hat nur das Ausgesagt was seine Mutter gesagt, das sie sich mit der Calmeyersche wegen eines kampfs acker gestritten, das andere hat er aus Schmertzen oder auf grund der schrecklichen warakens vnd fluchens der Calmeierschen gesagt, warum muß nur er nicht auch Ties Maas etwas bezahlen, 3. hat sich Calmeyer verlauten lassen, er hätte insgesamt nur 8 R bezahlt...wegen Krieg viel Leit, Krankheit etc.  
- Gustav Adolf die Execution nach 6 Monaten sofern die 8 R nicht gezahlt wurden, Chope21. Februar 1678

S. 38: Andreas Bröker, 5. April 1678...nochmals um Milderung der 8 R...kann sonst seinen Hofdiensten kaum nachzahlen wo er immer 8 fl zahlen muß...berichtet von der Witwe des Marten Vogtes auf welche die Rösellersche bekannt viel der Hexerei halber berüchtigt, auch noch täglich ausprengt, ebenso wie die Calmeyersche...  
- H. Grabow, Ivenack 6. April 1678 Bittet für Andreas Brucker..ein armer Kerl, mus teglig zu hofe dienen vnd sindt die harte Contribution , Marsen vnd Einquartierungen...nur zu 4 fl veranlagen  
- Befehl Gustav Adolf..die Strafe kann nicht gemildert werden, da Calmeyer über 20 R bezahlt hat, aber Breuker kann sie jeweils in Raten zu 4 R abzahlen, 8. April 1678

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

## STAVENHAGEN

### DA Stavenhagen Nr. 124

Memorial des Ambts Stauenhagen sub tato den 29. Janaury 1633...das er sich nicht an den schriftlichen Befehlich nicht vnterstehen kan noch magk sothane wieder bezahlungh von den Vnderthanen zufordern, als Pitte ich deshalben Vnderthenigh, mir soweit in gnaden im befehlich mitt zutheilen, wie viel ich von ??? Vnderthanen in specie fordern oder mich von der künftigen Contribution soll bezahlt machen wegen der eingezogenen Gefangenes, Notarien vnd anders...

Resp.: jeder pflugdienst 12 schl.

von einem Kossaten 6 schl.

von einem einlieger 3 schl. , Güstrow den 29. janaur 1633

---

### DA Stavenhagen, Rep. 92 s, Nr. 125

Acta Christian Voßen Ehefrau unterthan zu Sülte im ambte Stavenhagen wegen seiner Frau der hexerei beschuldigt vnd vmb erlaßung seinen gehofftes, Nr. 1-9

Nr.1: Supplikation 19. November 1673, Christian Voß Bawrsman in Sültze im Ambte Stavenhagen, ...kan ich armer Unterthan auß dem dörffe Sültze im Ambte Stavenhagen nicht umbhin..meine Fraw Margareta Wolmans unschuldiger wise wegen Zeuberey angeklaget...auch hart gepeiniget, derogestalt das sie vmb ihre gesundheit gebracht worden, weil dan mein burder Jochim Voß in Sült vnd Daniel Walen Fraw zu Riterow anleger seyn, vnd nictes beweisen können, meine Fraw auch in vnd bey der Tortur nictes bekandt, auch deswegn wieder frey vnd loß gelaßen worden, Ich aber vnd meine Sieben große Kinder so alle manbar nicht alleine in großen Schimpff vnd schaden gesetzt, das Wir vns entsehen wen wir unter ehrliche Leute gehen sollen, auch seine frau vm ihre gesundheit gebracht das sie gantz nicht arbeiten auch sich nicht ihrer kleider auß vnd anziehen kan, Ich auch ein ungesunder Mensch das Ich die hausarbeit nicht mehr Verrichten kan, als muß Ich meinen hoff angeben...die Ankläger // seiner Fraw mögen gebührlich bestrafft werden vnd er des Hofes entlassen werden //

2. Jochim Voß, 17. November 1673...meines Brudern Christian Voßen fraw ein geraume Zeit hero, fast bey 25 Jahren in Verdacht gewesen, das sie Zaubern können, wie dan nun aufs Newe den Leuten im dorfe Sulte, wan sie steit gehabt, viel schaden am Zugkviehe geschehen, welches dem Itzigen Hauptman Grabowen zu verstehen gegeben, der es vntertänig an die Cantzley referirt, Kundschaft aufgenommen, das sie etwas vom scharfrichter terriret vnd wenig torquiret, als sie aber aus solche gelinde tortur nictes bekennen wollen, ist sie vor etlichen tagen, wider der haft erlaßen..ist der drack noch in ihr haus geogen, die Raben haben in wehrender Zeit nicht von ihrem hause gewolt, sondern viel schreyens betrieben, auch die Familie ihm viel gedrohet // Ich machte sie nicht zur Hexe, sondern sie wehre schon vor vielen Jahren davor gehalten vnd gescholten...er möchte am liebsten weglaufen, aber bei dem Weibe kann er nicht bleiben...dan ein Jederman sie vor eine Hexe helt...an Gustav Adolf,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Nr. 4: Jochim Friedrich von Grabow, Ivenack den 26. Janaur 1674...das theils den vnterthanen grosse hülffe an zugkvieh nötig thete, wo sie bei bleiben vnd in Etwaß Hofedienst verrichten sollen, mich dabei vntertänigst an erbotten den übrigen mit mitteln auszuhelfen...im Dorf sulte die Vnterthanen gros vnglück mit ihrem zugkviehe haben, vnd vnter andern Christian bremern diesen herbst vnd Winter 3 oxsen vmbkommen..alle auf Christian Vossen weib, so auch schon einmahl eingezogen vnd auch torquiret worden in primo gradu...aber wieder entlassen wurde. Jochim Voß auch ein bauhr im // dorff, welcher vor dehm seines brudern des Christian Vossen weib fast angeklagt, helt in seinem sinne davor vnd bringt ihr alles vnglück an, seit sie entlassen er es auch auf die augen bekommen, das eine auge ist schon auß, des ander wirdt auch woll weggehen, lieget gantz stille nieder..hat weder knecht noch magt, keine Hofdienste, ...er will weg ziehen, die Söhne der Hexe droheten auch ...als fürchte sehr es werden zwo wuste hofe im dorffe sulte wenden // der alte Vossen kann ehe nicht mehr so arbeiten...der Hoff ist schon fast wüst

Nr. 5: Jochim friederich von Grabow, Ivenack den 9. Februar 1674...das der Hoff fast füst..die Knechte bleiben nicht,weil sie nichts zu essen bekommen // es geht um christian Vossen der anhero citiret worden

Nr. 6: Jochim Friederich von Grabow, 3. Februar 1674...nochmals wegen der Hexe im Dorf (wie Nr. 4=  
- Befehl: Gustaff Adolf...wegen Christian Voßen aus Sülte vnd der seinigen zu besorgenden entweichung..das wir einige Commission aus der Cammer nach dem Ampte Stargard vnd der ohrten gegen den 25. dieses verordnet, dort kan diese Sache besichtigt werden, bis dahin gute Aufsicht auf ihn halten, sie evtl. gefänglich einziehen lassen, Güstrow 16. Febraur 1674

Nr. 7: Jochim Friedrich von Grabow Ivenack den 24. April 1674...wegen der hexe (Vgl. Nr. 4)...einer Daniel buchert ist schon entlauffen, gestern wieder ein Ochse umgefallen, Christian Bremer leigtet still danieder vnd schreit über die Christian vossen, samtliche bauhren sagen müssen armuhts vnd Elendes halber alle mit einem weissen stock darauf gehen

Nr. 8: Acta wegen des entlauffenen Christian Voßen aus Sulte  
Supplikation Jochim Friedrich von Grabow, Ivenack den 5. Juli 1674 das Christian Voß vnd die seinigen zwischen den 29. vnd 30 Juni in der nacht, wie er eben nach in Malchin gewesen, mit einem Wagen vnd 5 pferden die beiden sohne davon gefahren, ..nach Brandenburg...sie haben aber das weib vnd 1 tochter bekommen vnd dieselbe des nachts bewachtet, auch ein ambtsdiener dahin gesandt, so ist der Christian Voß des nachts gekommen In meinung dem schulten das weib zu nehmen, als er aber // Vernommen mehr leute dazu sein, hatt er sich wieder davon machen wollen, da ihm dar mein Hacker begegnet, wornach er aber mit dem beil gehawen, welches er abgewendet, vnd den Christian vossen beim kopf gekrigt, da er ihm doch noch den degen nehmen wollen, Endlichen den Voss überweltigt vnd aufs amt gebracht, das alte weib so wegen Hexerei schon einmahl eingesessen ist in dem tumult nebst einer tochter davon gelauffen, als wan sie der teufel weggeföhret, ..er gibt als ursache an..die kinder hetten ihn so gedrenget, weiln ihrer Mutter der schimpf wiederfahren das sie in Buttelhenden gewesen, zwo ambtsdiener vnd 1 bauhr sindt seithero dingstag abent den beiden sohnen nachgewesen, aber nicht gefunden  
Voss wird nach Güstrow gebracht vnd dort befragt...er soll seine Kinder wieder herbeischaffen, 24. November 1674

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

nr. 9: Jochim Friederich von Grabow, Ivenack den 22. Mai 1675

..das Christian Voß bawrsman auf sulte klagent beim ambte berichtet, wie das sein weib im dorffe vor des schulden christian bremers weibe keine friede haben konte...sie sie für eine hexe ausruffet..er habe zu gustrow anloben müssen, das er seine Kinder wolte wieder aufs amt holen welche ihm auch angelobet wiederzu kommen, aber wan sie so mit ihm anfiengen, Würden sie doch wieder davon gehen, Er konte auch solche schmehworte nicht dulden, er wurde gezwungen mit den seinen davon zu gehen..seine Frau soll dem Bremer auch // 2 Ochsen entgelten...

(R. 27. Mai 1675)

---

### DA Stavenhagen Nr. 122

Anna Schnelle verw. Pahrman, 1629

Jochim Grabow an Herzog...überschickt das Urtheil, zur Gripswalde ihm ertielt worden..ob er es execiren kann, 14. mai 1629, Jochim Grabow

Anna Schnellen, Chim Pahrman's Sehl. Wittibe, 18. April 1629...Michel Schmidt, auch seines Hanstwerks ein grob vndt Kleinschmidt zu Leisten ..aus bösen Vorsatz...sie vnschuldiger weise, für eine Zeuberinnen außgeschrien, vndt anruchtigk gemacht, ..auch beim Hauptman von Grabow entich dahin disponiret, daß Er auff eines Weibes außage (welche sie in der tortur gethan, Vndt mich iedoch vnschuldigk für eine Zauberinne zweiffels ohn ex impatentia torturae Vnter andern ..vielen..mit angegeben...Zeugen summarisch eingeholt, Facultät Urteil eingeholt //...sie möchte zu ihrer Defension verstattet werden bringt dafür ausreichend rechtliche Grundlagen, 18. Aprilis 1629

Albrecht: ..überschickt die Supplikation an Hauptmann Grabow,..die Akten vnd summarische Kundschaft auch ergangenen Akten ihr communicieren vnd nicht eher dan von anleger genugsahme burgliche Caution bestellet, vnd beclagtin mit Ihrer defension eingekommen weiter zu procciren, dich gantzlich enthalttest, Güstrow 22. April 1629

Jochim grabow, 26. April 1629 an Herzog...er überschickt die angeforderten Akten...hat auch die entkosten zu Register setzen laßen...ihr auch Copien zur Defension übergeben

Supplikation Hans vndt Adam Pahrman, Gebrüder, Güstrow den 4. Mai 1629 wegen ihrer Mutter denen der Hauptmann die Akten zur defension erteilen sollen..aber er sie vor zwey tagen in gefenckliche hafft nehmen vndt nach dem Stavenhagen bringen laßen... woran sie keinen gefallen tragen // ihn an das fürstliche Mandat erinnern...ehe vnd bevor sie keine Copie haben vnd Defension einbringen können, etwas vorzunehmen  
- entsprechender Befehl an Grabow, 29. April 1629

- Albrecht...samt beygefügtter Annen Schnellen, Chim Parmans Witwe peinlichen beandtnuß vnd darüber eingeholeten Urtheil..Befehlen dir darauff gnediglich dafern sie nochmaln für öffentlichen Halsgerichts betändig...sie zum Tode durchs Feuer zu bringen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- wegen der Tochter auf die sie bekennt eine confrontation anstellen, auch deswegen Inquiriren, vnd gründliche Reltation einbringen  
- an Hauptmann Jochim von Grabow, Güstrow 15. Mai 1629

- Hans vnd Adam Pahrman Gebrüder...Güstrow 6. Mai 1629..bitten um Copie der jüngsten Supplikation des hauptmans vnd der Rechtsbelehrung aus Greifswald, ..  
- die ihnen am 6. mai 1629 durch Herzog Albrecht erteilt wird

---

### MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986

Jacob Gebbenn und seine Frau

Schreiben des Joachim Krause, Verchentin In Vigilia Johannis ao. 1584 an Herzog Ulrich vf meins Vnderthanen Jacob Gebbenn vnd seiner Hausfrawen Jegen vnd wieder Claus Krausen klageschrift, habe Ich mit geburender Neuerung entpfangen, ...das mein armer Vnderthan zu Rechte verwiesen wird,, vnd e.f.g. Ihm Claus Krausen der Zugemessenen zeuberei halben zu clagen nicht dringen können, Nun hatts vmb diese sache die gelegenheit, das Claus Krause meinen Vnderthanen nun etzliche Jhar hero Zauberej zugemessen, welchs er gestendigk, darauf Ich Ihm anzeigen lassen, weil mein Vnderthan darin vnschuldig zusein vermeint, da er sie ordentlich fur mir da sie dingpflichtig beschuldigen wolte solte Ihm Rechts verhoffen werden. oder Ihnen fur die zugemessene Vnthatt abtragk thun welches er sich geweigert, Vnd will gleichwoll meine arme Vnderthane In der Infamia stercken lassen, welchs sie sich zum hochsten gegen mich beschweren, Nun habe nicht Ich. sondern E.f.g. des Lehman der tiffamator er ist, vber Ihn zu gebieten, das er in gewisser Zeit ordentliche Clage oder den tiffamatis abtragk thue, darzu haben, die lobliche beschriebene Rechte das Remetium 2. tiffamatij verordnet, dadurch ein solcher tiffamaton zu klagen kan gedrungen werden, oder er mus leiden, das der tiffamatus von der tiffamation absoluiet werde // Ob nun woll etzliche Rechtsgelarte der meinung sein, das solcher Proces coram Jutice tiffamtij soll gehalten werden, so wurde doch dieser tiffamator mein Verheischen weinigk achtenn vndt noch woll, spitzig drüber sein, weil er doch sonsten gerne thuet, was mir verdreust, Solten dan meine arme Vnderthane auch In efg. ordinario zuticio, welchs doch nur vmb halbe oder vierthell Jhar gehalten wird, deßhalben einen Proces anstellen, das wehre Ihre vermogen nicht, kontens auch woll nicht erleben das es zu ende keme, vnd pliebe also die Tage Ihres lebens In solcher infamia besterken Vnd weil dan E.f.g. woll andern zu solchen fellen Mandata cum clausula mittheilen als bitt Ich nochmals vndertheniglich, Efg. wollen Ihres wegenden furstlichen ampts halbenn vnd ex officio des vor meinen Vnderthanen gebetene Mantat gnedig mittheilen vnd so viell Ichs Recht gestudiret habe, ists dem selbigen nicht vngemes, wie auch das zu andern furstlichen hoffen also practiciret wirdt. Verchentin In Vigilia Johannis ao. 84, Joachim Krause,

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,

- Schreiben des Marx Kröger, Jeger hierselbst, Ivenack den 6. September 1613 an Adolf Friedrich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

...das seine schwester, wegen dessen, das die vorblendeten leute, so heuffig Radt bei sie zusuchen angelauffen worden, abermahl, zweiffel ohne durch efg. befehll in hafft gezogen sein solle, dieweille nun, efg. meine Schwester ihrer selber nicht mechtig besondern, vom feinte ein arm hochgeplagter mensche, vnd die Jenigen welche ihr vmb Rhadt zuersuchen vnd anlauffen Toricher leute sein..daher bittet er um Gnade // sie wiederum zu entlassen...damit sie ihre gewöhnliche Arbeit treiben könne

---

### MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

Heinrich Kühlen, seine Frau und zwei Söhne

- Gustav Adolf...vnsrer Stalmeister Adam Christoff Voss vns berichtet das in seinem Guthe Kemnitz einen Holsteinischen Manne namens Heinrich Kühle so nebenst seinen Kindern der Zauberei beschuldigt würde, wohnen hätte, aufgenommene Kundschaft vnd inquisition...da dem Stallmeister es an gefangnissen ermangelt...das er diese sache nicht fortsetzen kann, ..befehl den Manne vnd seine Kindern abfordern vnd auf vnsrer ambtshaus Stargard in Haft zu nehmen, Inquisition anstellen, Güstrow 12. Oktober 1661, Hauptman zu Stargard

- Gustav Adolf wegen Heinrich Kuhle aus Chemnitz samt Weib vnd Kindern, der Mann soll mit essem vom leben zum tod gebracht werden, weil er vom Teufel verführt, ist vom Pastoris zu Stargard zu belehren, ...auch ihn vorbilden, wie das die vorwandelung der menschen in Wilde thier nur phantaseyen, falsche einbildungen, ästungen vnd beriegey des Teufels seyn, welche der // armen menschen, die das wehre erkänntus gottes nicht haben, innerlich vnd ausserliche sinne also verblindet, das sie sich einbilden sie syen wölfe, hunde Katzen vnd dergleichen thier, er soll befragt werden

1. Ob nicht Er vnd sie den Wahren Gott, vnd dann gottes vnd der menschen abgesagten feind zu vnterscheiden wissen?

2. Ob vnd auf was art Er sein Weib vnd kinder auch andere verführet?

3. Ob vnd welcher gestalt Er vnd Sie ihren taufbund gebrochen, den lebendigen Gott verleuchgnet, vnd Satansbund

9. Ob sie nicht die vermeinte verwandlung in Wölfe für augenblendung, verführische einbildung vnd gauckeley halten, vnd Ob sie wovon iemahlen nutzen hinfouren gehabt

5. Irgendetwas wegen Schadenszauber //

6. wie solchen bestialischen ..erschrecklichen beginnen gemacht

7. ob ihnen es von Herzen leid ist, ...folgents mit der grärgerten geman, durch öffentliche abbitte ausgesöhnet, ....diesen nach werdet Ihr auch dahin sehen wie die verführte Knaben, vnd andere so dardurch geärgertt, bei zeiten aus der gewalt der finsternis gebracht vnd deswegen öffentlich von den Cantzeln // zu(er) ins geheim gebethen werde. Güstrow 22. Februar 1662, An den Superintendenten zu Neubrandenburg

- Gustav Adolf...wegen Heinrich Kühlen, dessen Eheweibs vnd beider Söhne Jochim vnd claus der Kühlen in po. Magia ergangene acten...Heinrich Kühle seine Bekandtnus bei iungsten den 8. Marti befragung wiederumb vnterschiedtlichen mahlen zugestanden, nur wegen des butterbrotes, vnd des Weggens, so seines sohnen Claus ausgabe nach, der kleine Schwarte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Junge, mitt dem wege beide gewiset haben solte, hat mit dem Schwartzten ding getanzet, mehrere variatio, ...vnd dem teufel solche gewiset, vnd schaden vnd brife gethan pure zugestanden, darumb er dan mit dem schwerte vom leben zum tode in betracht gezogen wurde // vnd das leib mit feur zu verbrennen.

wegen des Inquisiti Eheweib ist mit dem Urtels nicht exquirt...vnd dem Eheman die Jopen ausgezogen nach der Leiter prosetiert, doch weiter nichts forgenommen... nach dem Urteil waren auch die Beinschrauben erlaubt vnd einmal solche zuzuschrauben..sie wird über mehrere Artikel befragt, auch wegen der dirnen, welche des Eltern Sohns ...Inquisita in einen Sack gesteckt habe, vnd den, wegen der dede, so sie Kopichen man gebrauchet das ...dannach muß irgendwer befragt werden.

auch wegen des claus vnd Jochim zu ersehen, das die eine sowol als der ander sich zu wulffen machen können, der arnds auch mit auf dem // Blocksberg gewesen vnd mit dem schwarzen Jungen getanzet, der Jochim ist 9 oder 10 der Claus 7 Jahre alt, daher keine Tortur zu verhängen...H. v. L. , 10. April 1662

- Gustav Adolf wegen Heinrich Kühlen, Eheweib vnd Söhne...Nachdem aber vnser Superintendentz Stargardischen Crayes dem wie die Seelsorge gedachten personen committirt...sollen collegialiter darüber verlesen vnd vns darüber zu ferneren Belehrung des Rechten belehren, 15. April 1662, An Canzlei Director vnd Räte

- An Gustav Adolf, Jürgen von Mecklenburg, Stargard 24. April 1662, des alhir gefangenen Hinrich Kühlen ergangene Acta, Acta ver eingeschickt...beklagt die Kosten..daher rasches Urteil

- Justus Bruningk, Adam Otto von Vilraden, Jochim von Nessen, Johan Christop Haustordel, an Herzog Gustav Adolf...wegen des Urteils...Güstrow 18. Juli 1662

- G.A. wegen Heinrich Kühlen, Weib vnd Kindern...alsbald darauf mündlich gegen euch erklären die relation zurück geegen...das Verfahren ist zu beschleunigen zu fernerer Verordnung, 22. Juli 1662

- Heinrich Kühlen ist nochmals durch den Prediger zu ermahnen, auch die Complicum angeben

- Die Akten des Kühlen sind aus Sternberg zurückzuschicken, 23. marti 1663

- Schreiben de Superintendenten ? oder wer schreibt Latein...es wird dargestellt das ein Teil der Aussagen sunt phantasmata, flu falsae imaginationes, illusiones et praestigiae Diaboli  
- Er ist zu Befragen (siehe Frageartikel oben)...Cetera non immerito committenda Judicio Serulari (Seremissimo)

- Seremissimi: die Kuehle sagen, das Weib habe das kind beten gelehret, bekräftigt das Kind solches beständig, Hans Kassebohm, Anna Techentins, Heinrich Grundgiper, Ilsche Liesens, das Kind bestätigen es

- es sei um Walpurgis geschehen, sie haben Edden sclangen Egeditzen ihnn getan  
Muter: das sie ihr Man vnd sohn für eine Hexe gescholten, sie vordietes den Kindern nicht nachzusagen, Bettet das kindt eben ...

1661, 8. April

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2059,

Untersuchung gegen Bohle Sören Andreas Pagels ehfrau und deren Tochter Anna Pagels aus Hungerstorf, 1670

Document A: Zu Wissen daß Anno 1670 den 8. Januarij der wohlgebohrene H. Claus Heinrich Restorf Erbher auf Schlön mich befördern lassen wegen Inquisition contra Mutter und Tochter, Zeugenbefragung, Zeugen: Hans Loretz vnd Casper Speckins...

1. Zeuge: Jochim Losehandt, Schultze zu Hungerstorf, 50 Jahre
2. Johann Liehrkamp Hausman in Hungerstorf, 36 Jahre //
3. Paul Engel, Paursman in Hungerstorf 46 Jahre
4. Hans Korf, Hiwesman zu Hungerstorf 60 Jahre alt
5. Heinrich Grote Hirte zu Hungerstorf 40 Jahre
6. Engel Steffens, Daniel Zanders Ehefrau, Heuwsmanne zu Hungerstorf, 50. Jahre
7. Ilsa Elias Heinrich Groten, Hirte zu Hungestorf, 40. Jahre
8. Jochim Dowe, Schlön, 24. Jahre
9. Hans Zieseke, Schäffer zu Schlön 36 Jahre
10. Christophorus Meyenbergk, der adelichen Kinder Praeceptor zu Schlön, 36 Jahre
11. Gerdt Thorwehden paursman zu Schlön, 50. Jahre alt
12. Hans Möller Sl. Claus Heinrich Restorffen diener 30. Jahre alt

### Articulus

1. in götlichen, allgemeinem, weltlichen und Mecklenburgischen Policy bey hogster straffe verboten, daß Niemand der Zauberei, bödens, Seegenssprechens vnd anderer abgöttscher vnd aberglaubscher dinge sich gebrauchen...soll; Omnes affirmat

2. daß Bohle Sören, Andreas Pagels, Eheweib von Jedermänniglich zu Hungerstor Zauberei halber verdächtigt

Zeuge 1-7: wissen sie nicht, bzw. hätten sie vor diesem nicht gehört

3. verdacht zu anfangs gekommen, als in Hungerstorf ein Megdlein von 14 Jahren mit dem bösen besessen gewesen, vnd der Satan gesagt, das Anna Pagels der Bohle Sören tochter ein Meglein // von 11 Jahren sein, des Satans weib wäre

Zeugen 1-7. daher sei der Verdacht gekommen

4. der Satan aus dem Mägdlein geredet: die Bohle Sörens könnte auch Zaubern vnd hiese derselben geist Susewind, der Tochter seines hieß huck up den stubben

1.-7. Ja

5. das die Hungerstorfschen heusen solche schrecklichen dinge von dem besessenem Menschen gehöret vnd gesehen über das // auch an ihrem Viehe vielfeltigen Unglück vnd abgang, genötigt worden bey dero obrigkeit Claus Heinrich Restorffen zu Schlön anzuhalten diese notirte Mutter vnd Tochter zur confrontation mit dem besesenen Megken nach Hungerstorf zu laßen

1-7. Ja

6. Bohle Sören mit ihrer Tochter aufm wege nach Hungerstorf gewesen der Satan aus dem besessenen Mögdlein gerehet: sein weib (Sörens tochter) keme itz mit der Mutter, hette ein buch bey sich, fels sie deselbe bey sich beholten würde, müßte er für den predigern (so zu gegen gewesen) verstimmen, einige Zeugen ja, andere nescit

7. das man, als sie angekommen // das buch bei dem Mögdlein angetroffen (alle Zeugen ja)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

8. als die notirte Mutter vnd Tochter ins dorf gekommen, daß besesene Magdlei sich loß gerißten, bloß vnd barfuß denselben entgegen gelaufen ein Wascholtz ergrifen, vnd die tochter damit ein loch in den Kopf geschlagen vnd gefragt bistu nicht mein Weib, Wiltu nicht mit mir gehen? (alle affirmat)

9. als der Teufel in dem besessenen Megdlein, diese seine frawe ins haus geführt, in der Stuben nieder jedr?? die Kleider ausgedeckt vnd mit ihr gebuhlet, Sie geküset vnd gefraget, bistu nicht mein Weib,

1. Zeuge: Er hette sie zwar auf der erden liegen gesehen vnd das er sie geküset, das aber mit Ihr solte gebohlet haben, hette er nicht gesehen so oder ähnlich alle anderen Zeugen

10. das nach verrichteten beyschlaf das besessene Mägdlein von seinen also genanten weibs aufgestanden, vnd sie mit dem Knie vor den hindern oder pudenda gestoßen haben die meisten Zeugen nicht gesehen

11. Anna Pagels als des Setens also genantes weib, den Coitum oder beyschlaff still ausgehalten

1- Testis: dem Magdlein wehre sehr angst vnter ihm gewesen alle anderen Zeugen ähnlich, sie hätte gezittert und gebebet, der Satan hatte ihren gesamten Körper bedeckt

12. darauf daß besesene Mensch das Magdlein, der Bohle sören tochter zu sich aufs bette gezogen, sie geholsen vnd geküset, Sagende bistu nicht mein weib. Viele haben es nicht gesehen aber zwei die es gesehen, bestätigen es (Zeuge 3 und 7)

13. das besesene Megdlein mit dem andern als seinem vorgegebenem weibe also schertzet vnd dieselbe vmbhälset, Ihr endlich den einen daumen unter die gurgel gesetzt, diese aufgerufen, auch rettet mich Er wil mich umbbringen, nur Zeuge 3 hat dies gesehen

14. ald die H. Prediger von Schlön vnd Givitz dem besenen Mögdlein die hand auf den Kopf gelegt, vnd im Nahmen Jesu dem Saten geboten zu weichen der Satan, in dem beseßenen Mägdlein die hände zurückgezogen vnd des ander Megdlein fahren laßen- nur Zeuge 3 und 7 affirmat

15. als darauf die Mutter Bohle Sören eingefordert, das Magdlein // oder der Satan dem besehesenen Megdlein, dieselbe angedet: du bist eine Hexe, vnd dein Geist heist Susewind vnd ist weiß, du hast meinen weibe deiner Tochter für 3 Jahren aufm blocksberge hexen gelehret, mit diesen worten, Ichk fatte an diesen Steck vnd verschwer den keren Gott, vnd verbanne dy mit des geister in die helle, vnd heite huck up den Stubben, vnd bin schwert, vnd bin nicht anders, als windt vnd fell

- meistens bestätigt

16. Obgleich die Bohle Sören sich verandtwortet vnd gesagt, du leugst! der Satan es stark bejahet vnd gesagt Sie hette Ihren teuffel unter dem Schurtztuch meistens bestätigt

17. der Satan aus dem besesenen Mänschen etwa eine halbe stunde hernach, der Bohle Sören unter die augen gesagt, Itzo sitzet dein Buhle auf Hans Korfs fahlen vnd man das fullen besichtigt, es kranck erfinden werden- bestätigt

18. Satan ausgesagt Anna Pagels hätte einem anderen Magdlein in Hungerstorf Elisabeth Trosten zaubern lehren wollen

1-5. affirmat, ist die Tochter von Zeuge 6. dies wäre am Tag der Besessenheit des Mödchen geschehen

7. bestätigt wie 6, beide Mädchen wurden miteinander Konfrontiert, die Anna hat gesagt, sie hätte ihr die 10 Gebote lehren wollen

19. Der Satan gesagt, als Ties Krüger ein Knabe von 14. Jahren, in der Fibel gelesen A.B.C. vnd die Anna Pagels als des Satans vorgegebenes weib spätscher weise geantwortet schit B. der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Knabe sie drauf zur rede geworffen, vnd des besessenen Magdlein (damahls nach gesundt) als die es verdroßen sie tacrepiret, sagende O du Saw! Soll man ? also Gottes wort verachten, bestätigt

20. Wahr das der Satan ausgesagt, daß bald darauf die Anna Hegles ?? (Hagens) von dem Satan besessen vnd geplaget, bestätigt, auch Bericht wie die Krankheit, Anna Pagels ist aus Schlön

21. das die Bohle Sören, diese von dem besessenen Megken Ihr vnd ihrer tochter zugefügte beschuldigung der zauberei übel empfunden, vnd dahero des besessenen Mensch legen Kopf ergriffen vndt den hals vmbdreyen wollen, damit sie nichts weiter ausreden mögte, Außer Test. 7 hat dies keiner gesehen

22. Bohle Sören nebenst ihrem Mann und tochter von Hungerstorf nahe Schlön nach hause gegangen vnd der Mann gesagt, Soll den mein weib vnd kindt vmbs teuffels willen sterben, die Bohle Sören geantwortet Ja soll ich sterben, so sollen auch mehr sterben - nicht gehört, oder Nescit, 4 sagt Ja

23. als diese Bohle Sören nebenst ihren // Mann vnd tochter nach Schlön gekommen vnd vermercket, das man wieder sie inquiren würde, sie sich nebenst ihrer tochter nach selbigen abend, aus dem staube davon gemacht (ab iher werden Testis 8-11. befragt die Ja sagen

24. das H. Claus Heinrich Restorf obrigkeitlichen amptshalber dieses vorflüchtigen alsbald nachsitzen laßen, aber nicht finden können, bestätigt

25. Sie andern tages auf dem brandenburgischen Landwege wider ertappet vnd naher Schlön gefänglich gebracht worden, bestätigt

26. sie dem Kerl, der sie zu erst auf der flucht angetroffen gebeten, sie laufen zu laßen vnd Ihn dafür ein guter hemb zugesagt- wird vom 12. Testis ausführlich geschildert, Paul Engel hätte sie zum Weglaufen gereizet

27. das Bohle Sören etliche tage hernach als den 23. Dezember früh morgens, etwa vmb 7 Uhr, da sie zu Schloen in der hoffstube am offen geseßen aufgerufen, O rettet mich, sie wollen mich vmbbringen von 8. und 9 bestätigt

28- sie von den anwesenden gefragt, wer sie vmbbringen wolte, Sie geantwortet die 3 teufel von Hungerstorf, als Pagel Engelken seiner Schweigermutter Ihr welcher Hans heist so ist Schwertz, vnd Hennick des Hirten, so Liesche hiest vnd ist weis vnd Elisabethen des Hennings frawen Ihr, welcher Hans heist vnd ist schwartz

Zeugen: 8+9 weil sie nichts im Gericht aussagen sollte

29. als sie zu mehrmahlen vmb grundlegliche warheit hivon zuerfahren vmbstundlich befragt worden eigentlich ausgesagt, daß Hennings geist hinge Ihr in der Kehlen vnd wolte ihr dieselbe zudrücken paul engelken Mutter geist, säße Ihr auf der brust vnd Hennings seiner Geist säße ihr auf dem arm

8+9 affirmat

30. Bohle Sörens vmbständig ausgesagt, es were des Pagel engels Schweigermutter Geist Hans des anbenst als sie weggelauffen, zu ihr furs fenster gekommen // sie ausgerufen, sie sollte mir wegehen vnd alle das ihrige im stich laßen, Er wolte Ihr gelds gnug bringen, vndt allen den Jenigen, so sie verfolgen würden, die augen verblenden, hette sie auch eine halbe meile in der nacht biß nach Gorow in einen heufaufen gebracht, 8+9 teilweise

31. das sie ferner ausgesagt, es hette sie dieser Geist, des morgens bis in den brandenburgschen weg gebracht, darauf sie verlaßen, mit zusage bald wiederzukommen vnd geld mit zubringen worauf sie in dem holte in dienere gerathen vnd bitterlich geweinet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.  
8+9 teilweise

Responsiones singulares der notirten Bohle Sören vnd deren tochter anna Pagels eines Mägdleins von 11. Jahren

Bohle Sörens

1. Ja
2. Henning vnd Elisabeth wären daran schuldig, weil sie da die Schweine hutet, vnd sie dieselbe gerne huteten wolten
3. Ja
4. Ja, mögte wol sein, man sagt viel auf sie, bestätigt bis Artikel 8 alles
9. nicht gesehen vnd gehört
10. nicht gesehen
11. /12. sie wäre draussen gewesen
13. wäre dazumahl nach o/ in der Stuben gewesen
14. nescit
15. ja
16. ja
17. nicht gehört
18. /19. wuste sie nicht
20. wuste sie nicht
21. solches sagte man Ihr nur aus haß nach,
22. hätte sie nicht so sondern gesagt: Nimmermehr sollen sie mich dazu bringen
23. Dazu hette sie paul Engel vnd Ihr eigen Mann angereizet, vndt ob sie ungerne weg wollen, hette sie doch der Paul Engel immermehr vnd mehr zugereizet, sagende, Nun wäre es Zeit wegzugehen, ehe sie geschlossen würde
24. /25. wahr sein
26. nein
27. Ja, vnd wan des Restorffen Eheliebste nicht gewesen, so hette sie sich vmbgebracht
28. das sie die teuffel hetten umbbringen wollen wäre wehr, das übrige könnte sie sich eigentlich nicht erinnern
29. Ja
30. nicht erinnern, wäre sehr unpäßlich gewesen
31. wuste alles nicht mehr was sie geredet

Confrontation der Bohle Sören mit den Testis, Paul Engel gesteht den Rat zu Flucht

Responsiones Singulares Anna Pagels

Artik. 1-9 bestätigt

9. Der Teufel hette sie nicht niedergeworffen, sondern die weiber welche mit in die stube gedrungen welche Sie nicht gekant, hetten sie niedergestoßen, zwar hette Er sie geküßet auf den baken aber die Kleider nicht aufgedeckt nach sonsten mit Ihr etwas zuschaffen gehabt
10. Sagt Nein Er hette nicht bey sie gelegen, mit dem fuß hette Er sie auf den rücken am Creutze gestoßen
11. Sie hette sich vmbgekehret vnd geweehret
12. Nein, hette sie nicht geküßet, aber für sein weib hette er sie geholten
13. Sie hätte gebeten sie von ihm zunehmen
- 14.-15. Ja, konte aber nicht hexen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

16.-17. Ja

18. Nein, zwar hette sie der Elisabeth Trosen Mutter gebethen dieser ihrer tochter die 10 gebohte zulehren, welches sie auch thun wollen die Elisabeth Trosten aber hette mist gedrolt, sondern gesagt, Es wäre Ihr zu schwer sie wolte es bleiben laßen

19. erst leugnen, aber gestehet

20. nescit

21. nescit

22. unschuldig

23.-25. Ja

26. nicht geredet

27- Ja

28. wol gehört

29. solches hette Ihr Mutter gesagt

30. Mutter hette solches gesagt ein Heinhausen hette sie gesessen

31. wuste davon nichts

Confrontation mit den Zeugen: VI Teste: wegen der 10 Gebote, gibt die Mutter zu das sie die Anna Pagels gebeten, sie möchte der Tochter Elisabeth Troste die 10 Gebethe lehren  
- Notar Daniel Gryshan, Not. Publ.

- Gezeugnis des Pastors Henricus Schmidt, Pastor zu Schlön über Aussagen der Bohle Sörens über die Geister anderer Leute (wie in den Inquisitionalartikeln), wegen der Flucht, hatt sie Paul pagells SchwigerMutter in Hungerstorff nicht viele Schaden gethan, in der marck aber, hette sie schaden genug gethan

5. gadachte Lisebette aus Hungerstorf, were daran Schuldig das Brümmer ein Bawrsman aus Hungerstorf, were erstochen worden, Er hette auch diese Lisebeth den Johan Lier kammern fast alle pferde vmbbringen laßen, welche Er itzt gedachten Brummers wegen, bekommen hette so hette auch diese Lisabeth einen alten Schuster aus Hungerstoröf Nahmens Henning bei die zegeb jahr bis an seinen Todt kalulen lassen

C. Kund vnd zuwissen sey hirmit iedermänniglich ...das ein mägdgen von 14 Jahren nahmens Elisabeth Trotens...daß die beruchtigte Anna Pagels der Bolen Sörens ihr Tochter ihr beim Gänse hüten hätte Zauberei lehren wollen

Casparus Krause, pastor p.t. Verchent.; Henricus Schmidt Pastor zu Schlön, David Natig Pastor zu Givitz

- D auf eingeholte Rechtsbelehrung de dato Griffswald den 27. Januari 1670 wegen Anna Pagels gerichtlich vorgefordert derselben die Articuli sub lit. A nachmahlen vnd sonderlich der 18. vnd daneben der 6. vnd 7. Zeuge deponiret, vergehalten, darüber mit der Elisabeth Trösten vnd Thias Krüger confrontiert, wie auch nach eben derselben einhelt, die Bohle Sören in entstehung der Anna Pagels bekanntnus, in primo gradu der peinligkeit angegriffen  
1. Befragung Anna Pagels (wie vorher, gütliche Aussage)

Confrontation mit Elisabeth Trosten: sie hätte ihr erst von den 10 Geboten etwas gelehret, hernach hätte sie einen wißen steck in der hand gehabt, den selben von sich Ihr zugehalten, sagende, Hier hatte ick an diesen wittenstock, darup verschlewste vnser herren Gott  
Anna Pagel contradicirte zum heftigsten vnd leugnete das letzte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Hierauf wird die Anna Pagels an locum tortura geführt, vnd vom angstman mit allen Instrumenten vorgestellt, sie wird ausgekleidet, mit ruhten scharff gezüchtigt aber bekennt nichts

- Weil die Tochter nichts bekind wird die Mutter gradu primo mit der peinligkeit zimbllicher maßen angetestet, aber auch sie bekennt nichts, sondern schreyte nur immer zu gott über ihre Unschuld, Schlön den 7. Februar 1670, Notar Daniel Gryphan

Belehrung der Juristenfakultät Greifswald, vom 15. Februar 1670 an Claus Heinrich Restorffen auf Schloen

V. f. G. z. ...Als vns derselbe anderweitt die wieder Bohle Söhren, Andreas pagels Eheweib vnd dero Tochter, Annen Pagels verübete Acta Inqvisitionalia in pto. verdächtiger Hexerey zugesandt, vnd vnser in dem Rechten gegründetes Bedencken Ihm zu ertheilen gebeten. Demnach ....Weil So woll die Tochter, Anna Pagels, als auch dero Mutter Bole Sören, in der mitt Ihnen respective furgenommenen Real Territion vnd Ersten gradu tortura nichts bekindt, Sondern die vorgewesene indicia prugiret, vnd keine Newe verhanden. So magk auch keien Peinligkeit wieder dieselbe für diesmahl ferner stat finden: Sondern sie sein Beiderseits (Jedoch wan die Mutter zufoderst die Urphede abgeschworen) der Haft wieder zu erlassen: dabeneben aber, auff Ihr leben vnd wandel in künftig guthe obacht zugeben, Damitt bey erspürenden fernern indicijs, was den Rechten gemäß, beobachtet wrden konne, Von Rechts wegen. ...Greifswald 15. Februar 1670

Befehl Gustav Adolfs...beide sind nach Güstrow zu bringen, die Akten zu übersenden, die Inquisition weiter zu führen, Güstrow 12. Marty 1670, an Claus Henning Restorffen zu Schlöen

Supplikation der Mutter des besessenen Mödchens...weil Claus Heinrich Restorf keinen mittell hatt den procese noch auszuführen, ihme auch an gelegenheit mangelt sin rechtfertig zu fuhren, den sie beide zusammen sitzen, vndt iederman der nur will zu ihnen aus vndt eingehet, vndt sie in ihrer bosheit stercket...bittet den Herzog einzugreifen, Schlön den 21. Februar 1670, Maria Behuken (dies ist die Schrift des Pastors Henricus Schmidt zu Schlön, der in seinem Folgenden Brief auch mehrere Aussagen gegen beide (4 eng beschriebene Seiten)

- Eine Seite Wahrhaftige Relation was nach der Tortur die Bohle Sören vnd ihre Tochter Anna Pagels sich begeben vnd zugetragen- als die Mutter des besessenen Mädchens nach Güstrow gefahren war, um sich zu beschweren, hat der Andreas Pagels sein Weib und Kind erneut befreit, aber im Schnee konnte man ihre Fußspuren erkennen, der Vater des Bohle Sören soll den Schreiber Daniel Grifhahnen mit 11. R. für falsche Briefe bestochen haben in Malchin,

- Mehrere Schreiben des Pastors Henricus Schmidt aus Schlön wegen der Berüchtigung der Bohle Sören, 14. Marti 1670, auch wegen Viehschaden, mögliche Zeugen

- 1, Friedrich Adolf Mahfaldt vnd sein Sohn
2. Jochim Dow
3. Christian Nulcken ein Schmidt
4. Niclas Jurgsen ein Schneider
5. Jochim Köpke ein Bawer Man zu Torgelaw

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

6. Hans Lorentzen ein Leinweber alle zu Schloen außer 5

Befragung der Bohle Sören am 15. Marti

- sie währe damals Krank gewesen, wußte nicht was sie ausgesagt, ihr Sohn Christian dient bei den Restorfen,

- Befragung der Anna Pagels, gestehen beide nichts

- Gezeugnis des Pastors über gutes gerücht der beiden, nur im Zorn von der schwester wegen hexerei bezichtigt worden, (Schrift wie bei jemanden der kaum schreiben kann, Wardow ? 16. Jan. 1670

- Communicentur Fiscali...das aus allen Schriftstücke neue Artikel formiert werden sollen, über die die Zeugen auch neue Zeugen befragt werden sollen, auch der Geisteszustand der Bohle überprüft werden, auch wegen der Variation der beiden, befragen, Zeugen citieren, Güstrow den 18. März 1670, Fr. Julius chope A.C.D.

- Am 14. April erscheint Maria Albrecht sambt deren Tochter Anneke 14 Jahre (die Besessene) in der Kanzlei, die Tochter ist nun wieder gesund, der Teufel hätte sie eine zeitlangk verlassen, aber wen sie nicht mitt der tochter nach Güstrow ginge, wolte er wieder kommen vnd so Rusemusen das alte vnd junge davon zu sagen wissen solten, Die berichtet die Pagels hätten bei Heinrich Rosendahl zu Hungerstorf gedienet, vnd wie selbige 14 tage nach Michaelis abgezogen weren Deponenten nebenst ihrem Mann vnd Tochter in selbigen dienst wieder getreten, da sie dan nechst fur Rosendahles hofe, im kleinen Katen gewohnet vnd diese Deponentin daselbst schuel gehaoten were einsmahls die dirne Anna pagels an ihr haus kommen, die Anna Pagel verspottet den Hirten jungen wegen des Lernen des ABC, wird als Sau beschimpft, als die Tochter nach Hause kommt ist sie krank, wird Besessen, sieht drei Katzen , 8 Tage hernach spricht der Satan aus ihr

- Anna Pagels wird mit der Maria Albrecht confrontiert, hätte der Junge Lierkampf Thias auch geschlagen die Anna Pagels, das Mädchen meint erst er hätte nur mit einem span geworfen, dann das er sie geschlagen hätte

Inquisitionarium Additionales contra Anna Pagelsen, Ausführlich nochmals wegen dem besessenen Mädchen,

Inquisitionarium Additionali contra Bohl Soren, 3 Ausfertigungen sehr viele gestrichen, vor allem wegen ihrer Krankheit, der Flucht, dann Besessenheit, Kuhtod des Friedrich Adolff Mahnfehlds

- Schreiben Capsarg. Krausen Pastor zu Verchentin, Daniel Statig Past. Gr. das sie nichts über Bohl Sörn vnd ihre Tochter aussagen könnten, nur über die besessene Tochter könnten sie Auskünfte erteilen,

Protocoll der aufgenommenen eidlichen Zeugenkundschaft in caa. Bohle Sörens vnd Anna Pagels

1. Fridrich Adolph Manefeld, 40 Jahre, Bohle Sörens sei nicht krank gewesen vnd ihr auch nichts am Verstande gemangelt, bestätigt das meiste

2. Christian Mahnfeld, 18 Jahre, weiß nur vom besessenen Mödchen, sonst Negat oder Nescit

3. christian Naelke, 30 Jahre alt, Nescit viel oder Negat, nur über Bohle affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

4. Nicolaus Jurgesen, 34 Jahre alt, wegen der Besessenheit, Affirmat das meiste, berichtet vom Viehsterben

5. Jochim Kopeke, 25 Jahre alt, weis von der früheren Befragung nichts, manches gehört, nescit, affirmat, wegen Anna Pagels alles nescit

6. Hans Lorentz, 40 Jahre, nescit viel, vor allem was Anna Pagels betrifft, die Mutter bessagt er eher

8. Mai:

1. Henrig Schmied, Pastor zu Schloen, 37 Jahre, hätte die Bohle nie krank gesehen, bestätigt alles gegen Bohle Sörens, das Mädchen war nach der Verhaftung der beiden frisch und gesund in sein Haus gekommen, Anna Pagels hatte den Satan in dem paroxysimo angerufen worauf der Satan sie in continenter verlassen, hat gesehen wie der Teufel das Mädchen geküsst, Affirmat alles gegen Anna Pagels, Zeugenbefragungen brechen ab

- 14. Juni 1670, Schlöne, entschuldigt sich Christophorus Meyenberg daß er nicht zur Confrontation erscheinen kann (Præceptor auf dem Hofe zu Schloen)

- Die Pastoren Casparus Krause und Daniel Statius wurden nochmals zitiert und schicken ihre Ablehnung

- Citation weiterer Zeugen: Claus Heinrich Restorf vnd dessen Ehefrau zu Schloen, Marten Hessen vnd dessen Tochter, Ilsen N. Henrich Groten der Hirten Ehefrau, 16. Juni 1670

- Christophorus Meyenberg wird bei Poen 50 R. nochmals zitiert

- am 16. Augusti 1670 wird Anna Pagels gütlich befragt, ebenso Bohle Söhrens

Schreiben Henricus Schmidt, Pastor zu Schlöen den 23. Mai 1670, An die güst. Canzlei...Wann nun alhir spargiret wirdt, als solten sie Wider auskommen, als sindt unterschiedliche berüchtete Persohnen, so bisher Bettlegerig gewesen, durch solches gerücht wider frisch vndt gesundt geworden, habe Ich demnach nicht unterlaßen können, bei dem hochgehrten H. Cantzlern zu vernehmen, er fragt an ob nicht die Zeugen nochmals nach Güstrow zitiert werden sollten und darüber befragt werden könnten, ...was die Bohle Sören den 23. Dezember 1669 gegen Claus Heinrich Rehstorffen Stube bekandt hatt, das hat sie auch gegen Franz Rehstorfschen vnd ihren Scheffer Hans Jeschen bekandt, welche ebenso befragt werden sollten, der Teufel treibt immer noch in den besessenen Mädchen

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2090

Hans Peters, Rambow den 2. August 1697 er 18 Jahre im Kriege gedienet vnd meine Fraw, Catharina Iken, in Wittstock geheyratet...nun unter H. Baron von Erlencamp in das Dorf Rambow für pfünder vnd Korn bewarer mich begeben dieses Jahr, aber nach Philippi Jacobi die Kinder so die gänse gehütet, sich untereinander gefraget, bistu! bistu! auf dem blocksberge gewesen? Alle antworten Ja, Ja. hat auch mein gänse iunge von 6 Jahren geantwortet, Er hette darauf gehüffet vnd getantzet vnd wehre seine doscher Mutter, meine Schweiger Mutter, Trine Molten (weil ich diesen Winter daselbst vmb schff. zahl gedroschet) besser als seine eigene Mutter, Welche Kindische rede der Priester geeyfert, vnd dem Baron von Erlencamp klagend hinterbracht welcher auch so fort die Kinder vnd meine Schweiger Mutter nach Vielist in haft genommen, die Schweiger Mutter unter im gefängnis grausamb prügeln, darauff den 27. Juli todt peinigen laßen, das sie bekennen sollen, sie wehre eine Hexe, vnd obwohl dieselbe nichts bekant, hat Er dennoch den 29. dieselbe todt nach Rambow vnd ins Güstrowsche schleppen vnd verbrennen lassen, die unkosten ihm

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

aufgebürdet, , dafür er ja wohl nicht schuldig sondern weill ich von derselben keinen brautschafft empfangen, sondern Baron Erlencamp alle ihre barschaft im gefängnis tisch vnter der Erden ihr aus ihrem brustleibe schneiden laßen, bittet er den Erlencamp bei fiscalischer straffe das er sich an seiner Habe nicht vergreift

- Befehl. C. U. An Baron Erlencamp zu Vielist...Gegenbericht einschicken vnd bis fernere Verordnung keine unkosten exquiren, Schwerin 5. August 1697

---

### Willgerroth, Pastoren

S. 594 Während der Amtszeit des Mauritius Christoph 1692-1700 wurde die Zauberin Sophie Schumacher am 4. Dezember 1693 in Ankershagen verbrandt (alles Bd. I)

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2087,

Klage der Witwe des Schäfers Martin Wendt aus Groß Vielen gegen Lieutenant Adreian Hahn wegen fälschlicher Anklage der Hexerei vnd Rechtsverletzung, 1692-1693

Martin Wendten Schäffers zu Großen Vielen Witwe, Supplikation 25. Juli 1692 an Friedrich Wilhel...durch Adreian von Hahn zu Großen Vielen auff anstifften bösr mir übelwollender Leute eine Inqvisition in pto. Magia wider mich angestellet, auch mich in gefängliche Haft genommen, vnd alles das meinige gleich gehörete es ihm zu, de facto schon zu sich genommen, sie arme verlassene Witwe ist ganz unschuldig...sintemahl kein eintziges redliches Indicium welches den geringsten verdacht der zauberej auf mich werfen könnte wieder mich verhanden wie Gott weiß ...auch die nicht zuversagende Defension abzuschneiden trachtet, vndt mehr auff meine weinige Mittell als mein Leben siehet, daher Wendet sie sich vor allen wegen ihrer Defesnion an den Herzog dem Lieeutenant Hahnen bey 500 R. Fiscalischer straffe demandiren das Er innerhalb 4 tage die acta Inq. zu efg. Cantzley einschicken, Mir meine weggenommene bahre Mittelst fort wieder restituiren vndt gegeben stellung einer Caution von 200 R. mit meinen Gühter so der her Lieutenant Hahn albereit unter sich hat der Haft mich wieder entlassen, Johan Schröder releg.

- Befehl Friedrich Wilhelm...wegen Supplication...wollen deinen bericht vnterdeßen aber Inquisition in processu nicht übereilen sondern sie zu ihrer defension verstatten, Lieut. Adrian Hahnen zu Großen Vielen, 25. Juli 1692, J. G. Gützmer

- Supplikation Martin Wendten Wittwe, 8. August 1692, Johan Schröderde relegi.

...das fürst. Mandat dem Hahnen durch den Verwalter zum Kuhestall zugeschicket worden...aber Hahn sie bis auf diese stunde nicht in den geringsten genießen...auch ihr weder die Indizien oder Zeugenaussagen noch Möglichkeiten zu ihrer Defension eingeräumt, welche auch secundum Doctorum opinones ne diabolo quidem deneganda, abschneidet, auch die Güter noch einbehalten, vnd damit schaltet vnd waltet, bey meinem Bräutigamb deme Ich meinen Ehrlichen Nahmen zuretten vnd dies e Sache auszuführen 20 r hiebevör zugestellt, verarrestiret vnd Ihn per Juamentum, sothane gelder niemanden auszuantworten, der Junker auch abgelehnt nur das geringste aus ihren Gütern zur Defension beizusteuern, ...es solte baldt waß anders für mich erfolgen, ...offensichtlich will er sich ihrer Güter bemächtigen, daß er so unrechtlich wieder sie verfährt...er auch schon

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

ewig ihr lästerlich Nachreden tut...Zuflucht zum Landesfürsten...ihn bei 500 R Poen anbefehlen wie vorher gebeten, Supp. 8. August 1692

- Befehl Friedrich Wilhelm...mandatum gebührend insinuieren..8. August 1692

- Gezeugnis des Magnus Dannelig. Pastor zu Groß Vielen vnd Mollendorf, Abgeschrieben von Johannes Thuselius Pastor Kratzeburgensis

Zu wisen sey hirmit ...das Maria Francken in P. ignominea Weder Martin Wenten gewesens Schäffers zu großen Viehlen nachgelaßenen Wittiben...von Frantz vnd Heinrich Sternhagen vnd die Kneienbergschen geredet, daß an des ort da Martin wendtz Wittibe vorhin gewohnet, die Kinder auf der straße von Ihr zu sagen gewust, auch ihr gewesener Mann gesagt habe, das er seine damahlige braut nehmen oder seine hammel würden sich alle aufhencken, darüber hat sich die Frau beklagt weil die Schäfferschen in Mollenstorf ihr solches nicht beweisen können noch wollen, als ist sie nicht allein in 6 R. straffe, 3 für den Fall 3 für die Obrigkeit, condemnirt, sondern auch abbitte der Schäffe, sie wisen von Martin Wenten Wittibe nichts all Ehr vnd gut, 14. marti 1691, zu Möllentoröf, J. von Bibiow, Adrian Hahne, Magnus Dannelig. pastor

- Supplikation Johann Schröder, Schwerin 8. August 1692....wegen Mandati an H. Lieutenant Hahnen..diese Frau sistz in gefängliche haft, immer noch in ihrem jetzigen unglücks 2. ist dem Ansehen nach an der insinuation des vorigen mandati nicht zu zweifeln, 3. ...Angst das Hahn etwas vorniebt

- Friedrich Wilhelm...wegen Martin wendts Witwen als auch ihres Advocaten remonstration...sie mit ihrer Defension verstaten lassen. 8. August 1692 an Adreian hahnen ...Friedrich Wilhelm an Supplicanten...was Hahn ergehen laßen, dabeneben zum Bescheide, daß Ihr ins künftige dieses vndt vorigen Mandati insinuation gebührend dociren sollet. J.G. Gutzmer, A. M. Schomerus

- Adrian Hahn, Großen Vielen den 11. August 1692...wegen Mandatum vom 25. Juli 1692....wegen vordacht des Zaubereiprozesses ohne Redliches Indicium...vnd Versagung der rechtlichen defension..er auf ihr eigenes indrenckliges Begären diesen Proces formiren müssen, das 2. keine redliche indicia, so einen einzigen verdacht ...füren...ist quatsch, natürlich sufficiente indicia vorhanden, natürlich kann sie sich vertidigen in dähn jechlicher Zeit verstatet das sowol bey der summarischen als eydlichen Zeugen verhör, die Jenigen so sie geschicket, dabey admittiret, als Iren Bruder, vndt den H. ambtman Blocio, welcher letzterer, nachwollenpeten actu inq. vnter augen sagete, meine Gutte wentsche Ich sehe wol das Ihr schuldig sey, vndt ihr zur Aussage röht, auch ihr Bruder vermahnet sie Gleichfals, über 16 Jahre im gerüchte gewesen, wegen ihrer Gütter die im Beisein des ambtman Blocc vnd ihres Bruders per Notarium inventirt worden sind..die inq. acten so an itzo in Schwerin bei Raht von zu Nedden vndt do. Gützmeren befindtlich sein,

- Friedrich Wilhelm...wieder Marten Wendten Witwen...das sie zur defenison nachdem Ihr vnd ihrem Advocat zuvor die acten inquisitoria communiciret zverstaten, auch die Zeugen eydtlich abhören, auch Christopf Kreyenberg vnd anna Catharine Ehlerts mit ihr confrontiert, (Protocolla vom 25. Juli vnd 10. August) Schwerin 22. Augst 1692, J. Schnobel

Supplikation Martin Wendten Witwe, Johan Schrödernde reelegi, 30. August 1692....Ich hätte nimmer vermutet, das H. Lieutenant Adrian hahn denen an Ihr ergangenen ...Mandaten insinuiert...vnd sich efg. widersetzt..als es ietzo leider zu meinen größten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Unglück vnd Elden am tage ist...es wurde nun schon bei der efg Canzlei eine belehrung gegen mich eingeholt...sie aber sitzt immer noch im Gefängnis, auch werden ihr keine Unkosten zu meiner Defension entrichtet, hat auch nichts zur Defension erhalten,

Zeugnis Georg Hanneke Notar. immat. wie er das fürstl. Mandat dem Adrian Hahn übergeben, der wollte nicht consentiren vnd hat es ungelesen in die Tasche gesteckt, im Beisein des Hans Ungemach (Notar zu Pentzlien ?), Verwalter zum Kuhstall

- Gleiches am 22. August 1692, bezahlt auch nicht die Unkosten,

- Befehl Friedrich Wilhelm...auf Supplikation bei 50 R. straffe die depositiones Testium vnd sonsten zu ihrer defension herausegeben, 3 Wochen frist zu ihrer Defension an Adrian von Hahnen zu Großen Vielen, J. G. Gutzmer, 30. August 1692

- Martin Wendten Wittwe...sie hat bei ihrer inhaftierung ihren Bräutigam Christian Kreienberg 40 R. ausgehändigt, damit er ihre sache ausführen...aber Hahn löst sie nicht zur defension zu, es geht üm Geld das sie dem Pastor zu Kratzeburg Joahnn Thuselio Pastor bezahlen müssen, 30. August 1692, Der Pastor hat bisher ihre sache ausgeführt, bekommt deshalb 20 R von ihrem Bräutigamb

- Friedrich Wilhelm: Vorbescheid..Citation des Adrian Hahnen, Johan Thusel Pastor zu Kratzeburg, bei 100 R. Strafe, die Orginal acta sind bei 20 R. mitzubringen, Schwerin 5. Oktober 1692, J. Schnobel

- Martin Wendten Witwe, Johan Schröder relegi, Supp. 3. Oktober 1692..wegen des Geldes zu Defension...für Pastor zu Kratzeburg Johann Thuseln, der die Akten sehr kurz einsehen durfte, aber der Advocat darf immer noch nicht mit der Angeklagten sprechen, auch nicht wegen ihrer Defension, die 20 r hat der noch neulich durch Ketten vnd bänden dem Kreyenbergen abgepreset mit ins gericht zu kriegen, auch dem Pastor zu Kratzeburg Johannem Thuselium mit zu citiren

- das dritte Mandat 30. August vom Daniel Griesen Häcker am 7. September aufm Kuhstall insinuiert er es vngelesen eingestecket, Krtzeburk 24. September 1692, Johannes Thüselius Pastor Kratzeburgensis

Protocolla ca. Witwe Went contr Lieut. Hahn., Schwerin 25. Oktober 1692 in Präsens Schnobels vnd Schomeri, Guzmers

- Schröder für die Angeklagte..nichts zur Defension in den Händen, auch keine Geldmittel

Abscheid...das bekl. Lieut Hane die Inqu. zu fernern Defension allerdings verstahten vnd zu behueff der unkosten 16. r. dem Advocato cause d. Schröder fodersambst auszahlen vnd dafolig etwas ad processum Defensionis nötig, demselben vnweigerlich abfolgen lassen, der Prozeß geht weiter, Schwerin 25. Oktober 1692

Was aus der Wendischen inquisition zu Fordern: 55 R 12 S. (allein 20 R für die Verfehrtigung der Articul)

- empfangen hat er schon etwas bleiben 36 R. 12 s

- Citation des Stadtvoigt Hinrich Emmen zu Wahren, Schwerin 25. Oktober 1692, A.v. Nedden

- Protocollum Schwerin 15. November 1692: wegen seiner Rechnung im Fall Wendten Witwe contra Hahn, er solte künftig darin Maderater gehen, Noch war erinnert, daß in seinen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

gehaltenen Protocollis viele vitia grammaticalia befindlich Er mögte sich hinkünftig auch darin versehen, womit er dimmittirtet würde

- Supplikation 16. Januar 1693, Johan Schröder, der von Hahn hat ihm die 16 R .zu Defension nicht ausgezahlt er kann daher die Defension nicht einsenden

- Befehl an Hahnen sich an den Abscheid zu halten, Schwerin 16. Januar 1693

- Johannes Tüselius, 11. September 1693...eine Elisabeth Wandelowen Schäffersche zu Groß viehlen, Schwerinscher Regierung, mit schweren eisen vnd vielen schreiben in einer gefehrlichen sache sonderbahren dienste gethan, davor wir merklich sehe, die bezahlung nicht gebuhrendt erfolgen wirdt...

- die Schäfferin ist im Jahr 1693 verbrandt worden wie die Rechtsgelerten es auch erkandt, aber ..es geht nur noch um die Kosten, Grosen Viehlen, Adrian Hane, den 9. Oktober 1693

- die Angeklagte hies Elisabeth Bachdownen, die Kosten waren vnterträglich hoch, Hahn fordert überall das Geld vnd Gut der angeklagten ein wo er kann, z.B. beim schwiegersohn der noch 40 Schafe hätte, auch irgendwelche Zinsen, Schreiben vom 21. August 1693, , 8. August 1693

- am 8. November werden die Schafe dem Lieutenant Hahn ausgeliefert, die Sachen werden damit gänzlich verschlossen

---

**Quelle:** Familienpapiere der Familie von Linstow, UB Rostock, Sondersammlung

Anschreiben zu den überschickten Akten des Gerichtsherrn Heyne von Linstow zu Lutkendorf (Amt Stavenhagen) den 18. Augusti Anno 1590, gerichtet an die Juristenfakultät der Universität Greifswald

....das vngefehr fur drey iharen mein gewesener Vogt Carsten Tärnow genant in meinem guet Sapshagen kindelbiehr gethan, welcher dann nicht alleine mich also seine Öbrigkeit besondern auch viel ehrlicher leut mehr nebenst alle meinem hoffgesinde zu solchem seinen kindelbiehr zu gaste geladen hat. Vnnd ob nun wol ich fur mein Person daselbst nicht ankommen, sondern meine dienstvoulk dahin zu gehen vorlaubt, da dan ein grosse anzall meines Volckes vnnd Bauern gewesen, gegessen vnd getrunken, vnnd sich frölig darbey erzaiget, das sich doch ein schrecklicher fahl darauff plötzlich vnnd eilich zugetragen vnnd nicht allein alle die menschen so zum kindelbiehr jungk vnndt alt erschinnen mit vnerhörter krankheit vberfallen, etzliche viel Wochen schwärlich darnider gelegen, dieselben so sich also fort Salua reneventia gebrochen zum theil wieder auf kommen, aber iedoch vnter den gästen Zehn Personen eilich mit dem dode einer auf den andern jemmerlich und Vnherhört vorblichen vnnd vmbkommen seint.

Wann dan vnlengst ein altes Pracher weib Anna Kelle genant Zeuberey halber im dorff Rittermanshagen gefenglich eingezogen, die dann bei der guetlich vnd peinlich viel begangne missethaten bokant, auch vnter anderen dieses öffentlich auf ihro Sehlo zeit und seligkeit ausreden thut, das zur selben zeit wie gedachter mein gewesener Vogt Cersten Ternow kindelbiehr thun wöllen, sie in erwentes Voigts Hause zum Sapshagen kommen, vnnd mit des selben hausfraw Anke Dossen genant, zureden kömmen, wie man giff die leute zuvorgeben [zu vergiften] zurichten konte, mit biske ihr etwas zuzurichten denn sie Anneke Dossen solches in eine bihr tonne giessen, vnd denne leuten so sie es genantete im

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

kindelbiehr weichen wolte. vnnd als sie ihr etwas von einer Weissen Schnaken vnd anders bey sich gehabt, ihr dasselbe auf ihr bitten gegeben, da hatte meines gewesen Voigts fraw Anneke Dossen etwas von einer quaden Pogkene [Poggen = Frosch] darzu gethan vnd in eine Tonne biehr gestreuhet, darauf wehre sie wieder aus dem Hause gang das es nihmant merken söllen, vnd fur zelches vonn Anneke dessen Ein dutken zu lohn empfangen. Inmassen dan auch Anna Kelle des vorurdacht [Verdachts] weil sie gewiesse wuste, das des Pastors fraw (die ihr nihmalen gut gewesen) auch darkommen wie es dan geschehen vnd sie auch darauf gestorben.

Nun habe ich grosgunstige hern des obgedachten Cersten Tärnowen hausfraw Anneke Dossen nich allein zur confrondation gebracht, sondern die aussagen Anna Kelle blebt by ihren ausgezachten reden stantthafftig dargegen aber Anna Dossen solchs mit greulicher vorfluchung vnd maledeyung nicht gestendigk sein will, Vnnd gleichwol die geschehen that wie der Notarium kundt vnnd iderman bekant, auch mit schmerzen gesehen worden, wie zehnn personen darunter Anna Dessen eigener Mans bruder ja ihr eigen kint vnd ander laut leut in gelegter Specification Zettel [Liste der Verstorbenen: siehe weiter unten] gestorben, auch erschrecklich erfahren das auch ein ander kint sich gebrochen, welchs eine hut zu sich genommen, mit angst vorquihnet auch dem Pastorn selbst nach lang gehabter Kranckheit solcher gifft in seinen einen knochen sich gesetzt, Zudeme auch das Anneken Dossen mutter bey meniglich der Zauberey beruchtiget, sie auch selbst sich erstmals von ihrem Man Cärsten Tärnow beschimpfen lassen, als bin ich aus aberzelten vrsachen bewogen, vnnd habe Anneke dessen gefenglich einziehen lassen, welche alles was Anna Kellen vber sie aussagt fäste leugknet. Jedoch weil Anneke Dossen bei ihrem kindelbiehr aus dem Kruge zum Sapshagen ander biehr fur sich zudrincken holen lassen, solchs eberwiesen vnd vber Zeugk wirt, mus sie antl. folges gestehen, vnnd darauf Zur antwort ein wondern tut, das sie als eine Kindelbetterin vnnd krancke fraw ihr Biehr nicht trincken können. Es wird nachgefragt, ob sie mit der Tortur belegt werden darf.

Verzeichnis der Personen so auff dem Kindelbiehr Carsten Tärnowen eilich gestorben;

1. Hanns Tärnow, Karsten Tarnowen Bruder
2. Sein Karsten Tarnow eigen kindt
3. Hans Franken Müller in Penuschopfer Möllen
4. Hans Erkart Vogt
5. Hans Globman Vogt, meine heine linstow dienstbottene
6. Andreas N. Guitzlich
7. Hans Krumme ein Bawerknecht
8. Chim Papken ein Bauhman
9. Chim Papkene Kint
- 10 des Kerckheren Hausfraw

Anhang:

Im Jar nach Christi unsers lieben heren vnd seligmachers geburdt als man zellete funffzehnhundert und neuntzigk, am neunvndzwantigsten Augusti vmb 7 uhr fur tagezeit zu Lutkendorf in des edlen vnd ehrneusten Hein Lynstowen Bauerhause, Ist die gefangene Anna Dessen, Cersten Ternowen eheweib vormuge der zum greifswalde erholeten Rechtsbelehrung, durch den fronen mit vfsedtzung seiner Instrument geschreckt [Territion, die Folterinstrumente werden der Gefangenen angelegt, jedoch noch nicht zugezogen], vnd auf die vber ihr von Anna Kellen aussage der zum Zapeshagen umbgekonnen Leute, In mein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

hirunden geschriebenen Notarii vnd Zeugen gegenwertigkeit befragt worden, die dan darauf bekand wie volgt:

Es were fur drei jaren in der woche zuvour also sie hete Kindtauffe halten wollen, die gemelte Anna Kellen zu ihr in ihre behausung zum Zapeshagen gekommen und hette ihr in einem Papijr etliche gifft voreinet weysen schlangen vnd andern bösen vorinen in die handt gethan und gesagt, sie solte ein Bose Kröte dazu kreigen, die selbe zu pulver Braten und daselbe drunder thun und ins Bier hangen, dafon würde die gäste toll, wie sie aber zurselben Zeit ihrer gelegenheit nach aus dem hause nicht gehen, noch nach solch einem bösen dinge sich umbsehen können, vnd sei mit des Schmiders Heinningk Kunings frawen daselbt miht wol zu frieden gewesen, das die selbe ihr, also kannen mit bier (wen sie es fur geldt hette von ihr holen lassen) [Anmerkung am Rand: Anna Kellen saget es sey miht des Pastorn fraw geschehen] miht Voll genugk gezapffet, hette sie umb der selben willen (weil die mit zum kindelbier in ihr haus kommen) den gifft so ihr Anna Kellen gethan in eine Kunne bier gegeossen der meinung, daß sie nur allein darvon etwas bekommen solte, do het es sich so geschickt was die merentheil so darvon getrunken, Einstheils (samt ihrem eigenen kinde) davon gestorben, eins theils auch krank geworden vnd gleichwol lebendig geplieben, worundert ihre man und ander mehr gewesen welchs Ihr dan vor hertzen leidt were das solches geschehn.

Welche aussage vnd bekandtnus also ergangen und geschien Jar und tage wie oben gemeldet. In gegenwertigkeit des treuherzigen und wolgelarten Ern Martini Schwünette Pastoris zu Hohen Wanglin, vnd der Ersamen vnd bescheidenen Heine Kunigs zum Zapeshagen und Hans Eylken zu Klöcksynn, so hir zu also glaubwürdige Zeugen Insonderheit bei unser ersturdert vnd erpetten. Albertus Vogt als Notar, im Auftag des Junkers Hein Linstow

**Quelle:** Urteilsbücher des Niedergerichts der Stadt Rostock, Bd. II. 1539 - 1586

### Plonie Kröger - verbrannt am 22.11.1570 in Rostock

- 1.) Daselbst wurde Plonie Krögers, geboren in Güstrow, aus der hechte (Gefängnis) vors Gericht gebracht und nach Verlesung der folgenden Bekenntnisse, getunlichste Kundschaft und Aussage, vom Leben zum Tode verdammt.
- 2.) Urgicht (Aussage) echter Bekenntnis Paul Krögers (ebenfalls wegen Hexerei zum Tode verurteilt), bordig (geboren) in Marlow, welcher hier auf etliche Fragen der erbaren und weisen Herrn Casper Lindenberges und Nicolaus Elers, jetziger Zeit verordnete Gerichtsbeamte der Stadt Rostock, in Anwesenheit der auch Gefangenen Plonie Krögers am 11. Septemer dieses segenwürdigen 70iger Jahres bekannt und zugestanden, auch darauf endlich gestorben ist.
- 3.) Zum ersten bekannte Paul Kröger, daß er im Sommer des vergangenen 69. Jahres von obgedachter Plonie Krögers zaubern gelernt hätte auf dem Sulter (Sülzer) Felde, bei dem Ellernholze (Erlenholz), zwischen dem Weg den man herkommt von der Köterworth, da wäre sie aus dem Holze gekommen und hatte einen Sack auf dem Kopf gehabt und erwähnter Paul Kröger hatte sich vor Furcht entsetzt. Als sie aber näher zu ihm gekommen wäre, hätte sie ihn gefragt, wo der Weg nach Sülze ginge, und unter anderen hätte sie ihm zugesagt, wenn sie sich zusammensetzen wollten, so würde sie ihm einen Teufel zuweisen, Hans Bösegeist genannt, der sollte ihm (föchinge) Nahrungsmittel herbeischaffen, die er nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

selbst hätte. Da wäre sofort der Böse gekommen und plötzlich wären sie wieder alleine gewesen. Plonie aber hatte zuerst mit dem Bösen geredet, welcher schwarz gewesen und rote Augen gehabt hätte. Danach hatte der Böse gesagt, Landsmann willst du mir deine Seele geben, so will ich dir wohl föchinge (Nahrungsmittel) heranschaffen, welche du magst. Und als der gemelte Paul Kröger darin nicht einwilligen wollte, hatte Plonie gesagt, Vetter, warum willst du solches nicht tun, da hatte er ferner gesagt, wenn er wollte seine halbe Seele mitsichnehmen, so würde er sich von ihm lossagen, so wollte er es tun. Darauf hatte der Böse gesagt, willst du mir die halbe Seele eine Zeitlang lassen, so will ich dir danach wohl einen Willen tun. Da hatte er ihm die heilige Seele zugesagt. Darauf hatte er das folgende Jahr mit Hilfe und Zutun des Hans Bösegeists allerlei Überlaten verrichtet und ins Werk gesetzt, wie dann seine zuvor versicherte Urgicht ferner vermeldet uns ausweiset.

4.) Zum andern bekennt Paul Kröger, daß er der Plonie für das Erlernen dieser Kunst 9 Eier, 3 Brote, 3 Stücke Fleisch und 3 Pfund Butter gegeben hat.

5.) Zum dritten bekennt Paul Kröger daß Plonie zu Sülze durch den Stadtdiener ausgewiesen worden war. Als sie die Stadt verließ, da hätte sie dem Städtlein Übel gedroht und gegen den Strom Wasser gefüllet und kreuzweise über den Damm gegossen, was viele gesehen hätten und worauf danach viel Vieh gestorben wäre, daß darüber gegangen ist.

6.) Ferner als erwähnter Paul Kröger der zuvor gedachten Plonie Krögers gegenübergestellt wurde, und dasselbe Bekenntnis allenthalben vorgelesen wurde, hat gemelter Paul Kröger zu Plonie mit standhaften Worten in ihr Angesicht gesagt, daß sie ihm die Zauberkunst gelehret und den Teufel zugewiesen hätte, was zu wahr wäre als er begehrte Gott zu lieben und allhier seine Strafe dafür zu erleiden.

7.) Als nun aus Pauls Krögers Aussage so viel befunden wurde, daß er hierum billig zu strafen war, ist er hier nun neben Plonie Kröger, am 13. Oktober vor das Gericht gebracht worden, und daselbst seine Übeltaten vor dem Allermennigliche vorgelesen worden und vom Leben zum Tode gebracht worden.

Da er denn abermals in beisein der Plonie deswegen angedet wurde, er sollte nun sehen und vernehmen, daß er seine Strafe empfangen habe, so wollte man ihn nochmals erinnern und bei der Teilhabe seines Himmelsreichs vermahren, daß er hier wollte doch die Wahrheit bekennen, ob es sich mit seiner vorherigen Bekenntnis über Plonie wirklich so verhalte. Darzu habe er ja gesagt, alles was er von Plonie geredet, daß wäre wahr gewesen, denn sie und kein anderer Mensch hätte ihm die Zauberei gelehrt, so wahrhaftig er begehre seelig zu werden.

9.) Ob nun wohl fürgemelte Plonie Krögers sich gern unschuldig halte und machen wollte, so ist sie gleich wohl landruchig und in der Zauberkunst berüchtigt und es ist offenbar, daß sie mit vielen Teufelskünsten umgegangen, die Leute betrogen und um das ihre gebracht hat, wie aus den nachfolgenden Zeugenaussagen zu entnehmen ist, welche von den oben genannten Richtern am 2. Oktober 1970 aufgenommen und verhört worden sind, wie sie (die Zeugen) im ihren ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern den Eid gesprochen und welche ihre Aussagen, vor Plonie Krögers verlesen wurden, wie hiernach folgt.

- Plonie Krögers verleugnet, Paul Kröger zu kennen

10.) Anna Ketzen, des Kätners Frau, nach geleisteten Eid, sprach, wahr sei, daß die Jungfer Plonie zu ihr gekommen vor dem Güstrower Markt und von ihr gekauft einen weisen Frauen holt (Holz), dafür habe sie ihr einen Duetken (Dukaten) gegeben und hätte gesagt, sie habe das holt (Holz) einer anderen Frau verloren, dafür wollte sie ihr dasselbige wiedergeben. Auch sprach die Zeugin, daß Jungfer Plonie zwei Nächte von ihr beherbergt wurde, und sie hatte ihr für eine schwarze Schürze für 1/2 Gulden, daß sie ihrem Manne helfen sollte, und

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

ob sie wohl solches zu tun zugesagt, was gleichwohl nicht geschehen. - Plonie Kröger bejaht dies

11.) Peter Buik sprach, wahr sei, daß ihm die Jungfer Plonie einen Spann abgekauft für 2 Schilling und gesagt habe, er sollte es ihr wohlfeiler (billiger) geben. Es sollte ihn wohl so viele wieder beten, so habe sie seiner Frau in der Hand gelesen und dem Zeugen auch und hätte gesagt, daß dem Zeugen wohl vor 12 Jahren die föchinge (Nahrungsmittel) benommen (gestohlen) wurden, und wen derjenige, der solches getan habe, sie nicht ins Wasser geworfen hätte, so wollte sie ihn wohl helfen. Nun sehe sie aber in seiner Hand, daß ihm wohl zu helfen wäre, so er sichs wollte etwas kosten lassen, so wolle sie ihn wohl einen Rat geben, daß er sollte seine föchinge wohl wieder kriegen. Auch hette sie zu dem Zeugen gesagt, daß in ihrem Krüge ihr Zwirn wäre, die wollte sie ihm geben und er sollte das Mittelste aus der Kannen nicht trinken, und sie wollte ihm ferner den Rat geben, daß er vor den Schelmen sollte keine Not haben. Auch hette sie gesagt, in jedem Hause müsse sie zwei Nächte bleiben, sonst könnte sie keinen Rat geben. Auch hätte er ihr 1/2 Gulden gegeben, denn sie hatte gesagt, wo sie kein Geld bekomme, da würden die Leute doll. Drauf hätte der Zeuge sie gebeten, sie sollte ihm doch die Leute namenkundig machen, die ihm den Schaden getan hätten. Darauf habe sie wiederrum geantwortet, da sie daß Sakrament darauf empfangen, daß sie solches niemanden sagen wollte. Denn sie hette einmal einen Mann aus Femern (Fehmarn) gesagt, wer sein Geld gestohlen hätte, da hätte er denselbigen bernen (verbrennen) lassen, deswegen wollte sie es keinem Menschen mehr sagen, obwohl sie schon wisse, wer es sei, der ihm den Schaden getan.

- Die Aussage wird von Plonie Krögers bestätigt

12.) Anna Kolers sprach, wahr sei, daß ihr vor einem Jahr der Hopfen von den Staken gestohlen wurde. Darauf hette die Nijkreutzsche die Jungfer Plonie zu ihr gewiesen, daß sie ihr sagen sollte, wer ihr den Hopfen abgezogen. Da hätte die Jungfer Plonie eine Nacht bei ihrer Magd geschlafen, danach aber wäre sie wieder weg gegangen und die Gezeugin hette ihr gegeben ein neues Hemd, 3 Lot Krallen (Korallen oder Perlen), auch hätte sie ihr bezahlen müssen 3 Pfund Wachs, welches sie zu Licht verbrannt hätte. Auch sprach die Gezeugin, wahr sei, daß ihr mittlerweile das Schlafzimmerfenster aufgebrochen wurde und etwas gestohlen wurde. Darauf hätte Plonie gesagt, wenn sie dies nicht getan hätte, so wäre die Zeugin ermordet worden.

- Plonie Krögers bestätigt die Aussage

13.) Gert Hagen sprach, wahr sei, daß, nachdem ihm seine Hose gestohlen worden war, er die Jungfer Plonie darum angesprochen hätte, ob sie ihm solches nicht sagen konnte, darauf sie gesprochen, sie wollte ihm wohl dienen, aber es müßte noch 8 Tage wären. Da wäre sie wohl 3 oder 4 Tage bei ihm geblieben und er hätte ihr geben müssen zwei Gulden, eine Mark Sundisch und 5 Schillinge, dazu 1 sek Knoblauch und 3 oder 4 Stoppen Essig und ein Pfund Wolle, nach Bentwisch mußte er ihr noch 3 Brote und 3 Pfund Speck bringen. Den Namen des Schneiders (der Hose) hatte er ihr auf ein Stück Papier schreiben müssen, so wollte sie ihm den verschaffen, der das getan habe. Auch sprach der Zeuge, daß er Frau Plonie geben mußte eine kleine und eine große Schürze, ein neues Laken und 3 oder 4 Wischtücher, den Jungfer Plonie hätte gesagt, wenn sie ihre Kunst brauchen würde, so würde sie sich eine Schürze vor und eine hinter binden, daß Laken drum herum und die Wischtücher um den Kopf, und wenn sie ihre Kunst getan, so verbrenne sie denn die Sachen. Auch hätte Plonie gesagt, daß er seine Frau nur noch 6 Jahre haben sollte, und danach, wenn er wieder heiraten würde, so sollte er eine andere Frau mit großem Erbgut kriegen.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Plonie leugnet hier, sie gesteht nur den Essig, den sie mit Negenkraut, kofen Beifuß, Enzian, weisen Pöppel gesotten (gekocht) hätte und in die Augen gestrichen hätte.

14.) Thies Wiese von der Bentwische sprach, wahr sei, daß Jungfer Plonie während der drei Wochen, in denen sie bei ihm gewesen wäre, vielen aus Rostock in der Hand gelesen hätte. Außerdem habe Plonie mit 3 Zauberschen in Berndt Albrechts Hopfenhofe getanzt. Solches hätte er von Thies Wilbrant gehört. Auch hätte sie gesagt, daß sie einen Teufel hätte, aber die Teufel der Nyenkerikschen und Marieken wären stärker als ihr Teufel.

- Plonie leugnet insbesondere den Tanz, aber auch alles andere

15.) Achim Gutzschow sprach, wahr sei, daß Jungfer Plonie Kröger vor Achim Zowmanns/Zoremanns Tür um 10 Gaben gebeten hätte. Da seine Frau zur Kirche gegangen war, hätte sie gesagt, er habe 5 Teufel in seinem Hause. Da hatte ihr Zoremann/Zowmann Fisch und Brot gegeben, da wäre sie nicht mit zufrieden gewesen, sondern hätte ihn einen Ehebrecher und seine Frau eine Hure gescholten und gesagt, er soll ihr 36 mf (Schilling) zahlen. Da habe er ihr auf den Arm geschlagen, drauf sie gesprochen, geschieht mir dafür kein (aus)gleich, so will ich das Dorf anstecken und abbrennen, daß man es mit dem Besen sollte nachfegen. Auch hätte der Zeuge von anderen Leuten vernommen, daß sie wiederum konnte zu wissen kriegen, was andere Leute über sie sagten.

- Plonie leugnet alles, außer die 10 Gaben

17.) Berendt Albrechts von Bentwisch sprach, wahr sei das Thies Wiese Plonie wohl 3 Wochen bei sich gehabt hätte und als er sie nicht länger bei sich haben wollte, da hätte er Elsebe Kerkhauers, die Frau des Zeugens, gebeten, daß sie Plonie 3 oder 4 Tage bei sich behalten sollte, sie wollte ihr von ihrer Habe für die Kost geben.

Auch hätte sie gesagt, daß sie bei einem Schäfer etliche Schafe und Geld habe, sonst wäre ihm von Plonie nichts mehr bewußt.

- Plonie gesteht das erste, daß Gut und Geld beim Schäfer leugnet sie.

18.) Anneke Engefers sprach, wahr sei, daß nachdem sie verlahmt sei, hätte ihr Jungfer Plonie eine Salbe gemacht von unbenutzten Teer, Löwenmaul und daß sie hätte zu Gott beten müssen. Auch hätte sie zur Salbe noch Kamille, Wucherblumen und Beifuß gebraucht. Für die Salbe hätte ihr die Zeugin 7 Schilling und eine Mark Lübisch und weil sie ihr nicht geholfen habe, wollte sie ihr die 1 Mark Lübisch nicht geben. Darauf hätte sie gesagt, sie hätte noch 15 Brüder, die sollten ihr den Leib voller Wunden hawen.

- Plonie Krögers bejaht dies, besonders daß sie noch 15 Brüder hätte und zählt sie namentlich auf

19.) Magdalen Gamelowen sprach, wahr sei, daß die Jungfer Plonie ihr weisgesprochen habe, daß in ihrem Hause Geld vergraben sei, daß sie ihr wohl in vier Tagen verschaffen sollte. Dafür sollte sie ihr geben 20 Gulden. Als die 4 Tage verlaufen waren, hätte die Zeugin vernommen, das das Geld trocken läge und Plonie verurlaubt. Sie hätte aber gleichwohl vertröstet, daß das Geld da wäre, sie mußte nur an 30 Freitagen den Geist, der auf dem Gelde liege, baden. Ehe sie das Geld bekommen könnte, mußte sie ihr 10 Gulden geben, was sie mit einer Handschrift versprochen, die sie noch weg hette und darnach zu lengest sich ihrer qwit gemacht.. Doch hätte sie ihr und ihrer Schwester in die Hand gesehen und gesagt, der Bräutigam, den sie bekommen würde, würde einen roten Bart haben, als aber Plonie gesagt habe, daß sie die armen Leute baden sollte, so hätte die Zeugin sie noch eine Zeit lang dabehalten.

- Plonie verleugnet dies, sie hätte nur gesagt, daß die Zeugin arme Leute baden sollte, daß hätte sie ihm Licht gesehen, auch die Sache mit dem Brief gesteht sie, aber sie hätte ihn verloren.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

20.) Thies Wiese sprach zum anderen Mal, wahr sei, daß erstmals als Plonie zu ihr gekommen sei, sie etliches Brot und Wurst gehabt hätte, welches ihr von den Hunden aufgefressen worden ist. Darauf habe sie gesagt, der Zeuge sollte ihr solches wiederbeschaffen oder es sollte ihn 50 mf kosten. Auch hätte sie gedroht, daß sie das Dorf anstecken wollte. Darauf hätte die Frau des Zeugens gesprochen: Plonie wie sollts uns den dann ergehen, weil wir euch geherbergt haben. Darauf habe sie geantwortet, daß Feuer sollte ihr keinen Schaden tun, sondern über ihr Haus hinweggehen, die ganze Seite aber sollte abbrennen.

21.) Achim Mertens von Steinfeld hat gegen Plonie ausgesagt und wahr gemacht, auch mit seinem Eide beteuert, daß Plonie auf den heiligen Christabend wäre gekommen in seiner Tochter Achim Gowers Haus und um Herberge gebeten hätte. Sie hatte gesponnenen Zwirn bei sich, den sie des Abens verzwirnt hätte. solches hätten sie im Hause nicht gern gesehen, denn sie hatten es ihr verboten. Darauf habe Plonie geantwortet, sie müsse dies zu Heiligabend tun, denn wenn einem etwas gestohlen wäre, dann brauche sie den Zwirn dazu, um den Dieb wiederzuholen. Auch hätte sie zu ihm gesagt, er solle an St. Steffens Nacht auf den Kirchhof kommen, da wollte sie ihm seinen Vater und seine Mutter lebendig sehen lassen.

- Plonie gesteht dies, aber sie habe gesagt, daß sie nur viele Geister sichtbar machen könne, die Sache mit den Dieben leugnet sie völlig ab.

Der Rat der Stadt Rostock wendet sich nun an den Rat von Sülze:

Antwort: Plonie Krögers sei aus der Stadt wegen Gotteslästerei, Wickerei, falschen Segenssprechungen und weil sie das Volk in den Irrtum verführen wolle ausgewiesen worden. Als sie aus dem Städtlein gegangen ist, soll sie den Kopf herum gedreht haben und gesagt haben, daß der Stadt um 100 Gulden Schaden entstehen sollte. Außerdem habe sie gegen den Strom Wasser geschöpft und kreuzweise über den Damm geschüttet. Viel Vieh daß darüber gegangen wäre, wäre gestorben.

- Plonie Kröger gesteht, daß man jederman in Sülze verboten hätte, sie weiter zu beherbergen. Daß sie formell ausgewiesen wurde und daß sie die Stadt verflucht haben soll, leugnet sie ab.

Bekennnisse aus freien Willen:

-----  
1.) Zu D. Heuenflow sei sie gekommen als sie 9 Jahre alt war und wäre wohl bei ihm geblieben bis sie wohl 15 Jahre alt war. Dort lernte sie um Gaben zu bitten, um 10 Gaben bei den Armen, um 40 Gaben bei den Reichen und um 100 Gaben bei den Fürsten. Ihr wurde von ihm auch geweißt, daß wenn sie 40 Jahre alt wäre, sie um all das ihre kommen würde.

2.) Zu Steinfeld hätte sie mit Hilfe des Zwirns einen Dieb ermittelt. Das Zwirn müsse man zu Heilig Abend machen, daraus einen Kreis bilden und mit Kreide Worte hineinschreiben. Dann müsse man sich in den Kreis setzen, das Vater Unser, Ave Maria, die Sakramente und andere Gebete sprechen. Dann würden alle verdächtigen Namen genannt, der wirklich Schuldige würde ihr dann in schwarzer Gestalt in der Luft erscheinen. Unschuldige würden ihr nie erscheinen.

3.) Bei zwei Potentaten, die einen Krieg haben, könne sie zu Weihnachten, wenn alle Türen offen stünden, sehen wer die Oberhand behalten würde. Bei dem Sieger gingen die Schwerter nach dem Osten.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

4.) Sie hätte Herzog Adolf von Holsten in die Hand gesehen und gesagt, daß er binnen eines Monats Ditmarschen erobern sollte.

5.) Daß Doctor Raetke ein Ehebrecher sei, daß habe sie ihm an den Augen angesehen und auch in der Fronerie ins Angesicht gesagt.

**Quelle:** Urteilsbücher des Niedergerichts der Stadt Rostock, Bd. II. 1539 - 1586

18. Augusti ao. 1584: Bekendtnus Geseke Hagemeisters Jacob Gudekopes Eheweib (wohnhaft zu Warndemünde)

(AUSZUG)

Bekandt, das Ihr die alte Gretke Bowers so gestarben vngefer vor 15. Jahren do sie noch gewoneth zur Elmhorst vnd hette Peter Pastowen gehabt Ihr Zeubern gelehret, vnd hette Ihr drei eigen Dufel zugewiesen hießden Beeltzebug, Schickum vnd Barrebam vnd hetten Ihr Zwei wall heringk gegeben, vnd die Satanaßen hetten sich sehen laßen alß ein groß kerl vnd statlich hofeman vnd gefragt, ob sie wolte sein wesen mit leib vnd sehle vnd Gott verlaßen so wolte ehr sie aus alle Ihren nothen helfen dartzu sie Ja gesagt sie wolte seinn wesen mit leib vnd sehele.

....

10. Bekandt, das Ihr der Satanas gesagt die Herren [Gerichtsherren] sindt nach Warnemünde vnd willen noch deinen dingen fragen, vnd dein Man die ist auf dem Velde vnd wil dy loß haben, vnd geith qwer vber das veldt zu den herren bei den wagen, vnd die herren hetten gesagt, wen sie wieder zu haus khemen, so solte Ihr man wol ein guet bescheid krigen.

11. Bekandt, das zu Mitternacht der Satanas noch wieder zu sie gekommen vnd gesagt du werst noch fielen gepeinigt werden, vnd solst dich nicht vberreden laßen, vnd sie solte bei ihm bleiben. So wolte Er sie auß den schlötern [Schlössern] wieder freimachen, vnd als sie gesagt das sie nicht bei ihm pleiben wollen, do hette Er sie abermal wurgen wollen, aber sie hette sich mit Christus Jhesus vnd seinem worde gestrafet.

12. Bekandt, das sie Barteldt Gribbenißen zur Elmhorst vngefer vor 10. Jahren ein schmuk schwarz Pferd vorgeben, vnd hette von dem Badewaßer vnd vorgifft in den trog gegoßen in tausent + nahmen, vnd hette auf dem waßer alß duncken von dem Feldern gefloßen im trage, Ursache das Ihr der Man 12 Schilling Sundischk in der garne schuldig geplieben, die hette hie Ihr nicht willig geben wollen, dar nach aber als ehr die bezahlt, wer die schade all geschen gewesen,

13. Bekandt, das sie vngefer vor 2. Jharen dem Voigt zu Warnemünde ein Bullen vorgeben auf den hoff, vnd alß sie dar Sauerteig holen wollen, do hette sie den Vorgifft in das fath gethan, vnd den Bullen draus zutrincken gegeben, Ursache das der Bulle ihr den Kohl so sie Chel Randowen abgekauft auffgefressen

14. Bekandt, das sie drei bethen broth [drei Bissen Brot] gebethen von dem Brode, das auff die Donnertag gebaken in tausent + namen, vnd hette den waßer gefullet in derselbigen Namen vnd hette dan die bischen broeth auch auf das waßer aus dem munde in derselbigen nahmen fallen laßen, vnd hette den Satanas beschworen in Tausent dufel nahmen, das Er solte ihr sagen bei dem brothe vnd waßer Ob der abwesende noch im leben od(er) tod, wer Er lebendig so liepe das broth rundt umbher, wer Er todt, so ginge die bißen brott zugrunde

15. Bekandt, wen man den Leuten sagen wollen ob die schiffe vmbkommen oder noch behalten weren, So nehme man ein flotken vom waßer vnd lede es auf das waßer In des + namen, vnd so das flotken vmb schlug so weren die Leute todt, weren die Leute nicht vmb so floße die bethken Brodes vmb das flotken vmb hero

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

16. Bekandt, das sie in dem Waßer gesehen, das vngefer vor 6. Jharen Hans Michelßen Schiff do Er in Franckerichen gewesen, vnd etwas lange auß gewesen, noch mit seinem Schiff behalten hette es halt wol saltzes zu der Zeit beladen gehabt, vnd Er würde wol wiederkommen

17. Solchs hette sie auch bei Peter Stolterfueth vnd Eggerbrechteschen Sohn auch gebraucht auff vnterscheitliche Zeite, den sie den Satanas darzugezwungen vnd gestreicht, das hie Ihr nebenst dem broth vnd waßer solchs sagen mußen, wie es sich dan auch also in warheit erhalten.

18. Bekandt, das sie so oft als sie den Satanas gebadet in ein tonne zusammende gegoßen vnd wan sie den Stormwindt errogen wollen so hette sie den von leßem waßer in den Strandt gegoßen in tausent + nahmen vnd hette den dufel dartzugehalten das ehr mußen brusen vnd Stormwindt erregen, vnd hette dan das Schiff oder den es wiederfahren solten genömpft Jedoch hette sie den Satanas einen gewissen befelh alzeit mit gethan, das Er das Schiff vnd leute nicht vmbbringen sondern also schrecken mußen.

19. Bekandt, das sie solchs vngefehr vor 3. Jahren bei Hans Michelßen gethan, vnd Ihm den Stormwindt zugefuget, vnd das sie solchs vmb eins Kerls willen ein Boßmans so sie geschlagen, do sie von dem Brenholtz so hie zu ster holtz gehawen, etwas nehmen wollen

20. Bekandt, das sie vngefer vor 13. Jahren Peter Eggebrecht mit Schiff gueth vnd leuten vmbbringen laßen, den die Satans das Schiff vmbtreden durch drei dufel als Beeltzebug, Barrebam vnd Chirkum, so beidem andern weibe Gretke Bawers gewesen, vnd ihr zugeweisen. Sie weren abgelauffen Dingestages in dem Paschen, vnd den folgenden Freitag weren sie vmbgekommen vnd Tietke dietloff hette dabei gelegen mit seinem Schiffe, aber dauon nicht gewust, Ursache des Schiffes Kock hette Ihr 2. Nesetucher, 2. Manshembde und 2. Tucher so man auf den Kopf gesezt gestolen vnd wer Ihr herzlich leid vnd man solte vor sie bitten, das Ihr vnser her Got die Sünde vorgebe Sünsten kündte sie nicht selig werden

21. Bekandt, das sie den Satanas dartzu gehalten das sie mußen vor etlichen Jharen In Per Mecklenburgk der alte sein Schiff loß machen vnd das es mußen wegk treiben, vnd an den Pollen entzwei stößen, Ursache das Hilcke Vlenbruckes so anparth [Anteil] mit am Schiffe gehabt, Ihr kein lubschen [Geld] leien wollen, den sie gesagt sie wolte Ihr nicht leihen, solte sie auch mit ihrem kindern die Erde freßen.

22. Bekandt, das sie auf ein Donnertag abend Jesper Godtschalcken ihrer Tochterman Hans Meckelnborg genandt ein goeth [Göth = schädigender Zauberguß] vor die thur gegoßen in aller dufel namen, das ehr so vorarmen solte vnd alles solte ihm zu nichte werden vnd nicht gedien, den wen Er 1 Reichstaler eder 3. gehabt, So hette sie den Satanas dar zu gehalten, das hie ihm mußen ein gulden oder mehr stehlen, so hette sie es auf den Morgen den Kinden wieder gegeben, vnd ob sie Ihm wol vermahnet, sie solten sich anders anstellen vnd nicht so kostlich eßen vnd trincken, do hette hie sie geschlagen in seinem hause mit einem stucke bernholtzes, vnd Ihre tochter vnd die kinder hetten des Mans mutter, vber die fuße fallen laßen

23. Bekandt, das sie den semptlichen Fischers zu Warnemünde angethan, das sie keine fische oder Doschk fangen können, den sie ein goeth von dem Badewaßer in die Sehe gegoßen vngefehr vor 3. Jahren auf ein donnertag achter dem wester Bolwerck, vnd hette den dufel dartzu gehalten, das Er mußen den fischk von der Warnow vnd Warnemünde treiben, den sie den Satanas als ein quade Pogge [Frosch] in ein Poth gesezt, die hette den Poth bauen gehalten vnd auf den waßer gesuppet, vnd in die gharne der gemugen so die fische nicht gehen wollen, Ursache das die Fischers sie vnnütze worth gegeben, vnd sie nichts verkeuffen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

24. Bekandt, das sie ein gueth von der hegetißen [Eidechse] vnd schnaken vnd ein Kop vom Dosche in einem kleinen holtzen Tineken gethan vnd zur Schwarth an fließen laßen, vnd hette den Satanas bekeret vnd gezwungen, das Er solte die fische wieder kommen laßen, Oder sie wolte En so zurichten vnd strichen, das Er blerren solte als ein Katze

25. Bekandt, das sie ein Gebet gebedt, wen sie vor die herrn [Richter] gangen, Got die Vatter der Sohn vnd die heilige Geist Steur meine wedersacher die Zunge im munde, so saur als Christus Jh(esu)s wieder seine viff wunden

Veneris 21. Augusti anno 84 Ist dem weib die obbeschriebene Bekenntnis wiederumb vorgelesen worden vnd derselbigen gestendig gewesen in Personlicher gegenwarth Claus Bruns vnd Diderich Lampens

Ven. 28. augusti anno 84 Ist dies weib mit dem fewer vom leben zum tode gerichtet worden

**Quelle:** Universitätsarchiv Rostock, Protokollbücher und Spruchakten der Juristenfakultät  
Wiedergegeben werden einige Belehrungen die zu einem Kettenprozeß im Amt Bukow gehören

Nr. 40, vom 10. July 1651, SS 1651 (Belehrung)  
An Heinrich Ruelen fürstl. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. als Ihr Vns der zauberey halber, incarcerirten Claus Burmeisters Eheweibes Catharinen Leveknechts gutt- vnd peinlich gethan Bekantnuß nebenst deshalb aufgenommenen eydlichen Zeugenkundschaften, wie auch eure Protocolla sub. No. 1, 2, et 3 sampt ewrem Bericht zugefrertiget, vnd Euch darüber, wie vnd welcher gestalt mit Ihr zu procediren vnd dieselbe abzustraffen sey, des Rechten zu informiren gebetten, Demnach sprechen wir solches ewres Berichts vnd geregter Protocollen darauff fur Recht wirdt vorbenandte Burmeistersche dabey was sie bey der Tortur bekandt vnd hernach guttlich zugestanden, fur gehägtem peinlichen halsgerichte nochmahlen beständigk verbleiben, so ist sie mit dem fewr vom leben zum todte abzustraffen, vorhero aber die von ihr notirte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Kelwitsche zu Hornstörpf vnd Anna Krausen, Jurgen Reinckens Eheweib zu Redentin (welche weil sie vorfluchtigk geworden zu gefänglicher hafft zu bringen Ihr euch muglich angelegen sein laßen werdet) mit Ihr geburlich zu confrontiren, vnd sonsten solcher beyder besagter weiber halber ferner grundlicher Inquisition anzustellen, ingleichen mit der erkantten Feuerstraffe des Hanß Lütken, Bis derselbe vermuge vnsers iungsten Responsi in kegenwart eines Notary vnd Zweyer gezeugen mit der Thies Sehemans Eheweibe (So in subsidium geschehen muß) medianti ulteriori Inquisitione ebenmäßigg confrontiret worden, einzuhalten vnd solches alles per Notarium fleißigg vnd völligk zu protocolliren. V.R.W. 10. Jul. N.S. H.S. C.S.

Nr. 84, vom 8. März 1652, WS 1651/52 (Belehrung)  
An Daniel von Pelßen vf Steinhausen Erbseßen

V.f.d.z. als ihr vns anderweit in pto. veneficy einen bericht, vnd dabey Acta sub lit A B. C. vd D. zugeschickt vnd wie mit der gefangenen Trinden Radeloffen, Claus Bolhagens Eheweibe ferner zuverfahren, vnd dieselbe ihrer bekandten vbelthat halber, zu bestraffen sey vnser rechtliches bedencken nochmahls euch zu communiciren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter beylagen, darauf vor Recht das zufoderst der gefangenen Trinen Radelofs, ihre in protocollo sub lit D. Num 18, 19 et 20 peinlich gethane vnd den 7. huius Marty, wiederholte in etwas aber limitirte bekandtnuß, nochmahls ernstlich vorzuhalten, vnd ob sie dabey bestendigk verpleiben wolle zu erkundigung der warheit geziemdtlich zubefragen auch wegen der notirten beyden personen als der alten Hakerschen (durchgestrichen zu Niendorff) vnd Hans Klunders zu Newenburgk an ihre obrigkeiten, mit vberschickung des protocols, oder darauß genommenen glaubhaften Extractk zu schreiben vnd dieselbe, das sie mit der gefangenen darüber rechtlicher ordnung nach, mugens confrontiret werden gebührlich nochmahls zu ersuchen, vnd biß folens geschehen vnd alles richtigk verzeichnet worden, die bestraffung der Trinen Radeloffen, zu tifferiren sey. V.R.W. H.S I.R. 8. März (Akten, vom 7. März, 3 Seiten, )

(Akten, vom 15. März 1652, 3 Seiten, Daniels von Pleßen zu Steinhaußen Unterthanin, die Frau des Bauern Clauß Bollhagen aus dem Dorfe Polße (Poelse) Trine Radeloffen, sie hat auf den Bauern Hans Klundern aus dem Dorf Nienborch bekannt das er Zaubern könne und eine Teufelinne zum Buhlen habe, so Maria heiße, sie wurden confrontiert, Hans Klunders ist zeit etlichen Jahr nicht allein in bösen Verdacht, sondern er ist auch von unterschiedtlichen Hexen bekannt worden)

Nr. 41, vom 16. July 1652, SS 1652 (Belehrung)  
An Heinrich Rühlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß die wieder Engel Burmeisters ergangene vnd beyverschlossene inquisitional acta in pto magia et veneficy anderweit zugefertiget, vnd euch darüber vnser rechtliches bedencken zu communiciren gebeten. Demnach sothaner acten darauff vor recht, daß zufoderst die alte Mandelstorfsche zur Haft zubringen, gewisse articull abzufassen, dieselbe daß sie singulariter singulis darauf antworten anzuhalten vnd do zeugen eydlich vmb mehren nachrichtung vnd wißenschaft vf zubringen vber sothane articull abzuhören, sie die Mandelstorffsche, nach befindung mit derselben zu confrontiren, vnd do sie alßdan bey ihrem leugnen verbleibett, zur bekentnuß der warheit, mittelß messiger

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

tortur anzuhalten, vnterdessen auch Clauß Blancken vnd Dorothea Burmeisters mit der gefangenen Engel Burmeisters gebuhrlich zu confrontiren, vnd so woll wieder dieselben als wieder Jochim Klundern vnd Trinen Preens Bories Schröders eheweib rechtmessige inquisition, wegen der ad art. 15 in dem am 8 huig July gehaltenen Protocoll fol. 14 gesachten schaffen, vnd sonsten anzustellen imgleichen auch ihres lebens vnd wandelß halben nachfrage zuthun vnd alles fleissig zuverzeichnen sey, Wan solches geschehen, so ergeheth darauff ferner wieder Engel Burmeisters, wegen der bestraffung oder sonsten waß recht ist. V.R.W. 16. July 1652 I.R. H.S. C.S.

(Akten vom 14. July 1652, 3 Seiten, wegen Engel Burmeister, wurde gütliche und peinlich befragt, hat auf andere bekannt auf Jochim Klündern zu Krusenhagen, die alte Mendelstorfische, Gorries Schröders Hausfraw zu Fischkatzen, Catharina Preenß vnd ihres Bruders Witwe Dorothea Burmeisters die sich in Wismar aufhalten, die ersten drei wurden gefangengenommen, wegen Dorthea Burmeister hat der Konsulent nach Wismar geschrieben, etwas beschädigte Akten)

Nr. 5, SS 1653, vom 28. April 1653 (Akten, 3 Seiten, 1 Blatt Uni)

Jochim Gercke, Küchenmeister und Pensionarius des guts Buschmühlen

Die Captiva Anna Möllers wurde mit der alten Heidtmanschen von Newen Bukow confrontiert, wie auch mit der alten Fuhrböterschen von Peplow, beide Weiber sind inzwischen geflohen, Anna Möllers aber wird von ihrem eigenen Mann beschuldigt, Anna Möller sagt aus, daß sie das Zaubern nicht von dem Weib zu Horst sondern von der alten Frantz Börtow (Börtische) in Tessemstorff gelehrt habe, wegen der letztgenannten wird ihr leben und Wandeln erforscht. Man fragt ob man sie peinlich befragen könne, und wie mit Anna Möllers zuverfahren sei.

Universität:

Kan und mag auff angestaltete gebühren nachfrage vnd bemühung der ausgebrochene Frantz Börthe wiederumb zur hafft gebracht werden, nicht allein über die schon abgefasseten sonder, auch auß denen bey dieser sachen vorlaufenden circum stantis vnd anderer inquisition fomirter articulos vor erst der gute, vnd do er alßdan bey seinen leugnen verbleibt, mittels meßiger tortur zu erforschung der rechten wahrheit zu befragen. Und dan wieder der Annen Möllern ihren Eheman Chim Grawetorffen gebuhrliche inquisition anzustellen, unterdessen aber die Anna Möller in sicheren verwahrsamb zubehalten könnte man aber des Frantz Börthen vber allen angewandten fleiß nicht wieder mechtig werden, vnd eß finden sich wieder gedachten Grawetorffen der Zauberey halber keine vnd wieder die Anna Möllers wan sie vorher daß waß sie den 27. und 28 jungs abgewichenen Monats April peinlich vnd in der gute bekant, der öffentlich gehägten peinlichen halsgerichte nochmalß zugestehet vnd dabey bestendig vorharet mit der ihr vorhin zuerkanten straff des fewer billig verfahren. V.R.W.

Nr. 41, vom 15. Juni 1653, SS 1653 (Akte)

Hinrich Ruell zu Redentin

Der Konsulent hat Berend Kakern und Lucia Wulffen wegen Zauberei zunächst gütlich dann vom Fronen mitt gar gelinder tortur abhoren vnd befragen laßen, auch fragt er an wie weiter mit Grete Barners, Hans Pardowes Eheweib, Bernd Kakern und Lucien Wulffes, Ties Colzowen Eheweib zu verfahren ist.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Univ: Trine Wulffs wurde von Bernd Köken notiret, er habe ihr vor 2 Jahren in seinem Haus die Zauberei gelernt, Lucien Wulffs bekennt Margreta Martens Heinrich Wulffs Eheweib das diese ihre Zauberei gelehrt, beide werden confrontiert aber Margrete Martens leugnet Ob zwar die Grete Barners woll kan nunmehr mit dem fewr bestrafft werden, wie auch der Berend Kaker vnd Luci Wulffes wegen dessen daß sie ihrem bekantnuß nach Gott verleugnet, so hetten doch die articuli woll können vnd sollen umbständlicher abgefasset werden, die befragung in der gute, nach beschehener tortur post intervallum geschehen sollen, auch die nachfrage derer stucken vieh halber, so sie wie sie bekandt umbgebracht, angestellet werden solen, insonderheit weill Bernd Kaker bekennet, daß er Jochen Branten zwo Kühe lassen umbringen, da es doch vorhin 2 schweine gewesen, laut 15 articuli in protocollo G., daß vorher fleissige nachfrage anzustellen, ob sich alles also verhalten, item die beyde Berend Kaker vnd Lucia Wulffs nochmahlen vber daß waß sie in tortur bekand in der güte zubefragen item wegen der beyden notirten weiber fleißig weiter zu inquiriren Wan solches geschehen, so erget was recht ist. I.R. C.S.

Nr. 4, WS 1653/54, vom 24. Oktober 1653 (Belehrung)

An Leonhard Johan Raßew fürstl. Meckl. Amtman zu Newen Bukow

V.f.d.z. als ihr was wegen der gefangenen beyden baur dirnen Lencken Schaumburges vnd Greten Pentzins der betzichtigten Zauberey halber, nochmahls einen bericht sambt beyverschloßenen vnd No. 1, 2,,3, 4, et 5 signirten inquisitional Acten zugeschickt, vnd darüber mit was strafe dieselben zubelegen, vnsern Rechtlichen spruch, zuertheilen gesucht. Demnach sprechen wir ewren berichts vnd geregter Inquisitional Acten darauf vor Recht, das zufoderst, vermug vnseres jungstertheilten Responsi Chim Hoppener vnd Chim Malow, sofern man derselben kan habhafften werden, mit der gefangenen Lencken Schoumburges gebührlich zu confrontiren, item wegen itzbenandten Chim Hoppeners vnd Chim Malowen, wie auch Claus Schrivens vnd Paul Beckers Eheweib ihres herkommens, geführten lebens vnd wandels halber laut itzgedachten vnseren responsi fleißige Inquisition vnd dan vermug selbigen Responsi, wegen der von beyden captivirten baurdirnen, in actis bekandten schäden, fleißige nachfrag vnd erkundigung anzustellen sey. vnd wol die eine baur dirne Grete Pentzins wieder ihre in protocollo Nr. 2 gethane bekandtnuß, in confrontatione, mit der andern dirnen Lencken Schaumburges besag protocols nr. 4 item mit dem Jungen Ties Trampen, in confrontation, nach außweiß des Protocols Nr. 5 vielfeltig varyirt, item diese dirne daselbst auch insonderheit revociret, das sie Godt nicht abgesagt, So muß dieselbe solcher ihrer variation halber, zur bestendiger bekandtnuß ernstlich anhalten werden. Dofern auch der Junge Ties Trampe, in ewrer als consulenten Jurisdiction verhanden, So wirdt derselbe vf die wieder ihn aufgenommene Inquisitionkundschaften, vf vorgehende eigentliche seine alters erkundigung gleichfals billigk zur gefengklichen haft gebacht, vnd darauf mit den summarie in protocollo 5 abgehorten zeugen vnd einem jeden besonders, so wol ihrer der Zeugen gethanen kundtschfften, als auch benandten Zeugens dagegen in eodem protocollo consignirten responsioum halbern gebührlich confrontiret, vnd do als dan bey solcher confrontation, er den Zeuge nochmahls bey seinem leugnen verharret, So werden die Zeugen, vber die, auß ihren summarys tepositionibus, abgefaßete articul eidtlich abgehordt, wie auch des ersten Zeugen Hans Kleinmahns Eheweib, wegen der von ihrem Eheman itzbenantem Kleinman summarie eingezeugten bedrawung vnd darauf erfolgten schadens, grundtlich befragt, vnd nach befindung mitt dem Jungen Ties Trampen, gebührlich confrontiert, So ist auch wegen des dritten Zeugens Jochim Pentzins in berurtem protocollo

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

N. 5 gethanen summarischen kundtschafft wegen vmbgebrachten pferdts vnd Kuhe, bey Claus Steinbecken pensionario zum Vorderbolhagen, So dan auch bey Claus Hagemesters pensionary zu Brunshöven, haußfrawen vf die von Lencken Schoumburges, in confrontatione mit Paul Beckers Eheweib in protocollo Nr. 4, wegen larms vnter dem Vihe im Stalls vnd ihre darauf erfolgte Kranckheit wie dan auch bey der Schutzschen zu Arensee ihrer plag halber laut Lencken Schoumburges in confrontatione selbigen protocollo Nr. 4 wieder Claus Schriwerschen, Paul Beckerschen vnd die Magdt Annen, vf den Brunhofer höfe, gründtliche nachfrag vnd erkundigung anzustellen, itzbesagte Magt Anna auch vber sothane bekandtnuß mit der Lencken Schoumburges gebuhrlich zu confrontiren. Sonsten mußten auch mittelst beyde gefangene dirne nicht allein von dem prediger des orhts, sondern auch zugleich von den benachbarten predigern mit allem getrewem fleiß, auß Gottes wordte reylich vnterrichtet, vnd zu wahrer vnd beständiger reue vnd buß angemahnet werden. V.R.W. 24. Oktober 1643 I.R. C.S.

(Akten, vom 12. Oktober 1653, 2 Seiten, 1 Seite Uni),

Lencke Schaumnburgß etwa 17 bis 18 Jahre alt, Gete Pentzinß ist nach Aussagen der Mutter 12 Jahre alt, Chim Hoppenern vnd Chim Malowen weib kann man nicht habhafft werden, beide Bauerndirnen gestehn keinen Schadenszauber an Menschen und Vieh, die beiden Mädchen haben außer den Flüchtigen noch Claus Schriwers und Paul Beckers Eheweib besagt)

Nr. 82, vom 27. August 1653, SS 1653 (Akten 2 Seiten)

Claus Hagemester zu Brunsheubten

"was massens nicht allein eine Zeit gar, an meiner Viehezucht grossen schaden gelitten, besonders auch, meine liebe haußfrawen, mit schwachheit also vnterhalten wirdt, daß keine Medicin, indie köstlich selbige auch von Doctoren praepariret, Ihr zu hülfe kommen kann. Wann nun eines von meines Vntergebenen bauren, nahmens Claus Schriwer, des wegen wegen allerhandt verübtung mutwilleng in vordacht gezogen, auch summarische kundtschafft aufnehmen lassen, ...ob ich einen peinlichen zutritt, zu diesem Claus Schriwers haben muge

Uni: aus den summarischen Zeugenaussagen sollen Artichel verfasst werden, auf die die Zeugen eidtlich abgehört werden sollen, ebenso der Gefangene, der auch mit den Zeugen confrontiert werden soll. I.R.

Nr. 102, vom 5. April 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An Berendt Krüger Fürstl. Meckl. Küchenmeister zu Dobbran

V.f.d.z. alß Ihr vns nochmahl so wol wegen deß gefangenen baurjungen Thies Trampen, alß auch deßen Mutter der gefangenen Annen Oreigen Asmus Trampen Eheweib einen bericht sambt beyverschloßenen Inquisitional Acten zugeschickt vnd wie so wol mit gefangenen Thies Trampen alß auch deßen gefangenen Mutter Annen Oreigen zuverfahren einen rechtlichen Spruch Euch zukommen zulaßen gebeten. Demnach Ewren berichts vnd geregter inquisitional acten darauff vor recht, daß züfoderst 1. auß dem mit No. 5 gezeichneten protocollo vnd das in enthaltenen deß Hans Clemnas vnd Marten Heldts als Ersten vnd andern zeugen summaria depositione so vie der gefangenen Trampschen beruchtung wie auch wol wegen der Greten Pentzins alß auch der gefangenen eigenes Sohns Theis Trampen wieder die gefangene Trampsche gethane bekandtnußen vnd daruff erfolgete

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

confrontationes auß den Jungst gehaltenen protocollo sub. No. 23 vnd dan 3. wegen all denjenigen waß in besagten protocollo sub No. 23 so wol dieser gefangenen Trampschen als auch der gefangenen Burder Bartholomey Oreigen halber aufgezeichnet nach allen vnd Jeden vmbständen, gewisse formliche articull zu verfaßen Gefangener Trampsche darauff singulariter singulis remotot advocato et procuratore anfangklich in der gudte vnd da dieselbe einen oder mehr solche articull nicht wahr bekennen sondern leuchnen würde die recht grudtliche wahrheit zubekennen mittels meßige tortur anzuhalten vnd alles vmbstandtlich vnd mit fleiß zuverzeichnen sey, woruff alßdan, so woll wieder dieser gefangenen Trampsche, alß auch dero ohn Thies Trampen der bestraffung halber oder sonsten ergetet waß Recht ist. V.R.W. 5. Aprilis 1654 H.S. H.R.

(Akten, vom 29. März 1654, 3 Seiten, 2 Seiten Uni, Ties Trampe beschuldigt seine Mutter, sie hätte ihm Zaubern gelernt, er habe Vieh schädigen, der Bruder der Mutter Bartolmeus Oreigen ist von Schwaanschen Beamten, wegen strafbahren Thatt festgenommen worden, dieser wird auch von Ties Trampe der Zauberei halber beschuldigt, (dieser hatte zunächst Grete Pentzins Mutter, dann seine eigene jetzt seinen Onkel beschuldigt), dannach streitet er alles ab)

Nr. 28, vom 8. Juni 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Leonhard Johan Rassow Fürstl. Mecklenburgischen Amptman zu Neuen Bukow

V.f.d.z. Alß ihr vns abermahl die wieder die beyden captivirten dirnen Greten Pentzins vnd Magdalenen Schaumburges in pto. Magia et Veneficy ergangenen inquisitional acta zugefertiget, vnd Euch darüber, wie in dieser Sachen weiter zuverfahren, des rechten zu informiren gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, wan zufoderst beyde gefangenen dirnen der gestalt auß Gottes worte informiret, daß man augen gentscheinlich ihres Christenthumbs versichert, vnd sie dem Teuffel dem sie sich vorhin ergeben, gentszlich vnd bestendig entsaget, auch gentszliche rewe vnd beyd über ihre begangene sünde thragen, vnd sich gegen die Prediger erklehren, daß sie wollen Gottes kinder im leben vnd im thode seyn vnd verbleiben, vnd zu dessen versicherung daß heylige nachtmahl empfangen, so sind sie darauff vnd wan sie vorhero für öffentlich gehägten peinlichen halßgericht, dasienige was sie den 14. July vnd 28. Aug. negstabgewichenen Jahres bekant, insonderheit, daß sie den wahren Gott verleugnet nochmahlen zugestehen gestalten sachen vnd vmbständen nach mit dem schwerte vom leben zum thode hinzurichten. V.R.W. 8. Juny 1654 H.R. H.S. C.S.

Nr. 67, vom 25. August 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Berend Krüger zu Dobberan

V.f.d.z. alß Ihr vnß wegen des der zauberey halben gefangenen Jungen Thies Trampen abermahl einen bericht sambt beyverschloßenen Acten zugeschickt, vnd mit waß entlicher straf gefangener Junge zubelegen vnsern rechtlichen spruch Euch zuertheilen gesucht. Demnach ewren berichts vnd geregter Acten darauff vor recht, vnd daraus so viel befindtlich sein, Weil gefangener Theis Trampe ein Junge von 19. Jahren uff vorgehende gebuhrliche inquisition in protocollis sub. No. 17 et No. 23 respective peinlich vnd guttlich selber bekandt vnd zugestanden

1.) daß er ein Zauberer sey vnd die zauberkunst von seiner Mutter Anna Orischen (welche nuhero Ewren bericht nach auß bösen gewißen sich leider im gefangknuß selber vmbs leben gebracht gebracht) erlernt habe.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

2.) daß er bey erlernung der zauberkunst dem wahren Godt verlaßen vnd sich hingegen dem leidigen Teuffel ergeben

3.) daß er auch einen Abgodt habe, welche Ilse heise

4.) das er die zauberkunst andern alß nemblich der Greten Pentzins wieder glehret vnd dieselbe daß sie auch den wahren Godt verleuchnen mußten, schändtlich verführet

5. das Er entlich durch die erlernte Zauberkunst vnterschiedtliche Leute an ihrem viehe schaden zugefuegt, welcher schaden dan auch in der nachfrag sich also befunden.

So wirdt zwar dieser Theis Trampen, allen umbständen nach mit der ordentlichen Straff des feurs verschonet, Er ist aber dennoch vermugen vnser schon vor diesem am 12. Mai dieses 1654 jahrs ertheilten responsi wegen itzgedachter seiner respective pein- vnd guttlicher bekenntnußen, wan ihme das obbesagten protocollis vor öffentlichen gehegten peinlichen halsgericht ordentlich vorgehalten werde vnd er dabey nochmahl bestendigk sothane bekenntuße verharret, nuhmer vf vorgehende des priesters fleißige vnterrichtung auß Gottes wordte mit dem Schwerdte vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W. 25. Augusti 1654 C.S. H.S.

---

## STERNBERG

### MLAH - Acta constitutionum et edictorum 1974

Verbrennung der Katharina Sorin aus Sternberg vnd der Weitmannschn aus Crivitz, Rechnung, 1569

- J. Albrecht:

...das zum Sterneberge ein weibs Persohn so der Zauberey beruchtigt eingezogen worden, welche In d(er) Peinlichen verhor auf Anna Weitmanischen bei Eub vmb gleiches verdachts willen zu huse kommen bekandt, die Weitmannsche wird durch einen amptman Reuters nach Sternberg zur Konfrontation gebracht, doch einen schriftlichen Reuwers geben lassen, daß Ir kein leidt oder gewalt widerfarren auch vnserm Stetlein wenig ahn Ihrer gerichtigkeit dardurch nichts entzogen desgleichen das....

Wismar den 6. October 1569

--- an Amtmann zu Crivitz

Johann Albrecht: Abschrift des obigen:

Peinliche Fragestucke vnnd Bekendtnus Catharina Sohrnn zw Cubrow

1. Zeuberey begangen vnd ausgerihet vnd gelernt vonn Ihres Mannes Schwester Weytmanschme

2. habe einen Geist Brimme (Brunne) der ist auch Ihr Buhle, der sie leitet vnnd fhurt

3. die Weytmansche habe auch einen Bösen namens Luviser, thuet sie alle vbelthatt

4. durch die Teuffell vf deme Blocksberge, werdenne gefuchrtt, aldo esene trinckene, vnnd tanzene sie, vnnd schlagene sich mitt schwingene, gebene sich darna das Valste vnnd werden alsfort, vonne Ihrem ...Bösen, ahn Ihrene ortt weiter gefuhrtt

5. ihrem Bruder Hans Euert zu Cubrow eyne Kahe vnd eine sarge vmb das lebene gebracht //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

6. Hans Euerdts vnd achim Kruger weiteren Schaden hat die Weitmansche getan
7. Sagt das die Weytmansche Ihres mannes schwester zu vergangenem Pffingsten achim Krugers kinde habe vorgeben, vnd ist vorstorben
- 8 Die Wegtmansche habe Ihren Pastor herr Jürgene vorgeben, vor drey Jahren, da er sie von der Cantzel vmb etliche vbel thatt gestrafft vnnd zu dieser Catharinne Sahrn hatt die obgenante Meytmansche gesagt alsfortt, sie wolte Ihnen das schelten vnd straffen woll vorbieten
9. zum letzten das diese dreys Catharina vnd Ihr man Sahr , auch die Weytmansche alle Zauberey haben zugericht In spicker am Kirchowe zu Cabrow zu welcher die Wegtmansche gewohnet, dar sie böse Poggen vnnd schnaken zu Potten gebrathenn, vnnd zugericht haben
10. Catharina Sahrin das ihr Buhle der Teuffel, sey zu Ihr kommen gleich wie ein andrer Mensch, Buhlschaft, kaldt vnnd seiner natur
11. sie Ihn (den teuffel) getruffet mit einer Ruten wan ehr nicht als der Teuffel, Jhnnen willen hatt thuen wollen
12. der alte Kach daselbst, Balluische, Wegtman ihr vnnd Ihr mhan Sahr mitt Zauberey vmbgehen
13. der Hauptman Rappe habe etwa durch Hermen kach zu Cubrow srynen sohne geschlagen, der halben hatte gemelter Kach des heuptmans Sohne dedane Rappene die augene auch gezeubert
14. Balluische vnnd die Catharina Sahrn zu koches haus gewesen, dar sie mitt dem altene koche getrunckenn hatt der gemelte koch, die Ballinschen zu gebene zugesagt einen Tahler, sie muchte Ihnen dem kache weitterumb denne hauptman zur freundschafts bringen //
15. Kach gesaget, das hauptmans Sohne hette woll souiell anstoße zu seynen augen das ers woll vielte
16. das Ballinsche hab gelauffen In gestaltt eines hukene, aus den begnen vnnd das haben gesehen

Schreiben des Burghart Pappi: das Katarina Sorin vnd die Meymanschen wegen Irer geübten vnd bekandten Zauberei nach peinlicher vorhor vnd rechtlicher erkendtnus gestrafft vnd vorbrandt wurden. , Sternberg den 19. Oktober 1569

Rechnung:

- 1 R de Stadtvogt
- 12 ß dem Stadtschreiber
- 2 R 14 S dem Barbirer, als sie sich selbst umbringen wollen, vnd dreimal die Keele durchstochen
- 1 R dem Stadtknecht schlutelgelt
- 1 R dem Vorsprach
- 3 R 14 ß dem amptsfron
- 9 R dem amptfron vor kost vnd bier so Katarina Sorin In 9 wochen vorzert
- 3 ß vor 1 // lichts da sich peinlich verhört wart
- (Summa 18 R 19 ß)

Rechnung wegen des peinlichen gerichtts der Andern Zeuberschen Anna Weitmans genandt:  
- Überführung nach Kriwitz, da sie erstlich bestrickt, vnd von dannen ghen Sternbergk geholet wurde  
v R wj vor kost vnd bier in Krivitz, 14 Tage

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Stadtknechten Schlutslacht

Bottenlohn

1 R Fahrgulden

7 R 2 ß zu Chrivitz,

- Kosten zu Sternberg nochmal 8 R 5 ß

- 16 ß für den Kundschafter der sich mit der Weitmanschen zur Kriuitz setzen lassen vor Zerung vnd botlon

Insgesamt: 8 R 5 ß

---

### MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1977

Lubkesche, 1572 Sternberg, Verfahren gegen Stadtvogt und Ankläger

- Achim Munstermann, Bürger zu Sternberg wegen der Zauberei halber angeklagten vnd im peinlichen Verhör zu Tode gemarteten Lübkersche betreffend, 1572

- Schreiben von Bürgermeister vnd Rat zu Sternberg, 4. April Lxxij an Fürst von Mecklenburg, 2 Seiten

... Was vftregen furschlagung einer duchtigen Person, so ahn staht Henninck Buchers, widerumb zum Stadtuogt zu ordenen. Desselbigen heusligen bestriekung vnd dan namkundigk machung der Person vnser mittels, so bei der tortur der alten Frawen die vff Munstermanns Clagen ihn hafft genommen, vnd aber ihm gefengknus gestorben, sonderlich dem Munstermanne zugebeitten, sich zwischen itz vnd quasimodo qvintij mit vfg zuuortragen, ahn vns gelangen lassen. Haben wihr mitt geburenden...empfangen vnd vernommen...das souviel die verordnung vnd satzung eines andern Stadtuogtes anlangt, solches Jungst, wie vfg alhir vffgezogen, durch Jochim Krausen vnd Jochim Wupersnowen, vorrichtet.. vnd dartzu einer Heinrich Jammeken genandt bestellet worden.

Bej der Pegnlichen vorhor, so viell dessen geschen d(er) alten Frawen ist aus vnserm mittell gewesen Simon Prinder ? zuuor das gericht nichtt vorwalttet, Sondern vber kurtz zuuor der Zeytt, amps vnserm mitteln dartzu verordnet, vnd ist zuuor bereyzt etzlichemahl dem Stadtuogthe derotzeit Henninck Buchen, von Munstermanne, die Clage geschen, von demselbigen auch die fraw vff des Munstermanns bestellung burgerschafft, eingezogen, vnd haben aufs der gemeine drege burger, die mahn passu bescheyden erachtett, nebenst den andern der vorhor bej gewohnett, ...//.. sollicher actus vfg grob gemacht angebracht sein worden, wie aber damitt vmbgangen, wirt die erkundigung, so die beyworenden worden befraget geben. (Sehr lange Entschuldigungs und Rechtfertigungsschrift), Sternberg den 4. April 1572, Bürgermeister und Rat, An Fürst Johan Albrecht

Schreiben von Achim Münstermann, Sternberg Montag In den hieligen ostern, Anno 1572, 11 Seiten, an Johan Albrecht

...Als das ich kunftigen Montag nach Quasimodogenti zu Güstrow erschienen vnd mich wegen der verstorbenen frauwen, so peinlich verhorett worden, mit E. F. g. verdrag(en) soll), haben sie mir vorlesen lassen ... erkenne mich ... als ein armer vnderthan zugehorsamen schuldigk... führt noch mal die gesamte Geschichte an // : mit dieser frawen, die Lübkerschen genant, mit worten In Zank geraten, mein vnd Irer dochter kindt halber,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

..dieselbige in geschrey vnd geworten, das sie mit Zoberey vmbgehen konte, aber sich meniglich fur Ir gefruchtet vnd offentlich nicht gestehen wollen, meine haussfrau, itzt In godt verstorben, Zu sie In d(en) keller gangen, vnd mit freuntlichen worten angeredet ... wegen des Zankes hat Ir ein geschenk gegeben vnd sie beredet mit Ir In dem garten zugehen vnd weden zuhelffen...Bei einer Ausfahrt mit Pferd und Wagen, Frawen vnd dochter Ir begegnet, es gibt nochmals streit, ein pferd wird zu Hause schwitzend vnd krank, vnd stracks zu hauß liggen belieben vnd In den dritten tagk gestorben, die Frau bittet sie um die Rücknahme der Zauberei //... vnd mit lachenden munde vorbej gehen lassen, zu letzt ist sie selbst wedder In mein haus gekommen, sich vntschuldiget, vnd meiner frawen erstlich vnnd darnach mein dochter , ein Jder bey beide hende genommen, vnd dar vber gestrichenn vnd also widderumme aus deme hause gangen, beide werden krank, die Frau stirbt am 19. Martij, die Tochter ist immer noch krank, er beschimpft die Zauberin ich sie angriffen vnd beschuldigt solte vorliche ich dan nicht thuen wollen, daher mein fraw sehr vngeduldikg vff mich geworden, vnd vil widerwillen derwegen gehapt. Folgendts ist In meinem abwehsen einer Jaspas werneke genant zu Colpin In dorffe wonendt, zu meiner frawen Ins hauß gekamen vnd ein par Scho kauffen wollen, ... // er darauf straks angefangen, das ehr auch also mit Zeuberej beladen gewesen, were ehr zu einer frawen gegen der Wismar Barbara krogers, genant, geweisert, der hette Ime alle die Jenen namkundich gemacht ane den schaden gedan, vnd hette ... sein Junker Jurgen von Bülow zu(e) Zibul die eine vnd auch eine so sein dochter vorgeben vff der wahrsagerin aussage brennen lassen, die auch alle bekant, vermeint sie Ime schaden gedan vnd hette seit der Zeit, guden fride gehapt. ... das erfährt Münstermann... Ich fur Ir kein frode haben kennen sondern bin vmb Martini nach Parchim, da sich das weib enthalten, gereiset, sie zu Jacob Hangken haus vorbeyschaffen lassen, da sie vff Hangken fordern, erschienen, // .. gibt den Rat: ich solte piß vff den andern tagk vorharren wolte sie darnach seen vnd mir bescheide geben... das weib darmit ich mich vorhornet were die Jennige, die mir mein pferdt sterben lassen, Auch die frawe vnnd dochter zu bette helte, solte es auch niemanden anders zeichen, vnd machte sie wol frey antasten lassen, sie wolte mir vor(e) allen schaden sehen, ...er fährt wieder nach Hause... auf diese Aussage vnd das Anbieten der Wahrsagerin dies auch zu bezeugen, sollte er es der Hexe ins Angesicht sagen. Zwischendurch kommt aber ein mhan vom Sternbergk nach Parchim, den die Zauberin empfängt, nicht aber Herr Münstermann, Die Frau versucht nochmals die Zauberin zum Empfang zu bitten, als diese abschlägt will sie ihre Verhaftung vnd Verurteilung... abends bin ich abermals mit nach einem Gannr ? dahin gewisen, da sie mir angesehen, hat sie zu(e) mir abermals In bey wers eigenen gannes auch denen so ich bey mir gehapt angeredet worume ich das weib nicht hette vorlengst brennen lassen, er sagt er könnte es nicht tun // bis er Gewissheit hätte. Auf anraten des Mannes aus Parchim ringt sich Münstermann doch durch, aber der Stadtrat lässt sie wieder laufen, stracks läuft die Zauberin zu Münstermanns haus, aber ... hat sie die frawe vorbetschaften lassen durch zwei burger da sie nha kommen, hat sie In Inder beiden Menner gegenwertigkeit alles, wie vorgerurdt Ins angesichte gesagt vnd ferners angezeigt, helffen der frawen vnd dochter wedder Ir kont es wol thuen. Darauf dlr die frawe geantwurtet, sie wuste oder konte nichts boses, Sie aber hat sie mit wort(en) ferner hart angegriffen, sie hette vor(e) Zweintzig Jarren wol Zobern konnen, vnd was Ir gelhernet hat, // ist fest gelernet, man weet es vnd ? so balde nicht abfragen. Die Ehefrau lässt den stadtvogt nochmals zur Verhaftung aufruffen. Nach vier wochen hat meine frauwe selbst vnnd meine vnd Ire dochter abermals zum Stadtveget geschicket, vnnd Ine befordern lassen, das weib zufeg(...). Das ich armer mhan also da ich mit meinem weibe friden haben wolte, thun müssen. Darauff der Stadtvoget

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

strakes // ... sie In haftunge zusetzen vnd von deme Mitwochen vff den freitagk In bey sein Siomon preens, der erst den dinstag zuuoren Zum beisitzer des gerichtes verordnet vnd zur vmb solcher hendel nicht bewust auch In bey sein zweier Borger vnd Stadtschreibers auch mein selbst persone vorherren lassen, ...das sie nicht mehr else zwey mhal angezogen vnd ist mit lichten nach andern, ahn zwen leibe nicht ? stundern das Ir schaden geben mugen vorpeiniget, alleine das der Angstman sie mit den streken ahn henh. vnnd fussen etwas ahn der handt beschediget, das Ir der argste Inuwendig achte dage sicheln vnd hat piß In den Elften dagk darnach gelebt. ... Münstermann bittet nun um Gnade vnd Verständins man // möge doch die Zeugen Borchart Rappen oder Curdt Restorf nach vfg gnedigen gefallen zu Comissarien gnediglich verordnen, mit befehlich die gezeugen so ich nhamkundich mach werde zuuorherren... auch die Wahrsagerin heranziehen soll, weist nochmals auf den Tod seiner Frau ihn, lange Demutsformel, ... Sternberg den Montag in den hiligen Ostern 1572, Achim Münsterman, vfg. Bürger zum Sternberg

- Schreiben Jho. Albrechts nach Sternberg:

Nach dem vns vnser gewesener Stadtuogt zum Sternberg Henning Buter Einen peinlichen Verburgten vorstandt, bestellet, allen vndsern zu(e) Ihm von wegen seiner groben vergehung habende zuspruche aus vnd abzuwarten als befelen wir euch, das Ihr ihn seiner hafft los lasset, vnd in seine behausung bestricket, auch an and(er)e luchtige person, die an seine stadt zum Statuogt zu verordnen, sein muge angeben. Desgleichen auch di P(er)sonen so aus euren mittel bei der todtgepeinigten armen frawen tortur gewesen, namkundig machet, damit wir der gepur nach gegen denselbigen auch verfahren mugen, vnd dan dem Munsterman, welcher ohne Indicia vnd rechtmessige vrsachen seiner Vermutung, vermittelst zauberei vnd weiser frauen warfen gens die arme alte todtgepeinigte frau // peinlich angeclagt, vnd zu ihrer tortur vnd tode dar erste anfangen gewesen, ernstlich gepietet, Sich solches vortzeihens halber mit vns zwischen hie vnd quasimodoheniti zu vertragen, bei vermeidung vnser hochsten vgnad vnd straff. Schwerin den 2. April 1572

- An den Rat zu Sternberg

---

**MLHA - Acta constitutionem et edictorum, Nr. 1984 (Siehe auch Kopie 301, Dörwaldt, Johannes, Sternberger Heimatkunde, Band 10, Bd. 3 des kleinen Heimatbuches, 1959 Sternberg)**

Klage des Görries Dorman zu Groß Raden gegen den Pastor Gabriel Claus, 2 Seiten an Godtschalck Barmern, Heubtmann zu Güstrow, Schwan vnd Sternberg, vom 5. Aprilis ao. 1580

...mir einen tagk neben Er Gabriel Clauß Pastorn zu Grossen Radum beclagen Gegen Gustrow ernandt vnd angesetzt wonnweg meiner geliebten hausfrawen die gemelter Pastor vf betzichtigung, vor argwohung zu gemeßener Zauberej Jdoch in geringsten vber sie nicht erwiesen (von haben zum tode martern lassen, vnd endlich auch aus das Erneuster Reymer von Bülowen zu grossen Radun gefangnus zur erden bestettiget worden ...weil auf domaln solcher tagkweg auffenpleibung des Superintendenten zu Parchim N.N. vnd gedachter Reymars von Bülowen die bejderseits nebst E E. g. solche sachen zwischen mir vnd den Pastorn fur die handt zunehmen vnerwartet vnd nicht vortragen worden. Imnach an E. E. g. mein gantz...Pitten ...wollen zu abhelffung solcher Irsaln abermaln zwischen mir vnd gemelten Pastorn einen tagk an einen ort vf gewisse Zeit aufsetzen vnd ernennen, vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

noch vleissiger verhor vnd aussag weil, sie mein selige geliebte haußfraw ohne einig bekandtnus vom leben zum tode vnschuldiger weise gemartert worden // alß es dan auch E E.g. im grundt der warheit nicht anders erfahren werden, gemelten Pastoren wirtt billich vnd recht mit gebürlichen Zwang dohin bringen, damit er sich mit mir vnd van wegen der nachgelaßenen armen vier kleinen vnmündigen kinder, solcher schmach schimpfes hon vnd spots auch vorursachten todes geburlichen vielmehr in gutte als zu rechter des viellieber vnbgang haben wollen, vogleiche vnd vortrage... Sternberg den 5. April ao. 1580, Gorries Dorman wonhaftt vnter dem Pastorn zu grossen Radum

---

### MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1996

Hans Arens Müller und Engel Lemmeke

Die Untersuchungssache gegen Hans Arens, Müller auf dem Kloster zu Sternberg und Engel Lemke zu Stieten wegen vorgenommener Schatzgräberei, Zauberei vnd Betrug 1599, 1598

Schreiben an Herzog verschiedener Bürger, den 3. September 1598,  
Wir v.g.f. vnd hern Commisarij, wir Wedige Leiste Heubtman zu Buetzow vnd Erasmus Reutze der Rechten Doctor Hans Jordans Burgermeister, Adam Rappen, Heinrich Crapelin alle zum Sternberge (22 andere Personen darunter 8 Frauen waren namentlich aufgeführt) ...Inn sachen den bestricketen Muller Hans arens belangendt eine Commission, so euch in originali gezeigt, vnd furgelesen werden soll // zukommen lassen...wider bemelten Hans arents vefassete Indicional articul vnd seine Interrogatoria, so er dakegen vbergeben wirt, die nahmkundig gemacht Zeugen, die der herzog vernehmen will. Der Prozeß wird auf den 18. dieses Monats Sepembris bestimmt vnd angesetztet man soll dan in der Cantzley, in der Rathstuben, erscheinen, die Zeugen vereiden //

Schreiben an Herzog den 9. Februar 1599 an die Commissarij Wedige Leisten Hauptman zu Buetzow vnd Johannes Sanitz Rathsuorwanter zu Güstrow, fügen euch den edlen ermosten Ehr. vnd Tugendsamen (alle Zeugen werden genannt) diesmal 17 Frauen und 15 Männer // als Zeugen in sachen den gefangenen Müller Hans arens belangt eine Commission zukommen lassen, auf die wider ihn verfasste Indicional articul vnd seine Interrogatoria so er darkegen vbergeben, die nahmkundigen Zeugen (alle Bürger zu Sternberg) befragt werden sollen //Wer nicht erscheint hat 20. thaler poen zu entrichten

Gleiches Schreiben vom 9. Februar 1599 mit Befehl alle Zeugen in Güstrow zu erscheinen

Schreiben vom 11. Juni 1599 zu Dargun, An Bürgermeister Rath vnd Gericht der Stadt Witstock

wegen des nun in Güstrow gefecklich endthaltenen Müllers Hans Arens belangend, .... Man bittet um Hilfe, vnd wir gen gewertigen vnsern bestalten Visitationis Notariam vnd lieben getrewen martinum Birkeln mit aufgebung der articul vnd Zeugendesignation sie aber dem gefangenen hans arens endtwed(er) den vorhin adiungirten Notarium Masthan Ebredes od(er) auch eines andern zugebrauchen vnd demselben die Interrogatoria aufzugeben freygelassen // ihr möget die Zeugen gebürlich der Rechten citiren vnd vereiden auf die articul vnd fragestücke nach anleitung des Directorij Ihre wissenschaft aussag vnnd von obgedachten Notarien mit fleis beschreiben loassen...alles wieder in die Hofkantzlei einschicken, die Adresse muß wohl richtig an Sternberg lauten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Schreiben vom November,

- Man soll den Notarie die Zeugen- und Defensionalartikul auf des gefangenen Supplication verzeichnen lassen, die Weitläufigkeit der Geschäfte mach in irendeiner Form schwierigkeiten // Es konnten nicht alle Zeugen eingeladen werden // diese werden genannt, citationes wurden auch nach Rostock verschickt,

An Ulrich Herzog zu Mecklenburg

Schreiben Ditloff Parnstorff vnd Martinus Cauouw an Herzog zu Güstrow, Schwerin den 1. Aprilis 1599

- ...der Befehl vom 13. Februar die gefangene Engell lemmeken betreffent, ...wurden etzliche personen befragt...es wird auch von dem altten Lantreuter zu Criuitz Claus Ricken, berichtet, das die beide Pastores Er Peter Regendantz zu Sapell vnd Er Daniell N. zur Kluckenn vmb Ihrer sachen auch gutenn bericht wisen sollen...

Schreiben (1841 aus der Superintendentur zu Güstrow) ohne Unterschrift, Anno 1599  
Sonnabendts fur Palmarum seindt nachvortzeichnete Personen durch euch zu ende benannten Notarium an Eidtstadt abgehoret vnd haben ausgew sagt:

1. Chim Schroder Schultze zu Sapell ..das vnderschiedtliche Personen bey Ihm beherberget, so bey Butzow zu hauß gehöret, vnd nach bey der gefangenen Engel Lemmcken gesucht, ...einstails gesagt, das Ihr Rath hulfft, eins teils aber gesagt, das es nichts hulfft, hätte es selbst an seinen Pferden bekommen vnd ihr 1 schl. Gersten gebracht, das sie Ihme Rath schaffen muchte, ...hat aber nichts geholfen,

Sonsten trughe ihr wirdt zu Tramme Heinrich Gruttemacher der Halberstadten Vnderthan vmb Ihre gelegenheit die beste wißenschaft.

Catharina lemmeken des Wilden hirdten fur // der Criuitz hausfrau berichtet, das viel leutt zu der gefangenen Engel gelauffen vnd Rath bey Ihr gesucht, wie dan auch Jochim Voß der (. . . ter) zu Schwerin, In ihre behausunge gekommen vnd gesagt, das er bey Ihr gewesen, was aber sein anliegen gewesen, konne sie nicht wissen . Als Ihr Man selber Krank gewesen, holt sie auch bei ihr Rath. Sie hette aber dufe andtwurdte gegeben, Er wehrer geben vnd plieben vorgeben, Ihm stunde nicht (. . .) helfen.

3. Hans duncker Schultze zu Wentzschendorff das dies web Engel von allen orten grossen zulauff gehabt Insonderheit sey Ihne wißen das ein Man von Cladaw Claus Fischer verge(. . .) Pferd daran er rath bekommen, rath ge(. . .) Es hette aber nicht gehulffen, besonders wie es erger geworden //

4. L´Hennrich woldter Schultze zu Gärnitz...sagt...sie hätte großen zulauff aus der Marckt jehnsidit perleberischer gehabt...welche leutte er selber vber die Elde gefuhret, Item bey der Wißmar vnd von allen örtern, welche Rath bey Ihr gesuchet. So sey jetzt ein Weib zur Klinken vnter den Halberstadten Anneke Buschen geheißten, so ebenso großen zulaff habe, als die Engel zuor gehabt..vnd kommen bey gantzen furd(er) voll bey der wismar vnd andershero zu Ihr.

Item ein Kerll zu Tramme Karsten Lubbe werde auch sehr gebraucht.

Claus Ricke der alte Landtreidter zu Criuitz...das die Pastoren Peter Regendantz zu Sapell vnd Her Danile VI. zu Klinken wegen dieser Engel vnd Ihrer hendel die beste nachrichtung geben können // die obgenannten Personen in beysein des Herrn Heubtmans Detloff von Warnstedten vorgeschriebenens Eidtsstadt ausgesagt vnd bekandt. Notar: Johann Kreißten offener Notario

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Christof Rohr und Jacobg. Wergkentin, überschickten unter Güstrow den 10. Mai 1599 die summarische Kundschaft gegen Engel Lemmeken, : (1 Blatt)

Aufgenommene Summarische Kundschaft, wegen des alhie gefencklich haltenden Engel Lemmecken

1. Otto Kröpelin zu Vpahl...hatte Engel auf seinen heue für eine zeit, ihm erzählt das sie einem halberstade bei funff tonnen goldes zuwege gebracht hette, vnd wüßte auf Otto Kröpelins horue an einem ortt in dem Walle, Geldt verhanden wehre, Sie hette sich hoch verschworden, das sie Ihme dazu verhelffen wollte, ...hat sich lange Zeidt vergebens vfgehalten, ..wäre schließlich mit ihr an die stelle gegangen..da das geldt sein solte, vnd sonsten viele steine frisch vfgebrochen gewesen wehren, gegangen, vnd ansehen wollen, was doch das Weib vur westen haben wolte, dan hette sie allein vmb den ort des Walles dar selbst das geldt sein solte, ringst vmbher gangen, do hette Cröpelin ein frembd gesprech, welch // sonst des Weibes Stimme nicht gleich gewesen, nicht alleine dasselbe mahl sondern auch zu anderen Zeiten, wen sie vf ihrem Losemant alleine gewesen oftmals angehoert, do hette ehr entlich nach diesem, das Weib vf dem Lostement versperen lassen, vnd bei seiner Hausfrawen ihr ferner sagen lassen, ...zwischen zeitlich erfährt er das sie viel lüge, vnd ihrer verpflichtung noch nichts zuwege gebracht, so sollte sie sich deß wegen der etzung halben mit Ihme abfinden vnd ehr Cröpelin wehre noch diesen vf etliche tage seiner gewerbe nach, außgewesen...inzwischen lobt sie an von den Halberstede 1000 Thaler holen, vnd Cröpelin bringen zu wollen ... bis sie ihm das Goldt gegraben hette. Auf solchen hette seine hausfrawe sie mit ihrem (...) vnd Butzken vnd 2 Pferden bis gen Tremme so halbersteden zustendig fuhren // vnd also sie daselbst angelangt, weren, d(er) Müller vnd Gutzke vf dem wegen entschlossen aber das Weib hette sich heimlich weggemacht

2. Otto Cröpelins Hausfrau: sagt ähnliches aus, hätten sie 14 Tage gespeiset, die übrige Zeit hätte sie sich selbst beunkostigen müssen...weil sie nichts zuwege bring...do hette die Cröpelinsche den gefangenen Hans arens einsmaln zu sich bescheiden, vnd ihne in Engel lemmecken gegenwarth befragt, ob sie ihme das Geldt zuwege gebracht hette, ...oder nicht...berichtet das vff einem dorffe bei Bützow ein Man wohnhaftig wehre // dem sie Geld zuwege gebracht hätte...wenn sie auch so vergeblich vmbgetrieben würde, wie ihme wiederfahren, so solte Cröpelin das holtz außthuen, vnd ehr der Muller wolte das Geldt ausleggen, vnd wolten Sie beiderseits brennen laßen, worzu Engel Lemmeken vberall lachen geworden, vnd ist sonst der Cröpelinschen Mannes Bericht gleich

3. Der Schultze zu Oetelin: das L. bei Heinrich Werderman Heinrich Fincken vnderthanen zu Cassow ...sie rath zu Vieh gegeben..der Schulze bittet sie zu seiner kranken Frauw..kommt vnd ihme 2 R abgefurdert, aber sie hette sie nichts geholffen, vnd es hette // L. gesagt, das in seiner Cammer vnder einem Bette, ein Grape vul geldes in der erden verhanden wehre, darauf so lege der Queler, van demselbigen wurde seine Fraw so geplaget, welcher Ihr zu weilen einen Knop thete, wan derselbe erst von dem Gelde wegk wehre, das dan sollte es mit d(er) Frawen wol beßer werden.

Darauf sie unter das Bette gekrochen vnd mit grober Stimme geboltert in nahmen des Quelers, dan hette sie hier auf nach ihrer stimme geandwordtet, vnd gefragt wanner wiltu mir das Geldt so hier stehet verschaffn, don hette es wied(er) mit voriger grober Stimme geandwordtet, den vnd den soll das geldt eruolen, Vnd hette sie hernacher eine grapen bordt, oder ein alt schortken einem grapen, vnder das Bette in die erde gestochen, vnd ein wenig Geldt darselbst bei gesteken, welches aus der erden scheinen muß, Vnd hette

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

volgens vnderschiedliche mahl an demselben ortte vnd das bette gekrochen, aber nichts // darauf geuolget...ein Kerl Hans Schulz genandt welcher sich bei 14 tagen bei dem Weibe in des Schultzen hause aufgehalten, in ihrem abwesen vnd(er) das Bette gekrochen, vnd zugestehen wie es doch damit gewandt, vnd hette an das Grapen schort gegriffen, vnd dasselbige aus der erden gezogen, vnd hette sonsten nichts mehr gesehen, hierauf hette mehr gedachter Schultze diesen Kerl gegen Kropelin zu Lemmeken abgefertiget vnd sie befragen laßen, ob das der Grape welchs aus d(er) erden getzogen worden sein solte, darein sie das Geldt zu liefern sich versprocen hette. Darauf sie diese andtwordt gegenben, das der Schultze vnd sein Weib den Grapen in Ihrem abwesen angeruret hetten, welchs sie nicht solten gethan haben. Darauf wehre das Geld van dem Quelers wieder in die erde gerucket worden. Vnd hadt der Schultz dies Weib mit ihrem Kerl vnd 2 (Kindern) wol bei 8 wochen in seinem hause // kost vnd bier gehalten, vnd hette ihme zu deme wol 20 R ahn Gelde daz zu gekostet

4. Des Schultzen zu Otelin Frawe: wie die Frau, Lemmeken hette sie vnderschiedliche mahle gebuset, vnd weil doch Ihr böten nicht geholffen, hette sie gleichfals zu Ihr angefangen, das in ihrer Cammer vnder dem Bette Geldt stunde darauff lege etwas boeses, desselbige wolte es nicht gestatten, das Ihr etwas helffen soltet, damit sie ihr hilft gibt ihr die Schultzsche einß vber das ander als bei 13 ½ R an Gelde 10 Schll. Korn, Schincken, etlich //schrad fleisch, Mettwurste, 1 Schwein, einen Kupffern Grapen, 1 hembd linewandt also bei 5 ellen, vnd 8 ellen grob herden linenwandt, ein fleissen Drelchsurtze viele Mutzen, noch viele ander dingk mehr, welch sie alles nicht wieder erdenken konte, geben müssen, vnd vber das alles hette sie Ihr auch eine seite Speck zugestellet, dieselbe wolte Sie, die Engel Lemmeken, dem teufel geben, Vnnd wenn sie eins hatte wolte sie immer mehr haben...manchmal sie auch gedroht Ihr wollet mir dies vnd jens nicht geben, darumb wil das geldt auch nicht volgen, vielweini ger das euch sonst etwas helffen konne, vnnd hette ohne vnderlas wider vnder das Bette gekrogen gebolket vnd gesagt, das dies der teufel wehre, der redete so mit Ihr vnd Im gesagt Nun, nun wirdt das Geldt kommen vnd das vnd das mues ich erstlich haben, aber das Geld kommt nicht // Auch Otto Cröeplins Frau hatt ihr viel gegeben also schwartze Sammiten Mutzen, große Kragen, vnnd viel ander dinck mehr

5. Achim Schwerins Ehefrau

zu großen Schwissow brichtet, das Engel Lemmeken, Ihr zum Viche vnd auch Ihrem schadeaftigen Metlein zum schenckel rath geben wollen, vnd hette der Dirne auch geboetet, vnd Ihr alsofort 2 thaler folgendes 4 schll. Roggen, 2 schl. Gersten 3 schll. hafern fur 1 R brodt, 1 Thome Rodern vor 1 thaler, 4 Pfund Flachs, 2 Gense, 1 Ferken, vnd souiele, das sie es nicht zuerzehlen gewust gegeben, Deß gleichen hette sie ihre kinder als 3 funff wochen vnd 2. zwelff wochen vnderhalten, dafür sollte sie ihr gueten Dehgen vnd segen haben, sie ihr gesagt in ihrer Cammer // da sie schlieffen wehren 900 R in der Erden vorhande, daselbige Geldt wolte sie Ihr auch zu wege bringen, aber sie soltten die Betten aus der Cammer wegk nehmen, vnd in eine andere Cammer bringen, ...Vnd hette hernacher ein Mester mit einem beschlagen Creutze, an den oertt, da das Geldt sein sollte gestochen vnd gesagt, weil das Meßer darüber steckede, konte der teufel das Geldt nicht wegk bringen, vnd weher oftmals in die Cammer gegangen vnd mit grober Stimme gebolket also wan sie mit dem bosen geredet, vnd wan Jemand in die Cammer gesehen, hette sie solches nicht gestatten wollen, aber es bringt kein Geldt...vnd berichtet das sie einsmals etlich Geldt vnd Z(...) aus einer wise verloren, vnd weil Engel Lemmeken das mahl vf Otto Cropelins houe gewesen, wehre sie doselbst hin zu ihr gegangen, vnd sie vf einem losen (...) // angesprochen, vf welchen ein Disch mit einer gründen Decke vnd mit krande bestrewet vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

3 Kreuz sechslinge darauf ligen sehen. Vnd hette ferner wegen des verlorenen Geldes vm Rath bei ihr gepeten, Do hette Engel Lemmeken sie heißen van sich aus der Stauben gehen...sie solte nur ein weinik dar außen verharren, Se wollte Ihr baldt nachrichtung geben, woher das Geldt vnd Zeugk verhanden wehre. Vnd hette ferner vf den Disch geschlagen vnd gesagt, Die Fraw so itzo fur der thure verhanden, dieselbe hatt etliche Geldt vnd Zeugk verloren sage ehr wehr hatt Ihr das genommen, darauf hette es mit grober Stimme geantwortet, das hatt eine Pawr hirtische gethan, vnd es weis die Fraw so es verloren alles selbst beßer wehr es gethan, Vnd hette sie die Staube darauf wieder erfordert, und ihr gesagt, Ihr habtt es slebst angehorret, wer euch bestolen // hatt, Vnd saget benante Frawe hirbey das sich Otto Cropelins Fraw gegen Ihr beklaget hette, daß Ihr Engel Lemmeken auch wol bei 100 R gekostet hette, vnd gesagt das Engel Lemmeken in vielen Dorffern so mennig Minschen schendlich betrogen hette, das es vnmueglich wehre dieselbe alle abzuhoren.

Dieses Weibes Tochter sei zu Zeugin gekommen alse sie zu einem Pauren N. Collepin genandt gegen Selow gewesen, vnd van dem selben eine Cristalle gehoelet gehabt, welche die derne Ihr gezeiget vnd gesagt, das Ihr Mutter Engel Lemmeken Ihme die Cristalle zugestellet, welche ehr auf etliche Geldt, so in seinem hause verhanden legngen soltte, darauf solte das geldt erfolgen, vber sol auch auß geblieben sein.

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 1995,

Hans Arnes, Müller auf dem Klosterhof 1598, Engel Lemke die Wickersche aus Stieten 1590, Schatzgräberei auf dem Judenberge, wegen vielfacher Unzucht, Vergiftungsversuch an seiner Ehefrau, unerlaubter Holzfällerei vnd Fischerei auf herzoglichen Gebiet (1841 aus der Superintendentur zu Güstrow)  
(alle Akten am Rand beschädigt)

#### 1. Inquisitionalartikel

1. das Zeuge vor 7. Jahrren auf Gergery Tagk, neben andern aus Sternberg nach dem Judenberge gegangen, In meinung dort zu spielen und sich zuergetzen
2. dort silberne Pfennige...von einer kupfernen Lade vnter einer ...Pracherbuche genandt, gefunden vnd auf der erden gesehen habe
3. Wollten sie gerne aus der Erde Ziehen, dazu schuffeln vnd spaden gehabt
4. Aber weil sie nicht stark genug auch die Hostenbendel nicht halben, haben sie die Lade nicht heraus ziehen können //
5. Hans Muller solches erfahren, bringt jemand dazu ihm die Stelle zu zeigen, vorgehend sie wolten kraut pflücken für die Kühe
6. Hans Arens den Zeugen hefftig dazu gezwungen
7. Zeuge schließlich nachgegeben, ihm die Stelle gezeigt
8. Hans Arens darauf bald nach der Wickerschen Engell Lemken gesandt, aus Stitten holen laßen damit sie Ihn ferner berichten möchte, wie er die Lade herausbekommen // 2v
9. Sie auch auf die Mühle gekommen und sich dort heimlich aufgehalten
10. einmal bei Nachtzeiten neben anderen zur Buche gegangen und gegraben
11. erst vergeblich
12. Zu St. Johannis nacht in vermummten weißen Kleidern, In einem Creisse, so mit bolssen wehre von der Wickerschen gemacht welchen Creis sie auch nicht vberschreiten auch nicht reden oder sprechen müssen...das sie solches werden bekommen haben //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

13. Zeuge hat sie in diesen Kleidern graben und zur Mühle gehen sehen
14. Am nächsten Tag geht überall das Gerücht das er dort gegraben und die kupferne Lade gefunden habe
15. viele Leute besichtigen nun die Stelle
16. Die Lade war tatsächlich weg // 3v
17. genau die Abbmasse der Lade fehlten nun im Erdreich
18. ebenso die Abdrücke von den Negelkopfe der Laden
19. auch grauer schimmel, so von der Lade abgefallen lag auf der Erde
20. auch neben dem Loch abdrücke von der Lade und Negelkopfe (war auf der Erde abgestellt worden)
21. Lade den Berg hinuntergerolt worden
22. dan Spuren von Pferdewagen
23. Futterreste, auch Mahlzeichen von den Rädern und Pferden
24. Löcher // 4v
25. hätte die Lade in den Mühlenteich geworfen
27. muß das Geld gefunde haben
28. zuerst nur ein armer gesell vnd Inn seinen Breutgams Tagen kein Pa...//strumpfe bezalen können, sondern leihen
29. jetzt statlich gekleidet das er auch keinem burger vnd Raths Persohnen zum Sterneberge gleich gewesen
30. arnts fraw jetzt verguldeten ketten, auch seidene vnd mit den besten Mardern außgeschlagene Kleider
31. eigene Häuser gekauft, einige ganz neu gebaut
32. für Acker bestimmt tausent thaler aufgewendet
33. er Acker auch viel zu teuer // bezahlt S. 5v
34. geht in die Kirche besser staffiert als einer vom adel
35. die Wagen die er zum Ungarischen Kriege ausrüstet sind ebenso prunkvoll
36. erzählt das in der Vngerische Kriege allein 1300. taler gekostet hat
37. Weil er nur kurze Zeit // Pachtmüller gewesen, keine erbschaftt hatt- woher das geld
38. aus der lade, auch wenn er Leugnet (ähnlich 39)
40. dem Zeugen dies auch insgeheimt geoffenbart // 6v
41. Auch das Gesinde hat das ausgesagt mit dem Geld
42. auch die Magd
43. hat es in einer Kiste selbst gesehen
44. ein Müllerknecht itzo in Boitzenburg war mit dabei als der Schatz gefunden wurde //
45. Caspar Gaulen fraw zu Witstockes auch gesagt, hat es gesehen
46. das Geld sei zu Hamburgk und Lünzburg auf der Müntze eingewechselt worden
47. hat auch oft mit ganz neuen Münzen bar bezahlt // 7v
48. Arens hat unzucht getrieben
49. erst eine Juge weibsperson bei sich gehabt, der männerkleidung, kurze Haare angezogen wurden, und sie Chim genannt
50. mit seiner Huren chim nach Dantzig gezogen und endlich ein Kind mit ihr gezeugt
51. Dieses Kind werde jetzt im Kloster Malchow gar zierlich...adeligen Jugfern gleich auferzogen
52. hätte diesem Kinde 600 R. // zu ehgelde gegeben
53. Die Kindesmutter mit viel Geld zu Bützow einem Sager untergeben
54. habe sich wegen der Unzucht mit 50 R. mit der Obrigkeit e.f.g. verglichen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

55. sollte sich bessern

56. aber mit Catrina arens (die einen Müllerknaben Christoffer Grube zu Plawe gehabt) wieder Unzucht getrieben // 8v

57. Wie Zeuge in der Walkmühlen diener gewesen, solche schwanger geworden, Arens gibt Verwandtschaft an daher kein Verdacht auf ihn

58. als sie Hochschwanger wird sie eindrücklich befragt

59. sie endlich bekant es wäre Hans arens in der Niedermühle gewesen //

60. sie wurde zu Plau angeklagt, dort gesteht sie nochmals über Hans arens

61. Der Ehemann läßt Arens beshicken, er sollte ihm Geld geben oder er würde ihn verklagen

62. es wurde keine Klage erhoben

63. Er hat sich mit dem Mann abgefunden, zudem beköstigt // 9v

64. in Wittstock bekommt sie schließlich ihr Kind

65. er sie vor einiger Zeit mit einem anderen Mann in der Custerey getroffen

66. Sie nennt das Kind Hans nach dem Vater

67. wollte nach // Sternberg sich mit Arens vergleichen

68. Soll ihr 20 R. gegeben haben

69. die Obrigkeit hat schließlich in Wittstock nach ihr geforscht

70. Arens bringt jedoch das Weib weg

71. Behält sie eine weile in seinem Haus // 10v

72. -79 Bestechung des Richters wegen der Katharina Arens und schließlich ihre Flucht // S. 11v

80. Arens in Wittstock stattlichen wandes, breiten steiden schnuren besetzten Mutzen vnd mit Stiefeln und sporen angethan

81. -85 nochmal Fluchtbeteiligung und Schuld an Catharina Arens

86. (S. 10r) daher groß geschrei das hans arens mit seiner nachbarin Jochim Jensen frawen vnzucht betrieben haben soll // 12v

87. - (89. sich mit ihr dermassen vmbfangen, das Ihr die Mutze vom heupte gefallen) // hat sie Inflagranti erwischt, Arens rühmt sich auch mit diesem Ehebruch mit der jensischen (S. 13v)- Artl. 94

95. Ehebruch mit Wolbrecht Lemk(en) aus Dargelütz, die er schwengert und nach Tramme und Grabbin bringt- 96)

97. gerät in Zank mit Jochim jens seliger Hausfrau // 13r Jens strengt einen Prozeß gegen ihn an- darauf zieht Arens mit seinem Vetter dem Zölner von Weitendorff zu der geschwengerten Wolbrecht und bringt sie zum Widerruf seiner Vaterschaft, was auch aufgenommen wird S. 14v// 14r nach dem Widerruf wird Arens durch die Pastoren zu Sternberg entlasstet, er verträgt sich außerhalb des Gerichts mit Jensen und zahlt der Wolbrecht und ihrem Manne Geld bis Artikel 109) S. 15v, der will später jedoch mehr geld// schließlich wird er nach fast neuer Anklage mit dem Mann wieder einig und findet ihn mit 10 R. ab - 113 // S. 16v - noch bis 117 Unzucht

115. Beginnt sich als sein Bruder auszugeben-

118. Unzucht mit Maria Polzowen // 17v die hat ihm viele buelenbriefe zugeschrieben, sagt ihr, weil seine Frau nicht lange leben würde die Ehe zu // 17r, diese hatte einen Bräutigam Clawes Suweln, der damals Schreiber zum Prensberge gewesen, Zeuge weiß gegen die Freundschaft ein Mittel: wenn mann zwei schwalben zu Puluer brennete vnd es braut vnd breuttgam eingeben so wurden sie sich darüber feindt werden (Art. 127) was dann auch geschieht // S. 18v, schließlich klagt seine eigene Frau dies dem Pastor, der ihn abermals //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

vermahnt // S. 19v der Prediger sagt ihm von wem er es weiß redet ihm ordentlich ins gewissen - bis Artikel 137

138. Seine Frau sich bei vielen beschwert, daß ihr Mann sie mit vergifft Im bede umbringen wollte

139. besonders wenn er sie mit einem bestimmten Müllerknecht // antreffen würde

140. Zeuge hat den Pott mit dem vergifft gesehen

141. Bevor sie von dem Knecht gewarnt wurde, hatte sie von dem Gift getrunken, aber Gott sei dank alles wieder ausgespuckt

142. Bekräftigung des letzten // 20v

143. Frau beklagt den Ehebruch mit der Peltzowen

144. Arens selbst gesagt, er wünsche sich den Tod seiner Frau //

145- Ehebruch mit Catharina Ganses // 21v // der er kostenlos Mehl von einem Scheffel Roggen mahlt- 154

150. // S. 22v von Arens gehört Vergewaltigung bzw. Unzucht der Tochter Predigers M. Johannis Fabricij- // redet ihr ein er wuste die kunst das sie "nichtt konten schwanger werden" - Art. 158

159. mit Chim Roggen hausfrawen Margreta Schwerins Unzucht getrieben // S. 23v die mehr eine Vergewaltigung ist, er wird wegen Notzuchtigung von ihr und ihrem Mann angeklagt (S. 23r) // 24v, ist richtig zudringlich zu ihr // 24r // 25v Rappe fällt schließlich über Arens her vnd ihn mitt einem knuttel redtlich abzuschmieren- 177,

S. 25r, Nr. 178ehrliche Jungfrauen in der Mühle verführt

- später Folgen noch die unerlaubte Holzfällung und Fischerei

- noch bis S. 32r, Artikel 221

Anno 1598 wird die Engel Lemmeken am 21. November in Güstrow von D. Jacobi Bordingi, D. Bergij und D. Kentzen wegen Hans Arens Schatzzuchen befragt, weil sie im Gefängnis gesagt, das sie Arens unrecht getan vnd es weren leute aus den Sternberge zu ihr kommen gen Tramme, die hetten Ihr zwei stücke goldes gegeben vnd sie nur zu solchen aussage erkaufte, Sie negiert das, darauf werden die Wachen // die das gehört haben hereingeholt, Negat wieder // Bekennt schließlich das sie ihm geholfen habe die Lade auszugraben auf dem Judenberg, golt und weiß gelt...(4 Seiten) von dem Geld habe sie 2 Stück bekommen

---

## MLHA ACTA CONSTITUTIONUM ET EDICTORUM 2007, 2. Teil

- Protocollum in caa. Ern Michaelis Gutmeri Sehl. gewesenen Pastoris hieselbst zu Sternberg nachgebliebene Witwe - Maria Fabricij, resp. Vnmündigen Vormünder als Ankläger contra Christinen Flogels, Frantz Gerken Angeklagte, wegen Anschuldigung der Zauberei, Iniuriarum (Anno 1836 aus der Hof und Landgerichts Registratur zu Güstrow)

1. Anno 1654 den 3. Juli: Ankläger inerunt artikuliert peinliche injurien klage

2. Decretum Includa copia madatur rea auf diese wieder sie vbergebene klage in termino zu handeln, sub poena litis pro contestata habendae Sternberg 3. Juli 1654

3. Beklagtinne Eheman misit supplicat, 15. August, Decretum Registretur ad acta Sternber den 23. August 1654

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

4. den 15. September, Ankläger misenirt supplicationem Decretum, Detur ex officio ein vorbescheid zur gütlichen handlung auf den 18. Oktober ex inclusa copia citentur rea darzu mir auch actricer auff einen geweissen tag, Sternberg 18. September 1654 //
5. 3. November, Ankläger inserunt rechtmeßige accusationem contumaciae: Decretum Includa copia renovetur priimum mandatum. Sternberg 6. November
6. 6. Dezember, Beklagtinnen Ehemann dd. supplicationem, Decretum: Communicatur Sterb. den 13. Decemb. Ao. 1654
7. 11. Dezember: Ankleger dd. abermahlige accusationem contumaciae juncta petitione mit beylage A.: Decretum fiat uti hodic decretum, Sternberg den 13. Decemb. 1654
8. 7. Februar 1655: Iedem misserunt supplicationem: Decretum
9. Decretum Concludat hirüber Frantz Gercke in termino 3. wochen s. p. conclusio Sternberg 9. Febr. ao. 1655
10. den 14. Martii Iedem miserunt unterthl. bitte pro decernenda commissione ad perpetuam rei memoriam Decretum: Detur abermahliger vorbescheid ex officio zur güte auf den 6. Aprilis Sternberg 11. Martij ao. 1655
11. Den 15. Martij Angeklagtin misit supplicationem: Decretum Habeatur in po. cautionis car. pro conclusa Sternberg 15. Martij ao. 1655
12. 26. Mai, Ankläger miserunt unterthl. bitte //
13. Decretum Renovetur citatio zum vorbescheide, Sternberg den 11. Juni 1655
14. Anno 1655 den 10. Juli: Ankläger miserunt supplicationem: Decretum Registretur ad acta Sternberg den 10. Juli 1655
15. A. B. den 12. Juli: ist der vorbescheid gehalten vnd dabei produciret wie das protocol besaget, auch die sache verglichen laut abscheide
16. Urteil: des Meckl. Land- und Hofgerichts in rechthänigen injurien sachen Sehl. Ern Michaelis Gutmeri des Eltern witwe hinterlassener Erben vnd vnmündiger vormünde Ankläger wider Christinen Flögels, Frantz Gerken hausfrau, heute dato ex officio eine abermahlige verhör zur güte angesetzt, vnd darauf die parteyen allerseits gehorsamblich erschienen...auf bemühung der Vice Praesidenten vnd Assessoren...beigelegt worden: Nemblich es thut Frantz Gerken hausfraw Christina Flögels Ihre in dieser sachen zu erst den 15. Augusti 1654 übergebene demütlige supplication, hirmit wörtlich repetiren vnd nochmahls in kraft dieses beständig ausagen, das sie der beschuldigten injurien daraus nicht geständig, solche auch kegen keinen ausgesaget, vnd hette dazu keine uhrsache gehabt, zumahln sie von der ankläger // respective Mutter, Groß vnd Schwieger Mutter Sehl. wie auch von anklägern selbst nichts anders, als was sich zue ehren gebühret, ja alles liebes vnd gutes wisse, wehre auch erbötig, ihnen alle liebe vnd freundschaft hinfuro zuerweisen, gestalt, sich das gegentheil vnd ankläger dazu gleichfals anerbotten, vnd das sie von der angeklagtinnen ebenmesig nichts anders, als alles liebes vnd guts, vnd was sich zur ehren gebühret, wisen, sich erkleret, vnd ist zu desen ehrkund solche vorgangene guetliche vergleichung, in form eines Fürstl. Abscheides gebracht, Sternberg den 12. Juli 1655

Schriftstück 1: Es geht um die Witwe Mariae Fabricij die Klage gegen Christinen Flögels eingereicht hat...jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt: aller vndt jeden dem anlagendem theile tam de jure quam consuetudine Illustrissimi huius judicij competirenden bedeficien vnd sonderlich mit vberflüßigen beweisthumb vnbeladen zu sein, kein Libel sondern bloße Erzählung, peinlich articulirte injurienklage, singulariter singularis, remoto Advocato et Procuratore  
Artikel:

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

1. bei Strafe darf niemand jemand an seinem guten Gerücht beleidigen
2. die Verstorben auch nicht //
3. aber 1653 hat die Angeklagte die Wittwe, Mutter, Groß vnd Schweigermutter der Maria Fabrici gahr schimpflich injuriert
4. Sie hat dieser Hexerei vorgeworfen
5. das ist Unwahr, die Anklägerin behauptet // es hätte ihre Mutter Groß vnd Schwiegermutter Ern Georgij Wollij sehl. andern fraw, nebenst der alten Wittekopfschen, so auch eine Zauberinne gewesen, durch ihre Zauberei auf geopfert vndt vmbts leben gebracht
6. Das wäre deshalb geschehen damit sie ihre Tochter Catharinen Gützmers besagten Ern Georgio Wolffio ehelich werden geben vnnndt beilegen muchte
7. Das wäre also auch eine Mordbeschuldigung
8. damit hat sie die Maria Fabrici sehr beschädigt //
9. da sich ihre Mutter, Groß vnnndt Schwiegermutter immer ganz christlich verhalten
10. sie gottselig gelebt
- ....//
13. Sie hat sich diese Aussagen schwer zu herzen genommen  
daher Klage // Simon Johan Gutzmeri subscripsi

2. (an Adolf Friedrichs und Gustaf Adolfs Gericht, in po. atrocissimarum Inuriarum), die Klage ist innerhalb 3 Wochen zu verhandelnt, 3. Juli, Sternberg

3. Supplikation des Frantz Gerke in ehelicher Vormundschaft der Christine Flögels  
- seine Frau ist gehr melancholisch vnd trawrigen gemühts vnnnd an allen ohnschuldig, damit die Klage auch vngegründeter vndt vnbefügter maßen angestellet worden // seine Hausfrau wäre die beste Freundin der Mutter des Angeklagten gewesen

4. Nochmals Anklageschrift des Michaelis Gutzmeri, des Eltern Sehl. nachgelassenen Witwe vnd vnmündige Kinder, Sternberg den 12. September, die Schwester des D. Simon Johan Gützmer ist mit Johannes Schwabe (Catarina Gützmers) verheiratet, es gibt auch noch einen Michael Gutzmeri den Jungen

---

### MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2014,

Beschwerde der *Lucia Munstermann, Jurgen Voß* Bürgers zu Sternberg Ehefrau gegen Stadtvogt zu Sternberg, 1613

1. Supplication der Lucia Münstermans, Jürgen Voses Bürgers in sternberg ehelich Hausfrau, Sternberg den 38. Juli  
- 2 Seiten, unterstreicht ihre christlichen Tugenden, keinen Menschen je etwas getan, nicht bezichtigt oder berüchtigt, aber der Stadtvogt Hans Horn sie gantz unbegründet auch in Rechten nicht zugelassen viell mehr reprobirten falschen vermutungen nicht anzufinden, da er auf ehr vnd gotlose Leute, die wegen Zauberey verbrant nichtiger vnd falscher ausage solches schendtlichen Lasters , sie wurde durch leseke Wespfalen besagt die 1603 zu Weselin auf sie anfenglich bekant, das sie mich vf dem Blocksberg gesehen, so hat doch itz gedachtes Weib solches alles ohn einigen Zwang vnd tortur vf gutliche befragen in beysein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

des Edlen vnd Ehrnwesten Luder Desien zu Darskow Erbsessen, adam Rappen des Eltern vnd Jasper Churtshagen // zum Sterneberge gesessen, auch den Gerichts herren daselbst freiwillig wiederrufen, sie wüste nur gutes von ihr, wie wohl auch vor 14 Tagen ein weibsilde, so zu Großen Raden bey dem Sterneberge wegen obgedachter misethat mit dem feuer gestraffet, solches Lasters nicht mit vnrecht hat beschuldigen wollen, aber sie habe vor Gericht gesagt, sie wisse es nur von hörsagen, vnd konte solches auf nicht beweisen, Trotzdem hat der Stadtfogt mich vnbillig verhaftet vnd auch verkündet, er wolle gegen alle besagten Leute de facto procediren nichtsdestoweniger, sie aber ist unschuldig // Bittet um Entlassung auf Caution

- Befehl Hans Albrechts an Hans Horn, Stattvoigt zum Sternberg, Güstrow den 30. Juli 1613 ...befiehlt die Angeklagte auf solche nichtige aussag, als in der Supplicatione erwehnet, nichts thetliches vornehmest sondern sie vielmehr in ihrer nahrung vnd wandel zufrieden vnd ohn molestirt lässt, Güstrow den 30. Juli 1613

- Notarielles Zeugnis, Gottschalk Barner, Erbsesse zu Weselin...nachdem meine vnderthanin Ilseke Westphalen wegen ihrer begangenen Mißethat Anno 1603 den 9. Juni ist gefenglich eingezogen worden, vnrecht vnd felschlich auseingebung des leidigen Sathans auf die Frawe Lucia Munstermans von Sternberge bekandt, das sie auch schuldig sein sollte, weshalb ihr Bruder Hans Münsterman auch vom Sterneberge burtig die anwesenden von adell als die Luder Dessin zu Darskow erbsesse, Adam Rappen der Elter, Jasper Lurdeshagen zum Sternberge, vnd die gerichtsherrn zum beystandt gebeten, damit der obberuchtigen Person leseke Westphalen, Ihre bekantnus in der warheit mochte recht erfahren vnd erkundet werden, sie wiederruft die Besagung freiwillig und ohne Zwang, // dies wird auch vom Pastor David Mebis zu Pouerstorff bestädtigt,

- Zeugnis des Pastors David Mebis wegen dr Jeseke Westphalen, 9. Juni 1603

- Notar: Elias Lentz

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,

- Schreiben des Stadtvoigt Claus Schoff, Sternberg den 26. Oktober 1617 an Haio von Nessa ...amptshalber das fur wenig wochen ein altes weib aus Matthias Lützowen seinem gebiet von Eickelberge, Ilsebe Plagemans genandt, wegen ihrer alhir in der Stadtt gebrauchten Segnerei vnd Böterei, vnd als ihr deswegen die Stadt verboten, Sie aber den Sternbergk nicht meiden wollen...vnd mit ihrer Segnerei vnd bötereie alhier Nach wievor immer vortt gefahren, alhir in gefengliche hafft gerathen...ihre gebrauchten Segnerei vnd Böterei halben vorerst in guete bekandt, Item die Juristen Rostock ihr ein gelindt tortur darauff zuerkandt, was sie darauf ferner bekandt an die Juristen Faculetet zu Rostogk sie mit dem feur vom Leben zumt todte zurichten zuerkandt, wie die Acten sub. 1-5. in originali großgunstig zuersehen // das Wir es aufrichtigen Richtern gebüret, all dieweill aber mir nicht gebüren wollen, ohne E.E. Vorwissen, die Endvrttel Exequiren zulassen...überschickt er die Acten

- Schreiben Haio von Nessa an Stattvoigt das Todesurteil der Ilse Plagemans ist zu vollstrecken, Schwerin den 27. Oktober 1617

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2102,

Acta in caa. Töpfermeister Lüeck zu Sternberg contra Töpfermeister Rüdiger das.  
Appellanten in pto. beschuldigter gefährlicher Intention durch aufnahme der Fußstapfen  
- Notar Johann Joachim Friedrich Schröder,  
Ludwig Krüger Anwalt des Lück, 1801

- Schreiben des Lüeck...das ihn der Töpfermeister Rüdiger vor dem Stadtgericht angeklagt, daß ich um ihn zu morden drei von seinen fusspuren vor etwas zwei Jahren auf einer Reise nach dem Dehmenschen Jahrmarkt im Sande aufgenommen vnd dadurch auch so viel bewirkt hätte, daß er seit der Zeit kränklich, vnd jetzt dem Grabe nahe wäre...er kann nicht verstehen

1. Das Kläger mit seiner Klage überhaupt zugelassen vnd gehört worden ist  
2. das auf Beweis vnd Gegenbeweis erkannt worden ist, ungeachtet ich alles rein ableugnet hatte

3. das das thema probandum nicht buchstäblich vorgeschrieben worden sit....gründet sich dann auch...daß Magie kein verbrechen, sondern ein lerrer Name, das Praduct des Aberglaubens vnd einer verirrten fantasie ist, das desfalls also auch gar keine richterliche Untersuchung stattfinden kann. Eine des fallsige gerichtliche Untersuchung ist dem Staate sogar nachteilig, weil sie zur Beförderung des Aberglaubens dient. Brunnemann man Nichtigkeit der zauberei u.a. wäre aber eine Untersuchung, wegen der Magia deren ich beschuldigt worden bin, wirklich möglich und erlaubt gewesen, so muste diese doch sobald geendigt, vnd der Kläger folglich unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen werden, als ich das Verbrechen rein abgeleugnet hatte...Bürgermeister und Rat hätten der Weitläufigkeit noch Tor und Tür geöffnet

- Friedrich Wilhelm Lück, Sternberg, Mai 1801, Ludwig Krüger Anwalt zu Schwerin, Protokoll und Bescheid, 14. April 1801

- Erlaubnis des Lück vor dem Hofgericht zu Klagen, Gedrucktes Formular ganz interessant, 18. April 1801

- Die Stadtrichter in Sternberg waren Cordua, Beisitzer Rosenow und Ballcke, die Fußstapfen hätte er mit einem Schnupftuch mitgenommen und dem Kläger durch geheime Künste dadurch Schaden an seiner Gesundheit zugefügt, Antwort des Lück: ihm wäre Theer auf das Schnupftuch vom Rade gekommen, daher habe er Sand aufgenommen, weil der Theer leichter mit Sand aus dem Schnupftuch gehe, Protokoll Johann christian Tabell, Notarius immat. 14. April 1801 zu Sternberg

---

### 2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 70

Heinrich Archilles Schaller, Stadtvoigt, Johan Vorast Gerichtsassessoren und Jochim Rutze Sternberg 9. November 1708

..efg. ein hiesiger Bürger Gabriel Rusbält, ein Mann beinahe 90 jahre von einem seinen Mitbürgern Caspar Alstein beschuldigt worden wie die Protokolla besagen, bitten um Belehrung

Friedrich Wilhel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

..wegen Gabriel Rußbädten Kl. wieder Färber Casper Ahstein bekl. ..daß wir nict ipsa veritas delicti, wann animus injuriandi unleuchbar da ist, einen Injurianten von der poena injuriarum befreyet, also kan nach viel weiniger eine bloße beybringung einiger prsaminationum eder indiciorum solchen effectus habben..weill dieser bekl. und Injuriant seine so positive in vnd außser gerichtts allerdings animo injuriandi ausgestoßene vnd mit solcher ungemeynen animosität vor gebrachte atrocissimas injuriars damit, daß Er einige vermeintliche indicia bey gebracht, so wenig hat wahrgemacht als er sie damit defendiren kan, beide Teile vorfordervn vnd zuvor gerichtlich zubefragen, ob sie noch mit einer Schli Deduction Schrift einkommen, oder auf die acta wie sie sind sub mittiret haben wollenß oder auf letzten fall der Bekl. zu condemniren, vnd zu einer gerichtlichen abbitte, erlegung der unkosten vnd 4 wochen gefängis zuvertheilen ist...auch dem Radt gericht nicht zugekommen contra formam processus aus dem ordinario processu accusatorio so bald einen extra ordinarium inquistorium contra Actorem zumachen, ex officio articulos Inquistionales mit einschiebung verschiedener von Bekl. nicht an hand gegebener puncten zu formiren, darüber Zeugen abzuhören, vnd mit zum Inquistio gemachten Kläger schon zu confrontieren, So habt Ihr Euch künfftig in dergleichen fällen beßer vor zu sehen, vor diesmahl aber Inquistium ferner Inquistion zuerlassen, , oder dafern derselbe euch des beschuldigten Lasters der Zauberey halber mit fundament verdächtig, oder des fals vor der ausage vnd benennung // der Marien Büdemundten (von welcher ob sie in oder außser der tortur geschehen, nichts gemeldet wird) schon berüchtiget gewesen seyn solte (worin doch die außsage Testis 3. ad artic. 2 fast das contrarium darlegen woll) so habet Ihr copiam actorum od(er) weinigtens integri protocolli wegen der Marien Studemundten bekantnis zusuchen..vnd solche protocolli zugleich mit den übrigen zu überschicken....an eine Juristenfacultät oder fürstl. Obergericht zur Einholung einer Belehrung, Schwerin 5. Dezember 1708, A. H.

- Schreiben ähnlichen inhalts der anderen Juristen in Schwerin

Supplikation Ulrich Gammelín aus Sternberg, 13. Dezember 1708 (Stemwede relegi) weil sein Schwiegersohn vom sTadtvoigt mit gefängis belegt worde

- seine Strafe wird von 4 Wochen auf 14 Tage moderiert
- er Suppliziert 1709 auch gegen seine Kirchenbusse etc.

Bericht Johann Sukow, Stephanus Sausemuhl, Sternberg 13. Februar 1709..Caspar Alstein ..betrachtet sich selbst als ein vom Teufel in der Gewalt habender Mensch, dem auch sein Vieh vom Teufel verdorben wird, ..er nur 14 Tage im gefängis gewesen, verkündet Er hette auch Rußbülden keines weges abbitte vnd EhrenErklärung gethan, Es hette ja rußbölt als ein Zauberer keine Ehre gehab, die Er Ihm hette nehmen können, vnd also könnte Er ihm auch keine wieder geben. rusbölt stunde als ein hexenmeister im Protocoll, vnd das Protocoll könne nicht liegen, hätten auch viele Zeugen seine Zauberei bezeugt, der Mann hält sich vom Abendmahl fern

---

## Acta civitatum Sternberg Nr. 10

Bruchregister:  
1574-1576

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

1615, Stadtvoigt Hans Horn, Alle Ausgaben wegen des gefangenen Claws Baken welcher zur Wismar in das dritte Jahr gesessen

Bruchregister zum Sternberge 1601 bis 1614, Stadtvoigt hans Horn ,

mehrere Injurienklagen unter Männern 1601-1602, 1606

1602 : 2 r Lorentz Beckerman wegen injurien an Gustowschen vorwercket

1607 1 R. Claws Duncker für injurien an Claws Wineken frawen

1608 Unkosten des gefangenen hans rugken, 17 R 12 ß

1612 für den Gerechtfertigten Henrich Heins, Tortur, 29 R 5 ß

1613 wegen des gefangenen Rütters Peter Hasenduvell und des gerechtfertigten Lylanders

1614 was uf de Gildehavesche gegahn, Botten nach Schwerin am 20 Oktober nach Rostock, Vrtheilsgeld, Scharfrichter für die Tortur, 32 R 6 d

Nr K: Befehl Adolph Friedrich..was vns für Indicia wieder die Gildehauersche alda zum Sternberg wegen betriebener Zauberey zu gekommen...hat er zu ersehen, er soll Inquisition anstellen, Schwerin 4. September 1613 an Stadtvoigt zum Sternberg...

L: Befehl Adolph Friedrich..wegen der gefangenen Gildehouerschen..nebst derselben peinlichen bekanntnuße ..alles an die Juristenfakultät Rostock verschicken, 30. September 1613

M: V.f.g.z. ..wegen Anneken Gildehouers..vnserer Rechtliche Belehrung..wird die Bekanntnus sich in der Nachfrage ergeben..vnd sie gütliche beharen..wegen dem das sie sich dem Teufel ergeben, mit dem Feur vom Leben zum Tode hinzurichten..die anderen Personen auf die sie bekannt mit ihr confrontieren lassen, Rostock (Juristenfakultät) 22. Oktober 1613 an hans Horn Stadtvoigt zu Sternberg

Bruchregister Sternberg Trinitatis 1617 bis 1618

15 ef. Anna Knaken mit Ihrer Segenerei vndt Büsserei verwircket

16 ef. Trine Millowen, wegen ihrer Segenerej verwirckett

- 10 Personen müssen zwischen 2 und 7 R bezahlen weil sie sich haben böten lassen

- Ausgaben für Frantz Hamerken gefangener, Claus Grönwinkeln

- Ausgaben wegen der Gefangenen vndt verbranten Zauberschen Ilse Plagemans, aus Eichofe muß die Uhrgicht geholt werden vnd Confrontation, Notario Joachimo Reuhen, Urteil in rostock, zwei Stück, auch Boten nach Schwerin, für das Holtz: 25 R 5ß 6 d + 40 R 12 ß - der Scharrichter bekommt für das Verbrennen 10 R vnd mehr, der Notar Joachimo Reichen 10 R

Register: Gerichtsbruche zum sternberg: 1625, auch hier die Injurien nur Unspezifisch

Trinitatis 1631-1632

1630-1631- Bartheldt Möller, wegen iniurien ahn Hans Munstermans frawuen 1 R

1633-1634

1632-1633

1634-1635

1635-1636

1636 vom 20. August bis Weinachten

nochmal 1634-1635-1636

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Trinitatis 1637 bis Michael 1637

Michaelis 1637 bis Trinitatis 1638

25. Juni 1638 bis 5. April 1641

Ostern 1641-1642, wegen Elisabeth Köpcken allerhand Ausgaben, Juristenfakultät

Greifswald, vnd nach Schwerin 22 R 17 ß 4 d, wegen Segnens vnd Buterey

Ostern 1642 bis 1643, Stadtvoigt Anthonius Jordan

Ostern 1643-1644

Ostern 1644-1645

Ostern 1645-1646

Ostern 1646-1647, Jacob Wandtmachers Frau das sie die Gruttemakersche injurirt, 1 R 18 s, 8d

Ostern 1647-1648

Ostern 1648-1649

Ostern 1649-1650 in den letzten Jahren gar keine Gerichtsfälle oder Brüche

Ostern 1706-1707, stadtvoigt Hinrich Achilles Schaller

Ostern bis Michaelis 1707: Hans Jürgen Tümler ein Bürger vnd Maurer hieselbst, das Er Christoph Scherfen hefftig injuriret, in specie Ihn vor einen schwarzen Schelm, Pferdedieb vnd Hexenmeister gescholten, 8 R Strafe

---

### DA Warin Nr. 1671

(nicht SPSS)

Untersuchungssache gegen den Schulzen Klaus Gollin zu Kobrow wegen Totschalgs der durch ihn der Hexerei verdächtigten Hirtenfrau Dose zu Kobrow

**Chim Dase, Viehehirte** zu Kobrow den 2. August 1614

...er betrübter Mann fast sechs Jahrlanck mit meinem seligen weibe vndt kinderken in efg. Dorf Kobrow für einen Viehirten gedieneth...in der Nachbarschaft vnd im Sternberge..ein allgemeines Viehesterben im swange gangen, vndt noch zur Zeitt, godt erbarme es, nicht vffgehöret..auch vnserem Schultzen Claus Golline (wie da auch andern pauren mehr alhie wiederfahren) eine Kuehe vndt pferdt hiweck gefallen alsß hatt ehr, der Schultze, Claus Gollin dies seiner seligen Haußfrawuwe (die immer christlich gewesen) aus eingebildetem flaschen bösen archwohne bezichtigt vndt Ihr Zeuberey beigemessen mit dem teuffelischem Tirannischem vorsatze den Sontagk für Jacobi, (24. Juli) da se hatt wasser holen wollen zu gefahren, se thetlich vndt mordtlich vff der gassen vberfallen, vndt mit einem Zaunpfahle, welches etzliche der nachparn alhie angesehen, die es künftich bezeugen können, dermassen vffs heupt vndt zur Erden geschlagen...das sie nun am Montag den 1. August gestorben ist...solche Tyrannei muß gestraft werden,..auch verordnung was mit dem Körper der Frau zu geschehen hat

- der Kuhhirte hatte den Schultzen um ein Paar alte Schuehe gebeten, die der Schultze ihne abschlägt, da nicht er sondern sein Schwager Schuster were...darauf ihm ein Pferd krnank geworden..acht tage darnach kommt der Hirte mit neuen Schuhen vnd bittet wieder um alte Schuhe, er keine gehabt...worauf also fort vnndt gestrax ihm eine Kuhe vnd Ochse stier gestorben // seine Frau schon lange beruchtigt vndt zu stiten wegen der Zeuberey öffentlich bekandt, auch den 24. Juli zur rede gesetzt vnd Ihr angemeldet, sie müchte eine halten, oder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

ich würde anders mit ihr verfahren vndt mich mit ihr vffs waßer setzen lassen, si e hat ihn beschimpft worauf er ihr einen schag oder drey vber die schulter gegeben, das sie aber sich gantz nicts zugezogen, sondern immer gestanden vndt gegangen...erst 10 Tage später gestorben

es wird Inquisition angestellt, wegen des Mordes,  
Zeugen:

1. Anna Danckwarts Claus Rosenowen Bawers zu Kobow Hausfrau, der schultze hat sie mit dem Stock auf den Kopf geschlagen, sie ist darnach wieder allein aufgestanden
2. Anna jarmaltzen, Marten Danckers Hausfraw, Christof Barners underthan, der Stock ist beim Schlagen entzwei gefallen, die Hirtin ist niedergefallen,
3. Claus Carstens Balbierer in Sternberg, der Chim dase war zu ihm gekommen, er sollte seine Frau besichtigen, er ihr etwas auf brausche des heubts gelegt das sich das blut vnd geschwulst sein vorheilet vnd hette er gar nicht merken können, das die bregen pfanne solte vorletzt gewesen sein, die augen vnd vorn der Kopf wol aufgeschwollen
4. Tewes Schulte, Schaf vnd Schweinhirte aus Kobrow
5. Engel Danckers, Chim Frewden frau, einlieger zu Kobrow
11. Grete Hoppners, Hans Parsowen Barners vnderthan hausfraw  
- Besichtigung des toten Körpers  
Wedel Notar in fidem.

- Supplikation des Schultze zu Kobrow Claus Gollin, 13. August 1614..mochte Defension einlegen

---

### Acta civitatum Sternberg Nr. 30,

von 1572 an

25. Juni 1611..Anneke Fischers, wie sie sich auß dem gefencknuß oder hafft loß gebrochen beim Sterneberge angetroffen, vnd widerumb in des Junckhern Christof Preens Verhaff gebracht, anderweit mit der Tortur belegt, vnd bekandt

1. wie sie zum Sterneberge gewonet vnd eine Hirtesche gewesen, hette Sie von der alten Gildehauerschen Vngefehr für sechs Jahren Zeubern gelernet
2. das sie die Schuttische, wie dan auch Trine Vogelsangesche auf dem Blocksberge gesehen
3. Bekandt das Trine Vogelsanges hette einen guß gießen laßen das das Laudes Pferdt vmbgekommen, darumb das des Laudes magdt stets mit Ihr gezancket
4. Bakandt das die alte Gildehauersche durch Ihrem Buhlen Hansen, Casper // Cordtshagens kindt den arm vom Böhne entzwey fallen laßen, wie dan auch das Ihre Schweine voller Luse geword(en), darzu Ihr Anneke Fischers Buhle auch geholffen, darumb das die Kordeshagensche Ihr der Gildehawerschen keine almosen für der thure geben wollen
5. Bekandt, das sie von Heinrich Pauls zum Sterneberge 2. schfl. Roggen durch ihren Buhlen holen laßen
6. das die alte Schuttische durch Ihren Buhlen Hans Suppe den struck der Schulterschen zu Lubow einen Ochsen vmbbringen lassen
7. das Sie aus Hans Saßen Weinen zum Sterneberge ein Pitt vull Rindtfleisch holen laßen
8. das sie den alten Jasper // Waken zu Lubow auf dem Blocksberge gesehen, vndt wehre ihre Kock gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Item die alte Friesesche zu Meselow (Weselow) vnd habe den Weken wegen seiner Kinder nicht offenbahren mugen

9. das sie Miachael Jordans Hausfrau zum Steinberge auf dem Blocksberge gesehen

10. das sie claus Barners Hausfraw zu bette hielte, das die Ihr Lohn vorenthalten, vnd wurde die Gildehauersche, wan sie zu Ihr gefurdert wol buben, oder benehmen, wo sie wolte

11. Bekandt, das sie Claus Barnern 2. Schweine vmbbringen lassen des sie ihre lon nicht bekommen

Geschehen ist dies zu Modentin aufm Pfordthause // in Gegenwart Kuhne Rappens vnd des M. peter Buschens, auf Req. des Junckers

Joachimus Kremer, Notarius sub.

Bekenntis der Anneke Fischers eine Frawens Person aus Lüblow, 14. Jun 1611 sie wurde vor dem Christoff Preen zu Mödentin verklagt, auc Goßlich Barners zu Necheln vnd M. Hans Arnds als Zeugen der Tortur

1. Bekennt: alten Martens Hausfraw anneke zu Lüblow //

2. ihr Buhle Chim, als schwartz Pferdt, 2 mal Blocksberg

3. der Lauderschen einen Ochsen durch den Teufel umbringen, wegen des Holtzes halber so Laude weg geholet

4. Jaspar Waken eine Kuhe, weil er Ihr kein brodt leihen wollen

5. Jochim Fanter Bürgermeister zu Sternberg einen Ochsen, weil er nicht den ganzen Lohn gegeben

6. von Matz Rueken bohne Roggen gehaolt

auch vom Jochim Fanters des Glesers Bohne Malz

8. Claus Fischern Ihres Mans Bruder 2. pferde vmbgebracht, weil er mit ihr gezankt

9. Chim Tarnowen ein Pferd, kein Brot geliehen

10. Claus Schachten ein Kindt, das er so falsch wehre vndt hinter sie herginge

11. Hans Loudon einen guß zugerichtet, vndt am morgen wie Er nach Gallentin geführt, vor den Torwegk gekoßen, darüber er gangen darzu der böse mit geholfen das er gestorben  
- Joachim Kremer Notar publ.

2. September 1613..alhier zun Sternberg bem Kirchhof..er amptswegen von Capar Churd schogen gefordert wegen Zeugenbefragung über die Gildehauersche.. //

1. Leneke von Plessen, Heinrich Stauewen sehl. Witwe...vorige Weihnachten die

Gildehauersche wehre für ihr haus gekommen vnd die almosen gebeten mit diesen worten, Fraw gebet mir ein stuecke freßendt, wozu sie Zeuginne dan willig gewesen, in die stuben gangen vnnnd die schlüssel zum Schappe gehalet, ...ihr Man gefragt was will s.v. die alte hure, sie es ihm erklärt // auch gebeten er muchte solches der Gildehauerschen nicht hören laßen, sie muchte Ihm sonsten wuel nichts guetes von Ihr geredet wurde, Poßen reißen, er geandwortet Teuffelshorn mustu Ihme wieder den willen Gottes nichts thun...ihr die Schlüssel abgenommen vnd etwas Essen für die Gildehauersche geholt...es ihr zugehalten...Balt hernacher am selben abend, da sie die Barnersche bey sich zu gaste gehabt, hette // er zeuginne Ihr S. Ehewirtt wol Zeitt zumachen befahlen, vnd wie ehr in den hoff hinfur gangen vnd wiedrumb gekommen hette er berichtet, daß er eine weiße Ente beim thor wge gesehen, vnnnd vermeinet weill er vnter sienen Enten eine weise gehabt, daß die Megde sie gehen laßen vnnnd nicht mit in den stall gejaget hettnen, wehre derhalben hingangen sie ein zutreiben, wie ehr aber dahin kommen wehre sie verschwunden..auch seine Ente im sTall gefunden..vnnnd weile sie die Gildehauersche nach Ihrem hafewerts ein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

fenster gehabt concecturite sin, das die Gildehauesche dadurch einen gueß gegoßen , vnnd die vorgedachte weise Enten dahin gewesen // das Ihr S. Juncker darüber gehen mußen..er wird krank vnd muß zu bette liegen, man muß ihm die schue von den fußen abschneiden, weil sie so geschwollen, sie lößt die Gildehauesche folgendes beschicken vnd verwarnen, wofern sie nicht abließe, vnnd Ihr Juncker nicht wiedrumb zu rechte keme wolte man ohne verzug, wieder sie zurechte zuuerfahren wißen // worauf sie geantworet: sie soltte sich zufrieden geben, mitt dem Junker würde es besser werden, was auch geschehen..aber dr Junker hat ihr sein lebenslang nicht versiehen..sondern sie offentlich für eine Teuffels hure geschulten vnnd schulde sie noch dafür //

Der andere Zeuge

Goßelke Berner..vor 3. Jahren vngefehr die Gildehauesche von einer Zeuberschen zu Modentin besagt, die darauf auch gestorben, sie auch seines Zeugens Mutter ..so beschwerlich krank gewesen von ihr unterhalten werde..daher er vnd sein Bruder ihr solches angedeutet // vnd wofern ihrer Mutter nicht wieder geholffen wurde, das sie sie verfolgen wollen...sie sie mit viel segens bußens vnnd anderer ceremonien sich kegen sie gebraucht, vnnd den Knopf solcher krackheit auß großer list, als wan sie an Ihr vnschuldig gewesen, nicht alsbalt oder in geringer frist sondern algemahlen, vnnd nach verlauff einer geraumen zeitt resoluiert, vnnd die Mutter gesund geworden //

3. Jochim Brusehauer, Schuster vn Bürger..vor 12. Jahren seine sehl. Fraw , da die Gildehauesche Schweine gehütet, Ihr vff der gaßen beiegnen, vnnd hette sie mitt wortt gezanck angestrenget, vnnd gesagt, wen du bey haußlang gehest, vnnd anders nicht zu thunde hettest, so soltu hin gehen vnnd die Schweine hutten helffen, // seine Frau meint sie solle sich nicht besorgen denn die Hute in der ernte bey Ihrem hause gewesen...seine Frau darauf Krank geworden am Hals, vnd vom bosen feind geplagt, // sie allezeit über die Gildehauersche geschrien vnd sie beschuldigt, worauf er sie auch beschicken lassen Adam Diuach Notar. publ.

Schriftwechsel mit herzog Adolph Friedrich im Dezember 1613 wie mit der Gildehauerschen zu verfahren ist, , mit den beruchtigten Persohnen konfrontieren, auch inditionales verfassen, gefangen nehmen, schwerin 8. November 1613

- Akten nach Rostock verschicken, 30. September 1613, Adolph Friedrich

- Inquisition gegen die Gildehauferschen anstellen, Schwerin 4. September 1613

- Nochmals die Aussagen der Anneke Fischers vnd der zeugenaussgen, wohl zur Verschickung an die Juristenfakultät

- die Gildehauesche lebt im Armenhaus, sie ist in Stiten besagt, soll zur confrontation gebracht werden, Ausführlicher Bericht 19. September 1613 Hans Horn

Peinliches vnd guetliches bekendtnuß Anneke Gildehaues gethan den 14. September dieses 1613 Jahres, Richter Hans Horn vndt Claus Pawels burger Sternberg Zeuge

1. von der alten Koneken so vnlengst zu Radumb verbrannt die Zeuberei vor 20. jahren gelernt

2. Gott, Vater vnd Mutter verleugnet, Buhle Caiphas, schwartze Kleider eine hulle vffm Kopfe

3. ehr ihr ein schillingk oder vier gegeben, Buhlschaft

4 er // ihr gelobet er wolte sie fudern, aber sie hette ihn fudern müssen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

5. den Teuffel zu Jaspar Curdeschagens seiner Tochter geschickt alhir durch die Luke vom boden herunter, vnd ihr den arme in zwey sturtzen lassen, darumb das ehr die almussen für seiner thuren vorsagt worden

6. sie ihrem Teuffel der Brusehauerschen hieselbst vff den Warsberg alda sie gersten gebunden nachgeschickt, er sie gewurgest vnd vmbringen sollen, was er aber nicht thun können, deswegen ihn gescholten

7. deren Frawen Eheman Jochim Bruesehauer ihr solches zuegemessen vnd sie deswegen mit rechte zuerfolgen Ihr gedrawet (etliche masen abgelassen, so hette sie sie doch durch Ihren Teuffel wieder kranck vnd zu Todte plagen lassen

8. das sie ihrem Buhlen befohlen // // N. Stauenowen vmbzubringen, was er ncith tun wollen, , weil er sie als Zaubersche gescholten

9. die Butendikesche, mit Ihr Mascopey gehabt, Ihren geist vff Stauenowen auch gewiesen vnd ihn durch Ihren eignen Teuffel auch zur Krullen lassen also das er viell blut aus gehustet, vnd dauon gestorben, das ehr ihr der Busendikeschen ein Schwein geschlagen

10. das zue deme nicht lang hernach die Butendikesche einen gueß zuegrichtet welchen sie gefangene für Stauenowen thorwegk gegoßen worbei die Butendikesche auch gewesen

11. sie gefangene ihren Teuffel der Breuerschen auf den Leib gewiesen, weil sie ir der gefangenen tochter aus pfanden vnd derselben einen Kessel nehmen laßen, vnd hett man sie mit guten vnd bosen worten // gezwungen das sie ihr wieder helffen müße

12. in Paul Warncken sohn so mit Moitmans Jungen zum Fischen vnd fur dem armen hause, darein gefangene gewonet worüber gängen, ...sie oftmals vff der gaßen gescholten...er gestorben

13. Claus Danckwarten zu Kobrow, darumb das er vff Ihres Vatters Hoffe wohnete, durch Ihren Teuffel einen Ochsen vmbringen lassen

14. vor 4 Jahren mit der Burmeisterschen im S. Jürgen nach dem Blocksberge gezogen //

15. Alheit in der STEinbuden Zaubern gelehrt, sie Maltz von Jürgen Grubens boden durch Teuffel Kohlstrunck holen lassen

16. Trine Farckloß konne Vieh vnd Menschen mit leusen befallen lassen..hett auch den Schepffer zur großen Gornow mit leusen laßen befallen das ehr ihr beigemeßen, Sie hette Ihme ein huen vff gefreßen

17. das Claus Carstens ein burger vnd Balbierer alhir kurtz fur dieser Negst vorschienen Ernte wie sie in der Stadt vmbgangen vnd die allmußen gesamlet vff sie gefangene gesagt die hette das Feur auch wol verdienet, welches sie anneken Wilcken im Lükower (Lützower) thor geklagt sie gesagt, harre, da muß man Ihme eine Schelmerey für thuen, vnd einen gueß von schlangen, so ihr der Wilckeschen teuffel geholet, zuesamende gemacht, das sie gefangene Carstens // seiner Kuhe fur die thur gießen müssen vnd ist Ihme auch eine Kuht umgebracht der Wilckeschen Teuffel heist Henselein

- gütliche befragung am 18. Juni, bekennt noch

18-. das die beim 16. Articul gedachte Trine Farcklos ihres der gefangenen Manne vmbringen laßen, dan sie Ihme den todt gedrewet wie die // hirten Ihre wonheit nach einsmahl bei winterzeiten das Rohr geworben, mit diesen worten du zolt dein tage kein Rohr mehr meyen das wil ich dir loben vnd halten hette es Ihme auch gehalten dan er Gildehoff, da er zue Haus kommen, kranck worden vnd gestorben, das er das Rohr wieder Ihren willen verkauft

19. das Anna Fischers so zue Modentin gebrandt dem Stadtvoigt Hans Horn einen Ochsen im Lukower See laßen vmbringen ..vnd der STadtvoigt ihnen beiden nicht gut gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

20. das beim 17. artic. *gemeltter Wilcksche des Stadtvoigts sein Kuheviehe vernudegen lassen das er keine butter dauon haben konnen, welches sie Wilcksche laßen wegk holen, das sie dem Stadtvoigte vnd ehr ihr nicht guet wehre*

Adam Diuach, Notar

- 11. November 1613 wegen confrontation mit der Anneke Gildehauvers, die Gildehauversche sitzt auf dem Fangeturm, der Notar vermahnt sie nochmals Gütlich, sie will alles bis in den Tod gestehen,

1. Margreta Burmeister (Art. 14) im Sanck Jürgen..wegen ihres Teufels, Blocksberg...sie nie auf dem blocksberg gewesen

2. Alheit in der Steinbuden (Art. 15=, Teufel Kohlstrunck, Dinge holen lassen, ...sie unschuldig immer saur gearbeitet

3. Trine Farckloß (16), wegen Mannesmord durch Teufel, was diese leugnet

4. Annecke Wilckens (17.) im Lukower Thore...sie flucht gewlich

- die Gildehauversche variiert leicht

- 12. November nochmals gütliche Befragung sie wird wieder mit der wilckeschen confrontiert, sagt ihr nun alles genauc über, wegen des Gußes, auc wegen Viehguß, die Wilckesche flucht abermahl,

- Adamus Divack

- 25. November 1613..Elisabet Crogers die Thorwechtersche alhir vnd angezeigtet, das ehr (hans Horn Stadtvoigt) sie ratione officij vnd vff R. befehlig sie wegen der Annecken Wilckens habhören will.....sie in der Ernte wie sie vff der Stadtfelde den herrn des Rahts Gersten gebunden vnd Ihr der producirten // Zeuginnen Eheman sehr kranck zue bett gelegen, hette Zeuginne Ihr annecke Wilcken vff welche die Gefangene Gildehauesche bekandt, ins gesicht geredet das sie ihren Manne vnterhilte, Sie Wilckesche lachende andtworttet, gleubt Ihr mir das wol zue welches sie wilckesche das ihr solches von Zeuginnen beigemeßen worden, Jochim Reichen Hausffrawen in Zeuginnen gegenwart in Ihne der Reicheschen beheusung alhir, wie sie zue Hoye gewesen geclaget, Ja annecke, Ihr der Zeuginnen Man hatt cläglich gnuch gelegen, wo ihr schuldt daranne habt konnet ihrs fur Godt nicht verandtwortten, vnd wort...aber sie es ihr nicht unter die augen gesagt, sie auch nicht deswegen angestrenget, benennt Zeugen

- Adamus Divach Notar

Belehrung Juristen Facultet Helmstadt..In sachen Heinrich Wilcken et consortium contra Hans Horn Stadtvogden zum Sternberg sprechen wir Hans Albrecht Herzog zu Mecklenburg...das aus den ergangenen acten vnd wechselschreiben noch nicht erscheine, daß gedachter vnser Stadtvogt, an der Tortur, damit er obgemelte Wilcken Eheweib belegt, zu viel gethan, sondern daß ienige angeordnett, waß die eingeholtte Greiffswaldische Vrtheill, vermuht hatt..vnd auf fürstl. Befehl erfolgt ist...daher er nicht mit sTraff zubelegen sey, Im fall aber Jmandts ihn deßwegen Spruchs zuerlassen nicht gemeinet, daß dar oder dieselbige, für vns, ihre formliche Clage, wieder ihn anstellen vndt eingeben sollen,d darauf er gehörtt, vndt gebuerlich ind er Sache soll vorfahren werden...die Costen gegeneinander vergleichen, Publicatum Güstrow 5. Mai 1614 (Prsente D. J. Jungclagn)

Casper Churdeshagen, Sternberg den 9. September 1613....Berendt Presentin zu Stite erbseßen newlicher tage eine hirten weib setzen laßen welchs weib in güte ohne iennige

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

d(er) Tortur belegung diesen recht verschienen Sonabent // auch auf die Gildehauersche bekant..als gute freunding die mit ihr zusammen die Kühe gehütet..er möchte gerne das der Stadtvoigt nun gegen die Gildehaversche inquirirt...nach Stiten zur confrontation, Sternberg 9. September 1613

- Adolf Friedrich an Hans Horn...der Supplikation nachkommen, 10. September 1614

- Abschrift Anneke Gildehauers Vrgicht vnd Bekenntnis, vom 14. September 1613, Adam Diuach (17. Punkte)

- Anschreiben Hans Horns an Herzog den 13. Dezember 1613...wegen die Wilkische, er hat Urteil aus Greifswald eingeholt..wie er mit ihnen verfahren soll....

- Greifswald, 2. Dezember 1613 an Hans Horn Stadtrichter zu Sternberg...wegen Bericht vnd gehaltenen Confrontation Anne Gildehauers mitt Margarethe Burmeisters, Alheit in der Steinhuden, Trine Farckloß vnd Anna Wilcken, vnd wegen derselben Anna Wilcken aufgenommene kundschaft..Anna Wilcken in gefängliche haftt nehmen vnd mitt aufsetzung des nachrichters instrumenten fleißig zu befragen, die andern Weiber aber in burglichen Händen zu leßende, vnd Ihres lebens vndt wandels vornuntliche begangene Zauberey halber Zeugnus auffsuchen...2. Dezember 1613

- Adolf Friedrich das Greifswalder Urteil ist zu vollziehen, 15. Dezember 1613,

- Rostocker Urteil: Anneke Gildehauers mit Feuer zum Tode, So viell aber die andern Personen, betrifft..mit ihr Confrontieren...22. Oktober 1613, Rostock

- Rostocker Urteil, 17. November 1613 Anneke Gildehauers vnd die Konfrontation mit Margareten Burmeisters, Alheiten in der Steinhuden vnd Anna Farcklos...nicht so beweglich sein das sie zur Haft gebracht werden könnten..sondern billig vorschont, die Anne Wilkesche weil sie nach der Confrontation alsbald geflohen aber Hinrich Schmitt vnd dessen Tochterman Hinrich Guedes für sie gelobt haben, sollen sie sie wieder heranschaffen

- nochmals Greifswalder Urteil vom 2. Dezember 1613

Gehaltenes Protocol in Sachen Heinrich Wilckens contra Hans Horn Stadtvoigt zum Sternberg am 10. Janaur 1614 (sehr unleserlich)

- die Gildehauersche wäre in der Confrontation sehr wankelmutig gewesen, die Wilkische zieht weg, Greifswalder Urteil das in Schwerin bestätigt wird, sie auch zur Tortur gebracht, sie wird peinlich angstrengt, , den Kadaver vom Turm werfen lassen,

- Hinrich Wilcken legt am 12. November Supplikation ein, , die Gildehauersche hat ausdrücklich um die verurteilung der Wilckeschen gebeten, ...sie Wilckische hat in der Confrontation der Gildeh. gedroht sie zu schlagen, ist nicht aus den von Ihnen zue beschonigung der sachen angezogenen Ursachen, ..daher man vorgegeben das sie schreckliche gewliche fluchen hätte getan, dan hat sie vorgegeben das die Gildehauersche bezecht wäre, daher die Conforntation abgebrochen wurde ( die Gild. hatte gesagt sie würde ganz wirr im Kopf)..dann aber gesteht die Gildehauersche alles was sie vorher bekannt vnd bleibt auch in der Konfrontation dabei, , Sternberg 14. Dezember 1613, Hans Horn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Supplikation Heinrich Wilcken 3. Dezember 1613 an Herzog..wegen seiner Frau vnd der Confrontation...die sich anders verhält als geschildert..man möge die Zeugen der confrontation befragen..

- Befehl Hans Albrecht...den actum confontation vnd andere Akten einschicken, Güstrow 11. Dezember 1613

- Supplikation Heinrich Wilke, Sternberg den 12. Nouembris 1613...die Gildehauersche wäre suggeriret worden oder aus Hass ausgesagt, nur seine Frau wurde statt der 4 Frauen weiter verfolgt...das entspricht dem Haß des Stadtvoigts...*der Diuach ist Notarius sed non immatriculatus*...der Stadtvoigt ihn auch für einen Schelm vnd das ich euch solte pußen gerißten haben beschuldigt...damit wird ihnen ihre ehre abgeschnitten // gegen seine Frau keine gewalt üben...sondern sie auf Caution entlassen...

- Befehl Hans Albrecht..einen warhafften Bericht einsenden vnd die Akten ebenfals..wider des supplicanten Hausfraw de facto durchaus nicht verfarest, Datum Güstrow den 20. November 1613 an Hans Horn

- Responsiones singulares ad articulos defensionales Hinrich Wilckens Thorwarters zum Sternberg contra Hans Horn...auf die von Hans Horn efg. Stadtvogten zum Sternberg ein kommende vormeinte Responsiones singulares wieder dem Armenn Manne Hinrich wilckens Thorwarters zum Sternberg vbergebene Klag Liebell in puncto seiner zu tohte gepeinigten frawen....So viell nun beklagtens defesnionales anlagt weill anwaldt auff dieselben, nachfolgene Responsiones, saluo jure impertinentium et non admittendorum hirmit vbergeben, doch mit der feirlichen protestation, da er auff einen oder mehr articull, darauff er zu andtworten nicht schuldig, sich mit andtwort einlaßen würde... vnd die gethane Responsiones gantz vnnd gahr cassiret // vnnd für nichtig gehalten haben wollen vnter dieser protetation vorbehaltlich

1. gleubt wahr

2-3. gleubt nicht wahr

4. das Vnrichtig mit der Tortur vmbgangen gleubt wahr, reliqa gleubt nicht wahr

5. gleubt wahr, Es ist aber Jaspar Cordtshagen ein subornirter ankleger gewesen, dan das weib zue Stiten auff welche aussage die giildehauersche eingezogen, nicht bekandt, das sie die Gild. dem subornirten Kleger, einigen schaden zugefügt

6. gleubt wahr, doch auff des Stadtvogts falschen vngrundeten bericht

7. gleubet wahr, aber aus des Stadtvogt getrieb vnnd anhitzen

8. gleubt wahr, aber das befehlich auff falschen vnd vnrechten bericht außgewircket sein

9. obsclu. weill darbey nicht gesehen was der Gildehauischen ins gesicht gesaget vnnd derohalben der andtwort nicht würdig. Solte aber darauff geandtwortet wrden müßen, So gleubt nicht wahr

10. gleubt nicht wahr

11. gleubet, was die einziehung Halberge// setzet wahr, das ehr aber ohne wißen vnnd zu ziehung der gerichts herren, Solches zu thunde befehliget, gleubt nicht wahr

12, glaubt das sie ohne wißen vnnd zu ziehung der gerichts herren gepeiniget wahr, reliqua non credit

13. gleubt wahr, das mandatu sey aber sub et obreptitie auf falschen bericht ausgewircket

14. gleubt wahr, aber gleichermaßen auff falschen bericht die belerung außgewircket sein

15-16. wie 14.

18. gleubt, ohne das der Wilkeschen hatt burgen stellen müßen, nicht wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

19. wahr

20. wahr, vnnndt das sie nach Güstrow E.f.g. vmb schutz wieder deß Stadtvogts vnrechtmeßiges, vndt boses furnehmen, anzuruffen gangen sey

21. gleubt nicht wahr

22. gleubet wahr, aber vnuolkomlich, mit vorschweigung der warheit, vnd hinzulegung vieles vngrundes bescheen sein

23. gleubet Rechtens sein, aber vor vndt für sich male accomodiret //

24. gleubt ohne, das sie mit tortur solte belegt werden wahr, aber ebenmeßig wie die vorige Vrtheil, sub et obreptitie ausgewirket sein

25. gleubt wahr, aber wieder efg. mandat, in welchem die Wilckesnsche in furstl. geleit genommen, vnnnd dem Stadtvogt aufferlegt worden, die acta vnnnd confrontationis processum einzuschicken

26. gleubt wahr, aber von dem Stadtvogt wieder solche Vrtheill gehandelt sein

27/28. gleubt nicht wahr, vnd hatt der D. Albertus Hein den 10. January, des abgewichenen Jahres im öffentlichen Vorbescheide berichtet, das solches der herr Cantzeler nicht gestendigk

29. gleubt nicht wahr

30-36. gleubt nicht wahr

vnnnd so es geschehen, von dem Stadtvogten vnnndt seinen adherenten der Wilckenschen eingebunden sein

37 /38 gleubt ohne das sie vber das anklegers zue tohte gepeinigte Hausfrawen nicht bestenidg verharret, wahr

39 / 40 sein impertinentes

41. gleubt nicht wahr

42. gleubt nicht wahr

43. das der Stadtvogt Vrtheill vndt recht // vor sich gehabt seit wahr, das aber solches rechtmeßig vnuordacht auer weise außgebracht Solches gleubet ehr cum reliquis gleubt nicht wahr

44. gleubt die beschickung wahr, es hatt aber ein Rath vnnnd gericht sich nicht geweigert, sondern habe zuuor furstlich befehlig sehen vnnnd verstendiget sein wollen, ob das von efg. befehlig, worinnen der Wilckenschen, Schutz vnnnd Schirm vorheissen cassiret vnnnd Ihr dakegen die Tortur zuerkandt, welches sich der Stadtvogt zue thuen verweigert

45. gleubt nicht wahr

46. gleubt demselben, was die beschickung wahr, repetirt aber hierbey was bey den 44 gesetzett

47. gleubt nicht wahr, vnnnd so ettliche Burger muchten dem Beklagten in Seinen vnbilligenn furnehme beigesprungen haben, das solches auff beklagtens annahmen, falschen bericht vndt anhitzen geschen

49. gleubt nicht wahr, sondern ist zum fünffen sechsten mahl angeholet, vnd dermaßen torquiret vnd laceriret das sie des tohtes dauon worden

50-51. gleubt nicht wahr

52. ist impertines vndt vorwitzig vndt gleubt denselben nicht wahr

53. gleubt nicht wahr

54. gleubt wahr, weill aber die Vrtheill nun auff wechsell schreiben, sich hiermit auff dieselbe gezogen, eingeholet, wirt vorhoffet, weill vollen,ondicher bericht einkommen, vnnnd gezeuchnuß geführet werden wirdt, ein ander vndt beßer Vrtheill

55. gleubt nicht wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

56. gleubt nicht wahr

57. ist juris vnd Carol V. halßgerichts ordnung, einhaltendt, hir aber male accomodiret

58-59. gleubt nicht wahr

60. Ist rehtens hic male accomedati

61-63. gleubt nicht wahr

64-66. ist juris in beklagten aber // vnnd diesem fall nicht wahr

67. das die Wilckensche Schleunigs thotes gestroben gleubt wahr, reliqua gleubt nicht wahr ... (ohne Unterschrift und Datum: 9. Oktober 1615)

- Supplikation Heinrich Wilcken, 20. Janaur 1614...wegen des Stadtvogts begangenen exsessen..da die Rätthe am zukunfftigen Mittwoch zum Steberge sonsten zusammen sein werden..bittet er den Kanzler die Acta mit nach Sternberg zu nehmen damit beide interessierende Herzöge unterrichtet werden können, vnd Straffe vnd Bescheid ergehen kann, ..

Bürgermeister vnd Rat Sternberg den 21. Janaur 1614..die producirten Acta Inquisionis vndt Protocolla wieder die Todtgepeinigte Wilckensche...iedoch auf lincken bericht, eingeholette Vrtheill, de facto gehandelt, auch mit ausliesung des Gerichtsvorwanten, den gemeinen Manne vnndt den Sachen Interessirenden, die Gerichts Vorwaltung aufgetragen...dadurch als parteilicher Richter wegen efg. der Justitiae alhier furgesetzett sein soll..nunmehr andere Verordnung wegen des Stadtvogtt ampts in gnaden machen laßen wollen, damit vnschuldige Leute ferner // nicht beschwerett, weinigers an Leib vnndt leben gefehnett (geschnett) werden

- Befehl Hans Albrecht in Sachen Brgermeister vnd Rat zu Sternberg contra Stadtvoigten Hans Horn wegen der vor Ihme geclagten vndt angebrachten vbermeßigen aufpfandung an efg. Hofgerichts..Die von dem Rathe geclagte Iniurien vndt bedrawunge, sowoll wider denn Rath ins gemein wie auch in specie wider Ihren mit Collegen Johan Polchowen betreffent, Nach dem dieselbe altiorum indaginem requiriren, sein die Parte beiderseits zur ordentlichen Rechtenn Ihre clage vndt respectiue defension rodenlich auszuführen remittiret Vndt weill sich dan auch in wahrheit befunden das vond em Stadtvoigte bishero die Justicia hinterzogenen vndt vormuege seines Amptes nicht befordertt, als soll Ihme hirit erstlich vndt vnzweiflicher entsetzung seines amptes auferlegett sein, zue gewöhnlichen Zeitten die // Rechtsthage zuhaltenn, Vnndt einen Jechlichen, vormöge seinr Eyde vnndt Pflichten, Rechtens zuuorhelffen..beide Seiten sollen sich fried vnd schiedlich halten, Güstrow 25. September 1613

-...Supplikation Heinrich Wilckens...er will die Sache wegen seiner Frua nicht hinpassieren lassen...aber Ich armer Man des Vormügens nicht, solche Sache zu rechte auß zuvbem alß gelanget demnach an E.F.g hirit mein vndertheniges höchstveisiges Pitten, dieselbe geruhen mir so gnedig zu erscheinen, Vnd ex officio Doctor Christof Balecken zu einem Aduocaten mir in gnade zu zuordenen..Bin dagegen erbottig den Eidt der armüth in Vnderthenigkeit abzulegen, ...Sternberg 10. Mai 1614

- Wird Statt gegeben, Güstrow 15. Juni 1614, Hans Albrecht an Christopherum Balcken zu Güstrow vnd Heinrich Wilcken zu Sternberg Bürger,

- Überstellung des Insinuatae Citationis an Hans Horn, Datum 18. April 1614 zu Güstrow, übergeben am 29. April 1614

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Artikulierte Peinliche Anklage des Armen Mannes Hinrick Wilkens Thorwerters zum sTernberg Ankleger contra Hans Horn (R. 7. Febraur 1615), S. 1-13v- KOPIE

-17. April 1615 Supplikation des Heinrich Wilkes da Hans Horn noch nicht geantwortet hat auf die Klage

- Hans Albrecht innerhalb 4. Wochen auf die peinliche klage singulariter singulis zu respondiren, 2. Mai 1615 an Hans Horn

- Litis contestatio Responsiones singulares iunctis defensionalibus et petitione, Hans Hornen Stadtvoigten zue Steneberg angeclagter contra Heinrich Wilcken, 22. Juni 1615...zunächst wegen ihrer verzögerung die die exceptionibus tam ante quam post litem contest reo competentibus vnd sagt, daß er der Cläger in maßen dieselbe angestellt, nicht gestendig, et sic negat narrata pro ut narratur et propterea petita fieri non debere necposse ..seinen Principal von der Clage cum refusione expensarum gnediglich zu absoluiren...übergibt die singulares ..

1-3. wulliuris, sein aber alhir male accommodati

4. gleubt nicht wahr

5. gleubt wahr daß sie vff erkantnus des recht vndt Fürstlichen beuehl eingezogen, reliqua gleubet nicht wahr

6. gleubt wahr daß gleichsamb er die Gildehauersche vff vrthell vnd recht einziehen, vnd darzu die gericht herrn er suchen laßen, wie aber dieselben sich der sachen geußert den dienern auch vom Rahte verboten nach solches zuuorrichten, daß er eß durch den Fronen vorrichten // laßen mußen reliqua nicht wahr

7. gleubt wahr daß gleich wie die gerichts herrn zu der einziehung des Gildehauerschen seint ersuchet worden, das sie auch eben gleich zu der Ihr rechtmeßig zuerkanten tortur seint ersuchet worden, vnd auch mit dabey gewesen, vnd daß die annotirung durch den darzu gebrauchten Notarium woll vorrichtet werden möge, reliqua von der scharffen tortur vnd sonsten nicht wahr

8. gleubt nicht wahr

9. gleubt laut Ihrer bekantnus wahr außer dem wortte felschlig

10. gleubt wahr, daß er sie die gericht herrn fürdern laßen für die einziehung vnd auch für vorgenommener tortur, vnd daß sie auch mit darbey gewesen

11. gleubt wahr

12. gleubt nicht wahr

13. gleubt wahr, das solche vrtel vorhanden, reliqua als solt er vff sein // guet dunken ohne erfordert deß gerichts die frage vor faßen laßen vnd die acta vorschickett haben nicht wahr, den das vff ein furstlich beuehl geschehen, sei auch damit beigewesen vnd darin gewilligett

14. gleubt wahr daß sub dato den 22. Octob. 1613 ein solch fs. beuehl vorhanden

15-17. gleubt wahr das die Gildehauersche bei der confrontation bei Ihrer außag bestendiglich geblieben, vnd es ihr der wilckeschen in Ihr angesicht gesagt, reliqua nicht wahr

18-19. gleubt wahr, daß die Gildehauersche bekandt vnd auch bestendig darbey blieben, das sie den gues zusamend gemacht, reliqua nicht wahr

20. gleubt wahr aber vff die buede zu gehn vnd daselbst zu bleibend bis ein gericht nach keme, den sie mit Ihr // zu reden, daß sie aber vff die buede nicht sondern so fort aus der Stadt vnd dauon gangen

21-23. gleubt nicht wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

24. gleubt wahr, außerhalb der worte zur Confrontation

25. gleubt wahr, daß sie die Gildehauersche bei ihrer bekantus vber die Wilckesche bestendig bis in den Todt geblieben, Reliuq. gleubt nicht wahr

26. gleubt woll wahr, das sie es nicht wollen gestendig sein, aber des dennoch die Gildehauersche bei ihrer außage bestendig plieben

27.-28. gleubt so viell wahr daß der Wilckeschen vom gericht vfferlegt worden vff die Richte bude zu gehen, den ein Gericht mit ihr zu reden, sie aber daruon gangen vnd vorfluchtig worden

den 29-30. gleubt wahr, aber vff Ihren vngleichen bericht //

31. wahr, außerhalb der worte, vff vnwahren vndt nichtigen flaschen bericht vnd die H. Raethe vor leitett

32. gleubt nicht wahr

33. gleubt wahr, wie ein gericht sie außagen laßen vff die gericht bude zu kommen, daß sie dauon gangen, wie man auch acceptrt des ancleger es selber gestendig reliqua nicht wahr

34.-38. gleubt nicht wahr

39. gleubt wahr außer der worte sub et ob reptione vnd ohne wißenschafft vnd zu ziehung der gerichts vorordnete

40.-43. gleubt abgefaster maßen nicht wahr

44. gleubt wahr das sie von der marter nicht gestorben

45. gleubt nicht wahr //

46. gleubt wahr, außerhalb der worde felschlig auß instruction des Stadtvoigts

47. gleubt nicht wahr

48. gleubt wahr, außerhalb der worte Tirannischer Peinigung, vnd die tot gepeinigte fraw

49. gleubt nicht wahr, sondern befohlen sie vff dem Turm zwischen beiden thurern einzulegen

50-51. gleubt wahr, aber vff der ancleger falsches angeben, als solte er fpr 14. Jahren schon eine haben zu tote peinigen laßen, das sie zur erten bestetiget

52-53. gleubt nicht wahr

54. gleubtt wahr

55. gleubt nicht wahr

56.-60 iuris aber vff kegenwertigen fall vbel accommodirt

61. gleubt wahr, das sie vff ihre bekentnus bestendiglich vorharret, das vberige nichtt wahr //

62. gleubt nicht wahr

63. Juris sed male sic accommodatj

64. gleubt nicht wahr

65. gleubt vor faßer maßen nicht wahr, sondern viel mehr wahr daß er die Vrtheill sie mit der Tortur zu belegen schon in handen gehabt, ehe dan solcher befehll an Ihm abgangen, Inmaßen dieselbe Urteil datirt den 2. Decemb. vnd der befehl datirt den 11. Decemb. Ao 1613

66. gleubt nicht wahr, sondern vielmehr wahr, so balt er die vrtel vberkommen, das er domit in die Schwerinsche Cantzley (alda die sache von anfang vnd allezeit gewesen) sich vorduegett vnd sub dato den 15. Decemb. einen befehll erlangt der Gripswaldischen vrtel zuuorfahren vnd also vrtel vnd befehl vor sich gehabt ehe er den befehl aus der Cantzley von Güstrow gesehen //

67. gleubt wahr daß er sich mit der Gripswaldischen belehrung schutzen werde

68-69. gleubt nicht wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

70. gleubt als obgesetzt wahr, wie sie angesagt sich zu stellen das sie heimlich dauon gelauffen

71. gleubt wahr, wie sie aus getretten das sie in dem wegen nach der Wißmar gewesen vnd den wegk vorschößen vnd nach Güstrow kommen

72-74. gleubt nicht wahr

75. gleubt wahr, daß sie genuch darzu erfodert worden vnd alles vff hochgedacht j.f.g. befehl geschehen, reliqua wegen vnrecht gehandelt vnd zechbruder nicht wahr

76. gleubt wahr das de Notarius darzu können gebraucht werden

77. gleubt nicht wahr //

78-79. gleubt nicht wahr

80. Credit de Creditis et negat denegatis Mitt repetirung vorgesetzte protestation do er anwalt vff einen oder mehr artt. geantwortet hette dar vff er zur andworten nicht schuldig des er solche andtword für nicht gethan gehalten vnd do idoch weitere andtword solte erfordert werden das er dieselbe mit gleub nicht wahr ersetzt wollen haben

- bringt Anschließend seine Defensionales vor

(KOPIE S. 7v-18v)

(22. Juni 1615)

- Supplikation Hans Horn ... er sit so mit amptreisen vnd geschefften beladen gewesen das er seine Defension noch nicht einbringen konnte, 11. mai 1615

- Am 7. Juli 1615 werden Heinrich Wilcken die Defensionales überschickt auf die er pure vnd simpliciter antworten soll, 7. Juli 1615 Hans Albrecht, Güstrow

---

### Acta civitatum Sternberg Nr. 31

#### (Inquistionalia)

Protocollum in Sachen Lucien Munstermans angesetzte burgen Hans Münsterman, Claus Kastens et Cons. contra Stadtvoigt vnd Gericht wegen zurückgehaltener Gelder der Kläger für die Kosten des Hexenprozesses

- Hoffgerichtsprozeß, , Nummer 1614-1626, es geht rein um die Kosten, Adam Divach ist der Stadtvoigt, nur das Auflistungsblatt

5-6: Bürgermeister und Rat, 20. Dezember Anno 1622...das ich am 20. September dieses Jahres vohrm Niedergericht alhir mit dem Frohnen wegen der Justificirten Voschen eins vohr alles auff 80 R vorglichen...die bürgen wollen das Geld nicht zahlen...vnd der Frohner nun Zwangsmittel zur Bezahlung angehalten...er hat für den Prozeß 500 R bahr gelt spendiren mußen..die Kosten belaufen sich auf 400 R, die Bürgen er bieten nun 200 R besonders Frantz Munstermann...sollen das Geld bezahlen

- Herzog: Münstermann soll das Geld erlegen, an Stadtvoigt vnd Gericht, 22. Dezember 1624

Hans Münstermann et consorten...was gestald wir von Adam Diuacken Stattvoigten vnd beiden Richteherrn in große Weittleuffigkeit vnd betrieb gestürtzet..dan wird Fran hanneke hiebuohr, mit Lucia Munstermans Jürgen Voßes Hausfrau in streitt gerathen,, sie waren Bürgen..endlich die Uhrteil gefallen, daß Lucia Münstermann ihrer vbelthaett halber mit feur vorbrand werden solte..sie haben sich mit Hancken verglichen vnd vertragen aber die neuen Uncosten 200 R Mecklenburgischer wehrung zahlen wollen...nun beschuldigt der Stattvoigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

..es habe Jürgen Voß mit ihrer Tochter Blutschaden betrieben der ist darauf gestorben, ihr erster Ehemann war Claus Güstrowen...Jürgen Voß mag für seine Bößheit gebüerlich gestraffet werden..aber die Kosten nicht von der Verbrannten Frauen Eigentum genommen werden, ihr Notar ist Johannes Deje; Hans Münsterman, Claus Karstens, Hans Güstrow, Hans Gößlich, Peter Fanter, Isaac Lönnies, Hinrich Güstrow (R. 16 November 1624)

- Prozeß um die Gelder nicht weiter aufgenommen
- es wird Ausführlich geklärt, wem von beiden Ehepartnern was gehört, Hans Münstermann ist Balbierer

Sternberg 27. August 1622...Nr. 11: Jürgen Voss, auch mit burger, für sich, vnd im Nahmen seiner hausfrawen Luceyen Münstermans, eine Clage, wieder Frantz Hammeken zum Sternberge, auf heutigen Dato erhoben, also vnd dergestalt...Hammeke...sie viertzehen tage für Palm Sontage dieses Jahrs brun vnd Blauw geschlagen, besonders sie auch für eine Teuffels hure aus geruffen, .., Cautionsleistung für die Frau wegen bezichtigung

- der Prozeß zieht sich bis mindestens 15. Juni 1625 hin
- 

Acta in Sternberg Ilsebe Dunckers, in po. Magia et Veneficy 1655, sie ist Christian Gruttemachers Witwe, die von greueßmühlen abholen vnd anhero gebracht wird, ein Urteil bei der Juristenfakultät eingeholt auf Befehl des Hoffgerichts an den Stadtvoigt vnd Gericht, Bürgermeister und Rat, Sternberg 5. Mai 1655

- ihre Aussagen allerhand discrepationes vnd variationes enthalten worauff die acta für 2. fragen umb einholung einer Vhrtel verschicket sein ..mit dem gefangenen Kerl confrontiert...7. Mai 1655, Anthonius Jördan, Stadtvoigt zum Sternberg

- 3. Mai 1655 im beisein Hans Turgelowen Rads. Hans parsowen vnd Hinrich Kordes...Befragung Ilse Dunckers..wegen deßen, daß sie zu einem nachtwächter Christioff Kolburgen gedacht, daß ihr verboten were zu bekennen

- Resp. das müge wol sein, antwortet ja (an Adolph Friedrich)

- die Fakultät Rostock hat iher Feuer zuerkannt..man möchte die Bestätigung der Execution, Joachimus Schnöckell, Bürgermeister daselbst, 8. Juni 1655

Ilse Dunckers den 15. Mai gethane Bekandtnise

1. Gott verleugnet, Teufel ergeben
2. Buhle Caiphas vnd ihr in der lincken seiten liegen
3. mit Caiphar vielfältig gebuhlet
4. ihr alles, was sie zueßen gekrigt, in seinen rachen geschlagen, daß er immer von ihr were vnd eßen vnd trincken haben wollen
5. allerhand Menschen vnd Viehe beschädigt vnd vmbgebracht
6. alles mit ihrem Odem guthan, welchen der Teufel den leuten anblase, das sie davon Sterben
7. sehl. H. Paschen von der Lühe auf desen dehlen mit ihrem Odem vmbbracht //
8. das sie sehl. Ludwig Moltken auf der Cantzley, da er ihr ein stücke kringel gegeben, mit ihrem Oden angeblasen davon er hernach gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

9. sehl. Ludwig Molters Wittwen, wegen deßen, das dieselbe ihr keinen sand abkauffen wollen auf der dehlen bey der richtbäncke mit ihren Oden angeblasen, daß sie dadurch ihm Melancholische kranckheit bekommen müßen
  10. das sie dem Müller alhier Hinrich Iken 2 kinder vmbbracht, wegen deßen daß sie auff ihr begehren von der Möllerschen kein trinken bekommen
  11. das sie Hinrich Rußbulten 2 Kinder Mariken vnd tTrincken mit ihrem Oden vmbbracht
  12. daß sie dem Verwalter zu Kobrow Hans Schnepeln seinen Sohn Jochim den lincken arm lahm gemacht, Item daß sie demselben Schaafe vnd pferde vmbbringen laßen, darumb daß sie nicht allezeit eßen gkriegt //
  13. daß sie auf einen Pfnstabsent zu Cobrow, genandten Verwalter einen Bullen, mit ihrem oden beschädiget vnd durch ihren Caiphas hernach vmbbringen laßen, darumb daß sie von der Verwalterschen kein stücke fleisch bekommen
  14. das sie auch bemelten Verwalter zu Cobrow für vier Jahren 5 Kühe vordehren laßen, auch ein Pferd
  15. Jost Elersen des Verwalters zu Cobrow Knechte ein Kind, wie es auf die welt kommen, mit ihrem Oden blind gemacht
  16. daß sie der Beutlerschen, Sattengast Wittwen auch eine Kuhe vnd Kalb vmbbracht, weil sie miteinander in streit gelebet, vnd sie von der Beutlerschen keine heur bekommen können
- (nur ein Ausschnitt aus ihrer ca. 80 Artikel)

- Belehrung der Rostocker Juristenfakultät : wird sie bestimmte Artikel gütlich zugestehen vnd nicht wieder variieren wie bei der Scharfren befragung vom 15. Mai (diese sind die oben festgehaltenen) ist sie mit Feuer hinzurichten, 30. Mai 1655

- Bürgermeister und Gericht zu Sternbergk, Jochim Schnokel, Hans Parsowen vnd Heinrich Cordes

- Befehl Adolf Friedrich...erst die Original Akten einschicken..darauf dann die Verordnung ergehen wird, sie auch vom Prediger fleißig besuchen, Schwerin 14. Juni 1655

- Jochim Schnöckell, Bürgermeister daselbst...wegen der kosten für zwei Urteile in Rostock...16. Juni 1655

- Schwerin den 20. Juni 1655, D.v.d. Lühe, G. Meyer an Jürgen Schnökel...wegen der überschickten Acten der gefangenen Ilsebe Dunckers..das der Notary in abfassung theils Artiucel zu weit vnd wieder die Rechte gegangen in dem Er articuliret, ob Incarcerirte dieses od(er) jenes in specie vmbgebracht habe, welches dan pro suggestione so in Rechten verboten zu halten ist, It. das Er die protocolla zu zeiten frembden schreibern vnter die hande gegeben, so ihme zumahlen nicht gebühret hette. die Sache an sich selbst belangend, befinden Wir das die gefangene fast vber all varyre vnd also aus ihrer außage nicht gewies viell mehr aber dieses zu schließen sey, das sie entweder in extrema malitia oder auch profunda melancholia müße // begriffen seyn, dar du dan hirit bey dieser intricaten sache befehliget seyn sollest, in vnsern nahmen den Pastor zu Sternberg anzudeuten, das sie die gefangene noch mahln vffs fleissigste besuchen..vnd belehren...auch sie nochmals über den 73. Artikel wegen des Teufels zu befragen, wirt sie dan ohn variation vndt bey rechten volligen verstande solche articul zugestehen kann das Rostocker vrteil exequirt werden, Schwerin 20. Juni 1655

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Frau des Claus Tönnis, Freybeckersche, Mestersche, margareta Schmiedes, Jochim Barners Frau 1667, Michel Torbans Ehefrau 1669

Supplikation Claus Tönnies, Freyschuster daselbst, Sternberg den 16. September 1667...die neulich alhir verbrandte Freybeckersche meine Hausfrau, als mit welcher ich 25. Jahr im Ehestande gelebet, der Zauberey in ihrer Vhrgicht vnd ..peinlichen Verhör bezichtigt...dieselbe vor 4 Jahren in der Spützengilde ihr gelert zu haben...er immer Christliches Leben vnd Wandell geführet..wie das Ministerium alhir bezeuget... vnd was genuglich bezeugt wird...über daß aus von keiner Vnholdin deren (nunmehrö außer der Freybeckerschen schon 5 Justificiret beandt vnd anrüchtig gemacht worden) bei der erstmaligen peinlichen Bekantis nicht auf sie bekannt sondern auf eine Frau die Mestersche genannt besagt, die auch berüchtigt ist // bis in den Tod darauf geblieben..das ist eine Bosheit

- Christian Louis...wegen Claus Tönnis wegen seiner inhaftierten Frau die indizien übersenden..sie auch auf Caution entlassen, Schwerin 17. September 1667, an Gericht zu Sternberg

- Sternberg den 14. September 1667..M. Claus Tönnies Bürger vnd Freischusters ehelich Hausfraw Sophia Kneesen in pto. Zauberei..gutes Gezeugnis über ihr Christentum, Johannes Schwabe Pastor vnd Senior und Johannes Sparbeett p.

- Supplikation Claus Tönnies, Sternberg 9. November 1667...neulich die alhir verbrandte Mestersche über meine hausfrau beandt...bey der tortury vnd in der zum andermahl mit ihr hartt vorgenommenen tortur gantzlich wiederruffen vnd öffendtllich beandt vndt außgesaget, daß sie von meiner Frau nur alles ehr vnd alles guetes wüste...weil die Freybeckersche vff sie beandt hette...die Mestersche in der zum drittenmahl mit ihr Vorgenommenen territion anderweit ausgesagt, daß sie meine Hausfraw einmal in ihrer gesellschaft gesehen hat...// abe nicht weiß ob sie zaubern kann...darauf sie ins gerücht gekommen..aber durchaus keine indicia wieder dieselbe beygebracht sein....man möge seine Frau doch auf Caution entlassen

Bericht Stadtvoigt vnd Assessoren des Gerichts an Herzog, Sternberg 7. Mai 1667 geht in der stadt ein gerücht als ob einer ein Vögelcken oder Marülcken hatte, welches man billig einen teufel nennen möchte, so ihm, wen er abends einen oder mehr Reichstahler dabey legete, des folgenden tages noch seins so viel wie er hin geleet, gebracht, ..es fenget ein bürger vnd Zimmerman dieser Stadt Paul Böllcke so in dieser gelschaft vnter andern auch gewesen, an, ich habe vor diesen beyeynen Mägdchen, so aber itzo schon eine frau ist, auch ein dinck gesehen, welcher sie ihrem Vorgeben nach zum Wurfel spielen vndt Lückbott brauchete, ...der // Bölke wurde am 21. April nun vernommen...er hätte das Vögelchen bei Margareta Schmiedes, Philip Caphingsten bürgers vndt Schneiders Ehefrau als ein dingk als einer poppen gesehen, wuste aber nicht ob es guth oder böse wäre...vor 15 Jahren hätte die Margareta Schmiedes als sie noch des Jochim Dolgen oder sehl. Heinrich Korten Bürger Braut war das Essen aufs Pfeld gebracht...aus ihrem busen ihr ein meßinges büxschen, doch zweifelt er // ob es von meßingk oder blech gewesen, entfallen, solches hette referent auf genommen, wie ers nun eröffnet, wehre ein dingk als eine poppe so einen Kopf gehabt vnd in Rotenseiden Zeuge gewunden vndt mit einen gelben Seiden feder vmbwickelt, darinnen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

gewesen, so oft er nun daßelbe angesehen, hette ihm dafür gegrawet vnd gegrüßelt, dafür das die Margareta Schmiedes ihn küßt gibt er ihr die Puppe wieder..er gefragt wozu sie sie brauche..es wehre eine poppe vnd hette es ihr in Lübeck ein Schustergesell (doch zweifelte er ob sie einen Schuster oder balbierer gesellen genennet...) gegeben, vnd brauchete Sie es zum Würfell spielen vndt Lück bott, den damit hette sie glück, nach diesen Reden // gibt er es ihr wieder

- den 22. April wird Margareta Schmiedes gefordert, sie fängst gleich an zu fluchen vnd schmähen...den sie niemahlen sehl. Heinrich Kortsen, bevorab zu der erwehnten Zeit da sie mit ihm im Recht gelegen, zu diensten gewesen, hette auch niemals eine Buxse dabei gehabt ...sie spiele keine würfel, weiß auch nicht was ein Lück bott wehre

- beide werden am 24. April confrontiert, ihr Mann versucht den Stadtvoigt Anthon Jordan mit geld zu bestechen

1. - Margareta Schmiedes sei auch schon lange berüchtigt //, auch in pto. convicio für eine Hexe ausgerufen worden, wieder teils solcher Schmeher sie gerichtliche Klagen geführt, aber auch etliche male einfach so eingezogen vnd sich nicht gerichtlich defendiert
2. ihre Großmutter der Zauberey convinciret vnd vor vielen Jahren verbrannt
3. hat sie 12 Jahre in Lübeck gedienet bei einer Margareta Degkmakers Kuchenbeckerschen, soll in Wirtsheusern vnd Krügen herumb gegangen sein vnd würfel gespielt haben, dafür gibt es einen Zeugen...wie sollen sie sich nun in der Sache verhalten

- Supplikation Christian Mester L.L.Stud., an Herzog...die Ruchlosigkeit des Sternb. Gerichts zu entdekken, ...das sie die Gefangenen solchen liederlichen Weibern zu vervahren, getreug. die kein Gewißen, kein Ehre noch gut haben, ja! die zum teil 3 od(er) Vierfach...führen zum teil öffentlich Meineidig sein...man sagt ihnen si soltn nur auf die sagen, die schon besagt wehren vnd wen die Gefangen durch dieser Weiber verleitung solches getohn, ihnen aber nachgehends um ihr Seele zuerretten leid. wird, vnd selbe zu revociren, gedenccken ihnen weiter eindrukken mit solchen bedraung worten..sie würden wieder auf die Rekkebank kommen.....so auch gegen seine mutter die Vehrenschen (Kehrenschen?) besagt worden.../7 er prangert das Gericht an..Nun aber meine Mutter von ihren Seelsorger belehret, das sie auf Unrechtes bekantnis, da sie sonst gern seelig sterben wolte, nicht könnte noch möchte seelig werden, hat sie alles wiederruffen, vnd wolle, ehe sie ihre Seele verscherze, alles was kan über sich ergehen laßen...

(ohne Datum)

Supplikation Christian Mester L.L. Stud..wegen seiner Mutter..die von der nunmehr hinggerichteten Zauberin der Freybekkerschen mit ganz ungewißen Gründen der Zauberey beschuldiget, ...sofort gefänglich eingezogen..aber de Bekkerin es vor ihrem Ende alles wiederrufen vnd sie für Unschuldig angeben...aber sie ist nicht ohne bürgerliche Caution erlaßen wollen, welche Caution aber wir in abwesenheit meines Schwestermans nicht fort habhaft werden können, das Gerichte auch sich mit meiner Mutter ihren wenigen gütern vnd 100 R. in der Oconomie stehenden geldern nicht aufbringen können...sie wird verschlossen gehalten..auch nun da abermah die itz sizzende Schmiedin aus Mißgunst, das sie nicht nebst ihr wiederruffen // auch aus des teufels vnd deßen werkzeuge einredung gleiche...führt Johan Fichard an..der Teufel steuert solche dinge...auch andere biblische anführungen...wegen vngegründeten Bekantnis...seine Mutter doch wider erlassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Christian Louis, 28. September 1667..wegen Christian Mester L.L. Studiosus Mutter ...wegen ihres Lebens vnd wandels bericht einschicken..auch sie nicht mit Unschuldigen confrontieren...A.W.D. an Stadtvoigt vnd Gerichtsassessorn zu Sternber

Supplikation Jochim Barners, Bürger vnd Schuster, Sternberg 19. Oktober 1667...die Zauberin die Mestersche genandt hat seine Hausfraw wegen Zauberei, Blocksberg beschuldigt, er hat 16 Jahr zu Rühn vnd 10 Jahr zu Sternberg gewohnet...niemals berüchtigt gewesen, ..auch nunmehr so viele Vnholdinnen alhir verbrandt, keiner derselben aber vff sie beandt, ..aber das gericht gleich gegen sie verfahren...// sie zur Confrontation gefordert ohne ein fundament..die Mestersche soll am negstkünftigen dingstage Justifiret werden, also periculum in mora...

Christian Louis...infall keine andere indicia verhanden, daß ihr mit des supplicanten frawen nomination für den jeglichen Halsgericht der Mesterschen einhalten sollet, Schwerin 21. Oktober 1667 an Stadtvoigt zu Sternberg

Supplikation Michel Torban Nätler, Sternberg 23. augusti 1669...vor zwei Jahren vnterschiedliche Unholdinnen mit fewer zum tode gebracht..die auch auf sein Eheweib Trine Kölers in der Tortur bekannt..sie sogar als Lehrmeisterin angegeben..seine Frau das gut ersparte Geld an sich genommen vnd ist entwichen, darüber er sehr entsetzt ist..// er kann ohne Frau seinen Haushalt nicht führen, sie auch durch ihre Flucht die Ehe gebrochen vnd sich ihrer Schuld eingestanden...er möchte sich anderweit verehelichen vnd bittet daher um einwilligung,

---

Supplikation Heinrich Schmidt, Sternber 10. Juni 1612...der Stadtuoigt zum Sternberg Hans Horn daran noch nicht ersetiget, daß er meine vnschuldige Hausfraw vom leben zum tode bringen lassen, sondern vber daß mich vnd alle die meinen gerne in schaden schimpff vnd vngelegenheit zu setzen sich hohestes vleises leßet angelegen...seine Bürgen, so ich dem Gericht doselbsest, mit meiner seligen vnschuldigen hausfraw anfenglich der Haft erlassen, Vormüge einer Caution vf 3000 thaller lautend stellen müßten, vngefehr für anderthalb Jahren, wegen der Tummuldt sachen, etzliche Pfande nehmen laßen, ...die Frau ist vermutlich nach der scherfferer Torquiren gestorben...sie haben sie darüber erbost und darüber der angebliche Tumult geschehen,

- die Sache wird unter Hans Albrecht untersucht, Heinrich Schmidt ist Bürger in Güstrow, der Fall ist schon 1610 vorgelauffen
- Hans Horn legt gegensupplikation ein, das mit der Frau zum tode bringen lassen sind Injurien
- es entsteht ein Hoffgerichtsprozeß, der Notario Joachimo reichen will wegen der arbeit bezahlt werden, der Prozeß ging auch pawell Rosenowen an, mit dem er sich aber mit 10 Mark lübisch gütlich geeinigt hat, der Prozeß läuft noch mindestens bis 1612

---

1613, den 25. Nouembris..hat Hans Horn Stadtrichter...Elisabeth Crögers Thorwechtersche alhir angezeigt das ..ratione officij vnd vff fürstl. befehlig auf Aussage der gefangenen Gildehaferschen mit Zeuberei besagten Anneke Wilcken weg abhören lassen müssen...ihr Mann von der Wilckischen unterghalten wird

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

11. Dezember 1613, Güstrow, in prs. wegen Heinrich Wilcken in ehelicher Vormundschaft seiner Ehefrau Annen Knaken gegen den Stadtvoigt Hans Horn

- der Stadtvoigt hat die Stadt nicht mit in den Prozeß zugezogen vnd die Indiciys nicht offenbaret
- die alte Gildehauersche hat sie besagt , aber sie wissen nicht ob die Gildehauersche wegen Dieberei oder Zauberei eingezogenen
- am 16. September ist die Gildehauersche peinlich befragt worden, der Stadtvoigt hat Freunde vnd Schweger so theils dieser stadt mit eidenn vndt pflichten nicht verwandt als Claus Paulsen vndt den Müller Jacob Helleborten mit gantzlicher außschließung der Richte herren darzugezogen, wie er dann auch deren aussage durch seinen Schwager Adam Diuacken Notar verzeichnen lassen
- 17. September gütliche Befragung der Gildehauerschen, sie hat varriert ihr Teufel hieße Judas dann Caiphas, auch wegen der Wilckischen
- wegen der Confrontation am 11. Nouembris..mit Zuziehung der gerichts verordentenn // alle wurden in bürgen henden genommen außer die Cathrina Varckenloß die keine Bürgen gehabt weil sie ein arm verlaßen Weib, die keinen Mann vnd Freunde habe
- der Scharffrichter ein Laken für die gefangene heer gezogen, das eine die andere nicht sehen können, der Stadtvoigt sagt, es müste so seinn das were landes gebrauch
- also anna Knaken zur Confrontation geführt war sie nicht auf sie beständig, sie varriert auch in ihrer Aussage
- erst am nächsten Tagen bekennt sie wieder
- Heinrich Schmidten vnd Heinrich Kordes sind Bürgen der Wilkischen, die Wilkische flieht nach Güstrow,
- die Gildehauersche bekennt sie bei ihrer Rechtfertigung, Sternberg 24. Dezember 1613 Johannes Polchow vnd Jochim Schröder Gerichtsassessoren

Supplikation Hans Horn, 14. Juli 1613...das Jochim Karbarch zu großen Radum seshafftigk etzliche Zeubersche in der Haft hat, die auf Urteil mit Tortur bleegt wurden, aber viele auch guttwillig gestanden, auch auf etzliche Sternberge Personen bekannt...sie wollen nun Confrontation der berüchtigten personen, Kerberch mag anbefohlen werden seine Hexen solange in Haft zu halten...

- Entsprechender Befehl an Jochim Kerberge zu Radum 14. Juli 1613 durch Adolf Friedrich...aber nur die Personen die schon vorher in Verdacht der Hexerei gewesen
- am 19. Juli beschwert sich Kerberg...das er sie nicht länger in der Haft behalten kann

Bürgermeister und Rat zu Sternberg 30. Dezember 1613 an Herzog...wegen in der Haft gestorbenen des Thorwarters alhir Heinrich Wilkens Fraw Anna Knaken..die ohne Consens der Gerichtsuernordneten mit Tortur belegt worden ist vnd vmenschlich gepeinigt worde..worauf sie gerstern vmb ein uhren zu Mittage alsbaldt in der Tortur ihr leben darzu thuen müßen // sie klagen den Hans Horn schwer an...sie beschuldigen ihn falschen bericht nach Greifswald vnd Schwerin geschickt zu haben // vor allem wegen der angeblichen Flucht der Wilkischen, als die Gildehauersche in der Confrontation wiederrufen..hat er wieder alle Rechte, noch eine andere Confrontation angeordnet, vnd anders mehr deßen allen wirdt er woll mit einem einigen Wortte nicht gedenken...sie bestätigen in allem den Bericht des Ehemannes...sie berichten auch über den genauen Termin der Tortur und ihres

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Sterbens..den der Stadtvoigt nacher verleugnet // sie beschweren sich über solche tyrannei vnd wollen das solch ein abscheuliches Gebaren bestraft wird

- Zeugnis einiger Bürger darüber das die Anna Knaken nicht durch die Tortur sondern durch den Satan umgebracht worden ist, Sternberg, 2. Janaur 1614 (Heinrich Koster, Claus Carstens, Peter Orke, Jacob Helleburth, Jochim Brakewagen vnd Jochim Schultte), Viertels männer aus Sternberg

- die auch bezeugen das anna Gildehauersche bis an ihr Ende ganz beständig über alle Artikel ausgesagt hat, 2. Janaur 1614

- Zeugnis 5. Janaur 1614..Sternberg der Büttelknecht Hans Dietrich vor dem Jahr berichtet, das heuttent vmb 9. uhrn der Büttel Adam Dretze vnd dessen knecht den Körper der zu thodte gemarterten Wilckenschen Oben vom Thurmb herunder geworffen vnd nicht die Treppe herab, sondern ohne vnd außerhalb der treppen auch ohne strick vber hals vber Kopf..geworfen, welches er gesehen,

- Joachim Reich Secr. Sternberg

- nochmals gütliche Geständis der Anneke Gildehauers vom 14. September 1613 (und peinliches)

- Aussage des Scharfrichters Adam Deetze..das die Wilckensche vngefehr eine halbe Stunde nach der Marter gestorben beim Kachelofen sitzend, der Notarius Adam Diuack schon wegk gewesen, aber der Stadtvoigt vnd Bürger noch anwesend,..sie hätte in der Haft nicht zwei wortt gesprochen vnd nichts gegeben als ein bißlein vom apfell..nach der Tortur gar nicht mehr gesprochen

- Zeugenaussagen wegen der am 27. Dezember 1613 eingezogenen und am 29. Dezember zu Tode gepeinigten anna Knaken Heinrich Wilckens Ehefrau, den 30. Dezember 1613

- Claus Karsten, Jochim Schutte, Jochim Brakenwagen..Jochim Schutte: auf Befehl des Stadtvoigts wären sie zur Tortur erschienen, der Scharfrichter hat sie auf die Ledder gelecht die schrauben auf die schenen gesetzt vnd zweimal angeholt, ihm dritten rucke hette sie die Zunge außgestreckt vnd were in Onmacht gefallen vndt wehre auff der Ledder thodt geblieben

- Claus Carsten ihr die Haare abgeschnitten worden seien, sie 5-6. angeholet, bekennt sie wäre keine Zauberin, ihr athem kurtz geworden, vnndt sei ihr der Kopf auf die eine side gefallen, auch todt geblieben, dann ihr die spanischen Stiebell abgeschraubt

- Peter Eck wie die anderen, der Notar Adam Diuacke wehre vor der Zeit wegk gegangen

- Heinrich Köster: sie sei fast eine stunde gutlich vermahnet, dann tortur, einmahl oder 4 angeholet, Zunge ausgestreckt die schwarz war, mit dem Kopf hin vnd her geschlagert, , Adam Diuacke gegangen ehe sie gestorben

- Hans Albrecht Citation des Stadtvoigts Hans Horn, Güstrow 31. Dezember 1613

---

1616 Supplikation der Frau des Hans Horn gewesener Stattvoegt daselbst..der ins gefengnis gebracht wurde, seine Frau ist Margreta Parsow

...Bürgermeister und Rat...durch eine am 13. Juli 1615 gesprochene vnd publicirte Vrttell, rechtmeßig erkandt, daß Hans Horn wegen seines groben verbrechens, sechs wochen langk mitt gefengknus gestraffet vnd die letzten 14 tage mit waßer vnd Brodt darin gespeiset,, am 24. janaur 1616 aus Güstrow Hoffgericht auch die Execution erkannt vnd diese nun

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

vollstreckt wurde...Sternberg 25. Marti 1616 Claus Schoff Stadtvogt, Kühno Rappe vnd Jochim Schröder Assessoren

---

Minsisterium und Bürgermeister und Rat zu Sternberg, 4. dezember 1665..wegen Trin Hallers in pto. Venefici an Herzog...sie ihr bekenntnis teils variiert teils suspekt antwortet..wie weiter verfahren..

#### B. Articuli

1. Wahr das Trin Hallers Hans Möllers vor 10 Jahren 6 Zeigenböcke verkauft
2. der sie gebeten, sie ihm solche Böcke von Mutzienschen felde abhelffen möchte
3. das sie das ihm abgeschlagen, darumb das er ihr die begehrte 2 sl. trinckgeldt auf Jedweder stück zu geben, verweigert
4. wie Hans Möller mit den Böcken wegk getrieben, vnd in das Boitinsche holtz gekommen, zwo wülffe aus dem Busch springendt kommen, vndt zwey von den Ziegenböcken in die Kählen gebissen
5. er sie daher für eine Hexe ggescholten vnd ihr das übrige Gelt vorenthalten

29. November 1665 in Loiß im Schultzen Gericht ist Captiva Trin Hallers mit Ilse Bohnen Joachim Havers wittwe confrontiert worden über folgende Artikel

1. Wahr das Trin Hallers den reimen, womit sie sich zum wolfe machen können, der Haveschen zu Mutzin gegeben
2. das solches zu Wützin in verwichenen Herbst geschehen
3. Trin Hallers der Häveschen den riemen darumb gegeben, weil sie gewust das die Hawesche auch Zaubern können

1. Sagt Trin Hallers wahr sein, Haversche verleugnet
2. wie 1
3. wie oben

- einige zwischen Fragen, der Haverschen mutter hette zu ihr gesagt ihre Tochter könne Zaubern, Teufel hieße Hans, das wäre auf der Beerdigung des Jochim Havers gewesen, den die Trine Hallers zur Beerdigung gekleidet hat  
- warum sie es ihr nicht bei der ersten Konfrontation in die Augen gesagt hätte,  
Johannes Hantzell Notar

26. November 1665 zu loiß im Schultzen gericht..Ministerium nebst den vom Burgermeister vnd Rat deputirten, Frohnmeister Jochim Engelcke aus Bützow...wird Trin Hallers erstlich gütlich befragt., , es geht vor allem um Paul Möller,

- darauf sie abgekleidet vnd Meister Jochim überantwortet, der sie die fuße vnten am brette fest gemachet, die hende rückwärts gebunden vnd die bein schrauben angelegt, gesteht nichts, weitere Peinigung, Beinschrauben härter. BEschreibt Schließlich den Lederriemen den ihr Gott (nemblich ihr teufel (darübergeschrieben) ihr zugebracht, der hieß Chim, sie hätte in von ihres Mannes brudern frau die Sanne So schon verstorben, hätte ihn 10 Jahr gehabt, mit weißen tock ihr Zaubern gelernt, wie auch der dirnen Maria Gerowen, kein Zeichen vom Teufel, Chim in grawen Kleidern, schwarzer Hut mit Federn, eiß kalt gewesen, sie haben sich gegenseitig gefüttert, der Chim es aus den Häusern in Wützin holen lassen, gesteht etliches einholen von Lebensmitteln, Buhlschaft , sie hätte Hans Mollen aus Bützow die Böcke todt gebissen, weil er ihr nicht 4 R pro Bock sondern nur 3 R gegeben, ...Ihr chim hette ihr den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Riemen vmbgespannet, vnd wehre sie dan alsofohrt ein wolf geworden vnd wuste Captivin selber fast nicht wie es zu ginge, , sonst keinen Schaden gestanden...wird weiter gepeinigt...Peter Schmid zu Wützin 4 Schaffe todt gebißen, weil er alle mahl wie sie bey ihm nuh aus gewesen gemuret, vmb das sie ihn gaar zuviel holtz auff gebrandt //, auch dem Pastorn 2. Kühe weil er ihrem Manne allemahl fern einen alten Esel gescholten, auch der Teufel manchmal nichts zu tun gehabt, der Pasotr wegen des Kühe hütens gescholten, sie ist evl. Hirtin, das Vieh bringt der Chim um , hat der hävischen auch Vieh umgebracht, weil der Hävischen Sohn sie für eine Blocksberg gescholten

- sie wird nach dem verleib des Riemen gefragt, darauf neu Gefoltert...sie hätte einen der dirnen Marie Grawen vnd einen der Häverschen zu Mützin gegeben //, der Haveschen Mutter ihr gesagt das sie Zaubern könne, sie gehörten aber zu keiner gemeinschaft nur mit ihrer Lehrmeisterin Sanna

- Weile nun Captivin ihrer bekendnuß nicht zutrauen, sondern vielmehr zupra sumirea gewesen..sie auch von der Haverschen unreines korn bekommen, dher aus Haß geredet // nochmals Tortur vnd über die Haversche vnd Blocksberg befragt,

- der Scharfrichter aber sagt auf die eingeholte Belehrung nun genug geschehen auch weil es so Kalt, wird die Tortur beendet

- am 27. Nobember gütliche befragung: ihr wird angeboten sie kann unwahres verleugnen, wird noch speziell befragt, aus waß für holz der Stock gewesen etc. , sie variert, erneute Tortur, sie gesteht auch Böterei in der Kalckhorst Hause gelernt zu haben , zitiert Bötessprüche, gesteht die Aussage aber alle zu

- noch am 28. November gütliche Befragung

Johannes Hantzel Notar Publ.

- Befehl Christian Louis...Trin Haller wegen ihrer untaten verbrennen...bei bußfertigkeit vorher mit Strick würgen, Fr. Jul. Chop. 6. Dezember 1665

---

Claus Eichhorst, Bürger und Glaser , Sternberg den 2. Juni 1669...seine Hausfrau sich von Jugendt vf alle wegen erbahr vnd cristlich...wie auch der Prediger zu Sternberg bezeugen vermag..nun auf verhörnung einer Unholdin vor gericht fordern lassen..aber nicht von solcher erheblichkeit das sie eingezsetzt werden könnte..alles Teufels Lügen...der Bürgermeister H. Bernd Hast vnd der Gildemeister Jochim Panter Mich neulicher tage zu sich fodern laßen, vnd Mir angezeigt, daß meine Haußfrau sich der Gilde enthalten solte, ...er bittet um Akteneinsicht vnd Copiey..ach das die reden der gedachten Unholdin nicht publiziert werden

- Christian Louis, dem Supplikanten Kopie heraus geben, 3. mai 1669, Ah.H.D., an Stadtvogt vnd Gerichtsassessoren zu Sternberg

Claus Eichorst, STernberg 17. Juni 1669...er übershickt gezeugnisse A-C. über seine Hausfrau, nach sie sie solche verfluchte bezichtigung nicht verdient...auch er deswegen nicht aus der Gilde vnd Zunfften zu excludiren vnd auszuschließen

- A: wegen Cathrina WintMöllers, Meister Claus Eichhorsten glasers in Sternberg Ehefrau, sie hat bei ihnen als Metgen aufgewartet, immer christlich vnd erlich verhalten, Wardow en 28. Oktober 1668, Jochim von Örtzen (Concordat cum Originali Simon Stemwede)

- ebenso B. von den Pastoren gutes gezeugnis, sie ist von der verbranten Freybeckerschen böse vnd verleumbderisch besagt worden..., Sternberg 24. November 1668, Johannes Schwabe Pastor Senior, Johannes Sparbortt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Catharina WindMüllers sit Sehl. Matthias Lübbcken Witwe, sie hat im Kirchspiel gewohnt immer christlich, Sternberg 30. September 1668

- Christian Louis: aus diesen doch gantz vngegründeten vnd nichtigen Verdacht mit ihr zur Zeit noch überhaupt nicht zu verfahren, An Bürgermeister Gericht vndt Rat zu Sternberg, Schwerin 19. Juni 1669

- Christian Mesters contra Claus Louen Eheweib...er gestehet nichts sondern weiß nur alles ehr vnd gutes über sie, Sternberg 3. April 1674

- Bürgermeister Schallen contra Bürger vndt Zimmer Brummer zu Sternberg in pto. lästerlicher vnd despectirlicher Reden, 1726

---

## STRELITZ

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,

- Schreiben des Christoff Flege, Myrow den 22. September 1624....

wegen der Euertschen so ich im Pforthause in der Stauben bis auf efg. gnedige resulation auf Georg Peccatels eingeschickte vrgicht vnd der Pauren zu Kratzeburgk Clage vorwarlich behalten, darin mir auferlegt dieselbe abermahl auf Caution, dafern keine indicia wieder dieselbe beweislich aufzubringen der Haft zuerlasen, würde ich aber in ferner inquisition vnd kundtschaft Redliche anzeige der zeubereij beibringen solches vnderthenig referiren solte.....darauf die Semptlichen Kratzebürgern weil sie taglich anhalten ich muchte dies weib abschaffen ein Jeder insonderheit befraget ob sie mit bestande sagen konten das dies weib ihnen an ihrem viehe vnd nahrung schaden zugefügt, so sagen sie semptlich weil Schon 3 mahl auf sie bekantnus geschen, das sie // Ihr solches nicht erlaßen können, das sie den Schaden so sie etzliche Zehr an ihrem viehe, Nahrung vnd sonsten gehabt, gelitten, von ihr hetten, weil aber nichts bestendiges wider sie beigebracht, ist dieselbe auf gnugsahme Caution wan sie begeret wirdt, widerum an den orth zugestellten, der haft erlaßen worden

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2019,

**Grete Schröder, Hans Krowelts Witwe** zu Klein Trebbow, 1612, 1615

- Schreiben der Bauerschaft zu Klein Trebbow am Tage Jeanne des Teuffers 1615 an Adolph Friedrich

- eine Frau Margrete Schrodors, nebst ihrem mann hans Krouwelle, bei vns ins Dorpflin, in einer bode oder kleines heuslin Ingedrungen, wie woll das bose gerucht das sie eine Zeubersche wehre, alsofordt hinter ihr hergegangen, wie den Amtsleuten schon vor 8 Jahren geklagt wurde, weil sie merklichen Schaden an Vieh und Menschen gehabt, sie mit ihrem Manne auch mal ein Jahr weg gewesen, aber wegen des bösen gerüchts niegendwo untergekommen, nun hat die Grasouwescht in ihrer tortur, neulicher tage zu Wesenberg auf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

sie bekannt, sie darauf gefänglich // vom Amtsmann zu Strelitz nach auswirkung vhrteill vnd recht angenommen, confrontiert auch nach dem andern vhrteill itzlicher Massen gepeiniget, sich aber durch ihrer vnd der ander zeuberkunste, rechts zubekennen, nur ein gespott vnd gelecht, vber solche torquirung hatt, darüber machen sich die Bauern nun sorgen das der Amtsmann des Falles überdrüssig wird, vnd vns armen vnlenge abgebranten leuten, in gnaden ruhen, vnd efg. verordneten Amptman Jochim Schmidten durch befehl aufzuerlegen, das ehr den Scharfichter zu Wesenberg angebehlen muge, das ehr noch einen muste weill besorglichen das die andern viell zeuberische, so zu wesenberg allereits beruchtigett, im in dieser vorhorung, Ihrer teuffelschen kunst, noch musen etwas zu wiedern leben, ... vnd sie nach recht vnd gebrauchlicher anzugreifende, vnd zuvorhorende vorordnenen...

...Gantze Bauernschaft zu Lütken Trebbowen, Sontags post Bartholdi, 1612

.....Laut vnd kundtbar in Wesenberg vnd auserhalb, das die Bartolt Gresowische auf die hans Schrödersche bei vns whonend bekant, das sie eine Zeuberinne ist...sie soll gefänglich eingezogen und inquirirt werden...

- Schultzen und gantze Paurschafft hierselbst, Lütken Trebbow, Sontags nach Andrea 1614 ...an den Küchenmeister zu Strelitz wegen die Hans Krowelsche, so sich vor etzliche jahren nebst ihrem Manne mit gewalt bey vns allhier zuwohnende ein gedruhen, wegen zauberei.....ist von der Bartolt Grosowsche zu Wesenbergk bekant worden, sie hette ihr Mulken Zeubrey gelehret vnd berichtet alle andern leute zu Wesenbergk so dar beygewesen, das wen die Grasowsche do sie von dieser Krowelschen wilkuhrlichen zusagende angefahren, nicht were mit andern fragen belegt worden...so wurde sie etwas mehr von ihr herausgesagtt haben...aber der Küchenmeister sieht keine nötige Strafe für sie, so wird sie nur so mehr vnd mehr erger, also das sie nach negester anclage weill sie damals Hans Wende, die Groseste schult zur anforderung der Clage gab, Ihm Zwo die besten Ochsen nicht gar lange nach der anclage vmbbringen lassen, auch folgendes zu andreas Weyden seiner Hausfrawen komen, vnd ein Vorcken begehrt, dieselbe ihr aber zur andtwordt geben das sie die Vorcken selber zur Zeigt bedurfftig, sein die Vorcken alsofordt in augenscheinliche vorderbunge gerathen vndt in mehr sie gesen, Je mehr sie abgenommen, bis sie endlich vmbkomen, Nu hatt sie auch diestu Sommer einen vnsern Nachparn Chim Krowels, ander Sommer arbeit helffen arbeiten, aber hernach sich in Jederen vorlauten lasen sie hette nicht lohn genug vor Ihre arbeit empfangen, vndt Sich darüber erzornet, vnd hat ihm sein beste ochse vorgehen vnd auf drogen Lande vmb fallen vnd sterben müssen // 4. hat sie ein endt Landes von Adam bruhen in gebrauch wellchs adam selbst nunmehr Jungen eigen zu lasen Ihr angekundigett war auff adam Zigen Pferde gestorben, Adam Brunn darauf zornig geworden und sie gescholten, sie kommt einsmals in ihr Haus eine Hemde Linen wandt, damit sie den acker behalten wollen vndt fraget auch guetwillig an vnd sagt er sol sie nicht bedrucken, sie habe an seinen Pferden keine schuldt Adam aber sagt, sie soll nur Ihre Leinen wandt behalten vnd losen Ihm seine Pferde leben, dan sie habe Ihr so viel viehe zu nicht gemacht, *das er nunmehr Ihr efg. hofdienste nicht mehr bestellen konte, er klagt dies nochmal dem Küchenmeister, auch wollte er den hoff deswegen aufsagen vnd angeben, vnd so die Obrigkeit auch nicht mehr dartzu thuen wolde, so wolte er Ihr gleichwol nach einen armen von dem leibe hauwen vndt muchte den weklagen. wie sich Adam zu efg. auf den weg macht um zu Clagen, weil im die Zauberin sein Viehe vnd Pferde um bringt, wird ihm*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

von der Hexe bedeutet das schon früher Vieh gestorben were // aber er clagt, sein Pferd stirbt,

- Gezeugnis: Johannes Gratze bezeugt, das die Barteldts Grasowesche in der Tortur auf die Hans Krouwelsche von Luttken Trepbouw bekannt hat, als sie ihr ihr Garn zum Kaufen angeboten, hat sie ihr Zaubern gelernt, die Krouwelsche spinnt Garn, aber wie ein anderes Gezeugnis besagt: hat sie auf niemanden bestendig besagt, 13. September 1612, Meister Jung hieß der Frone

- es hatt Claus herman alhier ein kleines hauslein an dem Kirchoffe zu Stesende gehabt, darin Hans Krowel vnd seine Weib gewont, weil aber viel schaden allendthalben wol vernommen, das sie zaubern konne den sie keinen Man sie etwas gefordert vnd nicht fordt bekommen nicht guete nachgewunschet wen sie wieder aus dem hause gangen auch vor merken das schaden darauf an Viehe vnd Mulcken erfolget, darüber auch Claus Herman sie von seinem Hof geworfen, sie ihm gedrohet, worauf ihm Vieh stirbt

- die Krowelsche 2 Kinder ein Junge vnd 1 Mädchen gehabt, die sagten zu Jeder wer es begehrte Ihre Mutter die hette einen Godt der hette Goldekleder an vnd keme zu ihrer Mutter durchs fenstern vnd ihr Muter gebe ihm zu essen, Welliches also im Jahr oder gleiche ein gantz geschrei alhier gewesen

3. Hans Wendt ganz hart gedrungen sie zu verklagen, hat sie gesagt, wenn er doch man schweigen würde, // seine Besten Ochsen umgekommen

- ad Acta Küchenmeister zu Strelitz, 3. Januari 1614

- Befehl Adolf Friedrichs wegen der Krowelschen, die Klage der Unterthanen ist in articulo zu verfassen die selben der beklagten vorzuhalten vnd eidliche Kundschaft aufnehmen, an Juristenfakultät verschicken, , 5. janaur 1615 in Bruns, an Jochim Schmidt, Küchenmeister zu Strelitz

- Schreiben Jochim Schmidts, Strelitz, am Tage in dem heiligen Weinachten 1614 an Herzog ...wegen der hans Krowelschen...die in einem kleinen heuslein auf der strasen wohnt, ...man überschickt die Klage der Bauern, mit Bitte was zu tuen ist

- Schultze und Bauern, Trebbow auf Laurenti 1615

...erst 1614 ist die Krowelsche ins Dorf gekommen, Schaden etc. , Neulich zu Wesenberg besagt, Confrontiert,..der Amtmann die Indicia vorschickt vnd Peinlichen zutritt erlangt, weil sie aber der Teufel nch nicht zu rechter erkenntnus komen lassen wollen, hat sie nichts bekannt...auch durch den Scharfrichter von Wesenbergk auf die grentze geführet vnd des Landes ernstlichen vorweyset // aber alsbald ist sie wiederumb in dies dorflein gekommen, vnd des Tages in Ihrem Heuslein verschlossen aufendthalten, Gottlob hatte sich das Viehsterben seit ihrer Verhaftung und Verweisung endlich verzogen...nun aber sterben Adams Brunows seine Tiere wieder...als man ihr einen Schreck einjagen wollte ? vnd bei ihr haussuchunge nach Ihr thuen wollen, hat sie sich in derselben stunde hinteraus nach dem holtz begeben wollen, aber also besichtigt von vns angenommen, vnd in das Schultzengericht gesetzt, vnd ob wie solliches e.e. Amtman wol hinterbracht, so hat er vns doch zur andtwort gegeben, das er selbst aus all Ihren geberden merkte vnd nicht anders sagen konte das es eine arge Zeubersche were //Bitten um neuen Prozeß etc....

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Befehl Adolf Friedrichs die Krowelsche...so sich alles dem bericht nach verhält, nach beschener verweisung sich wieder eingefunden, in gefengliche haft alsofort wieder zu nehmen vnd auf ferneren Rechtmessigen vorabscheidung zu warten, 13. September 1615, an Küchenmeister von Strelitz

- Actum Strelitz, 21. Juni 1615

im Beisein des Jochim Schmides, Amtman Augustin Zimern Statrichter, Jochim Wilden vnd Caspar Hermannen Ambtsdienern, vnd Andreas Voiden von Lutken Trebbow, der gefangenen Grete Schroders, die Krowlische, etwa 60 Jahre alt, gutliche vnd in gelinder vnd meißiger Tortur Bekentnus, Gerichtsschreiber henricum Domaeum:

1. das ihr die Grasowsche, so iungst zu Wesenbergk verbrandt, etliche garn abgekaufft, dardurch sie mit Ihr in kundtschafft geraten
2. nicht Zaubern kann
3. die jenigen die sie angeklaget hetten, vnter denen weren etliche die mehr gelernet hetten vnd konten als sie
4. wuste von keinem Böten, hette es nicht gelernet, sondern wäre Unschuldig

Peinliche Bekantnus:

1. Bekandt das ihre Großmutter Anna Gerlafes, wie sie noch eine dirne gewesen Ihr gelernet, wie man den Leuten vnd dem Viehe böten // sollte, gibt mehrere Bötesprüche an //
4. Bekandt, das sie mit obgedachten böten in vielen Jharen vielen Leuten gedienet, vnd mann igen Heubt viehe geholfen, wie sie dan neulich Hans Hollin zu Below vnd Jurgen Beyern zu Trebbow vnd Ties Wendes Magt zu Trebbow imgleichen einen zu adel zu den Zähnen damit gedienet, der Ihr einen halben Thaler verehret, ob die Sprüche geholffen weis sie nicht //
5. Sie zu Wesenberg verbrandte Grasowsche verfuhr in Ihrem hause zu Wesenberg, in der Cammer hette sie ihr gelernet vnd hette ihr eine Junge Ziege oder höken Ihrem begehren nach zugesagt

Als man aber nach diesem Poste die gefangene befragen wollen, ist sie in der Tortur entschlaffen, vnd sich vber natürlich bezeiget, das man nichts gewises von ihr erfahren können

- ist am 22. Juni nochmals mit Tortur belegt worden, aber sie hat insbesondere wegen der Buhlschaft nichts bekannt

- Bericht des Küchenmeister, auf Befehl des Herzogs vnd der Brandenburger Belehrung hat man Grete Schröders ziemlich scharf vnterschiedtlich anholen vnd torquieren lasen, aber ein mehres als zu ersehen nicht erhalten können, und ist daher geneigt sie aus der Gefängnus zu entlassen und sie in ihrer Wohnung dulden zu lassen oder auszuweisen // Strelitz den 24. Juni 1615, Jochim Schmidt

- Adolph Friedrich: wegen greta Schröders, Hans Krowels widtwe...samt der peinlichen Bekanntnus das man sie aus vnserm Fursthumb vnd landen verweisen lasset, Schwerin den 3. Juli 1615

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

### Acta Constitutionum et edictorum 2049

Rosowen, Strelitz 1665, identisch mit Roselowischen 1682 ?

- Bericht über Sache der Rosowen...die Zeugen sind laut Greifswalder Informationsurteil abgehört worden..., da die Hexensache von Auserhalb kommt bitten sie die Kostenfrage zu klären, da die Beamte die Expensis scheuen, Strelitz, 5. August 1665, Hans Roshl an Gustav Adolf

---

### Acta Constitutionum et edictorum 2049

- Gustav Adolf an die Beamte von Strelitz...wegen des Gerichtsdieners Weib in Strelitz welche auf fürst. Verordnung in hafft genommen, Inquiriren, nach Güstrow bringen, mit keinem vnterwegs conversiren, 12. August 1682

### Acta civitatum Strelitz Nr. 8

Richter vnd verordnete Gerichtsgeschworene, Strelitz den 14. August 1672 an Herzog...zweiyen Weiber, darunter die Wickesche eine lange Zeit der Hexerei halber heimlich als öffentlich berüchtigt sie haben gegen die Vickische gehandelt aber keine klaren indizien gehabt...sie ist vor ca. 30 Jahren mit einem Korbe gehen gekommen, der Martius für musquetirer alhir im Schloße //...der nun fast ansehnliche Guhter an sich gebracht, Ihr Vater hat geheißten Ebell Lintstet ist wegen Diebstalles vor etzlichen 40 Jahren für Mirow aufgehangen, die lange unter Jürgen Peecatel in Lütken Viehlen geboren, auch aus der leibeigenschaft entlaufen, ob sie über sie die Administration haben...wegen der Kosten...  
- Gustav Adolf...die Vikesche so forth zur Haft, Artikel verfassen, sie gütlich befragen, die Zeugen confrontieren, Güstrow 19. August 1672 an Stadtvoigt vnd Gericht zu Strelitz, J. Schol. n

Supplikation..wegen mein Eheweib Elisabeth Lindstätten, aus gahr nichtigen vngültigen vermeinten gründen..vnd boshafter leute diffamation seine Frau in pratensi Veneficy in haft genomennen..sie aber unschuldig

- Befehl Gustav Adolf: Bericht über die Sache einschicken, 3. September 1672, Fr. Chope

- Richter und Gericht zu Strelitz,, 5. September 1672...überschicken der Vikeschen Rotulum Exeaminis verschlossen...wegen Prozeßkosten..noch Schulden aus dem vorigen Criminal Prozeß vorhanden...sie hat versucht jemanden zu bestechen...sie redet davon das sie sowieso sterben müsse, sie sagt gütlich aus und besagt die Brinkmansche vnd die mit der Vickischen confrontiert wird,

- auch bezeugt vom Pastor Hermannus Klömpeius, Strelitz 7. September 1672,

- mehrere Personen sollen über die brinkmansche befragt werden wegen der läuse halber die Kuhirtische, auch sie mit der Tortur bedrowen ob inq. der Brinckmanschen einen Vertrag anerbotten, alle Personen die davon wissenschaft haben, abhören, Güstrow 11. September 1672

Supplikation wegen meiner Fraw Elisabeth Lindstätten in pto. Veneficy...seine Frau zur defension verstatten, ihr Mann scheint Jacob Vicke zu sein Bürger in Strelitz

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Zeugenbefragung

1. Ob nicht wahr das sl. Burgerm. Benicke Zeugin in H. Colbergs hause eingefordert vndt Ihr gefraget: Ob die Bringkmansche zeugin zu der jacob Vickschen gesandt Ihr anzumelden, das sie Ihr die Leuse hinwieder wegkschaffen solte oder es wurde der letzte betrug arger den der erste gewesen werden?

Tesits: Trine Witten, Davidt Kohen Eheweib, 58 Jahre solches geschehen, sie geantwortet, das dem nicht also

2. Ob nicht wahr das vorwichenen Sonnabendt als den 31. August Zeugin durch den // Gerichtsdiener Thomas Kohtze ins Gericht gefordert, Zeugin auch erschienen vnd ob nicht damahlen der H. Stadtvoigt Zeugin vorgehalten das sie von der Bringkmanschen zu der Vickschen gesandt, wegen abschaffens der Leuse, sie gesagt wäre nicht so

3. das darauf der Stadtvoigt zu zeugin angefangen zu reden, du loses leichtfertiges weib, wiltu nicht sagen was du weißt, so soll der donner vnd der Hagel dich zerschlagen, vnd der Teufel soll durchher fahren?

Test. Wahr sein

4. das darauf die Bringkmansche zu zeugin getreten vndng esagt, Er wurde Ihr bewusst sein,d as sie dieselbe an Vikesche gesandt wegen der Leuse, Zeugin aber dies abgeleugnet

5. der Stadt voigt gesagt, das Ihr gesichte solches mit brachte, das nichts gut an Ihr sein muste // was sie bestätigt

- Andrea Behme, Notar immat.

- Gustav Adolf an Rat...wegen Supp Jacob Vicke, Elisabeth Linstadten wegen..befehlen..das ihr bey nächster relation zugleich hierauf bericht abstatet..Güstrow 13. September 1672 J. Schl. , der Defension wird noch nicht Statt gegeben

Lorentz Rofait Stadtvoigt, Claus Sturm, Eilhard Benike, Adam Kolberg Ratsverwante...sie haben einige wenige Articul wegen der Leuse vnd der Kuhireschen harten verleuchnung abgefasst auch die Inq. in ihrem Hause visitiert, , der Kuhirtischen Aussage wird als wankelmuttig empfunden..sie auch mit Tortur bedroht wie das Rotulo besagt, die Inq betreffend wird sie annoch in der Dohrbuhden vorwahret vnd gepflegt, STrelitz den ????? 1672 (ohne Datum)

- Gustav Adolf: die Ankeklagte zur Defension zu verstaten innerhalb 3 Wochen, J. Schl. Güstrow 7. Oktober 1672

- Supplikation des Ehemannes wegen erhalt der Akten, 7. Oktober 1672 positiv beantwortet

- auf der Brinckmanschen Aussage wurde die Vickische inhaftiert // um die Sache fortzusetzen vnd zu beschleunigen, wir keinen andern weg obsehen vnd finden können, den das dieselben bey. E. Hfl. D. löbl. justitz Canzelley *ihr ex officio einen Advocatum zuzuordnen*.....was auf Caution beschehen..die Brinkmansche als Klägerin befürdern ...Stadtrichter vnd Gericht, 29. Dezember 1672

- Befehl Gustav Adolf. *...nur weil Defension befohlen ist aus dem wofführten inquistion proces keine accusatorium zu machen ...die Brinkmansche ist mit der Defension nicht ferner zu belegen, daher ist auch ein Advokat für sie völlig unnötig, die Vicksche bereits mit ihrer defension eingekommen...aber die wieder sie laufenden harten indicia nicht abgelehnet, befehlen wir euch gnadigst vnd wollen,d as ihr inquistiam der Vickschen auf beygefugte generalialia vnd dabey neben ex actis ordentlich vnd verstandlicher als noch geschehen, formirende spcialia interrogatoria peinlich beis ad secundum gradum inclusive befragen, vnd*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

*da sie etwas gestehen solte, nach 24 stunden jedoch zur tageszeit ohne weitere bedrohung gütlich befragen...*Güstrow 9. Janaur 1673

Deduction Exception und respective conclusion Schrift ..Jacob Vicken in Nahmen seiner Ehefrau Elisabeth Linsteten angeklagtinne contra Gerdrauth Krausen, Clauws Brinkmans W. Klägerin

...Defenison der Lisabeth Linstäten..contra Brinkmanschen als die in actis eydtlich verhörte Zeugen //...ihr große uncosten durch solchen proces unbillig entstanden//...im processu nicht allerdings richtig vofahren vnd zwar darin, daß meine Ehefraw nicht zufforderst vnd ehe zur aufnahm der Eydlichen Zeugenkuntschaft vnd confrontation geschrittenm über die actricul vorhöret, zur gnuge deduciren vnd solches ex generali Ragula quod ex ant. Testium regulariter fori non debeat, nisi lite a reo contestata, Brunn. in process in qvis. 8 // beruhet das ganze Hauptwercke darin, das man meine Ehefraw

1. ob diffamationem

2. daß einige Leute, mit welschen, sie vor ohngefehr Streit gehabt, etwas übelß begegnet, ein gespenst gesehen oder sonsten eine Kranckheit zugestoßen, oder auch balt wieder gesunt geworden, vordächig brod gegeben, daß obscheuliche Laster veneficiy beschuldien vnd zu gefangis ziehen wollen. // aber das non sufficiant qvaecunjs indicia...den

1. auf das gemein gerücht vnd das meine Fraw lange zeither für eine Unholdin solte gehalten sein, fundiren wollen, ist doch solche diffamatio also beschaffen, daß dieselbe alhir nicht zu attendiren, zumalen // da fama non ab inimices, malevotis ut levibus hominibus sed ab honestis personis et fide tignis et omni Exceptione majoribus herstemmen soll (PHO 25)

..sich in actis befindet, vnd ist ohne dem den Hern Richter ..erinnerlich, daß die vermeinte diffamatio, so für einigen Jahren furgangen sein soll, van Gottlosen Rederlichen Leuten wieder mich vnd meine Ehrfraw auß haß entstanden über welche // diffamation er auch damals geklagt.....aber noch weniger als ehr seine Frau mit solchen Laster halber beschuldigt werden konne //

2. auch nicht abzusehen wie meine Ehefraw mit recht graviren könne, das einige Leute mit welchen sie Von ohngefehr Streit gehabt etwas begegnet, Sie ein gespenst gesehen, krank, oder auch balt gesunt geworden, im broth etwas als Quicksilbern gefunden, vnd was dergleichen Torheiten mehr, Nach demmahl solches gar nicht folget vnd daraus nictes rechtliches zuschließen

- einmahl zweifellhaft ob nicht die Weiber aus Natürlichen Uhrsachen Insonderheit Hupens Wudtib vnd die Schweinhirtsche überkommen, angesehen aus vielen Natürlichen Uhrsachen dergleichen vnd andere geschwinde vnd macherley zu fälle, deren der Mensche keine Stunde gesichert, täglich wie nototrium erfolgen..vnd nur // von Vnvorstendigen als unnatürlich angesehen werden (Besold p. 5. cons. 253)

(Fichard. lib. 2 consil 113)

...so viel weniger, als keine bedrawing jemant zubezaubern, bey der Hupners Witwe vnd Schweinehirtin geschehen, was ganz ausschlaggebend ist Cons Crim. Art. 32, 44 ubi

3. das die Zeuginnen ionitae et singularis denen per jura judicis notissima so wenig als

4. der Brinckmanschen witwen Insonderheit in ihrer wieder meine Ehefraw gethane anklage beschuldigung vnd obgestatten gezeuchnus glauben beyzulegen

5. da sie nicht mit solcher inhabilitäten beschaffet, daß ihre vermeinte deposition im geringsten zu rechte zu attendiren

1. ist sie accusatrix welches mit dem gerichtlichen dectreto sub A. vom Gericht selbst die Witwe als Clegerinne genennet und sie daher schuldig die Sache zu überzeugen Wie nun in

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

propria causa neminem testem posse esse Juris 1. nullus ff. de test. l. omnibus eod. c. in super ist eod. et maxime in causis Criminalibus in quibus probationis ex actoris requiruntur id gs. ob commodum et interesse licet secundarium sit. Farinae q. 60. n. 5.

cum sola affectio etiam in causis criminalibus et quidem criminalibq. exceptis tstem repellat Oldra conf. 210 cra. vel. con. S. 28 j. Hert. Amiq. in verb. testis affe//ctionem habens ad causam n. 26

Also ist auch versehene[n] Rechtsens, accusato emnitan[tum] a testificando repelli et si fuerit examinatus ejus depositio contra accusatum nullam prorsus faciat indicium nec. ad inquirendum Farninac. de 9 60. illat i.n. 65

2. ist die Brinkmansche laut der Zeugen aussagen seiner Ehefrau feinding, welche feintschaft entstanden, daß meine frau derselben Hurerey vnd Dieberey übersagt haben soll, was aber auch falsch ist...// abe Inimiciam gilt nicht zur Anklage

3. auch die Zeugin ob falsum vorwerflich vnd diß in Zweyen membris gestalt sie quod primum vorgegeben, ob hedte sie im dörf Hanshagen in Pommern unter Jungker Diedtrich Bugislaffen fur dehm gewohnt, da doch begehend mir von E.E. gerichte selbst communiciret ...das besagt das sie ganz wieder die Wahrheit zeugt // hat sie ad artic. 18. beigebracht, daß Sie meiner Ehefrawen, eß wegen der Leuse durch die Kuhirtesche vorwiesen vnd sagen lassen, daß da Sie ihr dieselbe nicht benehmen wurde, Sie meine frau vorklagen wolte, da doch die Kuhirtin solches nicht gestendig, sondern constanter leuchnet, Testis autem vel in uno falsus, nec in reliquis meretur fidem sed in totum falsus repetatur Farin in tract. de testib. 9, 67, n 111. 113

...damit ist gegen seine frau nicht ex probabili causis noch ab honestis et fide strignis per//sonis seinen vorsprungk genommen..vnd nicht zur captiv et torturam vel territionem konne gehalten werden (die Brinkmansche ist die Gerdrauten Krausen)

- die Gerdrauten Krause hat nie unter Bogislaf in Hanshagen gelebt, Georg Tesingk Pastor zu Hanshagen 17. Oktober 1672

Supplikation Claus Brinckmans Witwe, gerduht Krusen, Strelitz 28. Dezember 1672..wegen der Defensionsschrift..sie ist arm vnd kann keinen Advokaten bezahlen

- Gustav Adolf...dein suchen ist überflüssig...9. Janaur 1673

- am 6. Janaur 1673 will Gertraudt Krusen ihren Laden vom Rat zu Strelitz debens allen darein vorhandenen zeuc ohne einigen Vorzug wieder ausgefolgt haben, die ihr auf Befehl des Herzogs ausgefolgt werden mus

Supplikation Jacob Vicke, 24. Januar 1673..er hat nicht nur durch die Verteidigungsschrift sondern auch durch ein Greifswalder Urteil bescheinigt, das seine Frau der hafft erlassen werden soll, nun ist sie aber am 22. dieses von Morgen 1 Uhr bis 5 Uhr gepeinigt worden vnd zwar extrmo gradu Tortura..ihre Gesundheit entzwzwei...dadurch sie sich nun genügend purgiert vnd sie absolviert werden soll

- Gustav Adolf: alle Akten einschicen, 29. janaur 1673 J. Schl.

Stadtrichter vnd Gericht, Strelitz 26. Februar 1673

1. hat sie die Vickische ein Dienstweib angegeben

2. borger des gemahlene[n] mehls auf den Uprinschen Mühlen

3. der Neulich vorrichteten Tortur vnd gebrauchten Instrumenten zu berichten

1. das Dienstweib sich Schulzesche nennet , eines von Moltzahns zu pentlins vorlaufenen

Trompeters Weib vorübeter Laster halber des ortes incarcerirt vnd anno 1671 geflohen, sich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

zu der Vikeschen alhir in dienste gesellet, auch bis zum 23. August 1672 wie Inq. gefänglich eingezogen heimlich davon gelaufen, niemand weiß wo sie ist

- 2. bei der am 21. ten Febraur vorrichteten Tortur damit Morgens von 3-5 Uhr zu werke, mit 2. Grad gebraucht, mit // den gewöhnlichen stricken, bein vnd Daumschrauben, auch mit dem Hasen, sie aber alles beriets zugestandene wieder verleugnet, sie hat auch versucht den Thomas Koitzen Gerichtsdienner zu bestechen, hat auch bei der Confrontation alles verleugnet,

- sie hatte auf Hans Leccin bürger aus Strelitz besagt, mit dem sie zusammen die Brinkmansche mit Gifft hätte vergiften wollen, er ist 40 Jahre alt

- Zeugenbefragung des Müllers weil Jacob Vicken Mehl etwas sonderlich gewesen sein soll

- Gustav Adolf..die Vikeshe noch in woll verwarlicher Haft halten inzwischen aber Hans leckiens vnter andern von der Magd Anna Lemken berichtet wird, das selbiger wie eins vnd zwar letzttn mahls, itzgedachtn Leckien von Inq. nach ihren Hause von ihren Kindern den gift abzuholen...zu befragen, ..auch der Vikeschen eltesten tochter Elisabeth befragen vnd notfalls auch inhaftieren, Güstrow 28. febraur 1673 Franz Schope

- sie soll der Brinkmanschen vergiftetes Brot eingegeben haben

- die Anna Lemke ist wegen naher schweigerschaft schwerlich wieder die Vikesche in guhte etwas attestiren werde, Anna Lemke ist 20 Jahre

Hans Leccin wird mit der Anna Lemke confrontiert, er war dabei als das Ratzenpulver ins Haus gebracht wurde

- Zeugenbefragung Anna Lemke, vnd Maria Plützkouwen 18. Jahre

Arti. Attit. Wahr das für 18. Jahren Madthias Freuwendburgese Frau mit jacob Vicken frau in Streit gekommen vnd beschuldiget worden ob hedte die Freuwendburgese der Vikeschen halb tonnen gefäs beim brunnen entwendet, des wegen die Freuwendburgische dr vikeschen herwiedr hexerey übrsaget vnd darüber furm Geichte vnd folgens für J.F.G. Cnazelley gerate Testis Gerdrauth Rohthausen Hans Leccins Hausfraw, affirmirt, der Man der Freuwendburgese wäre Feuerböter auf dem Schloß gewesen

Testis Dorothea Freuwendburgese eine Dirne 24 Jahr, ihre S. Mutter wär mit ihr in Streit gefallen, darnach sehr Krank geworden viele Anfechtungen von eingem großen schwartzen Kerl gehabt, die Vickische auch zwei verdächtige Personen wegen Zauberei Verdächtig bei sich gehabt, die ihr auch Rahdt gegeben, nembl. wan sie gebrauwet hedte, so solte sie den braukeßel vom Feur nehmen Und mit der Zungen unten an den glühenden bohden lecken, So würde sie von ihrer anfechtung genesen // was ihre Mutter aber nicht getan

die vickische am 13ten dieses hora 4. vesp. in der Custotie, Nach deme der kalte brant ihr in der Lincken schenckel vnd ferner weil er bey Zeiten nicht gestillet worden zum Herten geschlagen, gestorben, ohne jenige Busse vnd bekentnis, jahrelang kein Nachtmahl...wie sie zu Beerdigen ist, Richter vnd Gericht, sTrelitz 14. April 1673

- Gustav Adolf...sie ist außerhalb der Stadt aber nicht bei tage zu verscharen.Weil aber dennoch aus euwer selbstn relation vnd deroselben beygefügten protocollo zubefiden, wie sonderlich bey der letzten tortur so gar unziemlich verfahren, daß auch nach dem 5. gantzer stunden anfüglich damit vnd zwar durch adhibirte 3. scharfrichter zugebracht, selbige jegen noch abermahl Ihr die tortur an die Inquistion haben iterriren laßen // zu dem die beobachtung über ihre Krankheit nicht gehabt...so werden die Rechnungen für die Scharfrichter und ihrer Wartepersonen um die hälfte gekürtzt, die tortur gebür iedes mahl auf 4 R moderirt vnd 33 f 20 ß aus ihren Gütern zu nehmen, 17. April 1673

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Rechnung der Kosten: Summa 53 R 16 ß

Bericht über die Tortur vom 25. eod...durch Scharfrichter von Wesenberg vnd Röbel auch Neubrandenburg..sie beschuldigt Hans Leccin, verleugnet aber am nächsten Morgen alles wieder, Strelitz 10. April 1673

- Supplikationen wegen der Kostensenkung  
- auch Protocoll ihrer Aussage über die Beschuldigung des Hans Leccin, Strelitz 7. April 1673 unter der Folter, David Keyser, Claus Sturm Amtschreiber, Lorentz Rochaut Stadtrichter

- Supplikation des Jacob Vicke wegen 5 stüniger Folter seiner Frau durch verschiedene Henker worauf sie abgestorben

---

## TEMPZIN

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010,

#### Engel Fresen und Trine und Engel Schmiedes

- S. 4: Mein freundlichen Gruß...durch Hans Pastor vnd zuuersuhligter...das das bestrickete weib (Trinen? ) Schmedes von Wenckow vnter antern nach fleißiger gutlicher vermanunge vngepeinigt bekindt

22. Das ihr Schwester Engell Hans Fresen frauwe zu Witzin dem Pastor großen schaden an seinem Viehe zugefuet, Darumb das ehr Ihren Sohn geschlagen das er hartherzig geworden

23. das gemelter ihrer Schwester Böle heise Schwartz Hans vnd weile diese bekendtnus gut vnd freiwilligk von Ihr geschehen habe ich nicht vnterlassen können sondern auch solches zu wissen ihnen wollen vnd ihr auch hirmidt Gottes gnaden Schutz beuoen,... Stiten den 25. September 1613, Erchatig Hegk, An Daniell Meister Pastor zu Witzin wegen Engell Schmiedes

- S. 5-7. Schreiben Ulrich Negendancks an Herzog Adolf Friedrich, Hause Tembtzin den 29. Oktober 1613

...auf den herzoglichen Befehl vom 13. Oktober zu Schwerin habe er auf der ganzen Pauerenschaft zu Witzin Wegen Hansen Fresen Weibes Engel Schmedes doselbst verdecktiger Zauberei halber, vf ihr gethones vndertheniges anlagen an mich ausgebracht, Hab ich mitt gebürden...empfangen...nach solch Weib vf der Cleger vnkosten alhir vf efg. Hause Tembtzin Verhaffung begangen, die nur Zugeschickte Articulirte Indicia durch einen Kay. Offenbaren vnd an efg. lobl. Meckl. Hoffgerichtt Immatriculirten Notarien derselben guetlich vorhalten, aussage vnd Verandtworttung darauf protocollieren, auch die von mir vorgeschlagenen Zeugen Summarische Kundtschaft vf nehmen laßen // die nun überschickt werden, erwartet weitere anweisungen, Ulrich von Negendanck

- S. 6v: Befehl Adolf Friedrichs...wegen Engel Schmiedes gutliche Aussage vnd Summarische Zeugenkundschaft...die zurückkommen, das du die Punct, so einen Verdacht auff sich tragen, der gefangenen nochmalen in gute vorhaltest, auf Ihre ferner verleugnen die Zeugen so etwas bestendiges Informiret mit der gefangenen confrontirest, den actum confrontationis mit fleis verzeichnet vnd auf die Punct, so die // beklagte nicht gestehen wirdt, die

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

abgehörte Zeugen eidtlich repetirest, vnd andere, ob die selbige vorhanden, gleichfals vermittelt eidtens examinieren lassest, vnd was solche aufgenommene kundtschaft vnd Confrontation wieder einschickst, Schwerin den 6. November 1613, an Ulrich Negendanck, Amptman zu Tempzin

---

**DA Warin 2059,**

Warin Neukloster Sternberg Tempzin

1578, Caspar Bonekendorf, Tempzin den 15. Dezember 1578 an Herzog...überschicke ich Inliggende Bekentnisse mit Bitte um Belehrung

Bekentnisse Wolbrecht Henniken zu Witzin

1. bekent sie das sie mit der Colpinschen zu Rosenow vnd Elisabeth Grentzins welch itz gebrandt ist drey mahl aufm brocks berge gewesen, frolich vnd guter dinge sich gemacht, einen bullen geschlachtet Vnnd ein spock wider In die hant gethan
  2. hatt sie Chruert Preßtin zu Witzin mit der Schultzschen zu Rosenow Vnnd die Elisabeth, durch den bosenn 2 pferde Vmme gebracht, darauf sie dan wider berichtet, das soll des Prestins seine Muwe gethan Vnnd zu wege gebracht haben, welche auch iß vorbrandt worden
  3. hatt Sie mit dem andern beyden vorgenannten frawen einen Pott mit Vorgifft zugericht, Vnnd denn schulzen zu witzin butenn Vor die dhor bey dem Heckenn dar die pferde Vhorgangen, Vorscheuen zwey Jhar gesetzt darmit seine pferde Vnnd Viehe, Vordorben sollen //
  4. Hatt sie bekent das Prestins fraw zu Witzin einen potte zugerichtet Vorschreuen Jharen, das ist ihr entfallen Vor Mouwen dhor, dar ist alte wippens Ochse vbergangen, Vnnd alsfort thot gebliben, den göth hatt sie Vor Mouwen dhor giessen wollen, dar ist diese wolbrecht mit bey gewesen, der Vrsache das Heinrich Mouwe sie zuuorn eins ahn den Kopffe geschlagen
  5. hat sie Thomas schmit zu witzin durch dem bösen ein pferdt vmb bringen lassen
  6. hatt sie heinrich husmern zu Witzin durch dem bosenn ein pferd vmb bringen lassen, das ehr, ihr nicht hatt wollenn eine khanne bhir vbergeben
  7. Bekent sie das sie den bosenn darzu gehalten das ehr ihr diß nachbeschriebene khorn hatt bringen müssen
- ½ schff. Weitzen von Ties huffens bodden  
1 schfl. hopffen von Tomes wippent  
2 sch. Maltz vonn Jacob frießen  
2 sch. Rogken aus Plissen Müllen  
½ schf. gerst grütz aus derselben Molle  
4 schl. gersten vonn Hirnich Mouwen bhone //  
1sch. weitzen aus Plessen Mülle  
2 sch. Buchweiten vonn Thonnies Heniken Bhon
1. weissen Kesen hatt ehr geholt von einen zum Sternberg (an Herzog Christoff)

---

DA 92 u, Warin (Warin-Neukloster-Sternberg-Tempzin) Nr. 2060

Bekenternus der Zeuberschen vndt anfenglich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.  
1572

Gerderut Gotkernsche

- neuen Jahr Zauberei gebraucht
- Clawes Krüger zu Gulekendorf zwey Kinder lam gemacht, eins ist gestorben
- sie vndt Anna Koepkenn zu Gulekendorff Michel Hackers sein fraw zu Ventzkaw Clawes Deters sein fraw zu Gulekendorff, Anne Samelowen zu Mutzelmow, Hans Wulffes seine fraw zum Bruel vfm Kitz die Zauberei vnd den vorgifft in anna Koepken hause zu Gulekendorff zugerichtet, Alß nemblich von pocken, Schlangen, schnacken vndt hegetissen, In deß teuffels namen auch denselben Ihn dem namen gegoßen
- Anna Koepkenn habe von Mg. Korn vnd Rogken vom Hause Temptzin holen lassen durch Ihren engel
- Ihr bule heisse Clawes vndt habe mit Ihr zuschaffen gehabt //

Bekentnus Anna Kopkenschenn

- seinen Jungen vergeben durch einem truncke deme sie Ihme in ihrem bulen namen gegeben
- Clawes Cerstens viehe einen vorgifft zugerichtet vnd gegossen, da sein viehe vbergehen solte, aber auch ihr eigen darüber gegangen vnd gestorben
- .- hatt sie Hans Kierstens den teuffel dermassen vff den hals geflucht, daß ehr Ihme den hals zerbrochen
- habe vngrulich ein stige eyer, ein achteil putter vnd ein drombt rogken vom hause Temptzin durch Ihren Bulen Belzebub ehr Mgh. daß hauß einbekommen holen lassen
- bekennet sie, daß sie den bosen, dartzu gehalten, daß ehr seinen veindt hatt müssen Ihn die Putter blasen vndt also dardurch daß Puttern gentlich vortorb(en) vndt schneuen machen
- bekennt sie auf folgende Persohnen als ihre mithelferinnen
- die alte hirtinne zu Fentzkow, habe sie aufm borksberge gesehen
- Jürgen scheper zu Gulekendorff, kenne den teuffel sowoll alden alß sie vndt habe bernekoren einhundert schaffe zu tode gezeubert vnd seine Zeuberey lege Ihn seinem schapffe Ihn seinem hause //
- die alte Cuersche konne die Kunst Josowoll alß sie Mitt antzeige daß sie beide vff dem Gartzter vndt dem letzter felde daß gifft zugerichtet vndt die Cuertsche (Euertsche) habe eß vff prestins hoff gegossen
- Pawell Deters sein fraw hatt auch wollen lernen den gifft vnd Zauberey
- Peter Blumenbercks vnd Peter Hupsen Ihre frawen zu Gartz sollen auch die kunst können
- Claweß Korpsche zu Vetzkow auch einen vorgifft zugerichtet
- zu Gusteuel Ihn hermen scheffers hause seindt Ihr drey der man die fraw vndt die tochter die halten die beide Bernekowen gebrüder als vneinß voneinander dan sie sollich vorgifft oder Zeuberey auf ihre beide scheide oder grentze gegossen haben
- Eine witfraw zu gusteuel mit namen Anneke Reinken ist mit einer frawen Innen hab auch mit der Kunst zuthunde
- zu gusteuel deunefruntt sambt seiner hausfraw kanne auch die Kunst
- Lisebett Harkers habe Putter vom hause temptzin als nemblich von den hoffen holen lassen
- zum Brule achim Dolgen sein fraw, habe die Zeuberey vndt den vorgifft auch helff. zurichten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- alte Goltbecksche zu Gulekendorf habe auch radt vndt tadt damit gehabt den sie den vorgift vber die acht oder Neun mall zusammen gemacht hetten, habe auch Brandt Krügers ochsen den halß entzwey vndt daß korn von stueke wegketzeubert //
- die alte Claweiß emersche zu Gulekendorff konne den gensen Radt geben daß sie leben
- Ihr bule heisse beltzebub ndt habe alßumbmall mit Ihr zuschaffen gehabt, daß sie auß der Zal kommen sie aufm blocksberge gewesen
- vorgifft von schlangen quaden poggen Schnacken vnd hegetissen Ihm felde vndt Ihrem hause ..zugerichtet

Bekanntnus Annen Detters zu Gulekendorf

- bekennet, daß sie mit bey dem vorgifft vndt Zubereitunge der Zauberei gewesen ist, vndt dasselbe ist gemacht gewesen von schlangen Pocken Schnacken vnd heigetissen, in des bösen namen, vnd die farbe ist grisisch vndt schwartz als ein mueß gewesen
- einen vorgifft vor anna Korpken thuer gegossen in aller teufels namen, weil sie Ihr ihr viehe geschlagen
- auf dem Blocksberge gewesen vnd getantzet auf Sanct Waltpurgis nacht

Alten Euertschen (Cuertschen) Bekentniss

- bekennt sie daß sie semptlich den vorgifft gemacht vnd for den fur Prestins thuer gegossen, weil // Prestin sie geschlagen
- sie vnd Anna Koepsche den Hans Kerstens zu Gulekendorf vergeben vnd vmbgebracht, einen vorgifft in aller Teufels namen geößten
- sie vnd die Koepsche auch alte boltesche zu Kubrow welliche todt ist Zeuberey dem Prestin für die thurer gegossen, daß ehr derwegen zu tode gekommen ist

Bekantuß der Hirtinnen zu Ventzkow

- das eine magt zur Kulen welche todt ist, sie mit sich auf den Blocksbergk genommen habe vnd auch wieder darfon auf S. Waltpurgest nacht, der teuffel Lucifer aber habe sie gefuret auff den bergk
- vff dem berge getantzet vnd sich mit schwingen geschlagen, Ihm furen aber hette die maget gesagt, halt faste Lucifer da hette sie angefangen helff gott, so mustu nicht sagen oder du wirst fallen, hette die magt geantwortet

Bekantnuß der alten Goltbeckschen

- das sie den schultzen zu Gulekendorff einen ochsen vmbgebracht in diesem Jahr //
- Brandt Krüger zu Gulekendorf einen ochsen vmbgebracht
- Schultze Titke Kerstens vndt Thieas Hackern daß Korn von dem stuecke getzaubert
- sie vnd die Koepsche Chim Kerstens eine Kuhe haben vmbbringen lassen, darumb das sie Ihre kindt geschlagen hat
- in Gulekendorff eggerts drey schaff toll werden lassen, weil Drewes Schultbenke Ihren man hatt schlagen wollen
- das sie mattias Harker einen goß gegossen hat zu Gulekendorf, daß Ihme sein schwein vnd viehe seindt schorbich worden
- auf Blocksberg darauff mitt schwingen gedantzet
- alle die weiber welche zu Tempzin alhir itzundt siten auf dem Blocksberge gesehen
- die Koepsche die Kunst gelehret, dafor hatt sie ihr einen schoß ful berrn geb(en)
- Ihr engel hatt mit ihr zuschaffen gehabt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- ditz alles sunder peinig(e) beandt

Michel Harckers frau ist schwanger, die Claweß Kopsche ist eine Kindelbetterin beide efg. unterthanen

- die anderen darauf beandt worden seint vnter benachbarten edeleuten als

6 zu gusteucl vnter Chim Bernekowen

2 zu Brüel unter Reimer Plessen

2 zu Gartze unter den Prestinen

1 zu Mutzelmow unter Plessen

---

### DA 92 u, Warin (Warin-Neukloster-Sternberg-Tempzin) Nr. 2061

Stark zerstört, Schreiben der Paurnschaft zu Witzin an Adolf Friedrich...das bei uns im dorffe einer mit nahmen Hans frese wonet, welcher ein Weib Engel Schmiedes genant hat, die vor langen Jahren hero eine berüchtigte Person gewesen, Vnd wie mans dafür helt mannigem Menschen alhier im dorffe Schaden vndt leidt gethan..auch ihre eigen Schwester Cathrina Schmiedes vff ihr beandt, daß sie eine Zeuberin vnd das ihr Bule schwartze Hansß heise, vnd dem Pastor großen schaden zugefügt.....// sie soll verhaftet und mit Tortur belegt werden ...(zerstört)

- Befehl Adolf Friedrich..wegen Suppl. der gantzen Paurnschaft zu Witzin wegen Hans Friesen weib Engel Schmiedes bezichtigter Zauberei...bericht einsenden..13. (Oktober?) 1613 an Ulrich Negendanck Amtsmann zu Tempzin, Respons 13. Oktober 1613

---

### DA Warin 2062

1629 Paschen Holsten Ehefrau, Schwester des Hans Wilcke

Nicolaus Rachell, Tempzin 6. Oktober 1629 an Herzog...im dorf Zarnstorff mir für 14. tagen ein weib eine geraume Zeitt wegen Zauberei berüchtigt..sich selbst angegeben vnd vber den Schultzen alda, als wan er ihr Zauberey zugemeßen, beclagt, er hat versucht sie gütlich zu vertragen...biß soviel anzeige sich herfurgegeben, das es vmb ihre sachen nicht richtigk sein muß, sie gefänglich eingezogen...auch inquistional articul etzliche Zeugen eidlich abhören lassen vnd protocolliren lassen..wie weiter verfahren

- Befehl Albrecht, 7. Oktober 1629..wegen Paschen Holsten Eheweibes..sie durch den angstman, mit vorzeigung desen Instrumenten ernstlich terriren vnd befragen, vnd da sie ferner verleugnet mit der tortur, Jedoch Menschlicher weise, an gerufen zu laßen...das Bekenntnis wieder einschicken, an Küchenmeister zu Tempzin J.O.D.SSI.

Protocollum 13. Oktober 1629, 7. Uhr morgens...wegen der gefenglich gewesenen Paschen Holsten ehewau bei der Tortur, in Gegenwart Jochim Reimar Woperschnowen zu Turow erbsesse, Hans Steinbekce Landreiter und Notar

- Tortur durch Sternbergischen Fronen, erst territion, sie leugnet, auf die leiter gesetzt, die hende hinten zurück gebunden, über den Kopf in die höhe gezogen, Jedoch daran keine winde gehabt auch die beinschrauben auf beide beine gesetzt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Wehr ihr Zauberei gelernet

R. Chim Pleßen Fraw zu Zarnstorf, ihr Buhle heiße Heinrich //

wird Gefragt ob sie noch andern Zauberei gelert: gibt keinen an

Der Küchenmeister sagt: das für 14 tagen wie er sie gefangene einziehen laßen, einen Knaben nache Brüele geschickt, vnd von dannen ein Pfert so er alda gekauffet, vnd ein par handtklauben so man zu ihrer verwahrung benötigt gewesen anhero holen laßen, solch pferd auch gesundt vnd frisch alhir in den Stall gebracht, des folgenden morgens aber, in dem selben Todt gefunden sei, ob sie auch wißenschaft hette, mit solch pfert vmbkommen Die gefangene antwortete hierauf die Holstesche zum Bruele hette dem Küchenmeister das Pferdt vmbbringen laßen

Der Frone hielt ihr vor, das ihr eigener Bruder Hans Wilcke, sie in verdacht gehalten hette, das sie ihm schaden gethan hierumb, das er, wie die Zarnstorffer nach Gustrow dienen sollen, brodt auß ihrem hause gehlet, welches sie selbst in guete zur Zehrung nicht austun wollen? Die gefangene antwortete hierauff, daß ihr bruder ein Schelm were

- da sie nicht mehr bekennt, wird sie weiter aufgezogen, aber schweigt still, vnd sich alß ob sie schlieffe angestellet vnd kein wort mehr gesprochen // seufzt aber...Vnd ob wol gedachter frone Schwefel angezündet, vnd zur tortur gbrauchen wollen, So hat doch der Kuchmeister ihm solches verboten, vnd nicht gestaten wollen

- sie wird wieder herunter gelassen, vnd befunden das sie Todt gewesen

- der Scharfrichter wird befragt, ob er auch andere mittel, als man hat sehen können gebraucht habe, aber er hätt keine anderen Mittel gebraucht, auch die Tortur nicht so gewesen, als wann sie davon hätt sterben können

- Joachim Schnökel, Notar

(Paschen Holsten Frawen wegen Zauberei)

- Bericht Nicolaus Rachell, Küchenmeister zu Temptzin, 14. Oktober 1629..was mit ihren Todten Körper zu machen ist

- Befehl Albrecht, 16. Oktober 1629...dieselbe an einen abgelegenen, wüsten vnd ungehemen ab. durch den Scharfrichter vergraben

J.o.D.ssl.

---

## DA Warin Nr. 2063

Zaubereiprozeß gegen Maria Karsten 1649

- Extract aus Meinem vber die alte Dargensche den 14. Oktober 1647 articulum tertium gethane auch den 15. Oktober bestätigte in Custodia alhir zu Plawe, getane Bekenntnis, worauf sie gestorben

- im gleichen hette sie Marien Kastens Kinde so sie vom schaffer gehabt, vndt ihr HuhrKindt gewesen von Poggen einen Gifft zubereitet vndt selbige Gifft hatte Maria Kastens der sie auch Zaubern gelehret an Ihrem Kinde verzihet, dauon dann das Kindt gestorben

- Gericht zu Plawe, Johanne Kienaßen Notar Publ., Plaw 8. Janaur 1649

- 1649 Freitage nach Visitationis Mariae 6. Juli alten Calenders, auf erfodern Ewaldt Seggell Amtschreiber, Zeugenbefragung über folgende Artikel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

1. Ob nicht war, wie der Landreiter Butzker vnd Knechte negst vergangenen herbst nach Zarchow ihrer geschäft halber gegangen das do die gefangene Letzesche aus dem hause weggegangen (Testis nagt)
2. als die beiden auf den Bäumen Nüßen abgeschlagen, das sie da wider nach Hause gegangen
3. Daudid Köpper fraw der Hofestuben alhir zu der gefangenen gesagt, se solte so balt nicht bekennen (affirmat)
4. wie vergangenen winter herr Doctor Sandow alhir zu Temptzin gewesen, das do Daudid Köppers fraw sich alsofort nach Jarchow gemachet vnd der gefangenen solches angezeigt //
5. gedachtes dauid Köppen fraw sich darauf zu bette gelegt, auch nicht ehe wider aufgestanden biß der Doctor Sandow wieder weggereiset
6. das der gefangenen man für etzlichen wochen zu derselben gesagt, er wolte das sie dieser vnd Jener geholet hette, ehe sie ihm zu theilt geworden, er muste ihrenthalben schimpff vnd spott haben, das sie sich wol entschuldigen wolte, das were nur thorheit es sagte ihm Jederman wo er hinkehme das sie eine Hexe were (affirmat, 3 Testis)
7. das sie durch unterschiedliche frawen besichtigt wurde ob sie schwanger oder nicht
8. als nicht schwanger befunden
9. nachdem Anna Krause mit der gefangenen geredet, das sie darauf etzliche tage gantz still gewesen vnd sich nicht hören laßen, da sie zuvor den tagk mit beten zugebracht vnd vff ihre vnschuldt sich berufen
10. das des hirten Fraw vor Jarchow gegangen auch besehen, so austrucklich berichtet das sie nicht schwanger wäre //
11. die gefange Anna Krausen gefragt was es für eine bedeutung habe, das man sie so eigentlich durch die Bademutter besehen ließe
12. Anna Kause gesagt, das gescheyt darumb, das sie bald wider bei ihren Man kommen solte
13. sie darauf gesagt, es hab nicht die meinung, sondern man erfuhre, das sie nicht schwanger würde dr butthell balt über sie kommen, sie muste es geschehen laßen vernehme doch woll das sie numehr nicht dauon kommen würde, man muchte es mit ihr machen, wie man wolte sie were zufrieden
14. wie die Bademutter weg, das dieselbe ihr nachgeruffen begebenen, sie muchte ihrem Manne gute nacht sagen, nu wahr wurde sie wol nicht wider zu ihm kommen es were ihr nun alle hoffnung vorgangen
15. die gefangene daß Küßen vnd den Pfuel darauf sie itzo ligen thut, der Anna Krausen verehret, vnd gesagt, sobalt sie schot das der hencker kehme, solte sie solch bette gewandt wegknehen
16. Ob nicht war, das gefangene gesagt, dofern // sie ia brennen müste, so wüste sie dennoch gewiße, das sie nicht alleine brennen dürffe, sondern es würden woll mehr gebrandt werden
17. gesagt wan sie nur den hencker ehr als er sie zusehen bekehme, so solte er ihr wol nichts abfragen
18. sie wüste wol das sie nicht davon kehme, der hencker müste sie zuvor was recken vnd peinigen
19. die gefangene Hans Brandtstedten vnterschiedliche mahl gebeten, er müchte ihrenthalben bei J. B. hern Wilhelm hern von Gera bittlich anhalten das sie muchte entlassen werden..ihm dafür zwee par Strumpfe verehren wollen, alle ihre lebtag die Genst hüpeten wolte, weil ihr Man sie wegen ihres bösen gerpchts doch nicht wider haben wolte //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

- Zeugen sind Albrecht Bueck Gutzken Jochim Newebaure, Schutze, Anna Krausen Altfraw, Ilse Dunckers Gories Langehoff hirten zu Zarchow ehefrau  
Zeugeneid

- Albrecht Bueck, Gutzker zu Tempzin, 35 Jahre, berichtet wegen der Nüsse vnd den Beumen, in Peter Letzken Hause habe er nur die Stieftochter gesprochen
- Claus Stiechman Landreiter zu Tempzin, 35 Jahre, hat die Letzische auch nicht gesehen
- Jochim Newbaur Schultze zu Tempzin, 40 Jahre bezeugt Artikel 4, 5, 6, 7,
- Anna Krausen, Altfraw, ungefehr 51 Jahre alt, ihres Wissens nach sei sich nicht schwanger
- Ilse Dunckers, Görries Langhoffs hirten zu Jarchow Frau, 50 Jahr bestätigt 10-19 im Verein mit den anderen Zeugen, Ilse Dunkers ist auch Bademutter
- Joachim Schnöckel Notar

Motag nach Exaudi, 7. Mai 1649, wegen Zaubereibesuldigung der Maria Karstens, Peter Letzken Ehefrau, welche von zwei Ambtsunterthanen Ties Holsten vnd Chim Wilcken der Zauberey halber beschuldigt, auch von einem verbranten weibe zu Plawe öffentlich notiert..

1. Ob war, wie Ties Holste einmahl den graben, so Peter Letzke vor seiner wohrt aufgegraben, niedergeworffen vnd sein Viehe darüber getrieben, beclag //te Maria Karstens gesagt habe, eß solte ihm ein Saur vnd schwer wiederwerfen sein, ersolte das vmbsonst nicht gethan haben
2. war, daß beklagte Maria Karstens des Ties Holsten seine Kuhe einmahl vber den zaun geiaget, das sie ein bein entzwei gebrochen, vnd nachmals auff alle vier fueßen lamb geworden, die nach im felde ligen geblieben das sie auch Ties holste folgenden morgen auf einen wagen nach hause fuhren müssen
3. Ties holsten in der nach eine Kuhe vom hofe weggekomen vnd von 2. wulffen todt gebißen, vnd Maria Carstens in selbiger nacht gekomen vnd Ties Holsten solches angezeigt vnd gesagt, sie habe die Wulffe dauon geiaget
4. das sie zu unterschiedlichen mahlen sich mit Ties Holsten gezornet vnd sie allezeit gedachten Ties holsten gedrawet, vnd so oft solches geschehen er schaden an seinem Viehe gelitten //
5. war, das sie daran schuldigk, das Ties Holsten so viel Viehe gesundes leibes vmbkommen sey
6. auch das Ties Hoslte kein Jung Viehe aufziehen kan
7. neben ihrem Manne gesagt, er Ties Holste solte nicht Reich vff der Stedte werden, sondern er solte dauon lauffen mußen
8. auch Chim Wilcken seine Kelber ihm so weggestorben, vnd er keine aufziehen können
9. sie gedachten Chim Wilckens Pferde den Wurm vnd andere kranckheit zugbracht
10. Ob sie die Dargahnsche zu Plau gekandt
11. Ob das kindt noch am leben, so Maria Karstens von einem Schäffer gehabt vndt ihr hurenkindt gewesen
12. an welchem orte das Kind gestorben //, wie lange es krank gewesen, welche Krnkheit gehabt
13. OB die dargansche ihr nicht etwas getan dauon es gestorben
14. dem Kinde so sie mit Peter Letzken gehabt, angekommen, das es eilends gestorben
15. Ob sie nicht dem Kinde von der gleichen Puluer auch eingeben, dauon ihr voriges kindt, so sie mit dem Schäffer gehabt, gestorben ist
- 16 Was das vor künste gewesen, so das weib ihr gelehret, welches zu Plaw verbrandt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

17. Was Peter Letzke des Thies Holseten seine Kuhe welche kranck, vnd an allen vier füeßen lahm gewesen, das sie weder gehen noch stehen können, gebraucht habe, das sie sobalt wider gesundt worden

18. Ob sie den Reuter gekandt, welcher vergangenen Jahr in ihrem hause quartier gehabt der sie öffentlich für // eine Hexe gescholten vnd beinahmen genennet, auch so schrecklich geschlagen habe

19. waß vhrsacht gedachter Reuter sie so geschlagen vnd was er dabei geredet habe - Gütliche Befragung der Maria Karstens im beisein Jochim Niebauren, vnd Albrecht Bucks Gutzkers vnd Wildtschütze auch ihres Ehemanes Peter Letzke

1. nein, die worte hette sie nicht gesagt, sondern weil daß Vieh über den nieder geworffenen graben gehen können, hette sie besaget er müchte sein Vieh hüttn Vnndt auß ihren Wischen laßen, damit kein Zanck zwischen Ihn vorgehen Müchte, mehr hette sie nicht gesagt

2. die Kuh so Ties Holße gehabt, vnndt der Pastorischen Sl. Eren Johan Penccey Wittwen außgefutert, wehre auf Ihren Rocken geweßen, dauon sie Ihr Stiefsohn, ein Knabe von fünffe halb Jahren, mit einen Hunde gehetzt vnndt sey solche Kuh schon für weinachten uff geböhret worden, daß dieselbe auf Ihren Rocken uff wagen geladen welches von großer ohn macht gekommen, solcheß hab sie gehört vnndt sey sie zur selbigen Zeit, drey wochen kranck gelegen, vnndt also Ties holsen kuhe nicht geiaget

3. Tieß Holßen Kuhe were für ihren Tohre für über gangen, wie ihr knecht von hoffe zu hauß gekommen wie nun ihr Viehe vffen hofe sehr gebölcket were sie neben ihren Manne, im gleichen Chim Wilcken vnndt Hanß Witten hingelauffen vnndt Chim Wilcken hette die Wölffe mit seinen Hunden von der Kuh abgezagt, wor auf sie Tieß Holsten zu geruffen, daß seine Kuh von den Wölffen gebißen were //

4. sie habe Holsten nicht gedrauwet, auch nicht mehr mit ihm zu schaffen gehabt, als daß sie sich wegen nieder geworffenen grabens, etwas in wort gegeben

5. wiße nicht, daß ihm Vieh vmbkommen sey, weiniger daß sie schult daran hette, vnndt da Er überbracht werde, daß sie Vieh umb bringen könne, So müge man ihr ihr recht thun laßen, sie habe keine ader an ihr so darnach schlage

6. sie sey daran nicht schuldich man muchte bey ihr tuhn, waß man wolte, wanß ihm so ginge, wie sie ihm gönnete, so solte er gnugk haben

7. nein daß sey auß Ihren oder ihreß manneß Munde nicht gekommen, sonst hette ihr man Veleicht wol gesagt wan sie Ihr Ohsen so starck trieben, weil ties holste große fudern holtz damit nach Wißmar gefürt, würde er nicht hochkommen

8. sie habe daran kein schult, sondern sein kalb hab wieder ein kalb gehabt, daßselbe sey kurtzlich her nach wie sie gehöret gestorben, habs aber nicht ehe erfahren alß drey tage hernacher bereuret hoch, daß die daran nicht schultigk

9. nein daran sey sie vnschuldig

10. Ja, die dargansche habe sie gekandt, vnndt vngefehr für Eilf Jahren, neben ihren Bruder Hans Karstens Sechs wochen langk zu Plauwe in ihren Schweinestalle gelegen

11. sie hab ein Kindt von einen Scheffer nahmens Hans Schulte, zu Karauw gehabt, welcher sie zu falle gebracht, vnndt hab daß Kint Hanß geheißten were zu Plawe getauft worden, vnndt drey wochen nach der geburet gestorben //

12. in der darganschen Schwein stalle zu Plauwe sei daß kint gestorben were nur drei tage kranck gewesen an der Pest gestorben, vnndt viele todt flacken gehabt

13. die dargansche habe ihr nichts getahn so sie ihr kinde eingegeben, sondern eß were daßselbe an der Pest gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

14. ihr ander kint were 8 tage krank gelegen, sie wiße nicht waß es für eine Kranckheit gehabt

15. nein, daß habe sie nicht gethan

16. sie sey deßen Vnschuldig, vnndt die dargansche sey tot, der wegen könne sie sich hier auf nicht ver antworten, Hier auff, als sich bey wehrenden examine ein donner wetter hören ließ, hatt Maria Karstens gesagt, der donner solte sie auf dem Platze in stücke zerschlagen, Wofern sie der dinge schulidg, , schlägt sich mit ihrer Faust in die Hand...Inmittelst rief die gefangene ihren Mann sagent: Vather, Vather, Wie ihr Man hier auf zu ihr Tradt, Vnndt sie auf die knie we sie zuor geßeßen, verhalf, fing sie wieder an zu reden

17. Sie oder ihr Mann hetten Ties holsen Kuh nichts gebraucht, so war sie ein kint des Ewigen lebens werden wollen.. //

Interrogata ob sie dan Schwanger?

Sagt Ja sie wiße nicht anderß, dan ihre Zeit außgeblieben were

18. Sagt den Reuter hab sie nicht gekant, er hette aber Ihre Tochter haben wollen, vnndt weil sie so balt dar in nicht willigen können, sondern ihr Man dieselbe auß einen loche in den garten geworffen vnndt ins felt gebracht, hette er sie gescholten vnd geschlagen

19. darumb, daß sie ihm ihre dochter, mit welcher er Laster Vnndt schande treiben wollen, Vnndt hette gesagt, woltestu mir noch deine Tochter nicht geben, deßen sie sich nicht vnbillich beywegert

- es werden Ties Holste vorgefordert vnd Chim Wilcke vnd befragt

Ties Holste

1. die Letzsche zu ihm gesagt Toef, Toef, daß soltu umbsonst nicht gethahnhab daß lobe Ich dir, kurtz darnach were ihm ein kalb, so zuuor auf vnndt Nieder gesprungen, schleunich zu nichte gekommen, vnndt gestorben, die andere Kuh hette achtetage hernach gejunget, vnndt were daß kalb auch schleunich umb gekommen, vnndt ihm noch ein ander fünf heupter Rintvieh wegk gestorben

2. daß Peter letzken kleiner Knabe zu ihm gesagt, die letzeke wehre selbst hinter seiner Kuhe mit den Hunden gewesen, auch angesehen daß die Kuh ein bein zerbrochen //

3. chim Wilcke: daß er mit da bey gewesen, wie die Kuhe von den Wulfen gebißen

4. Ties Holste: das der Zanck zwischen ihm vnndt der gefangenen die dirtte halb Jahr, so er zu Zarchow gewohnt ihmer fort gewehret

5-6. Holste: die gefangene Letsche habe ihm auch gedrauwet, eß ihm auch gehalten

7. wie gesagt gedrauet

8-9. Chim Wilcke, daß er keine Kelber auffuedern können, Vnndt wan dieselben sich zu weilen erstlich gar wol an gelaßen, weren sie ihm doch schleunig umb gekommen vnndt gestorben, vnndt hette eß sich mit seinen Pferden auch wunderlich zu getragen

10-16. nescit

17. Holste: das Peter Letsche seine Kuh nur bey dem rechten Vorfuße gefaßet, vnndt ein mahl in die Höhe geschoben, wor auff die selbe folgenden Morgen wieder gehen vnndt stehen können, auf auch wieder geßeßen

18-19. Holste: daß der Reuter so die letzesche gescholten vnndt geschlagen, gesagt, daß er bey Plauw zu Hauß hörte vnndt hette dieselbe sie vor eine Hexe gescholten, d arauf sie geantwortet, sie wuste wol, wor ihr der Schuch wrunge, der Reuter geantwortet, er sagete nicht von Schue wringen, sondern daß sie eine Hexe wehre // Vnndt hette si mit einen zimblichen großens tecken geschlagen, dalso daß der Reuter auch selbst gesagt, ein Christilich weib hette vor solchen schlegen, woll den Toht nehmen können.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

Joachim Schnöckel Notar

- Abschrift der letzten Artikel 1-19 und Zeugenaussagen  
- Abschrift Extrakt der Darganschen und Anschreiben des David Lichtenfeldes, vom 9. Januar 1649 an Pastor Melchiori Dasalbergere zu Tönnigeshoue

- Anschreiben Wilhelm Here von Gera an Juristenfakultät Greifswald, Tempzin den 8. Juli 1649...laut der vorigen Belehrung hat er die Maria Karsten wie etzliche Zeugen über die Artikel befragen lassen, wegen der Darganschen auch Dorcument eingeholt, mit den Zeugen ist es nicht so doll, da sie dabei allein gewesen.. aber etliche andere Protocolle werden überschickt...ob sie nicht deswegen mit der Tortur zu belegen sei

Belehrung Juristenfakultät Greifswald, den 26. Juni 1649...V.d.Jederzeit bevor...alß E. Gn. vns einen ausführlichen bericht, nebst denen bißhero ergangenen, vnd mit Lit. A.B.C et D. signirten Acten, in pto. Veneficij, betreffend die gefängklich eingezogene Maria Karstens, Peter Letzkau Eheweib zugefertiget, vnd welcher gestaldt wieder die selbige zu verfahren, vnser Rechtliches Bedencken erfodert...

das wegen gedachter Maria Carstens Ihres Leumuths, Lebens, vnd wandels gewisse Kundschaft aufzunehmen, vnd daraus, wie dan auch aus des amtschreibers geschenen, vnd bey den Actis sub. Lit. D. enthaltenen Schriftlichen Bericht gewisse Articul abzufassen, vnd so woll hierüber, als vber die im Protocollo sub Lit. A. enthaltene interrogatoria Etzliche Zeugen Eydlich abzuhören, vnd derer Depostion vnd aussage durch den Notarium fleissig zu verzeichnen sey. Wan solches geschehen, alß dan ergethet ferner, was Rechtens, von Rechts wegen. Greifswald, den 26. Juni 1649

Protokoll vom visitationis Mariae 1649 wie oben (1-19. wegen Landreiter, Nüße etc.) und Zeugenbefragung ist Document E

- Abschrift der Belehrung aus Greifswald vom 26. Juni 1649

Belehrung Greifswald: 16. Julij 1649

V.d.J.z....vns abermahls die wieder Maria Carstens ergangene Acta inqvisitionalia sub Lit. A.B.C.D.E. Veneficij, zugeschicket, vnd wie wieder dieselbe zuverfahren, vnser Rechtliches Bedencken erfodert...das die gefangene maria Carstens, weil in der Zeugen aussage nichts bestendiges enthalten, der gefängklichen Hafft, auf geleistete Vrphede, zu erlassen sey, von Rechts wegen. Greiffswald, den 16. Julij 1649

- dem Herrn Wilhelm von Gera, auff Schelberg, Lichtenhagen vnd Tempzin

Bericht des Amtsschreibers

1. wegen des Landtreiters, Kutscher vnd Knechts die auf die Bäume gestiegen, sie weggeangen aber wissen nicht aus welchen Ursachen
2. daß Davidt Köppen frau auff der hofstueben zu der gefangene sol gesaget haben, sie sobaldt nicht bekennen sol, habe ich mit fleis nachgefraget, aber ferner nichts erfahren können, dann das die Müllerin zu Tempzin gesaget, das sie aus des davidt Köppen frauen Munde zwar solches nicht gehöret, doch haben es teil Leuthe in der Mülle geredet, welche sie nicht nahmhafft machen wollen,
3. also vergangenen Witner here D. Sandow hier gewesen des Davidt Köppen frau also forth nach Jarchow gangen, vndt der gefangene solches angezeigtet, nachmals sich zu Bette

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 23: Rühn, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Tempzin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32960>.

geleget, auch nicht eher wieder aufgestanden bis der Artzt weg hat der Schutze Jochim Neubawer öffentlich gesagt

4. kan ich nicht erfahren, das einer unter dem ambt Verhanden welcher der Zauberei halber in verdacht gehalten, sich fürchte, oder deswegen das die gefangene eingezogen, betrübe, aber von etlichen altern weibern wirdt sie für unschuldig gehalten, vndt haben gros mitleiden mit der selben

5. wegen ihrem Streit mit dem Mann

6. wegen der Bademutter Anna Krusen die sie besehen vnd gesagt, sie sei nicht schwanger

---

#### DA Warin (Tempzin) Nr. 2064

Georg Sturtz, Tempzin 30. Dezember 1667 an Erzog...habe aus eingelegten brief von dem Prediger vndt ehrbahren Rat der stadt Sternberg zu ersehen das ein altes weib in efg. Dorfe Rosenow bey ihren Tochterman Jochen Stendell ein lieget, vnd der Zauberei halber beschuldigt wurde..auch die sämptlichen Einwohner des Dorfes Rosenow bei ihm anlauffen..sie ein zu ziehen...was er aber ohne fürstl. Befehl nicht tun will...zumal auch bei diesem kalten winter kein Logamente eine solche persohn auf diesem ampte zu laßen..auch // sind bei ihr ganz keine Mittel für einen Prozeß bei ihr vorhanden..daher Belehrung

- Brief Bürgermeister vnd Rat, Prediger Joh. Schwabe zu Sternberg 28. Dezember 1667 ..daß vor diesen in Rosenow bey Jochim stendern ein weib sich aufhalte, so der Zauberey bezügteget gewesen auch aberglaubische dinge wie pusten vnd böten gebracht, von einer verbranten Zauberin besagt worden..hat sie damals aus dem Staube gemacht...ist aber nun wieder im Dorf bei Ständer sich aufhalten..die Bauern nun verderben an ihrem Vieh... (an Georg Stutzen Meckl. Amthmahn zu Tempzin)

- Christian Louis...das weib zu Rosenow weil Bürgermeister vnd Rat zu Sternberg es anklagen, so solte von Ihnen vernehmen, ob sie die vnkosten darzu herschießen wollen, oder ob die unterthanen, so es bei Ihnen urigiret contribuiren wollen, bis dahin mit der Captivierung warten...Noie d. Fp. Camer, Stille, Wackerbahrt, 3. Janaur 1668

---